Gesetzsammlung
des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 1.

(Ausgegeben den 1sten Februar 1853.)

1. Gesetzliche Verordnung,
eine Modification der im Gesetz vom 21sten December 1846 wegen Besetzung der Gerichtsbank im Untersuchungsverfahren enthaltenen Vorschrift betreffend.

Wir **Heinrich** der **Zwanzigste** von Gottes Gnaden, älterer Linie souverainer Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

fügen hiermit zu wissen:

Da die §. 1. des Gesetzes vom 21sten December 1846 enthaltene Vorschrift wegen Besetzung der Gerichtsbank in Untersuchungssachen bei Unseren Justizstellen die Thätigkeit des Beamtetenpersonals häufig zum Nachtheil für andere dienstliche Geschäfte in Anspruch genommen hat, eine demnach wünschenswerthe Erleichterung in Handhabung der Criminaljustiz aber ohne Beeinträchtigung derselben wenigstens zum Theil möglich erscheint, so verordnen Wir andurch nach vorgehabtem Ritter- und Landschaftlichen Beirathe Folgendes:

§. 1.

Bei Unseren Justizstellen soll es künftig in allen nicht in das Bereich der Criminalobergerichtsbarkeit gehörigen Untersuchungen der Zuziehung eines besonderen Protokollführers nicht bedürfen, vielmehr Unseren Justizbeamteten oder von ihnen beauftragten Aktuarien gestattet sein, sich der Leitung der in diesem Gebiete vorkommenden Verhandlungen allein unter gleichzeitiger Besorgung der Protokollführung zu unterziehen.

§. 2.

In Untersuchungen, welche der Criminalobergerichtsbarkeit gesetzlich zugewiesen sind, soll es zwar bei der Bestimmung des §. 1. des Gesetzes vom 21sten December 1846 wegen der Gegenwart eines beeidigten Protokollführers bei den Verhandlungen in der Regel bewenden. Es bleibt jedoch den Beamteten Unserer Justizstellen Ausnahmsweise nachgelassen, die in diesem Bereiche vorkommenden Untersuchungsverhandlungen eben-

Digitized by Google

falls allein, ohne besondere Protokollführer, vorzunehmen oder mit Leitung der Verhandlung und Protokollirung einen Actuar zu beauftragen, wenn wegen Abwesenheit einer Amtsperson oder wegen außerordentlichen Geschäftsdranges das Festhalten an der vorgeschriebenen Geschäftsform unthunlich oder von erheblich störendem Einfluß auf andere Amtsgeschäfte werden würde; nur ist in diesem Falle die Abwesenheit eines besonderen Protokollführers durch Zuziehung zweier vereideter Schöppen zu ersetzen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung, nach welcher sich Unsere Justizbehörden gebührend zu achten haben, eigenhändig vollzogen und mit Unserem Fürstlichen Insiegel versehen lassen.

Greiz, den 29. December 1852.

(L. S.) **Heinrich XX.**

Otto.

---

2. Nachtrag

zu dem, dem gemischten Handwerk der Schlosser, Schmiedte und Wagner allhier unterm 21sten October 1817, sowie zu dem, dem vereinigten Handwerk der Uhrmacher, Huf- und Waffenschmiedte, Schlosser, Büchsenmacher, Wagner und Stellmacher zu Zeulenroda unterm 20sten September 1756 Landesherrlich verliehenen Innungsbriefe.

Wir Heinrich der **Zwanzigste** von Gottes Gnaden, älterer Linie souverainer Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

beurkunden hiermit:

In dem der vereinigten Innung der Uhrmacher, Huf- und Waffenschmiedte, Schlosser, Büchsenmacher, Wagner und Stellmacher zu Zeulenroda unterm 20sten September 1756 Landesherrlich verliehenen Innungsbrief Artikel III. ist zwar verordnet:

Es sollen auch alle diesem vereinten Handwerk zugethane, die sich in Unserer Herrschaft Dölau niederlassen und das Handwerk auf dem Lande treiben wollen, verbunden sein, das Meisterrecht in Zeulenroda zu suchen.

Es waren aber bereits im Jahr 1850 wegen Verletzung dieser Bestimmung zwischen dem gedachten Handwerk und der gemischten Innung der Schlosser, Schmiedte und Wagner allhier Irrungen entstanden, welche durch einen, am 20sten September 1850 vor Unserer Regierung geschlossenen Vergleich ihre Erledigung gefunden.

Digitized by Google

In Folge einer von dem vereinigten Handwerk zu Zeulenroda wider das hiesige Handwerk unterm 11ten Juni d. J. eingereichten, auf gedachten Vergleich gegründeten Beschwerde haben vor Unserer Regierung abermalige Verhandlungen Statt gefunden, in welchen rücksichtlich der Innungsangehörigkeit der einzelnen Dölauischen Ortschaften, so wie des zum Amtsbezirk Obergreiz gehörigen Dorfes Pöllwitz eine Vereinbarung auf Grundlage des obgedachten Vergleichs erfolgte und um Auswirkung eines dem entsprechenden Nachtrages zu den beiderseitigen Innungsartikeln gebeten wurde.

Nachdem Uns Solches von Unserer Regierung unterthänigst vorgetragen worden, so haben Wir auf Grund der gepflogenen Verhandlungen Folgendes zu bestimmen Uns bewogen gefunden:

1. Der gemischten Innung der Schlosser, Schmiedte und Wagner allhier werden folgende, dem Innungssprengel des gemischten Handwerks zu Zeulenroda in Gemäßheit des Art. III. des Innungsbriefs vom 20. September 1756 zugehörige Ortschaften Unserer Herrschaft Dölau, als:

Caselwitz, Dölau, Wildentaube, Sachswitz und Leiningen

hiermit überwiesen und treten zu jenem Handwerk in das gleiche Verhältniß, wie die dessen Zunftzwang artikelmäßig unterworfenen Ortschaften Unserer Amtsbezirke Ober- und Untergreiz.

2. Dagegen bleiben dem Innungsverband des vereinigten Handwerks der Uhrmacher, Huf- und Waffenschmiedte, Schlosser, Büchsenmacher, Wagner und Stellmacher zu Zeulenroda die übrigen Dölauischen Ortschaften, als:

Arnsgrün, Büna, Brückla, Kauern, Dobia, Fröbersgrün, Gablau, Hain, Lunzig, Mehla, Kühdorf und Hainsberg

wie zeither, angehörig und wird demselben das dem Innungsbezirk des gemischten Handwerks zu Greiz artikelmäßig zugehörige Obergreizer Dorf Pöllwitz hiermit zugewiesen.

Zu dessen Urkund haben Wir gegenwärtigen Nachtrag zu den Innungsbriefen des gemischten Handwerks der Schmiedte, Schlosser und Wagner zu Greiz d. d. 21. October 1817 und des vereinigten Handwerks der Uhrmacher, Huf- und Waffenschmiedte ꝛc. zu Zeulenroda d. d. 20. September 1756 ausfertigen und mit Unserem Fürstlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben Greiz, den 31. December 1852.

(L. S.) **Heinrich XX.**

Otto.

Digitized by Google

3. Landesherrliche Verordnung,
die Erhebung der Forder- und Schließgebühren bei den Handwerksinnungen betreffend.

Wir Heinrich der Zwanzigste von Gottes Gnaden, älterer Linie souverainer Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

fügen hiermit zu wissen:

Obwohl bei den Handwerksinnungen theils auf Grund artikelmäßiger Bestimmungen, theils herkommengemäß — nur in dem Fall, wenn außer der Quartalversammlung ein Geselle das Meisterrecht erwirbt oder ein Lehrling aufgedingt oder losgesprochen wird, von denselben für das Zusammenfordern der Handwerksversammlung und das Schließen der Innungslade eine Abgabe unter den Namen Forder- und Schließgebühren zu erheben ist; so ist gleichwohl bei manchen Innungen seit längerer Zeit diese Abgabe auch in dem Falle, wenn die Meisterrechtsertheilung, bezüglich des Aufdingen und Lossprechen auf der Quartalversammlung stattfindet, mißbräuchlich in Ansatz gebracht und erhoben worden.

Nachdem Uns Solches von Unserer Regierung in Folge der aus Veranlassung einer darüber angebrachten Beschwerde angestellten Erörterungen unterthänigst vorgetragen worden, so haben Wir, um derartigen ferneren Mißbräuchen zu begegnen, Folgendes zu verordnen uns bewogen gefunden:

Die sogenannten Forder- und Schließgebühren dürfen nur bei denjenigen Innungen, welchen die Erhebung derselben artikelmäßig oder herkömmlich zusteht, und nur in dem Falle, wenn das Meisterrecht außer der Quartalversammlung gewonnen wird, beziehungsweise das Aufdingen und Lossprechen stattfindet, in Ansatz gebracht und erhoben werden.

Im Fall einer Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung verfällt der Obermeister der betreffenden Innung, oder wer sonst an dessen Stelle die unerlaubte Gebühr in Ansatz gebracht und erhoben hat, in eine — im Wiederholungsfalle zu verdoppelnde — Geldstrafe von fünf bis zu zehn Thalern zu Unserer betreffenden Rentcasse, bei öfterer Wiederholung in eine entsprechende Gefängnißstrafe, und ist außerdem der Betrag der unrechtmäßig geforderten Gebühr dem Einzahler aus der Innungscasse zu erstatten.

Eine Zurückforderung der bis zum Erlaß gegenwärtiger Verordnung bei den resp. Innungen eingezahlten Forder- und Schließgebühren beim Meisterwerden, bezüglich Aufdingen und Lossprechen auf der Quartalversammlung soll jedoch nicht stattfinden.

Zu dessen Urkund haben Wir gegenwärtige Verordnung eigenhändig vollzogen und mit Unserem größeren Regierungssiegel bedrucken lassen.

Gegeben Greiz, den 3. Januar 1853.

(L. S.) **Heinrich XX.**

Otto.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 2.

(Ausgegeben den 8ten Februar 1853.)

4. Regierungsbekanntmachung,

betreffend die, in Folge des Vertrags wegen Uebernahme der Ausgewiesenen d. d. Gotha den 15ten Juli 1851 künftig zu beobachtende Form der Heimathscheine.

In Folge des Vertrags wegen Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha den 16ten Juli 1851 haben die, denselben beigetretenen Regierungen sich dahin einverstanden erklärt:

1. daß für die Heimathscheine von Unterthanen der contrahirenden Staaten keine andere Anforderung gestellt werde, als daß darin die Unterthanschaft des Inhabers bescheinigt sei,
2. daß diese Heimathscheine auf einen bestimmten Termin der Gültigkeit nicht beschränkt werden sollen.

Die Behörden des hiesigen Fürstenthums haben daher bei Aufenthaltsgestattung für Unterthanen der contrahirenden Staaten nur darauf zu sehen, daß die von denselben beigebrachten Heimathscheine dem unter 1. bemerkten Erforderniß entsprechen.

Anlangend die Heimathscheine für hiesige Unterthanen, so sind dieselben nach dem unter A. beigefügten Schema auszufertigen.

Die nöthigen Druckformulare werden von Unserer Kanzlei auf Verlangen an die Behörden abgegeben werden.

Zugleich werden sämmtliche Unterbehörden hiermit angewiesen, bei Aufnahme von Unterthanen der contrahirenden Staaten in den hiesigen Unterthanenverband denselben die

Digitized by Google

von ihrer früheren Obrigkeit ausgestellten Heimathsscheine abzufordern, und solche anher einzusenden.

Greiz, den 31. Januar 1853.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Geldern-Crispendorf.

Digitized by Google

A.

Schema

für Heimathſcheine.

D.. unterzeichnete (Name der Behörde) beſcheinigt hierdurch, daß N. aus N., welcher ſich in N. aufzuhalten beabſichtigt, in N. heimathsberechtigt iſt und ..... ſo lange ..... nicht anderwärts ein Heimathsrecht ausdrücklich erwirbt, die Rückkehr nach N. vorbehalten bleibt.

Der gegenwärtige Heimathsſchein verliert ſeine Gültigkeit, wenn der Inhaber in den Unterthanenverband eines andrrn Staates aufgenommen wird, oder ohne dießſeitige Erlaubniß in auswärtige Staats- (Civil- oder Militär-) oder in Communaldienſte tritt.

N. am

(Name der Behörde.)

Genehmigt und beglaubigt, und wird zugleich bezeugt, daß der Inhaber dieſes Heimathſcheines N. N. Unterthan und Staatsangehöriger des Fürſtenthums Reuß älterer Linie iſt.

Greiz, den

Fürſtl. Reuß-Plauiſche Landesregierung daſ.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung
des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 3.

(Ausgegeben den 18ten Februar 1853.)

5. Landesherrliche Verordnung,
die Publication eines Gesetzes über den unbestimmten summarischen Prozeß und das Rechnungsverfahren nebst dazu gegebener Gebührentaxe, ingleichen die bei Einführung dieses Gesetzes zu befolgenden Grundsätze betreffend.

Wir **Heinrich** der **Zwanzigste** von Gottes Gnaden, älterer Linie souverainer Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

fügen hiermit zu wissen:

Das Gebiet für den abgekürzten summarischen Prozeß hatte nach der bisherigen Justizverfassung einen so geringen Umfang und das Verfahren selbst war in Ermangelung genügender gesetzlicher Normen so wenig zu einer festen und zweckmäßigen Ausbildung gelangt, daß die Rechtspflege dadurch nothwendig gehemmt und erschwert werden mußte, und ein unverhältnißmäßiger Aufwand an Zeit und Kosten in vielen Fällen zum großen Nachtheile der Parteien erforderlich wurde.

Wir haben es daher für sachgemäß erachtet, zu Hebung dieses Uebelstandes dem summarischen Prozeß durch dessen Anwendung auf alle, zu kürzerer und einfacherer Verhandlung sich eignende bürgerliche Rechtsstreitigkeiten eine größere Ausdehnung zu geben, die Scheidungslinie zwischen Ordinar- und geringfügigen Sachen sowohl als das Verfahren im summarischen Prozeß und in Rechnungssachen genauer festzustellen, und verordnen nun, nachdem das nachfolgende, von Unserer Landesregierung ausgearbeitete

Gesetz über den unbestimmten summarischen Prozeß und das Rechnungsverfahren

von Uns genehmigt worden, nach vernommenem Landständischen Gutachten, wie folgt:

Das neue Gesetz findet auf alle, nach dessen Erlaß anhängig werdenden Rechtssachen, so weit sie in dessen Bereich fallen, unbedingt Anwendung.

Digitized by Google

Die bereits anhängig gewordenen Prozesse dagegen sollen zu Vermeidung besorglicher Störungen im Geschäftsgange noch nach den bisher bestandenen Normen fort und zu Ende geführt werden; jedoch soll es nicht blos

a. den Parteien nachgelassen bleiben, compromißweise auf Umleitung der Sache in die neue Prozeßform anzutragen, sondern es ist auch

b. wenn die Ladung auf eingegangene Klage zwar erlassen worden, der Termin zu Güte und Recht aber noch nicht angestanden hat, Amtswegen — Contumazfälle ausgenommen — in letzterem wegen Umleitung des Prozesses das Nöthige zu verhandeln und anzuordnen — und

c. falls die Klage eingereicht, eine Ladung aber noch nicht erlassen worden, der Kläger zuvörderst zu Angabe seiner Beweismittel zu veranlassen, sodann aber wegen der weiteren Verhandlungen nach Maaßgabe des neuen Gesetzes zu verfahren.

Alle diesem Gesetze entgegenstehende Bestimmungen, insbesondere die Landesherrliche Ober-Greizer Justizverordnung vom 8. December 1752, werden hiermit aufgehoben und, soweit nicht noch zum Theil das bisherige Verfahren in der Uebergangsperiode Anwendung leidet, außer Kraft gesetzt.

Zugleich haben Wir eine Gerichts- und Sachwaltergebührentaxe beifügen lassen, nach welcher in allen nach Vorschrift gegenwärtigen Gesetzes zu verhandelnden Rechtssachen liquidirt werden soll.

Urkundlich haben Wir diese gesetzliche Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser größeres Regierungssiegel beidrucken lassen.

Greiz, den 24. December 1852.

(L. S.) Heinrich XX.

Otto.

Digitized by Google

Gesetz
über den unbestimmten summarischen Prozeß und das Rechnungsverfahren.

Erste Abtheilung.
Ueber den Umfang minder wichtiger Rechtssachen und das bei deren Verhandlung zu beobachtende Verfahren.

Tit. I.
Von dem Begriffe minder wichtiger Rechtssachen und den bezüglich derselben geltenden allgemeinen Grundsätzen.

§. 1.

Dem durch dieses Gesetz für die Verhandlung minder wichtiger Rechtssachen vorgeschriebenen beschleunigten und abgekürzten Verfahren sollen künftig unterliegen (Gegenstände des Verfahrens.)

1. alle Rechtssachen, deren Gegenstand über Zwanzig Thaler N. C. und nicht mehr als Einhundert Thaler N. C. Hauptwerth oder über Zwölf Silbergroschen und nicht mehr als Vier Thaler jährlichen Nutzungswerth beträgt, so weit sie nicht im Wechsel- oder Executivprozesse zu verhandeln sind,
2. alle Streitigkeiten über den jüngsten Besitz, auch wenn deren Gegenstand einen Werth von mehr als Einhundert Thaler N. C. erreicht,
3. Gesuche um Sequestration irgend eines Streitgegenstandes, jedoch mit Vorbehalt der förmlichen Ausführung der Hauptsache im geeigneten Rechtswege,
4. Streitigkeiten wegen gehöriger Herstellung und Gewährung verpachteter Gegenstände, so weit der Anspruch des Pachters aus einem anerkannten oder der Rekognition nicht bedürftigen Pachtcontract hervorgeht,
5. Gesuche um Aufhebung von Pachtverträgen jeder Art wegen nicht berichtigten Pachtgeldes oder wegen übler Bewirthschaftung des Pachters, sofern für diese Fälle in dem schriftlich abgefaßten Pachtcontract die Auflösung des Pachtvertrags und die Exmission des Pachters bedungen worden ist,
6. Baustreitigkeiten,
7. Provocationsprozesse,
8. Dotations- und Alimentationssachen, ingleichen bloße Alimentensachen, Verlöbniß- und solche Ehesachen, welche nicht eine gänzliche Trennung der Ehe betreffen.

Digitized by Google

§. 2.

Begriff minderwichtiger Rechtssachen.

Unter den Begriff der minder wichtigen Rechtssachen sind nicht blos Geldforderungen, sondern auch alle andere schätzungsfähigen Gegenstände zu stellen. Solche Gegenstände also, welche weder eine Würderung zulassen, noch in einen landüblichen Anschlag gebracht werden können, sind davon ausgeschlossen und, dafern nicht das gegenwärtige Gesetz etwas anderes ausdrücklich vorschreibt, im Wege des ordentlichen Prozesses zu verhandeln. Dahin gehören namentlich Befugnisse, welche zwar Nutzungen, aber nicht in bestimmten Zeiträumen abwerfen.

§. 3.

Ausmittelung des Werthes der Streitgegenstände.

Bei der Berechnung des Werthes eines Streitgegenstandes kommen die Nebenforderungen an Zinsen, Nutzungen, Schäden und Kosten, wenn sie nicht neben dem Hauptanspruch allein und besonders eingeklagt werden, nicht in Ansatz.

§. 4.

Der Werth des streitigen Gegenstandes, derselbe mag beweglich oder unbeweglich sein, ist in der Regel nach dem letzten Kaufpreise desselben zu bestimmen.

Ist dieß nach Ueberzeugung des Richters wegen inmittelst eingetretener Veränderung des Werthes oder in Ermangelung eines zum Anhalte dienlichen Kaufpreises nicht thunlich und eine Einigung der Ansichten der Parteien darüber, ob der Streitgegenstand für einen minderwichtigen zu achten sei oder nicht, nicht zu ermitteln, so ist Gerichtswegen eine kürzliche Würderung derselben zu verfügen.

§. 5.

Ist das Recht auf fortdauernde Nutzungen und Leistungen streitig, so entscheidet der entsprechende, nach dem Ertrage eines Jahres mit Vieren vom Hundert zu veranschlagende Kapitalwerth, bei unbestrittenem Rechte die Summe des Rückstandes für die zu wählende Prozeßgattung.

§. 6.

Klagenhäufung.

Der Betrag von mehr als Zwanzig bis zu Einhundert Thalern Hauptwerth ist bei der Häufung mehrerer Ansprüche in einer Klage, gleichviel ob dieselben auf einem gemeinschaftlichen Grunde oder auf verschiedenen Klaggründen beruhe, dergestalt für den Begriff der Wichtigkeit oder Minderwichtigkeit entscheidend, daß es darauf ankommt, ob sämmtliche Forderungen zusammengenommen jenen Werthbetrag bilden oder nicht.

Der Richter hat den Kläger, welcher eine, auf mehrere einzelne, die Summe von Einhundert Thalern übersteigende Forderungen gerichtete, Klage zu Protokoll anbringen will, auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen und es seiner Wahl anheim zu geben, ob er dieselben successiv im summarischen Prozesse oder in einer Klage zusammengefaßt im ordentlichen Prozesse verfolgen will.

§. 7.

Subjective Klagenhäufung ist auch in minder wichtigen Rechtssachen unstatthaft.

Digitized by Google

§. 8.

Bei Streitgegenständen, deren Werth nicht über Einhundert Thaler beträgt, ist zwar das possessorium summariissimum als selbstständiges Rechtsmittel an sich nicht ausgeschlossen. Es geht jedoch sofort in das petitorium über, wenn der Beklagte petitorische Einreden vorschützt: denn in diesem Falle ist ohne weiteres über Zuständigkeit des Rechts selbst nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu verhandeln und zu entscheiden. Besitzstreitigkeiten.

§. 9.

Streitigkeiten über den jüngsten Besitz bei Gegenständen über Einhundert Thaler Hauptwerth sind zwar selbstständig zu verhandeln, unterliegen aber sowohl rücksichtlich des Verfahrens als der Beweismittel und Entscheidung den Vorschriften dieses Gesetzes.

Tit. II.

Von dem Verfahren im Allgemeinen.

§. 10.

Das Verfahren in minderwichtigen Rechtssachen unterscheidet sich von dem Ordinarprozesse hauptsächlich durch Weglassung aller außerwesentlichen Förmlichkeiten und Fristenabkürzung. Verfahren im Allgemeinen.

Die erste Entscheidung ist in der Regel eine definitive.

Inländer sind ohne Ausnahme von der Verbindlichkeit zur Bestellung eines Kostenvorstandes befreit. Ausländer, dafern sie nicht das Armenrecht erlangen, haben einen solchen nach richterlicher Abwägung mit Zehn bis Zwanzig Thalern N. C. zu bestellen.

§. 11.

An Stelle der im ordentlichen Prozesse bisher bestandenen Sächsischen Fristen treten, mit gleichen für Versäumniß dieser angedrohten Rechtsnachtheilen auf den Fall der Nichtbeobachtung, vierzehntägige Fristen. Fristen.

Alle Fristen und Termine sind peremtorisch und dürfen von jedem Streittheile nach genauer Angabe und ausreichender Bescheinigung triftiger Gründe nur einmal aufgenommen und bezüglich verlängert werden.

§. 12.

Der Richter ist für die formelle Gesetzmäßigkeit des Verfahrens verantwortlich. Er hat die ohne Rechtsbeistand verhandelnden Parteien über die zu Begründung ihrer Anträge vorgeschriebenen Erfordernisse und über die angedrohten Rechtsnachtheile in jedem Abschnitte des Verfahrens zu belehren, auch bei vorkommenden unstatthaften Anträgen die nöthige Verständigung zu bewirken. Richterliche Prozeßleitung und Verantwortlichkeit.

§. 13.

Bei lückenhaften undeutlichen Vorträgen hat der Richter in jeder Lage des Prozesses das Recht und die Obliegenheit, zweckdienliche Fragen mündlich oder schriftlich an die betreffenden Streittheile zu richten, mit der Androhung, daß bei unterbleibender Antwort

Digitized by Google

innerhalb der zu bestimmenden Frist dasjenige für wahr angenommen werden solle, was dem Interesse der zur Erklärung aufgeforderten Partei entgegengesetzt ist.

§. 14.

Wechsel des Verfahrens.

Wenn im Laufe eines Prozesses der nach der Klagbezeichnung wichtigere Gegenstand sich in einen minder wichtigen verändert, so tritt auch das in diesem Gesetze vorgeschriebene Verfahren ein.

Eine solche Veränderung kann eintreten,

1. wenn der Kläger einen Theil seiner Ansprüche wieder fallen läßt und nur ein den Hauptwerth von Einhundert Thalern nicht übersteigender Betrag streitig bleibt;
2. wenn derselbe von der durch Beklagten vorgeschützten Einrede zwar nicht Alles, jedoch so viel unbedingt zugesteht, daß die zur Erörterung verbleibende Differenz in das Gebiet der minder wichtigen Rechtssachen gehört;
3. wenn der Beklagte von der geklagten Forderung so viel unbedingt, ohne Vorschützung einer Einrede zugesteht, daß der noch übrig bleibende Streitgegenstand die Summe von Einhundert Thalern nicht übersteigt.

Wenn aus einem als unstreitig vorausgesetztem Befugnisse rückständige nach ihrem Betrage den minder wichtigen Rechtssachen angehörige Nutzungen und Leistungen eingeklagt werden, der Beklagte aber die Zuständigkeit des Rechts läugnet und dieses unter den Begriff einer wichtigeren Rechtssache fällt, so ist der Kläger in den ordentlichen Prozeß zu verweisen.

§. 15.

Einreden und Widerklage.

Wenn der, wegen eines minderwichtigen Gegenstandes gerichtlich belangte Verklagte eine Einrede vorschützt, deren Object zu den bedeutenden gehört, so kann diese zwar nur bis zur Klagsumme zu dem Behufe, dadurch die Entbindung vor dem Anspruche des Klägers herbeizuführen, geltend gemacht werden, auch kommen dabei namentlich rücksichtlich der Beweisführung nur die Vorschriften dieses Gesetzes in Anwendung; es steht aber dem Beklagten frei, die Wiederklage wegen des ganzen Gegenstandes der Einrede bei demselben Richter zu erheben und durchzuführen.

§. 16.

Niederschriften.

Ueber alle Verhandlungen ist ein genaues und ausführliches Protokoll zu führen, welches die Parteien nach geschehener verständlicher Vorlesung und von ihnen bewirkter Genehmigung zu unterschreiben haben.

§. 17.

Subsidiäre Prozeßregeln.

Uebrigens sind die Normen des ordentlichen Prozesses, so weit sie nicht durch gegenwärtiges Gesetz aufgehoben worden sind, zu beobachten; auch soll, bei eintretenden Zweifel darüber, ob eine Sache zu den wichtigen oder minderwichtigen zu rechnen sei, die Vermuthung für die Wichtigkeit streiten.

Digitized by Google

Tit. III.

Von den einzelnen Theilen des Verfahrens.

I. Abſchnitt.

Von der Klage.

§. 18.

Anbringen der Klage.

Die Klage kann ſchriftlich oder mündlich angebracht werden. Im letzteren Falle iſt der Richter verbunden, das Anbringen deutlich und umfaſſend niederzuſchreiben. Förmlichkeiten werden dabei nicht erfordert, vielmehr genügt jedes klare Vorbringen mit einem ſchlüſſigen Geſuche.

§. 19.

Richterliche Prüfung.

Der Richter hat jede ſchriftlich eingereichte oder mündlich angebrachte Klage genau zu prüfen und wenn er ſie undeutlich oder unſchlüſſig findet, den Kläger darüber zu belehren und den Mängeln durch Stellung geeigneter Fragen abzuhelfen.

Auf eine, durch einen recipirten Sachwalter abgefaßte fehlerhafte Klage iſt mittelſt ſchriftlicher Reſolution zu eröffnen, was zu deren Vervollſtändigung noch fehle, bevor darauf verfügt werden könne.

§. 20.

Angabe der Beweismittel.

Bei jeder Klage ſind die Beweismittel, deren ſich der Kläger bedienen will, und zwar, wenn deren verſchiedene gebraucht werden ſollen, mit genauer Bezeichnung des Punktes, welcher durch ein jedes derſelben dargethan werden ſoll, bei Verluſt des bezüglichen Beweismittels, gehörig anzugeben.

§. 21.

Zeugen ſind zu dieſem Behufe ſofort namhaft zu machen, Urkunden aber in Urſchrift oder Abſchrift, und wenn deren Inhalt nur theilweiſe den Streitgegenſtand betrifft, z. B. Handelsbücher, im Auszuge der Klage beizufügen.

§. 22.

Editionsantrag.

Befinden ſich die zum Beweiſe des Klaganbringens dienenden Urkunden im Beſitze des Beklagten oder eines dritten, ſo hat der Kläger bei Verluſt des Rechts, auf dieſe Urkunden ſpäter zurückkommen zu dürfen, das geeignete Editionsgeſuch ſogleich mit der Klage zu verbinden.

Für den Fall, daß durch Ableiſtung des Editionseides die gehoffte Herausgabe der Urkunde unmöglich gemacht wird, ſteht dem Kläger frei, zum Zeugenbeweiſe oder zum Eidesantrage zu greifen; doch braucht er ſich darüber erſt nach erfolgter Ableiſtung des Editionseides zu erklären.

§. 23.

Richterliche Belehrung wegen der Beweismittel.

Ueber die Vorſchriften wegen ſofortiger Anzeige und beziehentlich Beibringung der Beweismittel hat der Richter den ohne Rechtsbeiſtand auftretenden Kläger zu verſtändigen und demſelben insbeſondere, wenn er eine Urkunde nur abſchriftlich übergiebt, zu

Digitized by Google

bedeuten, daß er sie in dem anzuberaumenden Verhörstermin in der Urschrift vorlegen müsse.

II. Abschnitt.
Von der Vorladung.

§. 24.

Vorladung des Beklagten.

Der Beklagte ist unter abschriftlicher Mittheilung des Klaganbringens und dessen Beilage, zum persönlichen Erscheinen und zur Pflegung der Güte bei Einem Thaler Strafe und für den Fall, daß ein Vergleich nicht zu Stande käme, zur Vernehmlassung über die Klage unter der Verwarnung, daß er außerdem derselben für geständig und überführt geachtet werden solle, vorzuladen. Sind der Klage Urkunden beigefügt, so ist der Beklagte zu deren Rekognition bei Vermeidung der Anerkanntachtung, und wenn die Edition bei ihm gesucht worden ist, zu deren Herausgabe und Anerkennung im Termine oder zur Ableistung des Editionseides unter der Verwarnung vorzuladen, daß die beigebrachte Abschrift außerdem für das rekognoszirte Original geachtet oder der thatsächliche Umstand, zu dessen Beweis sich auf die Urkunde berufen worden ist, für eingeräumt angenommen werden solle.

Zugleich ist ihm aufzugeben, seine Einreden und die zu deren Bescheinigung zu gebrauchenden Beweismittel bei Verlust derselben im Termin anzuzeigen und wenn die letzteren in Urkunden bestehen sollten, diese mit zur Stelle zu bringen.

§. 25.

Vorladung des Klägers.

Der Kläger wird, blos mittelst Bestellzettels ebenfalls bei Einem Thaler Strafe geladen.

Der Bestellzettel muß Namen, Stand und Wohnort der Parteien, Gegenstand des Anspruchs und den zur Verhandlung bestimmten Termin enthalten.

Ist der Kläger einer andern in- oder ausländischen Behörde als dem Prozeßgericht unterworfen, so soll zu Umgehung förmlicher Requisition der Bestellzettel in doppelten Exemplaren ausgefertigt und dem zuständigen Gericht mit der unter das eine Exemplar zu setzenden Bemerkung zugesendet werden, daß dasselbe als Insinuationsdokument vollzogen zurückgeschickt werden möge.

§. 26.

Edition der Urkunden.

Ist mit dem Klaganbringen ein Editionsgesuch gegen Dritte verbunden, so hat der Richter den bezeichneten Besitzer der Urkunde auf den Verhörstermin zu deren Herausgabe oder zur Ableistung des Editionseides mit vorzuladen.

Es braucht zur Begründung des Antrags auf Edition einer Urkunde oder auf Ableistung des Editionseides weder unter den Parteien noch gegen Dritte die Vermuthung des Besitzes derselben nachgewiesen zu werden. Auch sollen Beklagter und Kläger wechselseitig zur Edition der Urkunden ohne Unterschied verbunden sein.

Digitized by Google

III. Abſchnitt.

Von dem Verhörstermin und der Aufnahme des Beweiſes und Gegenbeweiſes.

§. 27.

Erſcheinen der Parteien.

Parteien, welche nicht über vier Stunden im Umkreiſe von dem Gerichtsorte entfernt wohnen, ſind verpflichtet, ſich in Perſon zum Verhörstermin einzufinden. Melden ſich gleichwohl für ſie Bevollmächtigte zur Terminsabwartung, ſo ſind dieſe zwar bei gehöriger Legitimation zu dieſem Behufe zuzulaſſen, es hat jedoch die ausgebliebene Partei wegen der Salarirung ihres Sachwalters für deſſen Bemühung nur dann einen Anſpruch auf Reſtitution, wenn das im 4ten Abſchnitte beſchriebene ſchriftliche Verfahren nachgelaſſen wird.

Auch muß ſie, wenn wegen ungenügender Inſtruction die Anberaumung eines anderweiten Termins nöthig werden ſollte, die desfallſigen Koſten aus eigenen Mitteln übertragen.

Uebrigens iſt es unter allen Umſtänden geſtattet, ſich des Beiſtandes eines Anwaltes im Termin zu bedienen; doch kann dem Gegner bei deſſen Verurtheilung in die Prozeßkoſten die Erſtattung der desfallſigen Sachwaltergebühr ebenfalls nur dann auferlegt werden, wenn es zu dem vorgedachten ſchriftlichen Verfahren über die Klage kommt.

Die nämlichen Grundſätze über Vertretung und Aſſiſtenz finden auch auf die übrigen Termine Anwendung.

§. 28.

Ungehorſam.

Erſcheint der Beklagte in dem anberaumtem Verhörstermin weder perſönlich noch durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten, ſo iſt derſelbe in Gemäßheit der in der Vorladung angedrohten Rechtsnachtheile zu verurtheilen.

Bleibt der Kläger aus, ſo hat derſelbe nebſt der verwirkten Strafe die erwachſenen Koſten allein zu bezahlen, auch auf Beklagtens Verlangens deſſen nach richterlicher Abwägung feſtzuſetzende Wege- und Zehrungsgebühren zu erſtatten. Die Einziehung erfolgt auf Grund dieſer Beſtimmung ohne vorgängige Beſcheidsertheilung. Eine weitere Fortſtellung der Sache findet nur auf ausdrückliches Verlangen einer Partei Statt.

In dieſem Falle iſt anderweiter Verhörtstermin anzuſetzen, der Beklagte dabei auf die frühere Ladung zu verweiſen, der Kläger aber nunmehr bei Vermeidung des Verluſts ſeines Klagrechts zum Erſcheinen im Termin und, dafern er ſich zum Beweiſe ſeiner Klage auf Urkunden bezogen hat, zu deren urſchriftlicher Vorlegung in demſelben vorzuladen und im Falle nochmaligen Ungehorſams ein den angedrohten Rechtsnachtheilen entſprechender Beſcheid zu ertheilen.

Einer beſonderen Ungehorſamsbeſchuldigung bedarf es weder hier noch in irgend einem anderen Falle.

Digitized by Google

§. 29.

Bleiben beide Parteien im Verhörstermin aus, so bleibt die Sache bis auf weitere Anregung auf sich beruhen, doch sind die entstandenen gerichtlichen Kosten vom Kläger einzuziehen.

§. 30.

Terminsverhandlungen.

Sind beide Theile gehörig erschienen, so hat das Gericht zuvörderst mit aller Mühe die Herstellung einer gütlichen Einigung zu versuchen und zu diesem Behufe sachgemäße Vergleichsvorschläge zu thun. Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so hat das Gericht, ohne daß es einer Provokation Seiten des Klägers bedarf, mit dem Beklagten, dafern dieser nicht eine schriftliche Antwort auf die Klage übergiebt oder überhaupt das im 4ten Abschnitte beschriebene Verfahren Platz greift, die letztere Punkt vor Punkt durchzugehn, dessen Antworten sorgfältig niederzuschreiben und die von ihm vorgeschützten Einreden mit der erforderlichen Deutlichkeit zu protokolliren.

Einer förmlichen Einlassung bedarf es nicht; jede Antwort genügt, wenn dieselbe nur deutlich und bestimmt ist.

§. 31.

Mit derselben Genauigkeit ist der Kläger wegen seiner Repliken auf die Antwort und Einwendungen des Beklagten zu befragen, sowie letzterer wieder umständlich über die Repliken zu hören und überhaupt über die Terminsverhandlungen ein ausführliches Protokoll zu halten ist. Diese wechselseitigen Erklärungen und Antworten der Parteien müssen, ohne daß es einer besonderen Androhung bedarf, bei Strafe des Zugeständnisses bewirkt werden, worüber das Gericht die Parteien gehörig zu belehren hat.

§. 32.

Aufnahme der Beweismittel.

Nach diesem wechselseitigen Gehör der Parteien hat das Gericht, dafern es dasselbe nicht für angemessen achtet, zuvor nochmals die Güte zu pflegen, die Streittheile aufzufordern, über die von ihnen angeführten, vom Gegner nicht eingeräumten Thatsachen, welche auf die Entscheidung von Einfluß sein können, ihre Beweismittel, so weit dieß nicht bereits vom Kläger bei dem Klaganbringen geschehen mußte, vollständig anzuzeigen; zugleich ist damit die Eröffnung zu verbinden, daß die Parteien mit einer späteren Anzeige von Beweismitteln nicht gehört werden können, sie vielmehr derselben, so weit solche nicht im Verhörstermin gehörig angegeben worden, für verlustig geachtet werden sollen.

§. 33.

Zeugenbeweis.

Wenn eine Partei sich des Zeugenbeweises bedienen will, so hat sie, soweit dieß nicht vom Kläger schon beim Klaganbringen geschehen mußte, die abzuhörenden Zeugen mit Angabe deren Wohnorts namhaft zu machen, der Gegner aber seine Einwendungen gegen deren Persönlichkeit und Zulässigkeit anzubringen.

Besondere Fragstücke finden nicht Statt; doch kann der Produkt den Richter auf diejenigen Punkte, worüber er die Zeugen mit befragt zu sehen wünschet, noch besonders zu Protokoll aufmerksam machen.

Digitized by Google

§. 34.

Vorladung und Abhörung der Zeugen.

Hiernächst hat das Gericht mit mündlicher Vorladung und Abhörung der Zeugen, und, sofern dieselben dem Auslande angehören, mit desfallsiger Ersuchung an das zuständige Gericht zu verfahren; doch soll es dem Beweisführer in Ansehung der letzteren Zeugen nachgelassen sein, selbige an einem vom Prozeßgericht zu bestimmenden Tage zu Vermeidung der Kosten der requisitorischen Abhörung Behufs der Abhörung mit an Gerichtsstelle zu bringen.

Behörden des Inlandes sind verpflichtet, ihre Gerichtsunterthanen sich wechselseitig zur Vernehmung zu gestellen; dem Ermessen des Prozeßgerichts bleibt es jedoch anheimgestellt, die zuständige Behörde des zu vernehmenden Zeugen zur Abhörung zu requiriren, wenn dieser in beträchtlicher Entfernung vom Orte der Prozeßbehörde wohnt.

Dem requirirten Gerichte sind die Punkte, worüber die Zeugen zu vernehmen sind und, falls das Gericht ein ausländisches ist, auch die Förmlichkeiten, die gegenwärtiges Gesetz vorschreibt, zur Nachachtung mitzutheilen.

§. 35.

Die Vernehmung erfolgt ohne Beisein der Parteien in folgender Art:

Zuvörderst legt der Richter dem Zeugen mit dem Vorhalt, daß er seine Aussagen eidlich zu bestärken, also sein Gewissen wohl zu bedenken habe, folgende Generalfragen vor:

1. wie er heiße, wie alt er sei, wo er wohne, welchem Stande er angehöre und wovon er sich nähre?
2. ob er mit einer der Parteien blutsverwandt oder verschwägert sei und in welchem Grade?
3. ob der Ausgang des anhängigen Rechtsstreites ihm Nutzen oder Schaden bringen könne oder ob er sonst ein Interesse bei diesem Prozeß habe und welches?
4. ob ihn Jemand darüber, wie er seine Aussagen einrichten solle, unterrichtet oder ihm sonst zur Erstattung seines Zeugnisses Anleitung gegeben habe?
5. ob ihn Jemand durch Versprechungen und Geschenke zu Ablegung eines günstigen Zeugnisses für den einen oder den andern Streittheil zu vermögen gesucht habe?
6. ob er einem der Streittheile in der Sache, worin er Zeugniß geben solle, beiräthig gewesen, und in welcher Maaße?

und wenn mehrere Zeugen von dem Beweisführer aufgerufen worden sind:

7. ob er sich wegen des abzulegenden Zeugnisses mit seinen Nebenzeugen besprochen habe und in welcher Maaße?

Sodann legt das Gericht dem Zeugen die einzelnen Thatangaben, zu deren Bestätigung er vom Beweisführer aufgerufen worden ist, Punkt vor Punkt zur Beantwortung vor und schreibt die Angaben des Zeugen mit dessen eigenen Worten in direkter Rede nieder.

Digitized by Google

Hierauf wird das Protokoll vorgeleſen und der Zeuge, wenn er ſolches durchgängig genehmigt, auf die Wahrheit ſeiner Ausſage auf die, am Schluſſe dieſes Geſetzes unter A. beigefügte Formel vereidet, das Protokoll aber von dem Zeugen unterſchrieben. Einer wörtlichen Aufnahme der Eidesformel in das Protokoll bedarf es nicht, ſondern es genügt die Bezugnahme auf die desfallſige geſetzliche Vorſchrift. Ein Zeugenrotul wird nicht ausgefertigt, vielmehr das Vernehmungsprotokoll zu den Acten genommen und von den requirirten auswärtigen Behörden eine beglaubigte Abſchrift davon erbeten.

§. 36.

Einwendungen gegen die Zeugen.

Wenn der Produkt gegen die Zeugen Einwendungen macht, aus welchen die gänzliche Unzuläſſigkeit derſelben nicht unbezweifelt hervorgeht, ſo iſt mit deren Abhörung zu verfahren, ihnen jedoch dabei über die gegen ihre Zuläſſigkeit und Glaubwürdigkeit gemachten Einreden Behufs der Erklärung darüber Amtswegen Eröffnung zu machen und die Würdigung ihrer Beweistüchtigkeit dem Endbeſcheide vorzubehalten.

Erſcheint aber der Zeuge als offenbar unzuläſſig, ſo iſt der Beweisführer deſſen zu bedeuten und die Vernehmung zu unterlaſſen.

§. 37.

Urkundenbeweis.

Soll der Beweis durch Urkunden geführt werden, ſo muß Kläger die ſchon in der Klage angezogenen Urkunden im Termin in Urſchrift vorlegen und der Beklagte bei Vermeidung des in der Vorladung angedrohten Rechtsnachtheils ſich über deren Recognition erklären.

Die Urkunden, auf welche ſich der Beklagte bei ſeiner Antwort oder zur Begründung ſeiner Einreden beziehen will, müſſen ebenfalls im Verhörstermin urſchriftlich vorgelegt werden und der Produkt hat ſich ſofort über deren Anerkenntniß oder über deren eidliche Ablehnung, wo dieſe zuläſſig iſt, zu erbieten, indem ſie außerdem ohne weiteres für anerkannt zu achten ſind.

Hätte Kläger oder Beklagter der nach Maaßgabe der §§. 23. und 24. an ſie ergangenen Aufforderung ungeachtet verabſäumt, die bezüglichen Urkunden mit zur Stelle zu bringen, ſo iſt auf Koſten der fahrläſſigen Partei ſofort ein beſonderer Termin zur Produktion und Recognition mündlich zu beſtimmen und ſind dazu die ſtreitenden Theile gleich im Verhörstermin unter den gehörigen Verwarnungen, die zur Vorlegung verpflichtete Partei insbeſondere bei Vermeidung des Verluſts der betreffenden Urkunde, vorzubeſcheiden. Die Bemerkung darüber, daß und wie dieß geſchehen, iſt gehörig im Protokoll aufzunehmen.

§. 38.

Wenn der Kläger zur Begründung ſeiner Replik oder Beklagter zum Beweiſe ſeiner Duplik, was unbenommen iſt, gleich im Verhörstermin Urkunden vorlegt, ſo muß ſich der Gegner über deren Rekognition oder Diffeſſion bei Vermeidung des Rechtsnachtheils der Anerkanntachtung ſofort erklären und das Gericht hat hierüber die nöthige Verſtändigung zu geben.

Digitized by Google

Sind dieſe Urkunden aber nicht mit zur Stelle gebracht worden, ſo iſt ſogleich Gerichtswegen ein Termin zur Vorlegung und Rekognition anzuſetzen und die Parteien ſind dazu noch im Verhörstermine unter den Verwarnungen des Verluſts der fraglichen Dokumente und beziehentlich der Anerkanntachtung mündlich vorzubeſcheiden.

§. 39.

Verlangt der Beklagte zum Beweiſe ſeiner Einreden oder Kläger zum Beweiſe ſeiner Repliken die Edition gewiſſer Urkunden von ſeinem Gegner, ſo iſt, wenn dieſer ſich nicht ſofort zur Ablegung des Editionseides erbietet, gleich im Verhörstermin zu deren Vorlegung und Anerkennung Termin unter der §. 24. beſtimmten Androhung feſtzuſetzen und hierüber das Nöthige zu bemerken.

Wird die Edition bei einem Dritten geſucht, ſo iſt an dieſen die erforderliche Bedeutung und Vorladung auf einen kurzen Termin zur Herausgabe der Urkunde oder Ableiſtung des Editionseides zu erlaſſen.

Dieſer Termin iſt zugleich als Rekognitionstermin für die Streittheile zu beſtimmen und dieſen daher gleich im Verhörstermin mündlich, unter den erforderlichen Androhungen, bekannt zu machen.

§. 40.

Ueber Einreden, Repliken und Dupliken haben die Parteien des Eidesantrags bei Verluſt des desfallſigen Rechts ſich im Verhörstermin zu bedienen.

Die Erklärung des Streitgegners darüber, ob er den angetragenen Eid annehmen oder zurückgeben wolle, muß ſofort im Verhörstermin bei Verluſt des Rechts der Zurückſchiebung erfolgen, worüber das Gericht die Parteien gehörig zu belehren hat.

Will der Delat — was ihm freiſteht — ſein Gewiſſen mit Beweis vertreten, ſo hat er dieß ſogleich bei der Aufforderung, ſich über Annahme oder Rückgabe des ihm angetragenen Eides zu entſcheiden, zu erklären und ſeine Beweismittel bei Verluſt der Befugniß der beabſichtigten Beweisführung gehörig anzugeben.

Sollte jedoch dieſer Beweis mißlingen, ſo findet ein Zurückkommen auf den angetragenen Eid nicht Statt und es leidet daher die Beſtimmung im §. 2. Tit. 19. der Alten Churf. Prozeß-Ordnung keine Anwendung.

§. 41.

Gefährdeeid.

Ein Gefährdeeid kann von dem Deferenten nicht gefordert und demſelben nicht auferlegt werden.

§. 42.

Sachverſtändige.

Sachverſtändige können vom Gerichte ſowohl nach deſſen freier Entſchließung als auf Antrag einer Partei befragt werden. Die Wahl derſelben ſteht jedoch in beiden Fällen lediglich dem Gericht zu, dafern nicht die Parteien ſich über die Perſon des Sachverſtändigen einigen und hierüber dem Gericht rechtzeitig Anzeige machen.

Auch iſt es den Parteien geſtattet, gegen die Perſon eines vom Richter gewählten Sachverſtändigen Einwendungen zu machen, über welche dann der Richter ſofort zu ent-

Digitized by Google

ſcheiden und, ſobald die erhobenen Einwendungen für unerheblich oder unbegründet befunden worden, ohne weiteres mit der Abhörung zu verfahren hat.

Iſt der Sachverſtändige nicht bereits durch einen allgemeinen Amtseid zu gewiſſenhafter Abgabe ſeines Gutachtens verpflichtet, ſo muß derſelbe in gleicher Weiſe wie ein abgehörter Zeuge (vergl. §. 35.) vereidet werden.

Die Abhörung erfolgt an einem hierzu nach angeſtandenem Verhörstermin anzuſezzenden Tage in Abweſenheit der Parteien; doch ſind leztere, ſofern dieß nicht ſchon im Verhörstermin geſchehen, von der Wahl des Gerichts zuvor in Kenntniß zu ſetzen, dafern ſie Gelegenheit haben, ihre etwaigen Einwendungen geltend zu machen.

Darüber, ob nur ein oder mehrere Sachverſtändige — deren Zahl bis zu Dreien erhöht werden kann — zu Abgabe ihres Gutachtens zu veranlaſſen ſeien, hat das Prozeßgericht mit Berückſichtigung der Verſchiedenheit des Falles, insbeſondere der mehrern oder mindern Schwierigkeit der zu beantwortenden Fragen und des höhern oder geringeren Werthes des Streitgegenſtandes, Beſtimmung zu treffen; doch genügt auch das Gutachten eines einzigen, von dem Gericht für den gegebenen Fall für ausreichend erachteten Sachverſtändigen, um über den Gegenſtand der ihm vorgelegten Fragen die zur Entſcheidung erforderliche Gewißheit herzuſtellen.

§. 43.

Gerichtliche Beſichtigung.

Gerichtliche Beſichtigung iſt, ſofern ein Parteiantrag nicht geſtellt worden, geeigneten Falles Amtswegen zu verfügen. Die Parteien ſind dazu mündlich oder mittelſt Beſtellzettels monitoriſch vorzuladen. Rückſichtlich des Verfahrens ſind die im Ordinarprozeſſe geltenden Grundſätze anzuwenden.

§. 44.

Veränderung der Beweismittel.

Veränderung der Beweismittel findet nur bis zum Verhörstermin unbedingt Statt. Nach Ablauf deſſelben iſt ſie als Klagänderung zu betrachten, daher Kläger ſämmtliche Koſten zu erſtatten und einen neuen Verhörstermin auszubringen hat. Der Eidesantrag kann jedoch, auch vom Geſichtspunkte der Klagänderung aus nur ſo lange zurückgenommen werden, als er vom Beklagten nicht bereits angenommen oder zurückgegeben worden iſt.

IV. Abſchnitt.

Von ausnahmsweiſer Geſtattung eines ſchriftlichen Verfahrens über die Klage.

§. 45.

Schriftliche Verhandlungen über die Klage und deren Zuläſſigkeit.

Das mündliche Verfahren über die Klage bildet nach den hierüber aufgeſtellten Vorſchriften die Regel; es iſt jedoch dem Beklagten in jedem Falle unbenommen, eine ſchriftliche Beantwortung der Klage bei ſeinem Erſcheinen im Verhörstermin zu übergeben.

Es kann aber auch überdieß von dem Gericht, ſowohl von Amtswegen, als auf Antrag der Parteien, ein ſchriftliches Verfahren angeordnet und beziehentlich nachgelaſ-

Digitized by Google

ſen werden, wenn es ſich ergiebt, daß die Parteien die ihnen vorgelegten Fragen nicht ſofort genügend zu beantworten und die zu vollſtändiger und genauer Darlegung des Verhältniſſes erforderliche Auskunft nicht ſogleich zu geben vermögen oder wenn die Verſtattung ſchriftlicher Auseinanderſetzung aus anderen erheblichen, im Terminsprotokoll zu bezeichnenden, Gründen nöthig oder räthlich erſcheint.

46.

Dieſes ausnahmeweiſe zu bewilligende ſchriftliche Verfahren iſt ein kommunikatoriſches.

Zuvörderſt wird dem Beklagten zu Einreichung ſeiner Einlaſſungs- und Einrede-Schrift, ſofern er ſolche nicht bereits im Verhörstermin übergeben hat, in dieſem eine sieben- bis höchſtens vierzehntägige Friſt bewilligt.

Zu Einbringung der Replik des Klägers und der Duplik des Beklagten ſind je siebentägige Friſten anzuordnen.

Mehrere Schriften dürfen nicht zugelaſſen werden, eine Verlängerung der vom Gericht angeordneten Friſten iſt nur ausnahmeweiſe und lediglich einmal aus erheblichen aktenkundig zu machenden Gründen zuläſſig.

§. 47.

Die Einlaſſungs- und Replikſchrift werden dem Gegner mittelſt Dekrets zur Beantwortung, die Duplik zur Nachricht in Abſchrift mitgetheilt.

Die Friſt zur Beantwortung läuft von dem auf die Behändigung der Abſchrift folgenden Tage.

Bei unterlaſſener rechtzeitiger Beantwortung tritt der Rechtsnachtheil der Geſtändigachtung bezüglich der in Frage kommenden gegneriſchen Thatangabe auch ohne vorgängige Androhung und Ungehorſamsbeſchuldigung ein.

§. 48.

In den ſchriftlichen Sätzen ſind für jede darin enthaltene thatſächliche Behauptung einer Partei die Beweismittel bei deren Verluſt ſofort vollſtändig anzugeben, Zeugen gehörig namhaft zu machen, Urkunden aber in Abſchrift beizufügen. Befinden ſich letztere in dem Beſitze des Beklagten oder eines Dritten, ſo muß mit der betreffenden Schrift, bei Verluſt des Rechts, ſich ſpäter auf jene Urkunden beziehen zu können, der nöthige Editionsantrag verbunden werden,

Bei Beantwortung einer Schrift, in welcher der Eid angetragen iſt, muß ſich eben ſo wie bei der Einlaſſung auf die Klage, bei welcher Eidesdelation zur Hand genommen worden iſt, über Annahme oder Rückgabe des Eides bei Verluſt des Rechts der Zurückſchiebung erklärt werden.

Wäre der Eid über einen erſt in der Duplik vorgetragenen Thatumſtand angetragen, ſo hat das Gericht den Kläger vorzubeſcheiden und ihn, dafern er die betreffende factiſche Angabe nicht zugeſteht, zur ſofortigen Erklärung darüber, ob er den Eid annehmen oder zurückgeben wolle, zu veranlaſſen. Verweigert Kläger dieſe Erklärung, ſo iſt der Eid für angenommen zu achten.

Digitized by Google

Sind Zeugen Behufs der Beweisführung benannt worden, so kann der Gegner in seiner Schrift diejenigen Punkte bezeichnen, worüber er die Zeugen bei der Abhörung mit befragt zu sehen wünscht. Uebrigens gelten die im §. 33. und §. 36. aufgestellten Grundsätze.

§. 49.

Nach Schluß dieses schriftlichen Verfahrens ist zu urschriftlicher Vorlegung, Rekognition, beziehentlich Edition der angezogenen Urkunden ein kurzer Termin anzuberaumen und übrigens wegen Abhörung der Zeugen und Sachverständigen oder der zu haltenden Besichtigung in Gemäsheit der hierüber im vorigen Abschnitte aufgestellten Regeln zu verfahren.

§. 50.

Schlußdeduction.

Ist den Parteien ein schriftliches Verfahren nachgelassen worden, so hat das Gericht auch, mit Ausnahme des Falles, wenn lediglich der Eid als Beweismittel gebraucht worden ist oder der Streit nur Rechtsfragen, nicht Thatumstände betrifft, jeder Partei die Einreichung einer Deduction über die Resultate der Bescheinigung und Gegenbescheinigung nachzulassen. Zu deren Beibringung ist eine, nicht über vierzehn Tage fassende, für beide Streittheile gemeinschaftliche unerstreckliche Frist in schriftlicher Zufertigung zu bestimmen.

Hat nur das vorgeschriebene mündliche Verfahren über die Klage Statt gehabt, so kann eine Schlußdeduction nur aus besonderen durch die Actenlage gebotenen erheblichen Gründen bewilligt werden.

V. Abschnitt.

Von der Entscheidung.

§. 51.

Abfassung der Entscheidung.

Die Entscheidung ist zwar in der Regel von der Prozeßbehörde selbst mit möglichst kurzer Einschaltung oder Anfügung der Entscheidungsgründe abzufassen; doch bleibt auch die Versendung der Acten nach auswärtigem Erkenntnisse aus erheblichen zu den Acten zu bemerkenden Gründen nachgelassen.

§. 52.

Erfordernisse der Entscheidung.

Die Entscheidung muß sofort definitiv sein; doch kann sie von Ableistung eines Schiedseides oder eines richterlich zu bestimmenden Eides abhängig gemacht werden.

Der Bescheid muß sowohl die Hauptsache als den Kostenpunkt umfassen. Rücksichtlich der Verbindlichkeit zu Tragung der Kosten bewendet es bei den im Ordinarprozesse zu beobachtenden Grundsätzen.

Wird die Entscheidung von Ableistung eines Eides bedingt, so ist der Eid seinem wesentlichen Inhalte nach gleich im Bescheide vorzuschreiben.

In der Regel ist auch im Bescheide die Folge mit auszusprechen, welche für den Fall versäumter oder verweigerter Eidesleistung eintreten soll. Erscheint dieß aber wegen Be-

Digitized by Google

ücksichtigung verschiedener Eventualitäten schwierig und bedenklich, so muß die rechtliche Wirkung, welche der Versäumniß an einem Eide oder der Verweigerung desselben beizumessen ist, nachträglich ohne alle weitere Verhandlung entweder in dem Schwörungstermin oder möglichst bald nach demselben durch Bescheid bestimmt werden.

§. 53.

Haben sich beide Parteien zu dem Verhörstermin persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte eingefunden und die Sache erlangt in demselben Spruchreife, so hat das Gericht, sofern es dasselbe nicht in schwierigen und bedenklichen Fällen für angemessen erachtet, die Entscheidung auszusetzen, sofort im Termin Bescheid abzufassen und zu eröffnen. Außerdem ist besonderer Publikationstermin anzuberaumen und es sind die Parteien dazu unter Androhung des Rechtsnachtheils, daß der Bescheid dem ausbleibenden Theile solle für eröffnet geachtet werden, mittelst Bestellzettels vorzubescheiden. Zeit der Publikation.

§. 54.

Die Publikation geschieht durch Vorlesung des Bescheids. Die Parteien sind dabei über die zehntägige Nothfrist, die Folgen der Versäumniß derselben und die zulässigen Rechtsmittel zu belehren. Form der Publikation.

VI. Abschnitt.

Von den Rechtsmitteln.

§. 55.

In minderwichtigen Rechtssachen soll durchgehends eine zweifache Instanz Statt haben, wonach

a. die vor den Untergerichten verhandelten und da zur ersten Entscheidung gebrachten Rechtsstreitigkeiten auf dagegen eingewendete Berufung zur letzten Entscheidung,

b. die bei der Landesregierung oder dem Consistorium unmittelbar anhängig gewordenen Rechtssachen nach dort erfolgter erster Entscheidung auf dagegen eingewendete Leuterung zu auswärtigem Erkenntnisse in letzter Instanz

gelangen sollen.

§. 56.

Bei Einwendung des Rechtsmittels sind sogleich sämmtliche Beschwerden vollständig anzugeben und zu begründen; eine besondere Deduction derselben ist unzulässig.

§. 57.

Das Prozeßgericht hat die Einwendungsschrift dem Streitgegner unverzüglich zur Nachachtung in Abschrift mitzutheilen.

Unterbehörden liegt es außerdem ob, binnen 14 Tagen längstens vom Eingange der Appellation an die Akten berichtlich an Fürstliche Landesregierung einzusenden; einer Notifikation vom Berichtsabgange für die Parteien bedarf es nicht.

Digitized by Google

Will der Appellat oder Leuterat eine Widerlegungsschrift beibringen, so ist solche binnen drei Wochen vom Ablauf der zehntägigen Einwendungsfrist, von ersterem bei Fürstlicher Regierung, von letzterem bei der betreffenden Oberbehörde bei Verlust derselben einzureichen.

Nach Ablauf der Refutationsfrist ist in Leuterungsfällen die Einholung auswärtigen Erkenntnisses zu verfügen, bei eingewendeter Appellation von der Landesregierung zu entscheiden; doch bleibt es letzterer vorbehalten, in geeigneten Fällen die Akten Behufs der Decisur einer auswärtigen Spruchbehörde zu übersenden. Die Anberaumung eines Inrotulationstermins findet allenthalben nicht Statt.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Von dem Verfahren in geringfügen Rechtssachen.

§. 58.

Gegenstände des Verfahrens.

Ein noch einfacheres und kürzeres als das in der ersten Abtheilung vorgeschriebene Verfahren soll in geringfügigen Rechtssachen beobachtet werden.

Demselben sollen unterliegen:

1. alle Rechtssachen, deren Gegenstand nicht mehr als Zwanzig Thaler N. C. Hauptwerth oder Zwölf Silbergroschen jährlichen Nutzungswerth beträgt; mit alleiniger Ausnahme der Wechselsachen;
2. alle Hausmiethstreitigkeiten, sofern es dabei auf den Einzug oder Auszug oder auf vertragmäßige Herstellung der in dem Miethkontract begriffenen Gegenstände ankommt;
3. Irrungen zwischen Gesinde und Dienstherrschaften, so weit dieselben nicht nach §. 46. der Gesindeordnung vom 25. März 1828 einer blos polizeilichen Verhandlung zu unterwerfen sind. Wegen Forderungen an rückständigem Dienstlohn sind die Bestimmungen unter No. 1. dieses §. und No. 1. des §. 1. maaßgebend;
4. Injuriensachen, so weit dieselben nicht nach §. 2. a. des Landesgesetzes vom 22. November 1841 dem Gebiete der Criminalobergerichtsbarkeit zugewiesen und daher von Amtswegen zu untersuchen sind;
5. Innungs- und Zunftstreitigkeiten, sofern dieselben zwischen einzelnen Meistern oder zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen derselben Zunft entstehen und nach einem zum Anhalt dienenden Lehrkontract oder nach Handwerksstatuten oder Gebräuchen zu entscheiden sind.

   Differenzen einer ganzen Innung mit einer andern oder gewisser Klassen derselben Innung sind wie seither von Fürstlicher Landesregierung im Administrativwege zur Erledigung zu bringen;
6. Streitigkeiten, deren verzögerte Schlichtung einen unersetzlichen Schaden besorglich macht, namentlich
   a. Inhibitions- und Arrestsachen;
   b. provisorische, durch die Sachlage erheischte, Verfügungen in Pachtermissionssachen und Baustreitigkeiten.

§. 59.

Vorladung der Parteien.

Die Vorladung beider Parteien erfolgt mittelst Bestellzettels, und zwar des Beklagten ohne abschriftliche Mittheilung der gegen ihn angebrachten Klage; dagegen muß der Bestellzettel außer den Erfordernissen der Vorladung in minderwichtigen Rechtssachen

Digitized by Google

(§. 24.) den Gegenstand und Betrag des Anspruchs mit kurzer Bezeichnung des speciellen Grundes, worauf er beruht (z. B. 16 Thlr. Miethzins, 8 Thlr. Tagelohn) enthalten. Die Androhung einer Geldstrafe für den Fall des Außenbleibens im Termin findet nicht Statt.

Die Ladungsfrist des Bestellzettels darf nicht mehr als acht und nicht weniger als drei Tage enthalten. Unter Einräumung einer noch kürzeren Frist kann der Beklagte nur dann mittelst Bestellzettels peremtorisch geladen werden, wenn er am Gerichtsorte gegenwärtig ist und die Sache keinen längern Aufschub duldet, oder wenn der Beklagte selbst in die Festsetzung einer kürzern Frist willigt. Patrimonialrichtern ist es gestattet, Verhörstermine auf ihren Privatexpeditionen abzuhalten und die Parteien können zum Erscheinen daselbst durch Bestellzettel bei Vermeidung der Rechtsnachtheile, welche ihr Aussenbleiben in dem gleichen zur Abhaltung an ordentlicher Gerichtsstelle angesetzten Termin zur Folge haben müßte, vorgeladen werden.

Zum Nachweis der erfolgten Vorladung und Behändigung ist ein zweites Exemplar des an Beklagten ergangenen Bestellzettels ausgefüllt und mit der nöthigen Bemerkung, daß auch der Kläger vorgeladen worden, als Concept zu den Akten zu nehmen und mit der Insinuationsregistratur zu versehen.

Mündliche Vorladung kann nur auf Klägers Antrag verfügt werden und darf nicht peremtorisch sein. Bleibt daher eine solche Bestellung unbefolgt, so sind die Parteien auf einen andern Termin durch Bestellzettel vorzuladen und die Kosten der vergeblichen mündlichen Ladung und des angesetzt gewesenen Termins vom Kläger einzuheben.

§. 60.

Kostenvorstand. Zu Bestellung eines, nach Ermessen des Gerichts mit zwei bis fünf Thalern festzusetzenden, Kostenvorstandes können ausnahmeweise nur Ausländer nach Befinden der Umstände angehalten werden.

§. 61.

Zeugen. Die Aussage eines einzigen vollgültigen nach den Vorschriften des §. 35. abgehörten und vereideten Zeugen genügt zur Beweisherstellung.

§. 62.

Wegfall des Exekutivprozesses. Auf geringfügige Rechtssachen finden die Formen des Exekutivprozesses keine Anwendung; vielmehr geht letzterer in dem hier vorgeschriebenen Verfahren dergestalt unter, daß Beklagter auch gegen das lediglich auf Urkunden gestützte Klaganbringen mit illiquiden Einreden gehört und mit jeden im Allgemeinen statthaften Beweismitteln zugelassen wird.

Dagegen kommt aber auch die Widerklage in Wegfall, es müßte denn das Objekt der Einrede den Anspruch des Klägers übersteigen, in welchem Falle es dem Beklagten freisteht, wegen des ganzen Gegenstandes der Ausflucht die Widerklage bei dem nämlichen Prozeßgericht zu erheben und durchzuführen.

Digitized by Google

§. 63.

Vorbehalt provisorischer Verfügungen.

Ergäbe sich bei der Verhandlung der unter No. 6. des §. 58. bezeichneten Streitigkeiten, daß die definitive Entscheidung von einem Rechtsverhältnisse bedingt werde, dessen Erörterung nicht nach den Normen des Prozesses in geringfügigen Rechtssachen geschehen kann, so ist wenigstens eine interimistische Verfügung für die Dauer der Rechtsverhandlung zu treffen, wodurch der Rechtsverfolg möglichst gesichert wird.

Insbesondere hat auch das Gericht bei einkommenden Parteianträgen dafür Sorge zu tragen, daß während der Dauer der nach §. 8. dieses Gesetzes zu verhandelnden Besitzstreitigkeiten ein provisorischer Besitzstand durch geeignete Anordnung festgestellt werde.

§. 64.

Vertretung und Assistenz im Termin.

Die Parteien können sich in Terminen durch Bevollmächtigte vertreten lassen oder mit ihnen gleichzeitig erscheinen; doch ist die Gebühr für die Assistenz in keinem Falle, für die Vertretung im Termin aber, so fern überhaupt der Gegner in die Kosten verurtheilt wird, nur dann zur Erstattung zu ziehen, wenn die außenbleibende Partei über eine Meile vom Gerichtsorte entfernt wohnt. Reisekosten des Bevollmächtigten sind indeß auch dann, wenn dessen Terminsgebühr sich zur Restitution eignet, von der Erstattung auszuschließen und vom Auftraggeber aus eigenen Mitteln zu übertragen.

Zur Prozeßlegitimation bedarf es keiner feierlichen Vollmacht. Vielmehr genügt die Beibringung einer von dem Auftraggeber eigenhändig unterzeichneten Schrift, in welcher der Gegenstand des Streites deutlich bezeichnet und die Bevollmächtigung, wenn auch nur in allgemeinen Ausdrücken, unzweifelhaft ausgesprochen wird.

Gemeinheiten und Privatgesellschaften werden durch ihre Vorsteher oder durch Abgeordnete aus ihrer Mitte gültig vertreten. Vorsteher haben sich, sofern sie nicht dem Gericht schon in dieser Eigenschaft bekannt sind, nur als solche, Abgeordnete aber durch eine, von den Vorstehern unter Beidrückung des Gemeinde- oder Gesellschaftssiegels, oder von sämmtlichen Mitgliedern der Genossenschaft ausgestellte Vollmacht zu legitimiren.

Befähigung zur juristischen Praxis wird nur zur Abfassung von Prozeßschriften und zur Assistenz in Terminen erfordert.

Bevollmächtigte, welche Statt der Partei im Termin auftreten, müssen gehörig instruirt sein. Die von dem Bevollmächtigten mit Bezugnahme auf den Mangel der nöthigen Instruktion erfolgende Ablehnung bestimmter Erklärungen gilt für Zugeständniß des betreffenden thatsächlichen Umstandes.

§. 65.

Schriftliches Verfahren.

Ein schriftliches Verfahren über die Klage ist unter keinerlei Umständen zulässig; eben so wenig dürfen ausführende Schriften (Deduktionen) angenommen werden; nur das Klaganbringen, die Einwendung und Widerlegung von Appellationen kann schriftlich bewirkt werden.

Digitized by Google

§. 66.

Commissionsertheilung.

In geringfügigen Rechtssachen, welche vor einer Oberbehörde in erster Instanz zu verhandeln wären, ist jedesmal sofort einem Unterrichter Auftrag zur Verhandlung und Entscheidung zu ertheilen.

§. 67.

Instanzenzug.

Aktenversendung findet niemals Statt. Appellationen sind an die Landesregierung, und wenn die Sache im Auftrage des Consistorium von einem Untergericht verhandelt worden ist, an diese Oberbehörde zu richten. Die berufene Oberbehörde entscheidet hierauf, es mag der angefochtene Bescheid in einer an sich zur Competenz des betreffenden Untergerichts gehörigen oder demselben durch Auftrag zur Verhandlung überwiesenen Rechtssache ertheilt worden sein, in letzter Instanz.

Das Rechtsmittel der Leuterung bleibt demnach gänzlich ausgeschlossen.

Gegen provisorische Verfügungen der §. 63. gedachten Art ist zwar Appellation zulässig; es soll dieselbe jedoch keine Suspensiv-Wirkung haben.

§. 68.

Verfahren auf eingewendete Appellation.

Untergerichte haben den Gegner des Appellanten von der eingewendeten Berufung unter abschriftlicher Mittheilung des Appellationsschreibens unverzüglich in Kenntniß zu setzen, dafern nicht die Appellation im Beisein des Appellaten eingewendet und protokollirt worden ist.

Die Berichterstattung an die Oberbehörde ist binnen acht Tagen zu bewirken.

Dem Appellaten steht es frei, eine Refutationsschrift binnen vierzehn Tagen von Ablauf der Einwendungsfrist an bei der Oberbehörde einzureichen.

§. 69.

Subsidiäre Prozeßregel.

So weit nicht die in dieser Abtheilung gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Vorschriften den Bestimmungen über das Verfahren in minder wichtigen Rechtssachen entgegenstehen, finden letztere auch auf den Prozeß in geringfügigen Rechtssachen Anwendung.

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

Von dem Verfahren in Rechnungssachen.

§. 70.

Gegenstände des Rechnungsprozesses.

Der Rechnungsprozeß besteht in der Verhandlung über eine wirklich gestellte und vorgelegte Rechnung zu dem Zwecke, daß deren Richtigkeit gerichtlich geprüft und darüber entschieden werde. Keinesweges gehört dahin die Erörterung und Entscheidung der Frage, ob Jemand zur Ablegung einer Rechnung überhaupt gezwungen sei. Diese ist vielmehr nach Maaßgabe des jedesmaligen Rechtsverhältnisses und der bei diesem zur Anwendung kommenden rechtlichen Grundsätze zu beurtheilen und, je nachdem sie mit einem Streitgegenstande über oder unter 100 Thlr. N. C. zusammentrifft, nach den Vorschriften des Ordinarprozesses oder des gegenwärtigen Gesetzes zu behandeln.

Wegen aller Staats-, Communal- und Institutenrechnungen, welche aus dem Gange der Administrativrevision und Richtigstellung in den Rechnungsprozeß nicht gezogen werden dürfen, bewendet es bei dem bisher beobachteten Geschäftsgange.

Auch rücksichtlich der gewöhnlichen, alljährlich oder sonst in geordneten Terminen zu legenden Vormundschaftsrechnungen besteht das bisherige Verfahren fort. Die vorstehenden Bestimmungen treten rücksichtlich ihrer nur dann ein, wenn nach beendigter Vormundschaft zwischen dem zeither Bevormundeten und dem Vormunde Differenzen über die Schlußrechnung eintreten.

§. 71.

Einleitung des Rechnungsprozesses.

Jede Rechnung, welche zur gerichtlichen Erörterung kommen soll, ist mit den nöthigen Belegen bei Gericht zu übergeben. Wenn diese bei Ueberreichung der Rechnung fehlen, so hat das Gericht, ehe eine weitere Verfügung getroffen wird, den Rechnungssteller zur Beibringung der Belege anzuweisen.

§. 72.

Verfahren.

Sind die Belege bei Gericht abgegeben, so fertigt das Gericht demjenigen, welcher die Defektirung der Rechnung zusteht (dem Eigenthümer, Revidenten, Defektanten), die Rechnung in Abschrift zu, mit der Bedeutung, seine Erinnerungen dagegen unter fortlaufenden Nummern und nach Ordnung der Rechnung binnen gewisser Frist zu den Akten zu bringen, unter der Verwarnung, daß nach Ablauf derselben die Rechnung für anerkannt erachtet und als solche justificirt werden solle.

Zugleich ist ihm zu eröffnen, daß die Belege zur Einsicht an Gerichtsstelle, oder bei Patrimonialgerichten in der gewöhnlichen Expedition des Justitiars vorliegen.

Digitized by Google

§. 73.

Werden innerhalb der bestimmten Frist einige Erinnerungen nicht eingebracht, so ist die Rechnung ohne Weiteres für richtig anzuerkennen und auf Antrag des Rechnungsstellers ein Justifikatorium auszufertigen.

Nicht minder sind in dem Falle, wenn der Revident Erinnerungen zeitig anbringt, alle diejenigen Ansätze, gegen welche er etwas nicht bemerkt hat, für anerkannt zu achten, und einer spätern Defektirung nicht weiter ausgesetzt.

§. 74.

Antwort des Rechnungslegers.

Die zeitig eingegangenen Erinnerungen sind dem Rechnungsführer zur Beantwortung innerhalb einer, ihm zu bestimmenden Frist mit der Bedeutung zuzufertigen, daß nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist die gezogenen Erinnerungen für anerkannt und die denselben untergelegten Thatsachen für eingeräumt erachtet werden sollen.

§. 75.

Dieser angedrohte Rechtsnachtheil tritt auch, wenn der Rechnungsführer die Erinnerungen innerhalb der bestimmten Frist gar nicht beantwortet, in Bezug auf sämmtliche Monita, wenn er aber nur einzelne davon beantwortet, in Bezug auf die mit Stillschweigen übergegangenen sofort ein und ist dem gemäß mittelst kurzen Dekrets, welches den Parteien auf mündliche Vorladung eröffnet wird, zu erkennen.

§. 76.

Fristen.

Die Fristen, welche nach §§. 72. und 74. zur Stellung der Erinnerungen und zur Einreichung der Beantwortung derselben dem Betheiligten vorgeschrieben werden sollen, sind dann, wenn die Rechnung einen Gegenstand von Wichtigkeit im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes umfaßt, dreißigtägige, bei minderwichtigen Sachen vierzehntägige Fristen, und können auf der Parteien Ansuchen bei vorliegenden triftigen Gründen höchstens zweimal verlängert werden.

§. 77.

Anberaumung des Verhörstermins.

Wenn die Beantwortung des Rechnungsführers (§. 74.) zeitig eingegangen ist, so wird von dem Gerichte ein Verhörstermin angesetzt, wobei dem Revidenten die Rechtfertigung des Rechnungsführers abschriftlich mitgetheilt und nachgelassen wird, dasjenige, was er etwa dagegen noch zu bemerken haben sollte, spätestens drei Tage vor Eintritt des Termins schriftlich zu den Akten einzureichen.

Die Strafe, unter welcher die Betheiligten zu dem Verhörstermine vorgeladen werden, besteht bei Rechnungsgegenständen über 100 Thlr. N. C. in Fünf Thalern, bei geringern in Einem Thaler, welche im Fall des ungehorsamen Außenbleibens unnachsichtig beigetrieben und bei der anderweiten Vorladung erhöht werden.

§. 78.

Verhörstermin und Instruktion der Sache.

In dem Verhörstermine wird, mit Berücksichtigung der etwa wechselseitig für eingeräumt zu haltenden Ansätze und Erinnerungen, die Güte möglichst gepflogen und, wenn diese nicht Platz greift, die Rechnung nebst den unbedingten Erinnerungen Punkt vor Punkt durchgegangen.

Digitized by Google

Ergiebt sich hierbei, daß noch eine oder mehrere Posten streitig bleiben, welche zusammen nicht über 100 Thlr. N. C. betragen, so ist die Sache nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes über den summarischen Prozeß zu erörtern und zur Entscheidung zu bringen.

Dabei ist derjenige Streittheil, welcher auf Ablegung der Rechnung angetragen hat, als Kläger, der Rechnungsführer als Beklagter zu behandeln und von dem instruirenden Richter den Betheiligten in Bezug auf die streitig gebliebenen Punkte die sofortige Angabe ihrer Beweismittel für jeden einzelnen Differenzpunkt bei Verlust derselben aufzulegen, so wie sonst ganz nach Vorschrift des Gesetzes über den summarischen Prozeß zu verfahren.

§. 79.

Verweisung in den Ordinarprozeß.

Erscheint dagegen die verbleibende Differenz als wichtig im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes, so ist dieselbe im Wege des Ordinarprozesses zur Entscheidung zu bringen und kann deshalb nach Befinden auf Beweis und Gegenbeweis interloquirt oder eine Verweisung zur besondern Ausführung dekretirt werden.

§. 80.

Rechtsmittel.

Die Frage wegen Zulässigkeit der verschiedenen Rechtsmittel ist, je nach Verschiedenheit des streitig gebliebenen Objektes nach den Grundsätzen des Ordinarprozesses oder nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu beurtheilen.

Digitized by Google

A.

Zeugeneid.

Ich schwöre hierdurch zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden mit Herzen und Mund diesen theuern leiblichen Eid, daß Alles dasjenige, was ich in der zwischen N. N. und N. N. anhängigen Rechtssache als aufgerufener Zeuge ausgesagt habe, und was mir so eben wieder vorgelesen worden ist, die rechte, reine und unverfälschte Wahrheit sei, und daß ich weder aus Freundschaft, noch aus Feindschaft, noch aus einer andern Ursache wissentlich etwas gegen die Wahrheit angegeben oder verschwiegen habe.

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort Jesus Christus. Amen!

Digitized by Google

Taxordnung

der Gerichts- und Sachwaltergebühren im summarischen Prozeß.

Digitized by Google

No.	
	I. Gerichtsgebühren.
1.	für Präsentation eingehender Parteienschriften, Behördenzufertigungen, Bescheide ꝛc. . . . für Beilagen die Hälfte dieser Sätze.
2.	das Anbringen der Klage zu registriren . . . . .
3.	schriftliche Ladung an eine Partei . . . . .
4.	für eine Currentladung, von jeder Person . . . . . doch im Ganzen nicht weniger als die unter Nr. 3 vorgeschriebenen Taxen.
5.	eine schriftliche Resolution . . . . .
6.	eine Insinuationsregistratur . . . . .
7.	eine Requisition anderer Behörden . . . . .
8.	Rückantwort . . . . .
9.	Anordnung einer mündlichen Ladung . . . . .
10.	Abhaltung eines Verhörstermins,
	a. wenn er prorogirt oder in den dazu gesetzlich geeigneten Fällen nach gepflogener Güteverhandlung ein schriftliches Verfahren gestattet wird . . . . .
	b. wenn nach der Gütepflegung über die Klage und Einreden weiter mündlich verhandelt, oder ein lediglich die Modifikation eines Zugeständnisses betreffender Vergleich hergestellt wird . . . . .
	c. wenn ein, wirklich vorhandene Streitpunkte erledigender Vergleich ermittelt wird . . . Alles mit Einschluß des Protokolls.
11.	für Registrirung einer Bevollmächtigung oder eines andern Anbringens von ähnlichem Umfange .
12.	für Registrirung einer Litisdenunciation, Intervention oder eines andern wesentlichen einseitigen Anbringens . . . . .
13.	Abhaltung eines besondern Bescheinigungs- und Rekognitionstermins mit Einschluß des Protokolls,
	a. wenn die Sache einfach ist . . . . .
	b. wenn viele Dokumente oder sonst weitläufige Erörterungen vorkommen . .
	Wird in diesem oder in irgend einem andern, nach angestandenem Verhörstermin Statt findenden Termin ein Vergleich, durch welchen der ganze Rechtsstreit seine Erledigung erhält, hergestellt, so erhöht sich die betreffende Terminsportel um ein Drittheil.
14.	für Abhörung und Vereidung eines Zeugen oder Sachverständigen . . . . .
15.	für Beglaubigung einer Abschrift . . . . .
16.	eine Besichtigung oder andere Lokalexpedition zu halten,
	a. wenn sie am Orte des Gerichts oder doch in dessen Flur vorgenommen wird . .
	b. wenn sie ausser der Flur des Gerichts vorgenommen wird . . . . .
	Diäten und Transportkosten sind dabei nach dem Betrage des wirklichen Verlags in Rechnung zu bringen.
	Fürstliche Beamtete, welchen Expeditionsgebühren als ein Besoldungsaccidenz instructionsmäßig zugewiesen sind, haben die Hälfte der nach a und b zu liquidirenden Sätze für sich zu beanspruchen.
17.	Abnahme eines Legaleids mit Einschluß des Entwurfs der Eidesformel und des Protokolls . .
18.	Entwerfung und Abnahme eines Haupteides . . . . .
19.	Abfassung und Publikation eines Bescheides
	a. sofort im Termin zu Protokoll . . . . .
	b. besonders abgefaßter . . . . .

Digitized by Google

I. Klasse in geringfügigen Rechtssachen						II. Klasse in minderwichtigen Rechtssachen						III. Klasse in Sachen, die zwar der summarischen Verhandlung unterliegen, jedoch einen Gegenstand von über 100 ℔ an Werth betr. (§. 1. d. Gesetzes Nr. 2 bis 8, desgl. §. 58. Nr. 6.)					
von			bis			von			bis			von			bis		
℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰
—	1	—	—	—	—	—	1	6	—	—	—	—	2	6	—	—	—
—	5	—	—	10	—	—	10	—	—	20	—	—	15	—	1	—	—
—	3	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	7	6	—	—	—
—	1	—	—	—	—	—	1	6	—	—	—	—	2	6	—	—	—
—	2	6	—	5	—	—	5	—	—	10	—	—	7	6	—	15	—
—	1	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	3	6	—	—	—
—	3	—	—	6	—	—	4	—	—	8	—	—	5	—	—	10	
—	3	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—
—	1	—	—	—	—	—	1	6	—	—	—	—	2	6	—	—	—
—	7	6	—	—	—	—	15	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
—	15	—	—	20	—	1	—	—	1	10	—	1	15	—	2	—	—
—	25	—	1	—	—	1	20	—	2	—	—	2	15	—	3	—	—
—	5	—	—	—	—	—	7	6	—	—	—	—	10	—	—	—	—
—	5	—	—	7	6	—	7	6	—	10	—	—	10	—	—	15	—
—	5	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—
—	10	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
—	7	6	—	15	—	—	10	—	—	20	—	—	15	—	—	25	—
—	2	6	—	—	—	—	2	6	—	—	—	—	5	—	—	—	—
—	10	—	—	20	—	—	15	—	1	—	—	1	—	—	2	—	—
—	15	—	1	—	—	—	22	6	1	15	—	1	15	—	3	—	—
—	5	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—
—	10	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—
—	5	—	—	10	—	—	10	—	—	20	—	—	15	—	1	—	—
—	10	—	—	15	—	—	20	—	2	—	—	1	—	—	3	—	—

Digitized by Google

No.	
20.	Bericht auf eingewandte Appellation . . . . .
	wenn das Verfahren angegriffen oder der Richter sonst zur Verantwortung genöthigt wird .
21.	Abfassung der oberrichterlichen Entscheidung und deren Zufertigung an die Unterbehörde Behufs der Eröffnung . . . . .
	Ist eine Entscheidung von einer auswärtigen Spruchbehörde eingeholt worden, so tritt selbstverständlich der dafür berechnete Betrag an Stelle der Sätze unter 19. b. und 21. und es findet dann nur noch der Sportelsatz unter 22. und 23. neben dem betreffenden Verlage Statt.
22.	Vorladung zur besonderen Publikation . . . . .
23.	Publikation einer oberrichterlichen oder auswärts eingeholten Entscheidung incl. Protokoll . .
24.	ein Hülfsgesuch zu registriren . . . . .
25.	Hülfsauflage . . . . .
26.	Notiz an den Impetranten . . . . .
27.	den Berechnungs- und Hülfstermin zu halten und das Liquidum zu konstituiren . . . .
28.	die Hülfe in Immobilien für vollstreckt zu erklären . . . . .
29.	die Eintragung der Hypothek im Consensbuche und Ausfertigung des Hülfsscheins . . . .
30.	Auspfändungsbefehl an die Gerichtspersonen und den Diener . . . . .
31.	für die Beschlagnahme und Aufzeichnung von Mobilien, wenn sie durch das Gericht selbst vorgenommen wird . . . . .
32.	für die Auktionspatente . . . . .
33.	Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter . . . . .
34.	Rücksichtlich der Versteigerung abgepfändeter Mobilien gelten, wenn deren Schätzungswerth mehr als 100 Thlr. beträgt, die im Ordinarprozeß bestehenden Gebührensätze. Bei der Auktion von Mobilien, deren Gesammtwerth die Summe von 100 Thlr. nicht übersteigt, sind für jede volle oder angefangene Stunde — Thlr. 15 Sgr. — mit Einschluß der Proklamations- und Berechnungsgebühr zu liquidiren, und es haben davon die auf Expeditionsgebühren angewiesenen Fürstlichen Beamteten die Hälfte für sich zur desfallsigen Abfindung zu beanspruchen. Wäre eine solche Auktion geringerer Bedeutung in einem vom Sitze des Gerichts entfernten Orte vorzunehmen, so ist den Ortsgerichtspersonen zu deren Abhaltung gegen eine ihnen zuzubilligende Gebühr von 7 Sgr. 6 Pf. für die Stunde Auftrag zu ertheilen.
35.	die Subhastation eines verholfenen Grundstückes nach verlaufener Hülfsfrist anzudrohen. . .
	Die Verhandlungen, welche bei Subhastationen sonst noch verkommen, werden nach den für wichtige Rechtssachen bestehenden Sätzen liquidirt.
36.	Taxation eines Streitgegenstandes vornehmen zu lassen incl. Instruktion und Protokoll . .

II. Gebühren für die Gerichtspersonen.

1.	für einen Verhörs- oder Schwörungstermin bei Ablegung eines Haupteides . . . . .
	wenn ein Vergleich über wirkliche Streitpunkte zu Stande kommt . . . . .
2.	für einen Rekognitions-, Editions- und Publikationstermin . . . . .
3.	einem Zeugenverhör beizuwohnen . . . . .
4.	einer Besichtigung beizuwohnen
	a. am Orte oder in der Flur des Gerichts . . . . .
	b. ausserhalb der Flur . . . . .
	Wegen der Auslösung kommen die für den Ordinarprozeß geltenden Regeln in Anwendung.

Digitized by Google

I. Klasse in geringfügigen Rechtssachen						II. Klasse in minderwichtigen Rechtssachen						III. Klasse in Sachen, die zwar der summarischen Verhandlung unterliegen, jedoch einen Gegenstand von über 100 ℔ an Werth betreffen.					
von			bis			von			bis			von			bis		
℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰
—	7	6	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—
—	2	6	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	7	6	—	—	—
—	2	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—
—	2	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—
—	5	—	—	—	—	—	7	6	—	—	—	—	10	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	7	6	—	7	6	—	10	—
												—					
—	10	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—
—	15	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	22	6	—	—	—
—	7	6	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—
1	15	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung
des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 4.

(Ausgegeben den 25sten Februar 1853.)

6. Verordnung,
die Wiederherstellung einiger durch den Erlaß vom 3ten April 1849 aufgehobenen Befreiungen von der Verbindlichkeit zum Militairdienst betreffend.

Wir **Heinrich** der **Zwanzigste** von Gottes Gnaden, älterer Linie souverainer Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

fügen hiermit zu wissen:

Da die zufolge der einschlagenden Bestimmungen Unsrer Verordnung vom 3. April 1849 verfügte Aufhebung verschiedener, bis dahin gesetzlich bestandener Befreiungen von der Verbindlichkeit zum Militairdienst, zunächst durch die Vorschrift der „Grundrechte des deutschen Volks" bezüglich der allgemeinen Wehrpflicht veranlaßt wurde, die letztern aber inzwischen auf Grund eines deßfalsigen Bundesbeschlusses durch Unsern Erlaß vom 3. November 1851 für ungültig erklärt worden sind, und es daher angemessen erscheint, diejenigen Classen der Staatsangehörigen, mit deren Berufspflichten die Leistung von Militairdiensten nicht wohl vereinbar erscheint, von dieser Verbindlichkeit wiederum freizusprechen, so verordnen Wir hiermit Folgendes:

1.

Die im §. 3. der obengedachten Verordnung vom 3. April 1849 aufgehobene Befreiung

> aller solcher Staats- und Hofdiener, welche über ihre Anstellung förmliche Dekrete ausgefertigt erhalten haben, ingleichen aller im Dienste befindlichen Geistlichen und Schullehrer, aller wirklichen Mitglieder der Stadträthe, der Patrimonialgerichtsverwalter, Advokaten, Doktoren der Medicin und zur Praxis zugelassenen Aerzte

wird hiermit und Kraft dieses wiederhergestellt.

2.

Die nurgedachte Befreiung erstreckt sich auch auf die etwa bereits zum Dienst eingestellten, einer oder der anderen der betreffenden Kategorien beizuzählenden Individuen.

Digitized by Google

3.

Dagegen behält es bei der durch die mehrerwähnte Verordnung verfügten, auch jetzt noch als hinreichend gerechtfertigt erscheinenden Aufhebung der Befreiung

der von höhern medicinisch-chirurgischen Lehranstalten geprüften und für tüchtig erkannten Wundärzte, der Apothekenbesitzer, welche ihre Apotheke selbst verwalten, der examinirten Candidaten der Theologie und Rechtsgelehrsamkeit, sowie derjenigen, welche in allen andern eigentlich akademischen Wissenschaften ihren Kursus beendigt und bei bestandener Prüfung das Zeugniß genügender Kenntnisse erlangt haben

auch für die Zukunft sein Bewenden.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und mit Unserm größeren Fürstlichen Insiegel versehen lassen.

Greiz, den 2. Februar 1853.

(L. S.) **Heinrich XX.**

Otto.

---

7. Verordnung,
das Maaß der Mauer- und Dachziegel betreffend.

Um für die Zukunft den Nachtheilen zu begegnen, welche für die Bauunternehmer und die Gewerke im hiesigen Fürstenthume durch die zu Unserer Kenntniß gekommene Verschiedenheit der Größe der Mauer- und Dachziegel zeither herbeigeführt worden sind, wird mit Serenissimi höchster Genehmigung auf den Grund sachverständigen Gutachtens hiermit Folgendes verordnet:

§. 1.

Das Maaß der Mauerziegel wird festgestellt auf

12 Zoll Länge Leipziger Maaß,
6 Zoll Breite " "
3 Zoll Dicke " "

das Maaß der Dachziegel auf

16 Zoll Länge Leipziger Maaß,
7 Zoll Breite " "
½ Zoll Dicke " "

Hierbei wird natürlich vorausgesetzt, daß das betreffende Material sich bei der Ablieferung in gehörig ausgebranntem Zustande befindet.

§. 2.

Besitzer und Pachter von Ziegeleien im hiesigen Fürstenthum, welche dieser Vorschrift nicht unbedingt nachkommen, unterliegen für jeden Kontraventionsfall einer Geldstrafe

Digitized by Google

von fünf Thalern, und haben sich der Konfiskation des betreffenden Materials zu gewärtigen.

§. 3.

Die Maaßverhältnisse aller andern Arten von Ziegeln als der im §. 1. genannten, bleiben gegenseitiger Privatübereinkunft vorbehalten.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem ersten Mai des laufenden Jahres in Kraft, und sind daher etwaige Vorräthe von Mauer- und Dachziegeln, welche das im §. 1. vorgeschriebene Maaß nicht halten, bis dahin zu verwerthen.

Greiz, den 3. Februar 1853.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Gelbern-Crispendorf.

---

8. Bekanntmachung

Fürstlicher Landesregierung, den Beitritt der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung zu der Konvention wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisenden, d. d. Gotha den 15. Juli 1851

betreffend.

Zufolge einer von dem Königlich Preußischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten anher gemachten Mittheilung ist die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung mittelst Erklärung vom 9. Januar l. J. dem zwischen der hiesigen Regierung und mehreren deutschen Bundesstaaten am 15. Juli 1851 zu Gotha abgeschlossenen, in der Verordnung vom 2. December 1851 gedachten Vertrage wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisenden mit der Maaßgabe beigetreten, daß für dieselbe die Wirksamkeit des Vertrages mit dem 1. März d. J. beginnt.

Solches wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß von letztgedachtem Tage an die in dem erwähnten Vertrage vereinbarten Grundsätze und Bestimmungen auch rücksichtlich der Staatsangehörigen des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin Anwendung finden.

Greiz, den 9. Februar 1853.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Gelbern-Crispendorf.

Digitized by Google

9. Erläuternde Consistorialverordnung,

die Landesherrliche Verordnung vom 20. November 1852 wegen Zuziehung der Pathen bei den Taufhandlungen betreffend.

Um besorglichen Mißverständnissen bezüglich der Landesherrlichen Verordnung vom 20. November vorigen Jahres, die Zuziehung der Pathen bei den Taufhandlungen betreffend, zu begegnen, findet Fürstliches Consistorium sich bewogen, mit Höchster Genehmigung Folgendes erläuterungsweise zu verordnen:

1.

Auch ledige Personen verschiedenen Geschlechts sind bei Taufen ehelich geborner Kinder als Pathen wählbar; die entgegenstehende, ohnehin fast gänzlich ausser Anwendung gekommene, Bestimmung in No. 8. der Landesherrlichen Verordnung vom 21. Mai 1770 wird hiermit völlig ausser Kraft gesetzt.

2.

Verehelichten Personen sind rücksichtlich der Befähigung zur Wahl als Pathen bei den Taufen unehelicher Kinder verwittwete und geschiedene Personen gleich zu achten.

Greiz, am 16. Februar 1853.

Fürstl. Reuß-Plauisches Consistorium das.

Otto.

v. Geldern-Crispendorf.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 5.

(Ausgegeben den 1sten März 1853.)

10. Gesetzliche Verordnung,
einige Abänderungen im Verfahren in den, nicht nach dem Gesetze über unbestimmten summarischen Prozeß zu behandelnden, bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend.

Wir **Heinrich** der **Zwanzigste** von Gottes Gnaden, älterer Linie souverainer Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben in Erwägung, daß das bisherige Verfahren in wichtigeren bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten an mehrere hemmende und den Prozeßgang erschwerende Formen gebunden war, die im Fortgange der Zeit das Bedürfniß einer zweckmäßigen Abhülfe mehr und mehr fühlbar gemacht haben, für nöthig erachtet, rücksichtlich des Prozesses in solchen Rechtssachen, welche nicht dem in dem Gesetze vom 24. dies. Monats vorgeschriebenen summarischen Verfahren unterliegen, einige Abänderungen eintreten zu lassen, und bestimmen zu diesem Behufe nach vernommenem Landständischem Gutachten Folgendes:

§. 1.

Wegfall der Provokation und Ungehorsamsbeschuldigung.

Der bisher, namentlich im Klag-, Pro- und Reproduktionsverfahren, gebräuchlich gewesene Provokationssatz fällt durchgehends weg; es soll vielmehr bei vorkommender Versäumniß einer Prozeßhandlung der dafür in der Ladung angedrohte Rechtsnachtheil von selbst und ohne daß es einer vorgängigen Provokation oder einer nachfolgenden Ungehorsamsbeschuldigung bedarf, eintreten und diese Regel auch auf den Concurs- und Ediktalprozeß Anwendung leiden.

§. 2.

Beschränkung der Sätze im Verfahren über die Klage.

Das rechtliche Verfahren wird auf drei Sätze beschränkt.

Zuvörderst hat

Beklagter seinen Einreden- und Einlassungssatz binnen der dem Termin folgenden sieben Tage; dann

Kläger seine Replik binnen fernerer vierzehn Tage; endlich

Beklagter die Duplik binnen weiterer sieben Tage

je bis Nachmittag vier Uhr des betreffenden letzten Fristtages bei Vermeidung des Verlusts des einzubringenden Satzes beim Prozeßgericht einzureichen.

Einfallende Sonn- und Festtage sind in diese Fristen nicht mit einzurechnen.

Digitized by Google

Jeder rechtzeitig eingebrachte Satz ist zuvörderst zu den Akten zu schreiben und sodann dem gegnerischen Sachwalter mit darauf zu bringender Bemerkung über die Zeit der Abgabe Behufs der Beantwortung, die Duplik zur Notiznahme, unverzüglich zuzustellen.

Von dem, auf die Zustellung folgenden Tage beginnt dann die Frist für den folgenden Satz.

§. 3.

Verlängerung der Fristen für die einzureichenden Sätze.

Eine Verlängerung der Fristen für Absetzung des rechtlichen Verfahrens kann für jeden Satz nur einmal und gegen Anführung und genügende Bescheinigung triftiger Gründe von der Prozeßbehörde gestattet werden.

Die prorogirte Frist beginnt sofort mit Ablauf der gesetzlichen, auch wenn die richterliche Resolution auf das Fristgesuch — mit welcher zugleich die entsprechende Hinausrückung des Inrotulationstermins zu verbinden ist — später erfolgt, und darf in der Regel nicht mehr Zeit in sich fassen als die betreffende gesetzliche Frist.

Für Fristgesuche, welche durch eine Verhinderung des Sachwalters an Besorgung der fraglichen Arbeit veranlaßt werden, dürfen von letzterem keine Gebühren angesetzt werden.

§. 4.

Vom Pro- und Reproduktionsverfahren u. vom Verfahren in terminis executivis.

Die Bestimmungen des §. 2. und §. 3. sollen auch für das Pro- und Reproduktionsverfahren, wobei jedoch der Produzent und Reproduzent die Stelle des Klägers, der Gegner die Stelle des Beklagten einnimmt, ingleichen für das Verfahren in terminis executivis, so weit dasselbe überhaupt nothwendig und ausnahmsweise zugelassen wird, Anwendung finden.

§. 5.

Inrotulationstermin.

Der Inrotulationstermin ist, beziehentlich eventuell, gleich in der Ladung zu dem ihm unmittelbar vorangehenden Haupttermin unter entsprechender Berücksichtigung der zu Absetzung des Verfahrens bestimmten Frist mit anzuberaumen.

§ 6.

Ausnahmsweise Erstreckung des rechtlichen Verfahrens.

Ausnahmsweise soll es den Parteien im Verfahren über die Klage gestattet seyn, außer den ihnen nach §. 2 zustehenden Sätzen noch zwei, Kläger eine Triplik, Beklagter eine Quadruplik zu den Akten zu bringen, wenn in des letzteren Duplik neue Thatangaben enthalten sind.

In diesem Falle hat das Prozeßgericht den anberaumten Inrotulationstermin von Amtswegen wieder aufzunehmen und unter gleichzeitiger Bestimmung angemessener Fristen für die noch einzubringenden Sätze in entsprechender Weise zu verlegen.

§. 7.

Eidesantrag und Erklärung darüber und über die im Verfahren gebrachten Thatumstände.

Will sich der Kläger bezüglich der in der Klage angeführten Thatumstände des Eidesantrags bedienen, so hat er dieß bei Verlust dieses Beweismittels sogleich im Klagschreiben zu thun.

Bei gleichem Rechtsnachtheile sind auch die Parteien verpflichtet, von der Eidesdelation über Thatumstände, welche von ihnen in dem Verfahrem über die Klage vorge-

Digitized by Google

bracht werden, sogleich in dem betreffenden Satzeinbringen Gebrauch zu machen. Der Delat aber hat sich in seinem darauf folgenden Satze auf die, außerdem für zugestanden zu achtenden, bezüglichen Angaben seines Gegners deutlich und bestimmt einzulassen und sich zugleich darüber, ob er den ihm angetragenen Eid annehmen, zurückgeben oder sein Gewissen mit Beweis vertreten wolle, zu erklären; unterbleibt diese Erklärung, so wird er dieses Wahlrechts verlustig und der Eid ist für angenommen zu achten.

Der in der Klage angetragenene Eid ist dann für angenommen zu achten, wenn es der Delat unterläßt, sich darüber in dem Einlassungssatze zu erklären.

Die entgegenstehenden Bestimmungen des §. 1. und 4. Tit. 18. und des §. 1. Tit. 19. der alten Churſächsischen Prozeßordnung werden hiermit aufgehoben.

§. 8.

Alle bisher für Ladungen zu Terminen und für Einreichung von Beweisen und Gegenbeweisen bestimmt gewesenen Sächsischen Fristen werden, unbeschadet jedoch der im Hülfsverfahren bestehenden Fristen, hierdurch auf dreißigtägige beschränkt; die entgegenstehenden Verordnungen im §. 2. des Justizmandats vom 8. Januar 1825 und des §. 1. Tit, 4. §. 4. Tit. 10. §. 1. Tit. 20. der alten Churſ. Prozeßordnung werden ausser Kraft gesetzt. Abkürzung der Ladungs- u. Beweisfristen.

§. 9.

Die §. 3. Tit. 7. der Alten Churſ. Proz. Ordnung vorgeschriebene Untersiegelung der Vollmachten soll künftig wegfallen. Wegfall der Untersiegelung der Vollmachten.

§. 10.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen von dem Tage, an welchem gegenwärtiges Gesetz in Kraft tritt, auch auf alle bereits anhängigen Prozesse Anwendung leiden. Uebergangsbestimmungen.

Dabei ist jedoch Folgendes zu beobachten:

a. So weit bereits in bisheriger Weise Inrotulationstermine anberaumt worden sind, hat es dabei und bei den rücksichtlich der einzubringenden Sätze in den betreffenden Ladungen enthaltenen richterlichen Verfügungen sein Bewenden auch ist, wenn zwar Güte und Rechts-Pro- oder Reproduktionstermin schon angestanden hat, die Ausfertigung zum Inrotulationstermin aber noch nicht erfolgt ist, letztere noch nach bisheriger Prozedur zu bewirken.

b. Wäre dagegen die Vorladung zu einem der gedachten Haupttermine erlassen, der Termin selbst aber noch nicht vorüber, so ist zwar besonderer Inrotulationstermin anzuberaumen, es kommen jedoch übrigens die Bestimmungen der §§. 1. bis 4. dieses Gesetzes in Anwendung.

c. In den unter a. gedachten Fällen finden die §. 7. enthaltenen Bestimmungen keine Anwendung; in dem Falle unter b. soll der Kläger, welcher über seine Klage den Eid antragen will, dieß aber noch nicht gethan hat, gehalten sein, seine desfallsige Erklärung bei Verlust dieses Beweismittels im bevorstehenden Güte- und Rechtstermin zu Protokoll zu geben; für den Beklagten aber hat diese Eidesdelation die nämliche Wirkung, als ob sie in der Klage selbst gebraucht worden wäre.

Digitized by Google

d. In allen Prozessen, in welchen bereits die Beweisfrist eingetreten ist, soll es noch bei den seither bestandenen Sächsischen Fristen und zwar auch dann sein Bewenden haben, wenn erst die Beweis- nicht die Gegenbeweisfrist ihren Lauf begonnen hat.

Urkundlich haben Wir diese gesetzliche Verordnung eigenhändig vollzogen und mit Unserem größeren Regierungs-Insiegel versehen lassen.

Greiz, den 30. December 1852.

(L. S.) **Heinrich XX.**

Otto.

---

11. Bekanntmachung,
die hinsichtlich der Beförderung mit der Briefpost oder mit der Fahrpost geltenden Bestimmungen betreffend.

Für die im Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postgebiet, — mithin auch für die bei den Poststellen des hiesigen Fürstenthums aufgegebenen Sendungen treten in Gemäßheit deßfalls getroffener Vereinbarung vom 1sten März dieses Jahres an, hinsichtlich der Beförderung mit der Briefpost oder mit der Fahrpost, die nachstehenden Bestimmungen in Kraft:

1) Briefe, Briefpackete und Aktensendungen ohne angegebenen Werth bis 4 Loth Zollgewicht ausschließlich unterliegen durchweg der Behandlung als Briefpostsendungen, schwerere dagegen werden als Fahrpostsendungen behandelt, sofern nicht der Absender deren Beförderung mit der Briefpost ausdrücklich verlangt. Packete, welche aus zusammengepackten Briefen bestehen, werden dagegen stets mit der Briefpost befördert, und nach dem Briefposttarif taxirt. In dergleichen Packete dürfen vom Absender der Briefe überhaupt nur die eigenen Briefe und die Briefe solcher Personen, welche zu dem eigenen Hausstande des Absenders gehören, zusammengepackt werden. Das Sammeln und Zusammenpacken anderer Briefe ist nicht gestattet.

1) Briefe, Briefschaften und Aktensendungen ohne Werthsangabe, welche in die Briefkasten eingelegt werden, werden mit der Briefpost befördert und nach dem Briefposttarif taxirt.

3) Briefe, Briefschaften und Aktensendungen, auf denen ein Werth angegeben ist, oder die mit Gold oder Sachen von Werth beschwert sind, werden zur Beförderung mit der Briefpost nicht angenommen, und es wird, wenn heimlich dergleichen den Briefen beigefügt sein sollte, im Falle eines Verlustes kein Ersatz dafür geleistet.

Solches wird zur Nachricht und Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Greiz, den 21. Februar 1853.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Geldern-Crispendorf.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 6.

(Ausgegeben den 8ten März 1853.)

12. Gesetzliche Verordnung,
die Abkürzung des Verfahrens bei Vollstreckung gerichtlicher Erkenntnisse in Civilsachen und den Edictalprozeß betreffend.

Wir **Heinrich** der **Zwanzigste** von Gottes Gnaden, älterer Linie souverainer Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben die Vereinfachung und Abkürzung des Verfahrens bei Vollstreckung gerichtlicher Erkenntnisse und der im Edictalprozesse vorgeschriebenen Förmlichkeiten als ein wesentliches Erforderniß für zweckmäßigere Handhabung der Rechtspflege erkannt und verordnen nach vorgehabtem Ritter- und Landschaftlichen Beirathe daher Folgendes:

Tit. I.
Von dem Verfahren bei der Hülfsvollstreckung.

§. 1.

Hülfsgesuch. Zu dem Antrage auf Vollstreckung der Hülfe ist jede Partei berechtigt, welche aus einer rechtskräftigen Entscheidung oder aus einem vor dem Prozeßgerichte formgerecht abgeschlossenen oder recognoszirten Vergleiche Rechte, die zur Verwirklichung durch Zwangsmittel geeignet sind, erlangt hat.

Die Rechtskraft eines Erkenntnisses tritt mit Ablauf der gesetzlichen Nothfrist ein; doch ist die Einleitung des Hülfsverfahrens auch sofort nach Publikation eines Erkenntnisses dann zulässig, wenn gegen dasselbe ein suspensives Rechtsmittel nicht mehr zusteht.

§. 2.

Berechnung. Mit dem Gesuche um Hülfsvollstreckung ist eine vollständige Berechnung über Hauptforderung, Zinsen, Früchte und Kosten zu verbinden und in minderwichtigen Rechtssachen,

Digitized by Google

dafern nicht auch dabei in einzelnen Fällen eine besondere Liquidation wegen Umfänglichkeit räthlich wird, dem Antrage sofort einzuverleiben.

Sämmtliche, in die Berechnung aufgenommene Posten, müssen, dafern sie berücksichtigt werden sollen, aus den ergangenen gerichtlichen oder Privatakten hervorgehen oder durch andere glaubhafte Belege nachgewiesen werden.

Die bei dem Gesuche nicht in Ansatz gebrachten Posten gehen zwar dem Impetranten deshalb nicht verloren; doch fallen ihm die durch ein nachträgliches Hülfsverfahren entstehenden Kosten ausschließlich zur Last.

§. 3.

Richterliche Verfügung auf das Gesuch.

Das Gericht hat die mit Hülfsgesuche verbundene Berechnung der gericht- und aussergerichtlichen Kosten von Amtswegen festzustellen und dem Pflichtigen unter abschriftlicher Mittheilung des Gesuchs sammt Beilagen aufzugeben, seinen Gegner binnen vierzehntägiger unerstrecklicher Frist vollständig zu befriedigen.

Diese Frist ist auch dann in Anwendung zu bringen, wenn die Verbindlichkeit in Herausgabe einer Sache oder Leistung einer Handlung besteht.

Es bleibt jedoch in diesen Fällen dem Richter unbenommen, die vierzehntägige Frist mit einer kürzeren oder längeren zu vertauschen, wenn Gefahr im Verzuge ist oder die Leistung des Schuldners ihrer Natur nach einen längeren Zeitraum erfordert.

Besteht die Verbindlichkeit in einer Zahlung, so ist zugleich mit der gerichtlichen Bedeutung für den Fall, daß diese unbeachtet bleibt, die Anberaumung eines, auf die nächsten Tage nach Ablauf der bestimmten Hülfsfrist anzusetzenden, Termins zur Feststellung des liquidi und Vollstreckung der Hülfe zu verbinden, dem Schuldner aber aufzugeben, etwaige Einwendungen gegen die Berechnung seines Gegners bei deren Verlust längstens drei Tage vor dem Termin beizubringen.

§. 4.

Berechnungstermin.

In dem Berechnungstermin haben sich die Parteien bis spätestens Mittags zwölf Uhr anzumelden. Das Gericht hat die Feststellung der Berechnung zwischen den Parteien zu ermitteln und wenn der Liquidat gar nicht oder unberathen erscheint, von Amtswegen sämmtliche Ansätze zu prüfen und diejenigen, welche ganz oder theilweise keine Berücksichtigung finden können, abzustreichen oder zu ermäßigen.

§. 5.

Einwendungen gegen die Hülfsvollstreckung.

Die Vollstreckung eines rechtskräftigen Erkenntnisses kann nur dann von der verurtheilten Partei abgewendet werden, wenn dieselbe sofort vollständig liquid nachweiset, daß sie den Gegner bereits vollkommen befriedigt habe; oder daß dessen Forderung in der Zwischenzeit zwischen dem Erkenntnisse und der Zeit, zu welcher mit der Hülfsvollstreckung vorgeschritten werden soll, durch einen mit Jenem errichteten Vergleich oder einen ihm vom Gläubiger zugestandenen Erlaß erledigt worden sey, oder daß er eine in dieser Zwi-

Digitized by Google

schenzeit erwachsene völlig liquide und zur Kompensation mit dem Klaganspruche geeignete Gegenforderung erlangt habe. Alle andern Einwendungen gegen die Hülfsvollstreckung, sofern sie sich nicht auf einen Mangel in den Voraussetzungen zum Hülfsverfahren oder in diesem Verfahren selbst beziehn, sind unstatthaft und das Gericht hat, ohne sie zu berücksichtigen, mit der Hülfsvollstreckung ordnungsmäßig vorzuschreiten und den Schuldner lediglich zur besonderen Ausführung gegen seinen Gläubiger zu verweisen.

Ergiebt sich, daß in die Berechnung Ansätze aufgenommen worden sind, die wegen Mangels an der erforderlichen Klarheit einer weiteren Prüfung und Erörterung unterworfen werden müssen, so kann dadurch die Execution wegen der zweifelsfreien Posten nicht aufgehalten werden.

§. 6.

Angabe der Hülfsgegenstände.

Nach erfolgter Feststellung der Berechnung hat der Gläubiger die Gegenstände anzugeben, in welche die Hülfe vollstreckt werden soll; doch kann er diese Wahl auch dem Richter überlassen.

Uebrigens steht es zwar im Belieben des Gläubigers, ob er die Hülfe in das bewegliche oder unbewegliche Vermögen des Schuldners zuerst vollstrecken lassen will; doch darf die Hülfe in die Substanz eines Lehngutes nur wegen eigentlicher Lehnsschulden und bloß Ausnahmeweise unter den Tit. 40. der alten Churf. Proz. Ordnung angegebenen Voraussetzungen auch wegen Allodialschulden vollzogen werden.

Desgleichen soll wegen unbeträchtlicher Forderungen die Vollstreckung der Hülfe in die Substanz der dem Schuldner überhaupt zugehörigen Grundstücke so weit als möglich vermieden worden.

Dem Gläubiger ist zwar im Allgemeinen auf den kürzesten Wege zu seiner Befriedigung zu verhelfen, zugleich aber, soweit dieß hiermit vereinbar ist, das Bedürfniß des Schuldners zu berücksichtigen und die möglichste Schonung zu beobachten.

In dieser Beziehung liegt es dem Richter ob, wenn mehrere Gegenstände vorhanden sind, aus deren Erlös der Betrag der Schuld gewonnen werden könnte, selbst bei entgegenstehenden Anträgen des Gläubigers, die entbehrlichsten auszuwählen und dafür zu sorgen, daß der Werth der zu Hülfsgegenständen auszuhebenden Sachen nicht außer Verhältniß zum Betrage der Schuld stehe.

§. 7.

Abweichende Bestimmungen für geringfügige Rechtssachen.

Rücksichtlich solcher Klagobjecte, die nach §. 58. des Gesetzes über unbestimmten summarischen Prozeß vom 24. December vorigen Jahres in die Klasse der geringfügigen Rechtssachen gehören, bedarf es einer Berechnung Seiten des Impetranten nicht; vielmehr genügt der einfache Antrag auf Einleitung des Hülfsverfahrens. Dieser kann sowohl mündlich als schriftlich gestellt werden, doch dürfen die Kosten für ein schriftliches Gesuch nicht zur Erstattung gezogen werden.

Digitized by Google

Der Betrag der Schuld ist von Amtswegen auf Grund der Akten festzusetzen, dem Schuldner die Erfüllung seiner Verbindlichkeit binnen unerstrecklicher achttägiger, oder, wenn die Leistung nicht in einer Geldzahlung besteht, nach Befinden in einer andern derselben angemessenen Frist, schriftlich unter Androhung exekutivischer Zwangsmaaßregeln aufzugeben und dem Gläubiger eine Abschrift der Bedeutung zur Nachricht mitzutheilen.

Die Anberaumung eines Berechnungstermins ist gänzlich zu unterlassen, vielmehr hat das Gericht nach Ablauf der Bedeutungsfrist auf Ansuchen des Gläubigers die Berechnung von Amtswegen zu ergänzen und unter geeigneter Berücksichtigung etwaiger Bezeichnung von Exekutionsobjecten von Seiten des Impetranten das Weitere zu verfügen.

§. 8.

Hülfsvollstreckung in bewegliche Gegenstände.

Sind Mobilien als Gegenstände der Hülfsvollstreckung angegeben worden, so hat das Gericht in der Regel den Gerichtsdiener mit der Auspfändung zu beauftragen.

Nur in besonders erheblichen Fällen soll der Richter die Leitung des Hülfsaktes selbst übernehmen oder dazu dem Aktuar Auftrag ertheilen. Zugleich muß dann dem Gläubiger nachgelassen werden, entweder in Person oder durch Bevollmächtigten der Exekutionshandlung beizuwohnen.

Auch steht es dem Richter frei, einen Sachverständigen zuzuziehn, um die abzupfändenden Gegenstände würdern zu lassen und darnach zu bestimmen, wie viel davon zur Deckung der Schuld in Beschlag zu nehmen sei.

Mit erfolgter Abpfändung wird für den Gläubiger ein Pfandrecht an den abgepfändeten Gegenständen begründet.

Nach vollzogener Auspfändung ist dem Schuldner zu eröffnen, daß zu dem Verkaufe der abgepfändeten Mobilien verschritten werde, wenn er nicht binnen acht Tagen deren Einlösung durch Erlegung des Betrags des liquidi bewirke.

Bezahlt der Schuldner während dieser Frist nicht, so ist ein Termin mit mindestens dreiwöchentlicher Frist zur öffentlichen Versteigerung der Mobilien anzuberaumen.

Dieser Termin, bis zu welchem dem Schuldner die Einlösung der ihm abgepfändeten Gegenstände fortwährend nachgelassen bleibt, wird in der Regel durch Anschlag an Gerichtsstelle unter Beifügung eines Verzeichnisses der zu versteigernden Gegenstände und außerdem durch mindestens zweimalige Veröffentlichung durch das Amts- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

Es bleibt jedoch dem richterlichen Ermessen anheim gestellt, bei Auktionen von grösserer Bedeutung und Erheblichkeit die Bekanntmachung in angemessener Weise zu vervielfältigen und nach Befinden zugleich die Versteigerungsfrist zu verlängern.

Digitized by Google

Dagegen ist es dem Richter auch gestattet, eine kürzere Terminsfrist anzusetzen, wenn sich unter den Pfandstücken Vieh befindet.

Ist der Werth der Pfandstücke sehr unbedeutend, so kann von besonderer Terminsanberaumung abgesehen und die Versteigerung bei Gelegenheit einer andern Auktion vorgenommen werden.

Befinden sich die abgepfändeten Mobilien nicht am Orte des Gerichts, so sind, dafern es sich nicht um Versteigerung von wesentlicherer Bedeutung handelt, die Dorfgerichtspersonen zur Abhaltung der Auktion zu beauftragen.

§. 9.

Hülfsvollstreckung in unbewegliche Gegenstände.

Sind unbewegliche Besitzungen des Schuldners als Hülfgegenstand angegeben, so hat der Prozeßrichter dieselben, wenn sie seiner Gerichtsbarkeit unterliegen, sofort im Hülfstermin, in geringfügigen Rechtssachen unverzüglich nach erfolgtem Antrage des Impetranten mittelst Dekrets, dem Gläubiger für verholfen zu erklären und ihm auf den Gesammtbetrag der Forderung ein Unterpfandrecht zuzusprechen. Die wirkliche Vollziehung des gerichtlichen Hülfsakts und die Erklärung des Schuldners, die Hülfe und Einweisung für vollstreckt annehmen zu wollen, kommen daher gänglich in Wegfall. Auf Grund der gerichtlichen Erklärung ist dem Pfandgläubiger ein Hülfsschein urkundlich auszufertigen und zuzustellen, das Conzept aber dem Consensbuche gehörigen Orts einzuverleiben.

Ist das als Hülfsgegenstand bezeichnete Grundstück außerhalb des Gerichtsbezirks der Prozeßbehörde gelegen, so hat der Richter unverzüglich, längstens binnen drei Tagen an das Gericht der gelegenen Sache Requisition wegen unverzüglicher Ausfertigung eines Hülfsscheins für den Gläubiger und wegen Eintrags in dem Consensbuche, bei ausländischen Behörden wegen möglichster Beschleunigung der Einweisung des Gläubigers nach den dort üblichen Formen zu erlassen.

Das Pfandrecht des Gläubigers entsteht bezüglich der im Gerichtsbezirk der Prozeßbehörde gelegenen Grundstücke von dem Augenblick an, in welchem dasselbe zu Protokoll, beziehentlich durch Dekret, für verholfen erklärt worden ist, an Immobilien, die einem anderen inländischen Gerichte unterworfen sind, von der Zeit an, zu welcher das Requisitionsschreiben an letzteres gelangt ist.

Der requirirte Richter hat daher neben dem Tage auch die Stunde des Eingangs des Ersuchungsschreibens genau anzumerken.

Für den aus einer verschuldeten Saumseligkeit bei Erlassung der Requisition entstehenden Schaden hat der Richter zu haften.

Digitized by Google

Die Bestellung eines Hülfspfandrechts an der Substanz von Lehngütern erfolgt ebenfalls lediglich durch richterlichen, von Fürstlicher Landesregierung als Lehnskurie zu ertheilenden Ausspruch; doch hängt es von dem Ermessen der letzteren ab, ob sie wegen einer Allodialschuld ein solches Pfandrecht einräumen wolle.

§. 10.

Benachrichtigung des Schuldners von der Hülfsvollstreckung.

Nach erfolgter Hülfsvollstreckung ist dem Schuldner, sobald der Gläubiger um Veräußerung nachgesucht, hiervon Nachricht zu geben und ihm zu eröffnen, daß mit der Versteigerung des Hülfsgegenstandes ohne Weiteres werde Verfahren werden, wenn er nicht seinen Gläubiger binnen vierzehn Tagen befriedige.

§. 11.

Wegfall des Anbietungstermins u. Anberaumung des Erstehungstermins.

Die bisher bestandene Anberaumung eines vorgängigen Anbietungstermins fällt künftig weg; vielmehr ist, wenn der Gläubiger nach Ablauf der vorgedachten vierzehntägigen Frist anzeigt, daß er nicht befriedigt worden sei, die wirkliche Subhastation in folgender Maaße ohne Anstand einzuleiten.

Es wird eine gerichtliche Bekanntmachung der öffentlichen Feilbietung entworfen, in welcher eine möglichst genaue Bezeichnung der zu versteigernden Immobilien, der hauptsächlichsten dem Gerichte bekannten darauf ruhenden Berechtigungen und Oblasten, Angabe des Orts und der Zeit der Versteigerung enthalten seyn müssen.

Diese Bekanntmachung, in welche übrigens das Gericht noch jede weitere Bemerkung von besonderem Interesse für den Kaufliebhaber aufnehmen kann, wird am Gerichtssitze öffentlich angeschlagen und deren wesentlicher, möglichst kurz zu fassender, Inhalt

zwei Male im Amts- und Verordnungsblatte,
zwei Male in einem benachbarten Provinzialblatt,

und wenn es sich um eine bedeutendere Besitzung oder ein Rittergut handelt, außerdem noch

zwei Male in der Leipziger Zeitung

eingerückt.

Hat das Gericht seinen Sitz nicht an dem Orte, in dessen Flur das zu versteigernde Grundstück liegt, so ist ausserdem noch ein Exemplar der Bekanntmachung an der Wohnung des Richters oder an einem sonst geeigneten Platze des betreffenden Orts, und bei Subhastationen städtischer Grundstücke am Rathhause anzuschlagen.

Auch bleibt es dem richterlichen Ermessen anheim gestellt, nach Beschaffenheit der Umstände eine anderweite Vervielfältigung der Bekanntmachung durch den Abdruck in noch anderen als den oben bemerkten öffentlichen Blättern oder in sonstiger zweckdienlicher Weise zu verfügen.

Digitized by Google

Die bisher üblich gewesenen Subhastationspatente dagegen fallen ganz weg und in der durch die öffentlichen Blätter zu erlassenden Bekanntmachung ist auf das bei Gericht angeschlagene Patent und die Akten zu verweisen.

§. 12.

Ladungsfrist.

Der anzuberaumende Versteigerungstermin muß wenigstens eine Frist von acht Wochen von dem Tage an gerechnet enthalten, an welchem das Versteigerungspatent angeschlagen worden und die erste Veröffentlichung durch das Amts- und Verordnungsblatt erfolgt ist.

Es kann jedoch nach Ermessen des Richters auch eine längere Frist angenommen werden, so wie es umgekehrt den sämmtlichen Betheiligten in einer Sache freisteht, sich compromißweise über eine kürzere Subhastationsfrist zu einigen.

Der Schuldner und der Gläubiger müssen von dem Termin besonders in Kenntniß gesetzt werden. In Concursen fällt jedoch diese besondere Notifikation weg.

§. 13.

Verfahren im Versteigerungstermin.

Im Versteigerungstermin, welcher Mittags zwölf Uhr zu Ende geht, haben sich die Licitanten anzugeben und über ihre Dispositions- und Zahlungsfähigkeit auszuweisen, auch, wenn sie für einen Abwesenden erscheinen, besondere Vollmacht beizubringen.

Darauf wird nach vorgängiger Verlesung der Subhastationsbedingungen mit der Ausbietung verfahren, jedes Gebot registrirt, das höchste Gebot zu drei Malen ausgerufen und damit so lange, bis auf das geschehene dreimalige Ausrufen sich Niemand weiter meldet, fortgefahren, sodann aber dem, der das Meiste geboten hat, das Grundstück zugeschlagen.

Zum Bieten werden nur diejenigen zugelassen, welche sich bis vor zwölf Uhr zum Termin angegeben haben.

Mit dem Zuschlage gehen die Lasten und Nutzungen des Grundstücks so wie die Gefahr auf den Ersteher über.

§. 14.

Verbindlichkeit des Erstehers.

Der Ersteher hat im Subhastationstermin den zehnten Theil der Kaufsumme spätestens bis Nachmittag vier Uhr baar zu erlegen oder Sicherheit durch vollständig genügenden Bürgen oder ausreichendes Pfand zu bestellen.

Genügt er dieser Verbindlichkeit nicht, so wird das Grundstück auf seine Kosten und Gefahr anderweit subhastirt und, wenn bei dieser Versteigerung das höchste Gebot hinter dem seinigen zurückbleibt, so ist er verbunden, den Fehlbetrag zu ersetzen.

Digitized by Google

§. 15.

Adjudicationstermin.

Kommt dagegen der Ersteher seiner Obliegenheit gehörig nach, so ist ein Termin zu förmlicher Ueberweisung des Grundstücks auf längstens drei Wochen anzusetzen.

In diesem Adjudicationstermin wird dem Ersteher das Eigenthum an den erstandenen Immobilien zugesprochen und ihm die Besitznahme anheimgegeben oder da nöthig der Besitz Gerichtswegen verschafft. Zur Bekundung ist Adjudicationsschein für den neuen Eigenthümer auszufertigen und das Conzept in das Gerichtshandelsbuch einzutragen.

§. 16.

Vom Adjudicationstermin an läuft dem Ersteher zu Berichtigung des Rückstandes der Erstehungssumme eine dreimonatliche Frist.

Entspricht er dieser Verbindlichkeit, so wird er durch richterliches Dekret des bereits angezahlten zehnten Theils der Erstehungssumme für verlustig erklärt und zwar in Concursen zu Gunsten der Masse, in andern Fällen halb zu Gunsten der Gerichtskasse halb zu Gunsten der Ortsarmenkasse.

Ueberdieß wird auf seine Kosten und Gefahr anderweite Versteigerung des adjudicirten Grundstücks verfügt und ihm die Verbindlichkeit auferlegt, den etwa hierbei im Vergleich mit der vorigen Licitation sich ergebenden Fehlbetrag zu ersetzen.

§. 17.

Verlängerung der Zahlungsfristen.

Eine Verlängerung der vorstehends geordneten Zahlungsfristen kann nur mit Zustimmung der Interessenten Gerichtswegen bewilligt werden.

§. 18.

Verfahren, wenn sich gar kein Bieter eingefunden hat.

Wenn sich in dem Versteigerungstermin gar kein Bieter findet, so hängt von dem Gläubiger ab, ob er auf Anberaumung eines anderweiten Subhastationstermins oder darauf, daß das Gut gerichtlich gewürdert und ihm gegen die Taxe überlassen werde, oder endlich auf einstweilige Sequestration des Grundstücks auf so lange, bis sich ein annehmlicher Käufer finden, oder er durch die Nutzungen völlig befriedigt seyn werde, antragen will.

Will der Gläubiger das Grundstück gegen eine Taxe übernehmen, so ist solche durch zwei vom Gericht zu verpflichtende Sachverständige herzustellen.

An einem auf diese Weise vom Gläubiger übernommenen Grundstück soll dem Schuldner das §§. 12. und 13. Tit. 39. der A. Ch. S. Pr. O. bewilligte Wiedereinlösungrecht nicht zustehn.

Digitized by Google

§. 19.

Verfahren, wenn sich nur ein Bieter eingefunden hat.

Hat sich im Versteigerungstermin nur ein einziger Bieter gefunden, so sind der Gläubiger und der Schuldner darüber zu befragen, ob sie ihm das Gut für sein Gebot überlassen wollen oder eine anderweite Ausbietung wünschen.

Entscheiden sie sich für das letztere oder können sie sich nicht einigen, so hat das Gericht unverzüglich eine anderweite Subhastation einzuleiten. In diesem anderweiten Erstehungstermin, welcher mit dem im ersten Termine erfolgten Gebote zu eröffnen ist, wird das Grundstück zugeschlagen, auch wenn sich nur ein Bieter einfände.

§. 20.

Anwendung des Gesetzes auf Veräußerung von Grundstücken Minderjähriger ꝛc.

Die in gegenwärtigem Gesetze vorgeschriebenen Formen sind nicht blos bei nothwendigen Subhastationen überhaupt, sondern auch bei Veräußerung von Grundstücken Minderjähriger und anderer ihnen in den Rechten gleichstehender physischer oder moralischer Personen zu beobachten.

§. 21.

Ausstehende Forderungen und Dienergehalte.

Ist eine außenstehende Forderung des Schuldners als Hülfsgegenstand bezeichnet worden, so ist deren Beschlagnahme vom Gericht unverzüglich zu bemerken. Durch die desfallsige gerichtliche Verfügung erlangt der Gläubiger an der in Beschlag genommenen Forderung das nämliche Recht, welches er durch freiwillige Abtretung seines Schuldners daran erhalten haben würde.

Auf Besoldungen öffentlicher weltlicher und geistlicher Beamteter kann sich nur mit Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde die Execution erstrecken. Darüber, welcher Theilbetrag des Gehalts der Execution zu unterwerfen sey, hat, sofern sich nicht die Parteien selbst deshalb verständigen, Unsere Landesregierung, und zwar, wenn sie nicht selbst die vorgesetzte Dienstbehörde des Schuldners ist, auf Grund gutachtlicher, communicationsweise zu veranlassender Aeußerung der letzteren, Verfügung zu treffen. Es darf dabei jedoch in keinem Falle und auch bei der Concurrenz mehrerer Gläubiger mehr als ein Drittheil der Besoldung mit Beschlag belegt werden.

§. 22.

Hülfsverfahren bei Leistungen, die nicht in Geldzahlung bestehen.

Ist der Beklagte nicht in Bezahlung einer Geldschuld, sondern zu irgend einer anderen Leistung oder Unterlassung rechtskräftig verurtheilt worden, so wird die Modalität der Hülfsvollstreckung von der Verschiedenheit der in Frage kommenden Leistung bedingt. Der Richter ist daher für solche Fälle selbstverständlich an die in diesem Gesetze vorgeschriebenen Formen nicht gebunden, es liegt ihm aber ob, sein Verfahren mit der Eigenthümlichkeit der betreffenden Zwangsverbindlichkeit und den dabei in Betracht zu ziehenden Rechtsvorschriften in vollständigen Einklang zu setzen.

Digitized by Google

Titel II.

Von dem Verfahren bei Ediktalladungen.

§. 23.

Beschaffenheit der Ladung.

In allen Fällen, in denen Ediktalladungen zu erlassen sind, namentlich in Concursprozessen, bei Ausrufung abwesender oder verschollener Personen, im Ehedesertionsprozeß, bei Amortisation verloren gegangener Urkunden, bei Cassation von Hypotheken, bei Erörterung des Bestandes einer mit der Rechtswohlthat des Inventars angetretenen Erbschaft und wo sonst den Rechten nach der Ediktalprozeß Platz greift, ist die schriftliche Ladung nur in einem Exemplar und zwar bei der betreffenden Gerichtsstelle anzuschlagen.

§. 24.

Anderweite Veröffentlichung.

Um aber dennoch eine hinreichende Verlautbarung zu bewirken, muß der wesentliche Inhalt der Ladung in öffentlichen Blättern, und zwar, wenn der in Rede stehende Gegenstand den Werth von 200 Rthlr. N. C. nicht übersteigt,

zwei Male in dem Amts- und Verordnungsblatte und
zwei Male in einer der gelesensten Zeitungen;

bei höher ansteigenden Werthbeträgen und unschätzbaren Gegenständen,

drei Male in dem Amts- und Verordnungsblatt, und
drei Male in zweien der gelesensten Zeitungen

eingerückt werden.

§. 25.

Terminsfrist.

Von dem Tage, an welchem der erste Abdruck in öffentlichen Blättern erscheint, bis zum Ediktaltermin muß eine volle dreifache Sächsische Frist inne liegen, weshalb die Behörden den betreffenden Zeitungsexpeditionen den Tag, an welchem die Insertion spätestens vorzunehmen ist, anzugeben haben.

Erfolgt in einer Zeitung der erste Abdruck zu spät, so soll dieß, falls nur das Patent rechtzeitig angeschlagen worden und der erste Abdruck im Amts- und Verordnungsblatte ordnungsmäßig erfolgt ist, zwar den Fortgang des Termins nicht hindern, die Frist aber noch bis zu dem Tage offen bleiben, an welchem die dritte Sächsische Frist vom Tage des verspäteten ersten Abdrucks angerechnet, abläuft.

Digitized by Google

Titel III.

Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§. 26.

Alle diesem Gesetze, namentlich in der Subhastationsordnung vom 7. October 1768, Tit. 39. §. 3. der A. Sächs. Prozeß-Ordnung, im Mandat vom 20. Juli 1804 über Bevormundung und Todeserklärung Abwesender und in den §§. 7. und 8. des Landesgesetzes vom 24. Dezember 1845 entgegenstehenden Bestimmungen und Gerichts-Observanzen werden hierdurch aufgehoben; dagegen hat es bei den im 4ten Abschnitt der Wechselordnung vom 2. Juni 1820 sub. Nr. IX. enthaltenen Anordnungen jedoch in der Weise, daß bei dem Hülfsverfahren in das Vermögen des Wechselschuldners die, §. 7. dieses Gesetzes gegebenen Bestimmungen, Anwendung finden sollen, unverändert sein Bewenden. Anwendung des Gesetzes.

Auf Ediktalsachen, in welchen zur Zeit des Erlasses dieses Gesetzes eine richterliche Verfügung getroffen worden ist, soll dasselbe keine Anwendung leiden; auch ist das Hülfsverfahren in allen Rechtssachen, in welchen dasselbe bereits eingeleitet worden ist, noch nach den bisher in Geltung gewesenen Vorschriften durchzuführen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige gesetzliche Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser größeres Regierungs-Insiegel beidrucken lassen.

Greiz, den 10. Januar 1853.

(L. S.) **Heinrich XX.**

Otto.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung
des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 7.
(Ausgegeben den 11ten März 1853.)

13. Landesherrliche Verordnung,
das Tapezieren von Zimmern betreffend.

Wir **Heinrich** der **Zwanzigste** von Gottes Gnaden, älterer Linie souverainer Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben, auf unterthänigstes Ansuchen der hiesigen Sattlerinnung, Uns bewogen gefunden, über das Tapezieren von Zimmern und andern Gemächern Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Das Tapezieren von Zimmern und andern Gemächern ist außer den Mitgliedern der dazu artikelmäßig befugten Innungen, Niemand gestattet, der nicht ausdrückliche Landesherrliche Concession erhalten hat.

§. 2.

Wer, ohne Mitglied einer solchen Innung zu sein, oder eine solche Concession ausgewirkt zu haben, Tapezierarbeit unternimmt, ist mit einer, im Wiederholungsfall zu erhöhenden, Geldstrafe von fünf Thalern, oder im Fall der Zahlungsunfähigkeit, mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen.

§. 3.

Auf den Bezirk Unsers Amtes Burgk finden obige Bestimmungen keine Anwendung.

Zu Urkund dessen haben Wir gegenwärtige Verordnung eigenhändig vollzogen, und Unser größeres Regierungssiegel beifügen lassen.

Gegeben Greiz, den 18. Februar 1853.

(L. S.) **Heinrich XX.**

Otto.

Digitized by Google

14. Gesetzliche Verordnung,
die Caduzirung von Untersuchungskosten, welche von den Pflichtigen nicht einzubringen sind, betreffend.

Wir Heinrich der Zwanzigste von Gottes Gnaden, älterer Linie souverainer Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

fügen hiermit zu wissen:

Die durch eine Reform im Kassenwesen gebotene Einrichtung, nach welcher die von den Pflichtigen nicht einzubringenden Kosten in den der Criminalobergerichtsbarkeit zugehörigen Untersuchungssachen auf Unsere allgemeine Landeskasse zur Auszahlung an die betreffenden Sporteleinnahmen anzuordnen waren, mußte bei der, gedachter Kasse obliegenden Verbindlichkeit Unserer Salarienkasse, zu Deckung ihrer Ausgaben jährlich die nöthigen Zuschüsse zu leisten, im Verlaufe der Zeit lediglich noch als eine, den Geschäftsgang erschwerende Förmlichkeit erscheinen.

Um nun eine sachgemäße Erleichterung und Vereinfachung eintreten zu lassen, bestimmen Wir hiermit nach vorgehabtem Ritter- und Landschaftlichen Beirath Folgendes:

1.

Die zeither in Gemäßheit des §. 12. des Landesgesetzes vom 22. November 1841 bestandene Verbindlichkeit Unserer allgemeinen Landeskasse zu Uebertragung uneinbringlicher Kosten in den, innerhalb des Bereichs der Criminalobergerichtsbarkeit zur Competenz Unserer Justizstellen gehörigen, so wie in allen, denselben commissarisch übertragenen Untersuchungssachen, kommt gänzlich in Wegfall, und es ist daher die Feststellung und Anordnung solcher Kosten auf die gedachte Kasse künftig zu unterlassen. Dagegen werden Unsere Justizbehörden hierdurch ermächtigt und verpflichtet, derartige Untersuchungskosten zu caduziren.

2.

Zur wirklichen Auszahlung kommen in solchen Fällen lediglich die baaren Verläge, diejenigen Vergütungssätze, welche dem nicht fixirten Dienerpersonale instructionsmäßig zustehn und die etwaigen Expeditionsgebühren der darauf Anspruch habenden Beamten.

3.

Gegenwärtige Verordnung tritt sofort nach deren Erlaß in Kraft und ist wegen deren Ausführung die nöthige Anordnung an Unsere Justizstellen durch unsere Landesregierung ergangen.

Digitized by Google

Die entgegenstehenden Bestimmungen in §§. 12. und 13. des Gesetzes vom 22. November 1841, die Abtretung der mit den Patrimonialgerichten verbundenen Criminalobergerichtsbarkeit an den Staat betreffend, werden hierdurch aufgehoben.

Greiz, den 28. Februar 1853.

Heinrich XX.

Otto.

15. Bekanntmachung Fürstl. Landesregierung,

die Aufhebung der bestehenden Tanzgelderfixationen, sowie die Einschärfung der Verordnung im §. 8. der Regierungsverordnung vom 26. März 1852 betreffend.

Da die zeither mehreren Gast- und Schenkwirthen auf dem Lande wie in der Stadt Greiz rücksichtlich ihrer Tanzabgaben bewilligten Fixationen zu mehrfachen Umgehungen der bezüglich des Tanzhaltens bestehenden gesetzlichen Bestimmungen verleitet haben, so ist zur Herstellung einer genaueren Controle über deren Einhaltung die Wiederaufhebung sämmtlicher derartiger Fixationen, welche übrigens auch in Verfolg der mittelst Bekanntmachung vom 20. Dezember 1852 eingetretenen Erhöhung der Abgaben vom Tanz angemessen erschien, mit der Maaßgabe verfügt worden, daß die einzelnen Fixationen von dem nächsten Jahrestag ihrer Ertheilung an in Wegfall kommen.

Solches wird, insbesondere zur Nachricht und Nachachtung der betreffenden Fürstl. Justizämter und der Polizeimannschaft hierdurch bekannt gemacht, hierbei aber, um etwaigen ferneren Gesuchen um Fixirung im Voraus zu begegnen, bemerkt, das ins Künftige derartige Gesuche keine Berücksichtigung finden können.

Zugleich wird, da es erstatteter Anzeige zu Folge neuerdings mehrfach vorgekommen, daß die §. 8. der Regierungsverordnung vom 26. März 1852, die Einschränkung des Tanzhaltens betreffend, vorgeschriebene Lösung des Tanzerlaubnißscheins bei den nach Maaßgabe dieser Verordnung sowohl, als zu Folge erlangter Landesherrlicher Dispensation erlaubten Tänzen ganz unterlassen wurde oder auch erst nachträglich erfolgte, die im §. 8. enthaltene Vorschrift, daß jeder, welcher Tanz halten will, in der früheren Maaße einen Tanzerlaubnißschein bei Vermeidung einer Geldbuße von Zwei bis Fünf

Digitized by Google

Thalern zu lösen hat, hiermit eingeschärft, und zur Vermeidung jedes Mißverständnisses ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß hiernach die Erlegung der Abgabe jederzeit vor Abhaltung des Tanzes zu erfolgen hat.

Greiz, den 1. März 1853.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Gelbern-Crispendorf.

Berichtigung.

Im 6. Stück der Gesetzsammlung S. 60 Z. 9 von oben muß es anstatt:

„Entspricht er dieser Verbindlichkeit, so wird" ꝛc.

heißen:

„Entspricht er dieser Verbindlichkeit nicht, so wird" ꝛc.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 8.

(Ausgegeben den 22sten März 1853.)

16. Landesherrliche Verordnung,
die Publikation einer allgemeinen Gebührentaxe für gerichtliche Notariats- und Sachwaltergeschäfte und die bei Einführung derselben zu befolgenden Grundsätze betreffend.

Wir Heinrich der Zwanzigste von Gottes Gnaden, älterer Linie souverainer Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

fügen hiermit zu wissen:

Nachdem das Bedürfniß einer zeit- und sachgemäßen Umgestaltung und festen Regelung des bisher im Justiz- und Verwaltungsfache bestandenen Sportelwesens längst dringend fühlbar geworden ist, nunmehr aber die Anstände Beseitigung gefunden haben, welche Uns seither noch abhalten mußten, den Uns in dieser Beziehung schon mehrfach kund gewordenen Wünschen Unserer getreuen Unterthanen zu entsprechen, so haben Wir nachstehende

allgemeine Gebührentaxe für gerichtliche, Notariats- und Sachwaltergeschäfte

entwerfen lassen, und bringen dieselbe, nach von Uns auf vorgängigen Ritter- und Landschaftlichen Beirath erfolgter Landesherrlicher Genehmigung als ein für sämmtliche Landesbehörden und Unterthanen verbindliches Gesetz mit nachfolgenden Bestimmungen und Erläuterungen zur Veröffentlichung:

§. 1.

Die Sporteltaxe bestimmt die gerichtlichen und Sachwaltergebühren für den ordentlichen Civilprozeß, ingleichen für den Ehescheidungsprozeß, für Untersuchungs-, Polizei- und Denunziationssachen, so weit letztere nicht der summarischen Verhandlung unterliegen, für die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, für Verwaltungs- und Gnadensachen und für Notariatshandlungen.

In Exekutiv-, Wechsel- und Ediktal-Sachen, ingleichen im Concursprozeß, soll sie jedoch nur dann Anwendung finden, wenn der in Frage kommende Gegenstand mehr als Einhundert Thaler N. C. Hauptwerth beträgt; im entgegengesetzten Falle ist nach

Digitized by Google

der, dem Gesetze über unbestimmten summarischen Prozeß vom 24. Dezember vor. Jahres beigefügten Taxe, und, wenn sich in dieser ein entsprechender Ansatz nicht findet, die Hälfte des in gegenwärtiger Taxe enthaltenen einschlagenden Sportelsatzes zu liquidiren.

Bei Rechtssachen, welche nach dem Gesetze über unbestimmten summarischen Prozeß zu verhandeln sind, bleibt die dem nämlichen Gesetze beigegebene Gebührentaxe maaßgebend und gegenwärtige Sporteltaxe kann nur in so weit aushülflich zum Anhalt dienen, als dort für den gegebenen Fall auf die im Ordinarprozeß bestehenden Sportelsätze verwiesen wird. Die Gebührensätze für Rein- und Abschriften jedoch finden auch im Gebiete des summarischen Prozesses unbedingte Anwendung.

Rücksichtlich der Kosten, welche von Fürstlicher Lehnskanzlei in den vor der Fürstlichen Lehnskurie ressortirenden Lehnssachen liquidirt werden und bezüglich der Ephoral-, Pfarramts-, Physikats- und Denunziationsgebühren bewendet es zur Zeit bei der seitherigen Einrichtung; auch werden die grundherrlichen Abgaben, Siegelgebühren und die Intraden, die bis jetzt bei gerichtlicher Verhandlung mancher Rechtsgeschäfte außer den Sporteln von den Betheiligten an allgemeine oder örtliche Kassen zu entrichten waren, durch diese Gebührentaxe in keiner Weise betroffen.

§. 2.

Alle Sporteln, deren Berichtigung gefordert wird, müssen sich, dafern sie nicht unberücksichtigt bleiben sollen, aus gerichtlichen Akten, beziehentlich Notariatsprotokollen, Notizbüchern und andern geeigneten Nachrichten, und was die Sachwaltergebühren betrifft, wenigstens aus gehörig geordneten Privatakten als sofort liquid darlegen.

§. 3.

Die in der Taxordnung auf einen einzigen Ansatz fixirten Gebühren sind unter keiner Bedingung zu überschreiten.

Wo ein geringerer und höherer Ansatz zugleich angegeben ist, bildet letzterer die Grenzlinie, über welche bei der Gebührenberechnung nicht hinausgegangen werden darf.

Doch sollen auch Behörden, bei denen die Sporteln nicht für Rechnung des Beamteten, sondern einer öffentlichen Kasse vereinnahmt werden, für die vollständige Liquidirung der Sporteln verantwortlich und nicht befugt sein, zu Gunsten einer Partei eigenmächtig unter die Ansätze der Taxe herabzugehn.

Die Wahl oder Feststellung des Ansatzes bei Gebühren, für welche die Taxe eine Gliederung bietet, wird für den in Frage kommenden Fall richterlichem Ermessen anheim gegeben.

Es soll aber dabei keineswegs die bloße Seitenzahl der Arbeit oder lediglich die darauf verwendete Zeit, sondern vorzugsweise

a) der durch sie bedingte geringere oder größere Mühaufwand und deren Zweckmäßigkeit und innerer Gehalt, sowie

b) die höhere oder mindere Wichtigkeit des Geschäftsgegenstandes

maaßgebend sein.

Digitized by Google

Auch ist der Richter befugt und verpflichtet, die für Sachwalterarbeiten nach der Seitenzahl bestimmte feste Gebühr dann herabzusetzen, wenn solchen Schriften eine ungebührliche gehaltlose Ausdehnung gegeben wäre.

Für völlig zwecklose advokatorische Schriften und Bemühungen, sowie für gänzlich unnütze Expeditionen und Verhandlungen der Behörden und Notarien aber soll gar kein Gebührenansatz passiren.

§. 4.

Verträge, durch welche sich Sachwalter ein gewisses von der Taxe unabhängiges Honorar überhaupt, eine bestimmte Belohnung für den Fall der glücklichen Prozeßführung (palmarium) oder einen Theilbetrag des Prozeßgegenstandes (quota litis) bedingen oder sich Forderungen cediren lassen, für deren Einklagung sie Auftrag erhielten, sind, soweit nicht die Gebührentaxe Ausnahmen ausdrücklich gestattet, unerlaubt und strafbar; dagegen sind Anwälte berechtigt, freiwillige Mehrzahlung anzunehmen, auch können freiwillig geleistete Geschenke an Naturalien und anderen Gegenständen, Geld ausgenommen, oder erwiesene Gefälligkeiten bei Bezahlung der Gebühren von Clienten nicht in Anrechnung gebracht werden.

§. 5.

In allen bürgerlichen Rechtssachen ist derjenige, welcher eine Verfügung ausbringt, oder die Thätigkeit der Gerichte in Anspruch nimmt (Extrahent), die Kosten der dadurch veranlaßten Verfügungen, vorbehältlich des Anspruchs auf Erstattung durch den Gegner, zu bezahlen schuldig. Nur in der Exekutionsinstanz, dafern nicht vorgekommene Incidentstreitpunkte eine Ausnahme bedingen, sind von Zeit des anstehenden Hülfs- und Berechnungstermins an, die Kosten ohne Unterschied sofort dem Leistungspflichtigen zuzuliquidiren; allgemeine Concurssachen aber werden aus der Concursmasse erhoben.

Verfügungen, welche von Amtswegen oder auf Antrag beider Theile erlassen werden, oder doch ein gemeinschaftliches Interesse betreffen, haben die Parteien zu gleichen Theilen zu erlegen; dasselbe gilt von den Terminskosten.

Die Sporteln für Urkunden, Ausfertigungen sind, soweit nicht an den einschlagenden Stellen der Sporteltaxe oder unter den Betheiligten selbst etwas anderes festgesetzt ist, von demjenigen, der sie ausbringt, und bei zweiseitigen Contracten von beiden Theilen gemeinschaftlich zu bezahlen.

In Untersuchungssachen werden die Sporteln erst nach beendeter Untersuchung liquidirt.

§. 6.

Alle Gerichtssporteln zerfallen in Hauptgebühren (für die Arbeit der verhandelnden Behörde, sogen. Judizialien, S. Abschnitt A. der 1. Abthlg.) und Neben- oder Separatgebühren (für die erforderlichen Hülfsleistungen. S. die Abschnitte B. C. D. E. der 1. Abtheilung.)

Beiderlei Sporteln sind an die Sportelkasse der liquidirenden Behörde einzuzahlen und dieser liegt es ob, die Befriedigung derer, welche an die bezüglichen Nebensporteln

Digitized by Google

Ansprüche zu machen haben, je nach Verschiedenheit der bestehenden Einrichtung zu vermitteln oder zu bewirken.

Die in fester Besoldung stehenden Fürstl. Beamteten haben zwar auf die für ihre Arbeiten angesetzten Sporteln keinen Anspruch; doch sollen ihnen für jetzt und bis auf etwaige anderweite geeignete Regelung die bei Lokalverhandlungen in Ansatz kommenden sogenannten Expeditionsgebühren, so weit nicht bereits etwas anderes instruktionsmäßig festgestellt worden ist, als ein accidentieller Besoldungzuwachs verbleiben.

§. 7.

Jeder, welcher durch eine ihm zugestellte Liquidation über gerichtliche, Sachwalter- oder Notariats-Gebühren sich beschwert erachtet, ist berechtigt, die Prüfung und Feststellung bezüglich Ermäßigung derselben zu beantragen. Diese Prüfung erfolgt rücksichtlich der von Unterbehörden ausgegangenen Liquidationen durch Fürstliche Landesregierung, bezüglich der von Kanzleien der Oberbehörden ausgefertigten durch letztere, in Ansehung der Liquidationen der Sachwalter bei dem Prozeßgericht, oder, wenn es sich um außergerichtliche oder Notariats-Geschäfte handelt, bei Fürstlicher Regierung. Wird die Beschwerde ungegründet befunden, so hat der Antragsteller die dadurch erwachsenen Kosten zu tragen; im entgegengesetzten Falle kommen keine Kosten in Ansatz.

Der Antrag auf Prüfung einer Liquidation kann auch nach bereits erfolgter Berichtigung derselben gestellt werden, doch muß dieß binnen Jahresfrist nach der Bezahlung geschehn. Daher haben sowohl die mit der Sporteleinahme beauftragten Gerichtsbeamteten als die Sachwalter und Notare beim Quittiren der Liquidationen stets den Tag des Empfangs der Zahlung zu bemerken.

§. 8.

Die neue Gebührentaxe tritt sofort nach dem Erlaß dieses Sportelgesetzes in Kraft und gleichzeitig werden alle ihr entgegenstehenden allgemeinen und besondern gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Ober-Greizer Taxordnung vom 26. August 1715 und der Zeulenrodaer Tax und Schied vom 24. Juli 1639 außer Geltung gesetzt.

Von da an dient für Liquidirung aller Gebühren innerhalb des §. 1. bestimmten Bereichs gegenwärtiger Taxe nur diese als Norm. Es kommen somit namentlich auch die vor den Behörden bisher neben der richterlichen Sportel berechneten Aktuariats- und Sekretariatsgebühren so wie die außer den wirklichen Reinschriftgebühren angesetzten Copialien in Wegfall.

Die bisher verdienten Gebühren dagegen, sie mögen bereits liquidirt sein oder nicht, sind nach den zeither in Geltung gewesenen Taxen zu erheben.

Auch soll die gegenwärtige Gebührentaxe auf die bereits anhängig gewordenen Rechtssachen, welche nach ihrem Gegenstande zwar in das Gebiet des unbestimmten summarischen Prozesses gehören, jedoch in Gemäßheit des darüber ergangenen Gesetzes vom 24. Dezember v. J. noch nach den bisherigen Prozeßformen zu Ende zu führen sind, keine Anwendung leiden, vielmehr in denselben in der bis jetzt üblich gewesenen Weise liquidirt werden.

Digitized by Google

Urkundlich haben Wir diese gesetzliche Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser größeres Regierungs-Insiegel beidrucken lassen.

Greiz, den 1. Februar 1853.

(L. S.) **Heinrich XX.**

Otto.

Digitized by Google

Allgemeine Gebührentaxe

für gerichtliche, Notariats- und Sachwalter-Geschäfte.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erste Abtheilung.

Gerichts-Sporteln.

Abschnitt A. Judicialien.

		Rf	ßr	₰
	Tit. I. in Civilprozeßsachen.			
1.	für Präsentation der eingehenden Parteienschriften, Behördenzufertigungen, Erkenntnisse ꝛc.	—	2	6
	und für jede Beilage	—	1	—
2.	für eine schriftliche Ladung an Parteien, Anwälte, Zeugen u. s. w. zu Terminen jeder Art, jedoch ohne besonderen Ansatz für die, mit der Ausfertigung zu einem anderen Termin verbundene Ladung zum Inrotulationstermin, ingleichen für Notifikationen	—	7	6
	bei den Oberbehörden	—	12	—
3.	für eine schriftliche Bedeutung zu Vornahme oder Unterlassung einer Handlung, Abgabe einer Erklärung und dergleichen	—	7	6
	bei den Oberbehörden.	—	12	—
4.	für eine Kündigung oder Zahlungsauflage mit eventueller Ladung zum Güte- und Rechtstermin oder zum Hülfs- und Berechnungstermin.	—	12	—
	bei den Oberbehörden	—	20	—
5.	für ein Requisitionsschreiben	—	7	6
	bis	—	20	—
6.	für eine Registratur über die erstattete Relation des Dieners wegen Behändigung einer Ausfertigung oder Beförderung eines Schreibens zur Post	—	3	6
	Ist ein Patent Mehreren insinuirt worden, für jede Person .	—	2	—
7.	für eine Affixionsregistratur	—	3	—
8.	für eine Resixionsregistratur	—	3	—
	Alle übrigen in Civilprozeßsachen zu fertigenden Protokolle und Registraturen sind, mit alleiniger Ausnahme der Terminsprotokolle, für welche der Ansatz in der Terminsgebühr begriffen ist, mit . für jede volle oder angefangene Seite zu berechnen.	—	5	—
	Wenn sich jedoch der Protokollant augenscheinlich eines weiteren, als des für Reinschriften gesetzlich bestimmten Schreibemaaßes bedient, so ist dieser Ansatz auf	—	4	—

Digitized by Google

		Rß	ſß	₰
	und nach Befinden bis auf	—	3	6
	zu ermäßigen.			
	Unter den auf dieſe Weiſe zu berechnenden Seiten ſind nur gebrochene Seiten zu verſtehen; doch erhöht ſich auch bei Ausrückungen der Schrift der gegebene Anſatz nicht.			
9.	für eine Ediktalladung	1	10	—
	für jede weitere Ausfertigung derſelben	—	7	6
	Ein gleicher Anſatz findet für jede beſondere Ladung zum Liquidationstermin an die bekannten Gläubiger im Concurſe Statt.			
10.	für eine Currentladung von jeder Perſon	—	2	6
	doch überhaupt nicht unter	—	7	6
11.	für einen Inrotulations- oder Publikazionstermin	—	15	—
	bei den Oberbehörden	—	25	—
12.	für jeden andern Termin, namentlich Termine zu Güte und Recht, zur Production oder Reproduction; Schwörungs- Erſtehungs- Berechnungs- Liquidations- Diſtributions- Termin und Vorbeſchiede .	1	—	—
	bei den Oberbehörden	1	20	—
	Bei Erſtehungsterminen ſind außer der Terminsgebühr noch 2 ſgr. 6 pf. für jedes Licitum in Anſatz zu bringen. Die Licitanten haben jedoch als ſolche keine Sportel zu entrichten.			
13.	für Beſichtigungs- und Berainungstermine	1	—	—
	bis	2	—	—
	Bei Berainungen werden wegen jedes Rainſteins noch . . liquidirt.	—	2	6
	Auſſerdem kommen noch bei dieſen Terminen, ſowie überhaupt bei allen anderen gerichtlichen Verhandlungen an Ort und Stelle die ſogenannten Expeditionsgebühren in Anſatz. Das Nöthige hierüber ſiehe unten Nr. 35.			
	Wird in irgend einem Termin ein Vergleich zum Abſchluſſe gebracht, ſo erhöht ſich der betreffende Sportelſatz			
	a. um die Hälfte, wenn wirkliche Streitpunkte dadurch erledigt werden und der Prozeß vollſtändig Beſeitigung findet;			
	b. um ein Drittheil, wenn der Vergleich nur Zahlungsbefriſtung oder ſonſtige Modifikation eines Zugeſtändniſſes betrifft, oder der Streit dadurch nur zum Theil ſeine Erledigung erhält.			
14.	für Abhörung eines Zeugen oder Sachverſtändigen, für jeden Artikel und jedes Fragſtück, auf welches ſich die Vernehmlaſſung zu erſtrekken hat	—	2	—

Digitized by Google

		Rß	Sgr	₰
	und überdies für Abnahme des Zeugeneides	—	10	—
	Sind jedoch mehrere Zeugen oder Sachverständige in einem Termin gleichzeitig zu vereiden, so findet für jeden nur der halbe Satz Statt.			
	Für die Vernehmung über Artikel und Fragstücke, die für unzulässig erkannt worden sind, findet ein Ansatz nicht Statt, es müßte denn von einer Partei die Abhörung vor ergangener Entscheidung über das Pro- und Reproduktionsverfahren ausdrücklich angesprochen worden sein, in welchem Falle dem Antragsteller auch rücksichtlich der verworfenen Artikel und Fragstücke die obige Gebühr zuzuliquidiren ist.			
15.	für Entwerfung eines Zeugenrotul	—	25	—
	Ein Siegelgeld findet dabei nicht Statt.			
16.	für Aufsetzung einer Eidesformel	—	10	—
	bis	—	20	—
17.	für einen Dilationsschein	—	10	—
18.	für eine Urtheilsfrage	—	20	—
	bis	1	10	—
19.	für Erkenntnisse einschließlich der dazu gegebenen Entscheidungsgründe:			
	a. für ein Zwischenurtel	1	—	—
	bis	4	—	—
	b. für ein Definitiverkenntniß	2	—	—
	bis	10	—	—
	Wird jedoch bei unbedingtem Klagzugeständniß gleich im Gütetermin ein condemnatorischer Bescheid abgefaßt, so sind dafür mit Einschluß der Publikation nur	—	15	—
	anzusetzen.			
	Definitive Contumazialbescheide sind mit	1	—	—
	zu berechnen.			
	c. für einen Präclusivbescheid	1	—	—
	d. für ein Locationserkenntniß	2	—	—
	bis	20	—	—
	e. für einen Distributionsbescheid	1	15	—
	bis	10	—	—
	Wird ein solches Erkenntniß von einer auswärtigen Spruchbehörde eingeholt oder vom Oberappellationsgericht zu Jena ertheilt, so kommen selbstverständlich die von diesen Dikasterien dafür berechneten Taxen in Ansatz.			
20.	für Resolutionen, die nur einer Partei zu Erledigung eines von ihr gestellten Antrags bekannt zu machen sind:			

Digitized by Google

		Rf	ßr	₰
	falls ſie mündlich oder durch Aktenvorlegung eröffnet werden .	—	3	—
	bis	—	6	—
	bei Oberbehörden	—	5	—
	bis	—	10	—
	bei ſchriftlicher Mittheilung	—	7	6
	bis	—	15	—
	bei Oberbehörden	—	10	—
	bis	—	20	—
	Für Reſolutionen, die lediglich die Handhabung der Geſchäftsordnung bezwecken und nicht eröffnet, ſondern blos in den Akten eingetragen werden, findet ein Anſatz nicht Statt.			
21.	für Reſcripte an Unterbehörden, wodurch dieſen der erſte Auftrag zur Verhandlung einer ganzen Sache ertheilt wird	1	—	—
22.	für Reſcripte, durch die während des Prozeſſe eine einzelne Prozeßhandlung angeordnet oder dem Unterrichter eine Notifikation ertheilt wird	—	20	—
23.	für Annahme einer Leuterung oder Appellation bei der Oberbehörde .	1	—	—
24.	für einen Bericht an den höheren Richter auf eingewendete Appellation	—	15	—
	bis	1	—	—
	Ein gleicher Anſatz findet auch für andere, durch die Prozeßlage bedingte, Berichte an Oberbehörden Statt.			
	Iſt zugleich über zwei, oder mehrere Appellationen ein Bericht zu erſtatten	1	—	—
	bis	2	—	—
25.	für eine ſchriftliche Executionsordre	—	10	—
26.	für das Patent zu einer Mobiliarauktion	—	15	—
	bis	—	20	—
27.	für ein Subhaſtationspatent	—	20	—
	bis	1	—	—
28.	für Entwerfung eines Avertiſſements, das in die Zeitungen gebracht werden ſoll	—	7	6
	bis	—	10	—
29.	Bei Verſteigerung von Mobilien ſind für jede Stunde der auf die Expedition verwendeten Zeit . . . . . anzuſetzen. Davon kommen jedoch dem ausführenden Fürſtlichen Beamteten zwei Drittheile als Expeditionsgebühr zu.	—	15	—
	Iſt dabei ein beſonderer Auktionator nöthig, ſo erhält derſelbe für jeden halben Tag	—	15	—

Digitized by Google

		Rß	sgr	₰
	Derjenige aber, welcher die Auktionsgelder zu verrechnen hat, vom Thaler	—	—	6
	Reiseverlag und Zehrungskosten sind als Baarverlag besonders zu verrechnen.			
30.	für die gerichtliche Einräumung eines Hülfspfandrechts	—	7	6
	bis	—	10	—
31.	für Eintragung der Hypothek im Consensbuche und Ausfertigung eines Hülfsscheins	—	10	—
32.	Bei einer gerichtlichen Verhandlung in Wechselsachen in des Wechselschuldners Wohnung oder an einem dritten Orte, findet außer der Expeditionsgebühr die unter Nr. 12. bestimmte Terminsgebühr Statt.			
33.	die Kosten zu den Akten zu liquidiren	—	1	—
	bis	—	4	—
	Bei Liquidationen, welche mehr als eine Seite füllen, sind für jede weitere halbe Seite noch . . . . . zu berechnen.	—	2	
34.	für Feststellung von Sachwaltergebühren, so weit dafür überhaupt nach §. 7. der allgemeinen Bestimmungen ein Ansatz Statt findet . .	—	2	6
	bis	—	10	—
35.	Expeditionsgebühren.			
	Die Beamteten und Gerichtsdirigenten haben bei den Nr. 13 und 29 gedachten und allen sonstigen von ihnen außerhalb der Gerichtsstelle vorzunehmenden gerichtlichen Verhandlungen eine Expeditionsgebühr zu beziehen.			
	Dieselbe beträgt mit Ausnahme der Auktionen, für welche die Vorschrift bei Nr. 29 gilt, für jeden halben Tag der auf das Geschäft und die Zurücklegung des Wegs zu verwenden ist			
	a) für Commissarien, welche aus dem Mittel einer Oberbehörde ernannt werden	2	—	—
	b) für Dirigenten Prozeßleitender Unterbehörden und Sekretarien der Oberhörden	1	15	—
	c) für Aktuarien, dafern sie mit selbstständiger Besorgung der Expedition beauftragt sind	1	—	—
	und wenn sie der vorgesetzte Beamtete nur zu seiner Unterstützung zugezogen hat	—	20	—
	Der halbe Tag ist mit fünf Stunden zu berechnen; doch ist auch für Expeditionen, die in kürzerer Zeitdauer beendet werden, die ge-			

Digitized by Google

dachte Gebühr zu berechnen und nicht minder werden blos überschießende Stunden rücksichtlich der Expeditionsgebühr halben Tagen gleich geachtet.

Das aufgewendete Roß- und Fuhrlohn, ingleichen der baare Verlag für Wegegeld, Zehrung, Pferdefütterung und das etwaige Nachtquartier sind besonders zu berechnen.

Den Verwaltern der Patrimonalgerichte werden, so fern sie Lokalexpeditionen bei Gelegenheit anberaumter Gerichtstage vornehmen, nur die Expeditionsgebühren, entgegengesetzten Falles aber auch sämmtlicher Reisekostenverlag und der nothwendige Zehrungsaufwand passirt.

Uebrigens haben Beamtete bei Lokalexpeditionen nur dann Aktuarien zuzuziehen, wenn deren Gegenwart zur Gültigkeit der vorzunehmenden Handlung erforderlich, oder durch Wichtigkeit und schwierige Ausführung des Geschäfts gerechtfertigt ist. Außerdem hat der Beamtete entweder selbst zur Ausführung zu verschreiten, oder damit einen Aktuar zu beauftragen.

Tit. II. Bei Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Notariatshandlungen.

1. Bei gerichtlicher Uebereignung unbeweglichen Eigenthums sind als Sporteln zu berechnen:

	Rth	Sgr	Pf
a. für die Verschreibung; bei einem Werthe des Gegenstandes			
aa. von 25 Rthlr. und darunter	—	15	—
bb. von mehr als 25 Rthlr. bis zu 50 Rthlr.	—	25	—
cc. von mehr als 50 Rthlr. bis zu 75 Rthlr.	1	5	—
dd. von mehr als 75 Rthlr. bis zu 100 Rthlr. . . .	1	15	—
Steigt der Werth des Gegenstandes über 100 Rthlr., so sind ausserdem von jeden weiteren angefangenen oder vollen 25 Rthlr.			
ee. über 100 Rthlr. bis zu 1000 Rthlr.	—	7	6
ff. von jeden angefangenen oder vollen 50 Rthlr. über 1000 Rthlr. bis zu 5000 Rthlr.	—	7	6
gg. von jedem angefangenen oder vollen 100 Rthlr. über 5000 Rthlr.	—	7	6

in Zuschlag zu bringen.

Für Bestimmung der Werthstaxe dient in der Regel der volle und wahre Kauf- oder Ueberlassungspreis zum Anhalt.

Sollte jedoch diese Grundlage wegen naher Verwandtschaft der Contrahenten, wegen Uebernahme von Naturalleistungen und sonstigen nicht pecuniären Gewährungen Seiten des Erwerbers oder aus

	Rß	Sgr	₰
andern Gründen unzureichend oder bedenklich erscheinen, so ist dem in Ansatz kommenden Lehngelde und, dafern solches nicht besteht, dem vorigen Kaufpreise oder inmittelst erörterten Taxwerthe nachzugehn.			
Wird ein Bauplatz ohne Bestimmung eines Kaufpreises übereignet, so beträgt die Verschreibungsgebühr	—	15	—
b. für die Lehnsreichung	1	—	—

Wenn mehrere, eine zusammengehörige Besitzung bildende Lehnsstücke gleichzeitig in Lehn gereicht werden, so ist nur das eine Lehnstück mit 1 Rthlr., jedes weitere mit 10 Sgr. anzusetzen.

Rücksichtlich der Pfarr- und Superintendur-Lehen verbleibt es jedoch zur Zeit bei den bestehenden Lehnssporteln.

Diese unter a. und b. aufgeführten Sporteln finden ohne Unterschied, ob der Rechtstitel der Erwerbung oder Befreiung auf dem Gesetze unmittelbar, auf Vertrag oder auf letztwilliger Anordnung beruht, Statt.

In Erbfällen jedoch, bei welchen sich die Erben alsbald in die Nachlaßgrundstücke theilen, oder solche Einem der Miterben allein überlassen, bedarf es einer gemeinschaftlichen Erbzuschreibung (Befolgung der Gesammtlehn) nicht; es sei denn, daß die Erben unterließen, eine auf Aufhebung der Gemeinschaft gerichtete Vereinigung binnen zwei Monaten nach des Erblassers Tode gerichtlich anzuzeigen.

Diese zweimonatliche Frist kann aber auf darum geschehenes, durch erhebliche Gründe unterstütztes Ansuchen der Betheiligten von der Lehnsbehörde nach Befinden bis auf das Doppelte verlängert werden.

Dagegen bewendet es wegen der zum sonstigen Mildenfurter Kreise gehörig gewesenen Güter in Alt- und Neugernsdorf und Altgomlau bei der bestehenden Einrichtung, wonach in Erbfällen an diesen Immobilien die Gesammtlehn gegen Entrichtung der Verschreibungssporteln unter allen Umständen zuvörderst zu befolgen, hierzu sowohl als zu Bekennung der Lehn Seiten eines einzigen Erben aber nur eine vierwöchentliche Frist von Erblassers Tode an gestattet ist.

Bei gerichtlicher Versteigerung von Grundstücken wird die Sportel von jeder Zuschlagsumme besonders auch dann berechnet, wenn eine und dieselbe Person in einem und demselben Subhastationstermin mehrere einzelne Grundstücke ersteht.

Werden Immobilien den Gläubigern an Zahlungsstatt zugeschlagen, so wird der Sportelansatz nach dem in Ansatz kommenden Lehngelde

Digitized by Google

und, dafern solches nicht besteht, nach dem vorigen Kaufpreise oder dem inzwischen ermittelten Taxwerthe bemessen.

Das Nämliche gilt bei der Schenkgebung von Grundstücken und in Erbfällen, sobald vom Erblasser, oder bei Erbsonderungen von den betheiligten Erben ein Annahmepreis nicht bestimmt worden ist.

Uebrigens kommen mit den unter 1. a. und b. aufgeführten Taxen, alle bisherigen Nebensätze insbesondere für Annahme überreichter Aufsätze zu den Akten, Resolutionen, Eintragung, Aktuariatsgebühr und die außer der Gebühr für die Reinschrift berechneten Copialien in Wegfall.

Zur besonderen Aufrechnung verbleiben lediglich die Kosten für Reinschriften und Abschriften sowie die Gebühren für die Gerichtspersonen und Gerichtsdiener; auch finden für Verhandlungen, welche in dem einen oder anderen Falle vorausgehen müssen, bevor zur Lehnsreichung verschritten werden kann, z. B. Auflagen an Lehnspflichtige, Vormundschaftsbestellungen, Vergleichs- oder Veräußerungsdekrete, Dismenbrationsverhandlungen, Quittungsleistungen Dritter, besondere Einträge oder Löschungen in den Gerichts- und Amtshandelsbüchern, ingleichen für Aufnahmen zu Unterthanen und Bestellung von Lehnträgern noch überdies die dafür bestimmten Sporteln Statt.

Nicht minder bestehen die seither bei Verschreibungen in Ansatz gekommenen Bezüge der Landstraßenbaukasse, Gerichts- und Lehnsherrschaften nachweislich neben dem Lehnsgelde zukommende Gerichtsnützungen, und die, Stadtkassen und Kirchenärarien zugewiesenen Intraden neben den Sportelansätzen fort, sind in die Liquidationen der Behörden am Schlusse mit aufzunehmen, von ihnen einzuheben und an die Bezugsberechtigten gegen Quittungen zu verabfolgen.

Der Stadtrath zu Zeulenroda erhält wegen seiner Betheiligung bei Immobiliarübereigungen ein Drittheil der nach 1 a. in Ansatz zu bringenden Verschreibungssportel; dagegen verbleibt die Lehnsportel den dasigen Stadtvoigteigerichten allein. Auch kommen seine bisherigen Sportelbezüge bei Immobiliarbesitzveränderungen sammt Nebenansätzen für Beisitzer und Diener hierdurch gänzlich in Wegfall. Nur die, für urkundliche Ausfertigung der Käufe zu berechnende gesetzliche Gebühr der Reinschrift ist ihm noch besonders zu vergüten und er hat zu diesem Behufe seine Liquidation den Stadtvoigteigerichten zustellig zu machen. Letztere aber sind verpflichtet, den Betrag dieser Reinschriftgebühr nebst dem, dem Stadtrathe zukommenden

Digitized by Google

		Rth	sgr	₰
	Dritthelle der Verschreibungssportel mit einzubringen und die ausfallenden Summe an die Rathssportelkasse gegen Quittung abzuliefern.			
	Die Kosten der Verschreibung und Lehnsnahme trägt, wenn nicht etwas anderes durch Vertrag bestimmt worden, der Erwerber.			
2.	bei gerichtlicher Versteigerung von Immobilien kommen die Ansätze unter A. Tit. 1. Nr. 12 und bei der Auktion von Mobilien die daselbst Nr. 29. aufgeführten Gebühren in Anwendung.			
3.	bei Schenkungen von beweglichem Vermögen, welche der gerichtlichen Confirmation bedürfen, Ein Drittel Prozent, als Aversional-Gebühr.			
4.	für Bestätigung einer Hypothek, Fertigung des darüber aufzunehmenden Protokolls und Extension der Pfandurkunde			
	a. bei Kaufsummen von 25 Rthlr. und darunter	—	15	—
	b. „ „ „ von mehr als 25 Rthlr. bis 50 Rthlr.	—	20	—
	c. „ „ „ 50 Rthlr. bis 75 Rthlr.	—	25	—
	d. „ „ „ 75 Rthlr. bis 100 Rthlr.	1	—	—
	e. bei höher steigenden Summen kommen außerdem von jeden angefangenen oder vollen 50 Rthlr. über 100 Rthlr. bis 1000 Rthlr.	—	7	6
	und			
	f. von jeden angefangenen oder vollen 100 Rthlr. über 1000 Rthlr.	—	7	6
	hinzu.			
	g. bei Hypotheken für unbestimmte Summen, unschätzbare oder doch nur mit großen Schwierigkeit zu schätzende Ansprüche	—	10	—
	bis	2	—	—
	h. bei einer Hypothek, welche sich der Verkäufer an dem verkauften Gute vorbehält			
	aa. wegen rückständiger Kaufgelder von jedem angefangenen oder vollen Hundert.	—	2	6
	bb. wegen anderer vom Käufer übernommener Leistungen .	—	10	—
	bis	—	20	—
5.	für Uebertragung einer Hypothek auf einen andern Gläubiger einschließlich des Protokolls und der Urkundenextension ist die Hälfte der unter Nr. 4. bestimmten Bestätigungssporteln zu entrichten.			
	Mit obigen Ansätzen sind alle das Hypothekengeschäft betreffenden Verhandlungen, Niederschriften, Ausfertigungen und Vormerkungen bezahlt. Ausgenommen sind jedoch:			

Digitized by Google

		Rß	Sgr	₰
	a. die Gebühren für die zu fertigenden Reinschriften und Duplikate. Die rücksichtlich letzterer entgegenstehende Bestimmung in §. 9. der gesetzlichen Verordnung vom 24. December 1845, die größere Sicherstellung der mit ausdrücklicher Hypothek auf Immobilien versehenen Forderungen betr., ist hiermit aufgehoben.			
	b. Die Gebühren der Gerichtsbeisitzer und Gerichtsdiener.			
	c. Auch unterliegt die Verhandlung über Punkte, die zur Hypothekenbestellung nicht wesentlich gehören und lediglich nach dem Willen der Contrahenten damit in Verbindung gebracht werden, z. B. über Bürgschafts-, Verzichts-, Rücktrittserklärungen und zwar ohne Unterschied, ob darüber ein besonderes Protokoll aufgenommen oder das Nöthige im Hauptprotokolle niedergelegt worden, dem besondern dafür bestimmten Ansatze.			
	Werden für eine und dieselbe ungetheilte Forderung mehrere, unter verschiedenen Gerichtsbarkeiten gelegene, inländische Immobilien verpfändet, so hat nur die Behörde, unter deren Jurisdiktion das Hauptobjekt liegt, falls aber hierüber Zweifel obwaltete, diejenige, welche zuerst angegangen worden ist, die volle Aversionalsportel anzusetzen, jede der übrigen Behörden nur ein Viertheil derselben.			
	Die Betheiligung des Stadtraths zu Zeulenroda bei Vollziehung von Pfandurkunden fällt künftig gänzlich weg und es findet demnach ein Sportelanspruch desselben bei Hypothekenbestellungen nicht mehr Statt. Die entgegenstehende Bestimmung im §. 80. der Zeulenrodaer Stadtordnung v. J. 1849 wird hiermit aufgehoben.			
	Die Kosten der Hypothekenbestellung und Uebertragung hat, sofern nicht etwas anderes von den Betheiligten vereinbart worden ist, der Besitzer der verpfändeten Grundstücke zu tragen.			
6.	für eidliche Verpflichtung eines Unterthanen auf dem Lande bei dessen Ansässigmachung	—	15	—
7.	für Bürgschafts-, Verzichts-, Rücktritts-Erklärungen	—	15	—
8.	für Bestellung eines Vormundes oder Lehnträgers	—	10	—
9.	für Löschung einer Hypothek	—	10	—
10.	bei Quittungen, für jede Post, und zwar ohne Unterschied ob nur eine oder mehrere Personen über dieselbe Post gleichzeitig quittiren .	—	8	—
	Der bisher üblich gewesene besondere Ansatz für die sogen. ewige landübliche Verzicht fällt künftig gänzlich weg.			
	Wird eine Quittung bei einer andern Verhandlung, z. B. bei einer Lehnsreichung geleistet, so findet dafür kein besonderer Ansatz Statt.			

Digitized by Google

		Rß	Ngr	₰
1.	für obrigkeitliche Dekrete, wodurch Vergleiche, Veräußerungen oder andere Vorträge genehmiget werden, die zu ihrer Gültigkeit dieses Dekret nothwendig bedürfen	—	10	—
	bis	3	—	—
	Für die hierbei etwa erforderlich gewesenen Vorerörterungen (causae cognitio) findet, Taxationen ausgenommen, ein besonderer Ansatz nicht Statt.			
12.	für Bestätigung eines Ehe-, Einkindschafts-, Adoptions-Erbvertrags, einer Legitimation unehelicher Kinder oder Emancipation . .	1	—	—
	Wird aber der Vertrag vor Gericht errichtet, und die Urkunde vom Gericht abgefaßt, außerdem noch	1	—	—
	bis	4	—	—
13.	für andere Verträge, die vor der Behörde verhandelt und abgeschlossen werden, ohne deren Bestätigung bedürftig zu sein	—	20	—
	bis	3	—	—
14.	für Registrirung einer Vollmacht oder eines Actorium	—	10	—
15.	für Protokollirung eines Syndikats und Expedition der dabei vorkommenden Handlungen, mit Einschluß der Registratur über das Angeben der Interessenten	1	10	—
	bis	3	—	—
16.	für Extension des Syndikats	1	—	—
17.	für Registratur eines an Gerichtsstelle mündlich errichteten letzten Willens	1	10	—
	bis	2	—	—
	Bei Errichtung eines reciprocirlichen Testaments, erhöht sich der Ansatz bis auf das Doppelte.			
18.	Wird der Richter in die Wohnung des Testirenden gerufen, so tritt zu dem vorigen Sportelsatze noch die zu Nr. 35. unter Tit. I. gedachte Expeditionsgebühr und Auslösung ein. Erstere verstärkt sich um ein Drittheil des vollen Satzes, wenn die Expedition zur Nachtzeit Statt findet.			
19.	die Stadtvoigteigerichte zu Zeulenroda haben außerdem für den Stadtrath daselbst, so lange demselben die Betheiligung an Testamentserrichtungen zustehen wird,			
	bei einem einfachen Testament	1	20	—
	bei einem wechselseitigen Testament	2	15	—
	und wenn der letzte Wille in der Wohnung des Testirenden aufgenommen wird,			
	a. so bald dieß am Tage geschieht, noch	—	20	—

Digitized by Google

		Rth	Sgr	Pf
	b. bei einer nächtlichen Expedition	—	25	—
	zu liquidiren, den betreffenden Betrag mit einzuziehen und an die Rathssportelkasse gegen Quittung auszuzahlen.			
	Die in dem Regulativ vom 6. August 1842 für die Betheiligung des Stadtraths zu Zeulenroda bei Aufnahme letzter Willen bestimmten Gebührensätze kommen hiermit in Wegfall. Insbesondere sind auch die Beisitzergebühren bereits unter vorgedachten Ansätzen mit begriffen.			
20.	für Extension der Urkunde bei notariell aufgenommenen letzten Willen und deren Uebereichung zur gerichtlichen Verwahrung	—	20	—
21.	für Annahme eines übergebenen schriftlichen Testaments mit Einschluß der zu fertigenden Insinuationsregistratur, der Niederlegung und Verwahrung	1	—	—
	Läßt der Testator den Richter Behufs der Ueberreichung zu sich rufen, so gilt die zu 18. gemachte Bemerkung bezüglich der Expeditionsgebühr und Auslösung.			
22.	für Ausfertigung eines Rekognitionsscheins über ein deponirtes Testament	—	10	—
23.	für die Eröffnung und Publikation eines Testaments und die darüber aufzunehmende Registratur von jeder vorgeladenen Person . .	—	10	—
24.	für Erbtheilungen, deren Leitung die Behörde nach eigenem, durch die Verhältnisse gegebenen Beruf, oder auf Verlangen der Erben übernimmt, sind für jede gerichtliche Verhandlung mit den Erben und das aufzunehmende Protokoll nach Verschiedenheit der Dauer derselben und des Gegenstandes	—	20	—
	bis	1	15	—
	bei Oberbehörden	—	25	—
	bis	2	—	—
	in Ansatz zu bringen.			
	Ein besonderer Ansatz für Dekretsertheilung findet dabei nicht Statt.			
	Die Genehmigung von außergerichtlich abgeschlossenen, dem Gericht überreichten und der Confirmation bedürftigen Erbtheilungen unterliegt dem Sportelansatze unter Nr. 11.			
25.	für die Extension eines Erbtheilungsrecesses sind	—	5	—
	und wenn der Gegenstand über 500 Rthlr. beträgt . . .	—	7	6
	von jeder vollen oder angefangenen Seite der Reinschrift zu berechnen. Ein solcher Receß ist jedoch nur dann zu fertigen, wenn die Resultate aus verschiedenen Verhandlungen zusammenzustellen sind. Wird die Regulirung durch eine Expedition hergestellt, so ist den Interes-			

Digitized by Google

		Rtl	Sgr	₰
	senten auf Verlangen lediglich beglaubte Abschrift des aufgenommenen Protokolls zu übergeben.			
	Das dem Stadtrathe zu Zeulenroda nach §. 79. der dortigen Stadtordnung vom Jahr 1849 zustehende Recht der Eintragung der im Stadtbezirke vorkommenden Verlassenschaften in das Raths-Erbvertheilungsprotokoll soll demselben zwar auch ferner verbleiben. Auf Erhebung von Gebühren hat er jedoch nur dann, wenn die obrigkeitliche Betheiligung bei einer Erbregulirung entweder nach bestehenden allgemeinen Rechtsvorschriften, z. B. wegen Concurrenz Unmündiger, erfordert oder durch ausdrückliches Verlangen der Erben veranlaßt wird, und auch in diesem Bereiche nur in der unter Nr. 24. und 25. bestimmten Weise, Anspruch. Die bisher bestandene sogenannte Eintragungsgebühr dagegen fällt gänzlich weg.			
26.	für Ausfertigung eines Tutorium oder Curatorium	—	10	—
	Sind mehrere Vormünder bestellt und im Tutorium aufgeführt, so passiren so viele einzelne Ansätze, als Vormünder benannt werden.			
27.	für Abnahme und Justifikation einer Vormundschaftsrechnung, nach dem Quantum des jährlichen Vermögensabwurfs und zwar:			
	wenn solcher nicht über 50 Rthlr. beträgt	—	15	—
	von mehr als 50 Rthlr. bis 75 Rthlr.	—	20	—
	„ „ „ 75 Rthlr. bis 100 Rthlr.	—	25	—
	„ „ „ 100 Rthlr. bis 200 Rthlr.	1	10	—
	und von jedem ferneren 25 Rthlr. noch	—	3	—
	Durch Ausstellung eines förmlichen Justifikationsscheins erhöht sich der Aversionalansatz nicht. Dagegen steigern sich die übrigen Sätze um die Hälfte und nach Befinden um drei Viertheile, wenn die Aufstellung und Erledigung besonderer Monita erforderlich wird.			
	Bei Vormundschaften über Geisteskranke kommen diese Ansätze nur dann in Anwendung, wenn deren Vermögen über 500 Rthlr. beträgt. Bis zu dieser Summe darf nur die Hälfte vorstehender Gebühren liquidirt werden.			
	Auch bei andern Verhandlungen, und Expeditionen, welche durch Geisteskrankheit eines Landesangehörigen veranlaßt werden, soll, so fern das Vermögen des Blöd- oder Wahnsinnigen nicht über 500 Rthlr. beträgt, nur die Hälfte der sonst geordneten Gebühr in Ansatz kommen; baare Verläge sind aber in jedem Falle zu erstatten. Die Bestimmung im §. 7. der gesetzlichen Verordnung vom 27. Mai 1836 wird hierdurch aufgehoben.			

Digitized by Google

		Rß	ßR	₰
28.	für gerichtliche Quittung oder Liberation nach beendeter Vormundschaft mit Einschluß der darüber aufzunehmenden Registratur . . .	—	20	—
	bis	1	10	—
29.	Depositengebühren für Annahme, Verwahrung und Auszahlung deponirter Gelder, von jedem vollen oder angefangenen Hundert Thaler der Summe	—	15	—
	von jedem Hundert Thaler des Werths deponirter Pretiosen Staatspapiere und anderer auf jeden Inhaber gestellter Documente, und zwar nach deren Curs zur Zeit der Deposition	—	7	6
	Von deponirten Geldern Bevormundeter — Verschwender und Abwesende ausgenommen — ist nur die Hälfte der obigen Depositengebühr zu erheben.			
30.	für einen Depositenschein	—	10	—
31.	für eine Registratur über Rekognition eines Contracts, einer Schuldverschreibung und dergleichen, und zwar ohne Unterschied, ob die Rekognition von einem oder mehreren Interessenten bewirkt wird, sofern sie nur gleichzeitig rücksichtlich der nämlichen Ausfertigung erfolgt	—	10	—
32.	für ein schriftliches Attestat, soweit nicht für einzelne Zeugnisse ein eigener Sportelansaß bestimmt ist	—	10	—
	bis	—	15	—
	Bedarf es zur Ausstellung eines Attestats nach der vorherigen Einziehung gewisser Erkundigungen, so sind für die darüber aufzunehmende Registratur noch	—	7	6
	bis	—	15	—
	zu entrichten.			
33.	für Ertheilung eines Marginalattestets	—	3	—
	bis	—	5	—
34.	für Beglaubigung von Abschriften mit Einschluß der Collation für die beiden ersten Seiten je	—	1	6
	von jeder folgenden Seite noch	—	—	6
	Jede angefangene Seite ist hierbei für voll zu rechnen; auch findet eine Erhöhung der Gebühr auf das Doppelte Statt, wenn die Vergleichung z. B. bei arithmethischen Darstellungen eine besonders mühsame ist;			
35.	für einen Wechselprotest mit Einschluß der Extension des Instruments einem Notar, auch wenn der Protest außerhalb seiner Wohnung aufgenommen wird	1	—	—
	bis	1	5	—

Digitized by Google

		Rf	ßr	₰
	Für andere, Notarien nachgelaſſene Geſchäfte, dürfen dieſelben eben ſo viel berechnen, als den Gerichten bei Verrichtung gleicher Akte in dieſer Taxordnung bewilligt worden iſt.			
	Für Reiſen gebührt ihnen die, Sachwaltern zuſtehende, Auslöſung.			
	Kommen übrigens bei den der freiwilligen Gerichtsbarkeit zugehörigen Angelegenheiten Geſchäfte vor, welche hier nicht beſonders aufgeführt, in dieſem Abſchnitte unter I. aber mit einem Sportelſatz bedacht ſind, ſo iſt letzterer, ſo fern er nicht in einem gegebenen Averſionalſatze aufgeht, in Anwendung zu bringen.			
	Namentlich gilt auch die dort unter Nr. 8. enthaltene allgemeine Beſtimmung wegen der Protokolle und Regiſtraturen, ſo weit nicht dieſelbe durch beſondere in dieſem Titel aufgenommene Vorſchriften ausgeſchloſſen wird.			
	Tit. III. In Verwaltungs- und Gnadenſachen.			
1.	für eine Regiſtratur oder Protokoll, ſofern dar Anſatz dafür nicht ſchon in einem andern mit enthalten oder überhaupt eine beſondere Beſtimmung bei einzelnen Nummern gegeben iſt, für jede Seite . .	—	5	—
	und bei Oberbehörden	—	7	6
2.	für Abhaltung eines Termins in Innungs- Gemeinde- Wegbau- kirchlichen- Schul- und anderen Verwaltungsſachen mit Einſchluß des Protokolls	1	—	—
	bis	3	—	—
	Wenn aber das Protokoll über einen Bogen ſtark iſt, ſo ſind für jede weitere Seite deſſelben außer der Terminsgebühr noch . .	—	5	—
	bei Oberbehörden	—	7	6
	zu liquidiren.			
3.	für einen ſchriftlichen Bericht	—	15	—
	bis	1	15	—
4.	für einen mündlichen Vortrag beim Landesherrn, mit Wegfall der zeitherigen Aktuariatsgebühr.	—	15	—
	bis	1	—	—
5.	für ein Reſcript	—	20	—
	bis	1	10	—
6.	für die Verpflichtung eines Sachwalters oder Notars mit Einſchluß der Pflichtnotul und Regiſtratur	1	—	—
	Für die darüber ausgeſtellte Urkunde, ingleichen für den Conceſſionsſchein, welchen Chirurgen über ihre Admiſſion zur ärztlichen und wundärztlichen Praxis erhalten	2	—	—

Digitized by Google

		Rß	Sgl	₰
7.	für Urkunden über ertheilte Privilegien, Concessionen zu einem Gewerbe oder Handel, Landesherrliche Vergünstigungen, Volljährigkeitserklärungen, Dispensationen in kirchlichen Angelegenheiten und Gnadenverleihungen	1	—	—
	bis	3	—	—
	Die bisher bei Dispensationen vom Eheverbot wegen Verwandtschaft in die Liquidation aufgenommene und mit Berücksichtigung des näheren oder entfernteren Verwandtschaftsgrades verschieden angesetzte besondere Dispensations- und Copialgebühr fällt künftig ganz weg und kann lediglich noch bei Bestimmung des Dispensationsquantum Berücksichtigung finden.			
	Termine zur Ablösung von Urkunden der gedachten Art sind künftig nicht anzuberaumen, und es findet demnächst lediglich der Sportelsatz für das, über die Ausantwortung aufzunehmende Protokoll Statt.			
	Uebrigens bleibt es in reinen Gnadensachen Höchster Entschliessung vorbehalten, ob in dem einen oder dem andern Falle den Betheiligten Sportelfreiheit gewährt werden solle.			
8.	für Bestätigung von Innungsartikeln, ausschließlich der etwaigen Vorverhandlungen	1	—	—
	bis	2	—	—
9.	für Extension der Urkunde	1	10	—
	bis	5	—	—
	Wird die Ausarbeitung von Innungsartikeln von Fürstl. Landesregierung selbst besorgt, so sind für jede Seite der Reinschrift . anzusetzen.	—	7	6
	In gleicher Weise wird liquidirt, wenn diese Behörde Nachträge zu Handwerksartikeln ausarbeitet. Handelt es sich aber nur um Bestätigung von Nachträgen, so ist die Hälfte der unter 8. und 9. bemerkten Sätze anzuwenden.			
10.	für Ertheilung des Staatsbürgerrechts an einen Ausländer durch Fürstliche Regierung mit Einschluß rescriptlicher Anordnung, jedoch mit Ausnahme etwaiger besonderer Vorerörterungen	3	—	—
11.	für Ertheilung des Bürgerrechts in den Städten, betragen die Sporteln:			
	a. in Greiz	2	15	—
	b. in Zeulenroda			
	aa. bei Eingebornen	—	9	8
	bb. bei Inländern außerhalb der Stadt	6	20	—

Digitized by Google

		Rf	ßl	₰
	cc. bei Ausländern	8	22	—
	mit Inbegriff der Gebühren für die Ausfertigung des Bürgerrechtsscheins, für Reinschriften, für die Gerichtsbeisitzer und den Stadtdiener, jedoch ausschließlich der Gebühren für etwaige Vorverhandlungen, Berichtserstattung, Communicate bezüglich Aufnahme suchender Ausländer.			
	Rücksichtlich der Aufnahme von Unterthanen auf dem Lande, bewendet es bei dem Nr. 6. sub II. vorgeschriebenen Satze; für etwaige vorgängige Geschäftsbesorgungen ist jedoch ebenfalls die besondere Gebühr zu berechnen.			
12.	für Entlassung eines Unterthanen aus dem Staatsverbande mit Einschluß des Protokolls, wie des auszufertigenden Auswanderungsscheins		2	— —
	Die deshalb erforderlichen Verhandlungen mit der betreffenden Unterbehörde, unterliegen jedoch besondern Ansätzen.			
13.	für einen Revers (Heimaths- oder Rückschein)	—	7	6
14.	für eine Aufenthaltskarte	—	5	—
15.	für ein Wanderbuch	—	10	—
	Unter diesen unter 13. 14. und 15. gegebenen Sportelsätzen, ist zugleich die Gebühr für das Anbringen, die Ausfertigung und die Eintragung mit begriffen.			
16.	die Visirung eines Wanderbuchs mit Einschluß der Eintragung. .	—	1	—
17.	Rücksichtlich der Paßkarten, der Gesindedienstbücher und der Beglaubigung der Zeugnisse in denselben, sowie bezüglich der Jagdkarten, bewendet es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.			
18.	für Gewerbslegitimationen und Regierungspässe	—	15	—
19.	für Pässe der Unterbehörden	—	7	6
20.	für Beglaubigung von Heimathsscheinen und anderen dergleichen Bescheinigungen der Unterbehörden durch Fürstliche Landesregierung .	—	7	6
	Ueber derartige Beglaubigungen und Rekognitionen sind Journale in tabellarischer Form zu halten und in denselben Name und Wohnort der Interessenten, Gegenstand, Tag der Ausfertigung und Betrag der Gebühr einzutragen.			
21.	für Erlaubnißscheine zu Ausstellung von Kunstwerken, zu Conzerten, Kunstübungen und dergleichen	—	5	—
	bis	—	10	—
22.	für Tanzerlaubnißscheine der Landstraßenbaucasse findet ein Sportelansatz nicht Statt. Alle Niederschriften, Ausfertigungen und Rein-			

Digitized by Google

		Rß	ßr	₰
	schriften sind unentgeldlich zu besorgen; nur die Aufwartegebühr für den Canzleiboten ist in Rechnung zu bringen. (S. Abschn. D. Nr. 2.) In Tanzdispensationsfällen sind dagegen die einschlagenden Gebührensätze zu liquidiren.			
23.	für Prüfung (Monirung) und Abnahme einer Kirchrechnung mit Einschluß des Justifikationsscheins	1	15	—
	bis	5	15	—
24.	für Verpflichtung und Instruktion eines Sachverständigen oder Zeugen für dessen Vernehmung zu Protokoll findet der Ansatz unter 1. Statt.	—	10	—
25.	Bei Publikationen sind für jede Person, welcher die Eröffnung zu machen ist	—	7	6
	bei Oberbehörden	—	10	—
	anzusetzen.			
	Für Eröffnungen mittelst Protokollextrakts findet mit Inbegriff der Gebühr für letztern ein Ansatz von	—	5	—
	bis	—	15	—
	Statt.			
26.	für das Präsentiren einkommender Schriften, Notifikationen, öffentlicher Bekanntmachungen, Bescheinigungen, Communicate, und andere auch im Gebiete des bürgerlichen Prozesses und der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorkommende, hier nicht besonders aufgeführte Handlungen, finden die dafür unter I. und II. bestimmten Sporteln Statt. Auch kommen bei Lokalexpeditionen die zu 35. unter I. gegebenen Bestimmungen in Anwendung.			
27.	Einnahme - Ausgabebelege für öffentliche Kassen werden wie Notifikationen mit	—	7	6
	jedoch ohne Erhöhung des Satzes bei Ausfertigungen der Oberbehörden liquidirt.			
28.	Bezüglich der Amtseinführungen und Candidatenprüfungen, bewendet es bei den zeither befolgten Sportelsätzen, jedoch sind letztere von Conventionsgeld in jetzige Landeswährung umzuwandeln.			
29.	Verhandlungen und Verfügungen, welche blos den öffentlichen Dienst zum Gegenstand, oder überhaupt eine allgemeine Beziehung haben (officialia) und nicht das Privatinteresse des Fiscus, einzelner Personen oder Corporationen betreffen, von den Oberbehörden veranlaßte kürzliche Aeußerungen der Unterbehörden zu den Akten, Verfügungen, durch welche Strafen ganz oder theilweise erlassen oder Sporteln und Strafe gestundet werden, sind dem Sportelansatz nicht unterworfen. Das Nämliche gilt auch von abschläglichen Resolutio-			

Digitized by Google

		Rß	ſß	₰
	nen auf Gesuche um Erlaß oder Gestundung von Strafen und Sporteln. Wiederholt aber der abgewiesene Supplikant sein Gesuch, so sind für die abschlägliche Resolution und deren Anfertigung . .	—	10	—
	bis	—	15	—
	anzusetzen.			
30.	Verhandlungen und Verfügungen, welche die Militärdienstpflicht betreffen, sind sportelfrei.			
	Ausgenommen sind die Stellvertretungs- und Loosnummeraustauschangelegenheiten.			
	Dabei kommt:			
	a. für die Verhandlung inclus. Protokoll	1	—	—
	b. für die Extension der Urkunde	1	—	—
	in Ansatz.			
	Wegen den Auslösungen bei Militärverloosungen bewendet es bei den diesfalls getroffenen Bestimmungen, sofern nicht je nach den Umständen eine Aenderung darin für nöthig befunden wird.			
	Rücksichtlich solcher Verhandlungen und Ausfertigungen in Gnadensachen, welche in diesem Titel keine Erwähnung gefunden haben, jedoch ihrer Natur nach der Sportelpflicht unterliegen, wie z. B. Standeserhöhungen, Prädikatsertheilungen und dergl. bleibt Fürstlicher Landesregierung vorbehalten, die Sportel nach Befinden der Umstände und mit allenfallsiger analoger Anwendung ähnlicher in dieser Taxe enthaltener Ansätze zu bestimmen.			

Tit. IV. In Untersuchungs- Denunciations- und Polizeisachen.

A. A.

In den, nach dem Landesgesetze vom 22. November 1841, die Abtretung der mit den Patrimonialgerichten verbundenen Criminalobergerichtsbarkeit und deren Uebernahme von Seiten des Staats betr., zur Criminalobergerichtsbarkeit gehörigen Untersuchungs- und Denunziationssachen.

1.	für Registraturen und Protokolle über Anzeigen von Verbrechen, Abhörung von Zeugen, Erklärungen der Damnificaten- Eigenthumsbestärkungen, Beschaffenheits-Befund, Besichtigung und Section eines Leichnams, summarische- und Schluß-Verhöre der Inculpaten, Confrontationen und sonstige vorkommende Verhandlungen und Expeditionen für jede volle oder angefangene Seite	—	5	—
	und wenn der Protokollant sich eines weiteren als des nach §. 1. der			

Digitized by Google

		Rf	ßl	₰
	gesetzlichen Verordnung vom 24. Dezember 1842 bei Reinschriften einzuhaltenden Schreibmaaßes bedient, so ist dieser Satz auf .	—	4	—
	und nach Befinden bis auf	—	3	6
	zu reduziren.			
	Uebrigens sind unter den auf diese Weise zu berechnenden Seiten nur gebrochene Seiten zu verstehen; doch erhöht sich auch bei Ausrückungen der Schrift und bei den über Confrontationen aufzunehmenden Protokollen, der gegebene Ansatz nicht.			
2.	für Abnahme und Formulirung eines Zeugeneides, Reinigungseides, eines Eides zur Bestärkung des Eigenthums an einer entwendeten Sache oder der vom Damnificaten gemachten Anzeige . . .	—	10	—
3.	für die Notul zu einem Schieds- oder Gefährdeelde in Denunziationssachen	—	10	—
4.	für Abnahme eines solchen Eides	—	10	—
	Eine Terminsportel kommt überhaupt in diesem Titel nicht vor, sondern es tritt der Ansatz für das Protokoll an dessen Stelle. Doch soll für einen, in Denunciationssachen an Gerichtsstelle zum Abschluß kommenden Vergleich, auch wenn derselbe nur die Privatsatisfaction beträfe, außerdem noch eine Sportel von	—	10	—
	stattfinden.			
5.	für Ausfertigung eines Steckbriefs wider einen Delinquenten oder ausgetretenen Schuldner	—	15	—
	für Ausfertigung mehrerer, für Jeden noch	—	5	—
6.	für Anordnung einer Arretur	—	8	—
7.	für einen Revers wegen Auslieferung eines Arrestanten	—	10	—
8.	für die Instruction zur Abholung eines anderwärts eingebrachten gefangenen Delinquenten oder ausgetretenen Schuldners . . .	—	8	—
9.	für die zu Anstellung des Schlußverhörs nöthige Vorbereitung . .	1	—	—
	bis	3	—	—
10.	einer, vom Vertheidiger oder andern Personen mit dem Inquisiten gehaltenen Unterredung beizuwohnen	—	10	—
11.	für eine Urtelsfrage oder Bericht, Behufs der Abfassung des Erkenntnisses	—	10	—
	bis	2	—	—
12.	für ein Erkenntniß des Unterrichters	1	—	—
	bis	5	—	—
13.	für eine Entscheidung des Oberrichters	2	—	—
	bis	10	—	—

Digitized by Google

		Rß	ßx	₰
14.	für ein Instructivrescript fürstlicher Regierung an die Unterbehörde	—	20	—
	bis	1	10	—
	Rücksichtlich der Oberappellationserkenntnisse und der auf Grund eingeholter Rechtsgutachten abgefaßten Entscheidungen, kommen natürlich die von den betreffenden Spruchcollegien berechneten Taxen in Ansatz. Doch sollen bei Einholung von Rechtsgutachten und solchen Oberappellationserkentnissen, welche die Landesregierung und das Consistorium statt eigener Entscheidung ausbringen, nach §. 11. des Gesetzes vom 1. Januar 1846 über den Instanzenzug, auch ferner nur die dadurch verursachten baaren Auslagen liquidirt werden.			
15.	für Publikation einer Verordnung oder Entscheidung mit Einschluß der darüber aufzunehmenden Registratur	—	15	—
	bei dem Oberbehörden	—	25	—
16.	für einen Bericht auf ein Begnadigungsgesuch	—	15	—
	bis	1	—	—
	Bei mündlichen Vorträgen beim Landesherrn kommt der Sportelansatz Nr. 4. Tit. III. in Anwendung.			
17.	für berichtliche Anfrage wegen des einzuhaltenden Verfahrens . .	—	10	—
18.	für Abfassung und Abnahme eines Reinigungseides	—	10	—
	bis	—	15	—
19.	für die Admonition eines Schwörenden	—	10	—
20.	hat ein Geistlicher die Admonition zu verrichten, so erhält derselbe von jeder Person, die zu schwören hat	1	10	—
21.	für Veranstaltung des Transports eines Inculpaten in die Strafanstalt, die Notiz, Schreiben, Pässe und Instruction zu fertigen . .	1	10	—
22.	für die Anordnung wegen Verbüßung einer in einem hierländischen Gefängniß abzubüßenden Strafe	—	5	—
23.	der Exekution einer Todesstrafe beizuwohnen, mit Ausschluß weiterer Expeditionsgebühr	3	—	—
	für die darüber aufzunehmende Registratur ist der Nr. 1. gegebene Ansatz zu verdoppeln.			
24.	den Geistlichen, welche der Exekution beiwohnen, jedem . . .	2	—	—
25.	für Besuch des Delinquenten und dessen Vorbereitung zum Tode .	1	10	—
26.	für Requisition und andere in Reinschrift zu bringende Ausfertigungen, so wie für Präsentate eingehender Schriften und Relationsregistraturen, treten, soweit dafür nicht in dieser Rubrik eine besondere Sportel angewiesen ist, die im Tit. I. enthaltenen entsprechenden Sätze ein.			
27.	Bei Haussuchungen, Ermittelung des Beschaffenheitsbefunds, Besichtigung und Section eines Leichnams und anderen Localverhandlungen,			

Digitized by Google

		Rß	ßr	₰
	kommen, (mit Ausnahme des Falles unter Nr. 24.) die bezüglich der Expeditionsgebühr, Auslösung und Transportkosten zu Nro. 35. des Tit. I. gegebenen Bestimmungen in Anwendung.			
	B. B.			
	In Untersuchungs- und Denunziationssachen, welche der Criminalobergerichtsbarkeit nicht zugehören, mit Ausschluß der nach dem Gesetz über summarischen Prozeß zu verhandelnden Injuriensachen, ingleichen in Polizeisachen.			
1.	für Registraturen und Protokolle jeder Art für jede volle, angefangene Seite	—	3	6
	Wären aber die Niederschriften des Protokollanten in merklich gedehnterer, als der für Reinschriften gesetzlich bestimmten Schreibweite gehalten, so soll dieser Ansatz je nach Beträchtlichkeit des Unterschiedes auf	—	3	—
	bis	—	2	6
	zurückgestellt werden.			
	Die Schlußbemerkung zu Nro. 1. A. A. gilt auch hier.			
2.	für Förmelung und Abnahme eines Zeugeneides, Reinigungseides, Bestärkungseides mit Einschluß der Admonition	—	7	6
3.	für die Notul eines Schiedseides	—	7	6
4.	für dessen Abnahme	—	7	6
	Die zu Nr. 4. A. A. gemachte Bemerkung gilt auch hier.			
5.	für einen Bericht	—	7	6
	bis	—	15	—
6.	für ein Decisum	—	10	—
	bis	1	10	—
	Wird ein Bescheid nach einem auswärtigen Rechtsgutachten abgefaßt, so tritt die baare Auslage dafür an die Stelle, mit Wegfall eines Ansatzes für die Einholung und Umformung.			
7.	für ein Requisitionsschreiben	—	5	—
	bis	—	10	—
8.	für schriftliche Ladungen, Notifikationen und sonstige nicht bereits benannte in Reinschrift zu bringende Ausfertigungen	—	5	—
9.	für Präsentation eingehender Schriften, Entscheidungen ꝛc. mit Einschluß der Beilagen	—	1	6
10.	für Relationsregistraturen	—	2	—
11.	Bei Lokalverhandlungen sind außer dem Ansatze für das Protokoll, Expeditionsgebühren und Verlag zu berechnen; doch ist für erstere ein			

Digitized by Google

		Rß	Sg	₰
	Drittheil weniger als die Scala zu Nr. 35. Tit. I. an die Hand giebt, anzusetzen.			
	Nur bei gerichtlichen Aufhebungen finden sowohl rücksichtlich dieser Gebühren, als auch bezüglich des Protokolls die Ansätze statt, welche bei den, der Rubrik unter A. A. zugehörigen Lokalverhandlungen nach der dort zu Nr. 27 gegebenen Bestimmung eintreten.			
	Abschnitt B.			
	Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.			
1.	Zeugen, die am Orte der Vernehmung wohnen, gebührt als Vergütung des ihnen durch Zeitversäumniß entgangenen Erwerbes für jede Vernehmung:			
	a. Zeugen vom Bauernstande (d. h. alle Landbewohner, welche nicht zu den unter b. und c. aufgeführten Personen gehören), Taglöhner, Handarbeiter, Handwerksgesellen und andere in gleicher Kategorie stehende Individuen			
	in Untersuchungssachen	—	1	—
	in Civilsachen	—	2	—
	b. anderen als den unter 1. benannten Stadtbewohnern, Handwerkern, Steuereinnehmern, Ortsgerichtspersonen, Landschullehrern, Oekonomieverwaltern, Forstbedienten, Militärs bis zum Feldwebel einschließlich			
	in Untersuchungssachen	—	2	—
	in Civilsachen	—	3	—
	c. Personen höheren Ranges:			
	in Untersuchungssachen	—	3	—
	in Civilsachen	—	4	—
	dauert die Vernehmung und das nothwendige Warten darauf über eine Stunde, so hat der Zeuge für jede weitere volle Stunde die nämliche Gebühr, doch überhaupt höchstens das Vierfache zu beanspruchen.			
	Uebrigens soll es dem Zeugen auch freistehen, anstatt dieser Bezahlung Ersatz des, etwa durch seine Abhörung veranlaßten und von ihm zu bescheinigenden positiven Schadens, z. B. bei nöthig gewordener Stellvertretung im Dienste oder der Arbeit zu fordern.			
2.	Zeugen, die nicht am Orte der Abhörung wohnen, erhalten außer vorstehender Gebühr für jede volle Stunde des Weges, mit Einschluß des Rückwegs, folgende Auslösung:			
	Personen unter a.,			

Digitized by Google

	Rtl	Sgr	Pf
in Untersuchungssachen	—	2	—
in Civilsachen	—	3	—
Personen unter b.,			
in Untersuchungssachen	—	3	—
in Civilsachen	—	4	—
Personen unter c.,			
in Untersuchungssachen	—	6	—
in Civilsachen	—	8	—

Außerdem gebührt den Personen unter c. 1 Rthlr. Transportgebühren und bei einer Entfernung von über eine Meile 15 Sgr. vorbehältlich der Bescheinigung eines unabwendlichen Mehraufwandes.

Anderen Zeugen wird Ausnahmsweise dann, wenn ihnen die Zurücklegung des Weges zu Fuße nicht angesonnen werden kann, der zu bescheinigende Transportaufwand vergütet.

Müssen die entfernt wohnenden Zeugen über Nacht bleiben, so erhalten

die Personen unter a. noch überdieß	—	6	—
" " " b. " "	—	10	—
" " " c. " "	—	15	—
bis	1	—	—

Diese Zeugengebühren werden jedoch nur auf ausdrückliches Verlangen der Zeugen ausgezahlt. Letztere sind aber über die ihnen zuständige Befugniß vom Gericht zu verständigen und es ist dieß sowohl als die hierauf von dem Zeugen abgegebene Erklärung im Protokoll zu bemerken.

3. Sachverständige haben für Erstattung ihres Gutachtens noch einmal so viel als ein der nämlichen Kategorie zugehöriger Zeuge a. b. c. unter Nr. 1. beanspruchen darf, zu fordern.

Außerdem gebührt ihnen für jeden halben Tag eine Auslösung von	—	10	—
wenn sie zu der unter a. und b. gedachten Klasse gehören und von	—	20	—

falls sie den unter c. bezeichneten Personen zuzuzählen sind.

Rücksichtlich der Transportkosten und des Nachtquartiers, leiden die in Ansehung der Zeugen zu Nr. 2. gegebenen Bestimmungen Anwendung.

Digitized by Google

	Rß	ßR	₰

Abschnitt C.

Gebühren der Dorfgerichtspersonen und Gerichtsbeisitzer — Bezirks- und Communvorsteher (Amtsälteste).

1. für die Gegenwart bei gerichtlichen Verhandlungen an Gerichtsstelle (Assessurgebühren)

a. bei Terminsverhandlungen in streitigen Civil- und Denunziations-Sachen . . . . . — 2 6

bis — 5 —

b. bei Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Administrativ-Sachen:

aa. bei gerichtlicher Uebereignung von Immobilien

wenn der Werth des Gegenstandes über 50 Rthlr. beträgt . . — 7 6

wenn der Werth mehr als 50 Rthlr. und nicht über 100 Rthlr beträgt . . . . . — 10 —

bis — 15 —

wenn der Werth mehr als 100 Rthlr. und nicht über 500 Rthlr. beträgt . . . . . — 20 —

bis 1 — —

wenn der Werth mehr als 500 Rthlr. u. nicht über 1000 Rthlr. beträgt 1 5 —

bis 1 20 —

wenn der Werth über 1000 beträgt . . . . . 1 25 —

bis 2 15 —

Fürstliche Justizstellen, bei denen eine Gerichtsassessur bei Verschreibungen nicht Statt findet, haben für den betreffenden Fürstlichen Amtsrichter wegen der von ihm pflichtmäßig zu ertheilenden Auskunft eine Gebühr anzusetzen, welche bei der untersten der vorgedachten Werthsklassen in . . . . . — 7 6

bei der folgenden in . . . . . — 10 —

„ „ dritten . . . . . — 11 —

bis — 15 —

„ „ vierten . . . . . — 16 —

bis — 20 —

„ „ fünften . . . . . — 21 —

bis 1 10 —

besteht.

Damit werden sie zugleich wegen ihres etwaigen Anspruchs auf die unter Nr. 5. geordnete Gebühr abgefunden. Dagegen sollen ihnen

Digitized by Google

		Rß	Sgr	₰
	die eben bemerkten Ansätze auch dann zugebilligt werden, wenn der Beamtete die etwa erforderliche Auskunft schon vor der Verschreibung von ihnen erhalten hätte und deshalb oder aus anderen Gründen von ihrer Zuziehung bei letzterer absähe. Auch besteht der Ansatz unter Nr. 3. neben der hier in Frage befangenen Gebühr			
	bb. bei Quittungs- und Verzichtsleistungen von jeder Post	—	1	6
	cc. bei anderen Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Verwaltungsangelegenheiten	—	5	—
	und bei längerer Dauer der Verhandlung nach Ermessen des Richters bis zu	—	15	—
	c. bei Untersuchungssachen nach der kürzeren oder längeren Dauer der Verhandlung	—	5	—
	bis	—	20	—
2.	für die Assistenz bei Verhandlungen und Verrichtungen außerhalb der Gerichtsstelle sollen bei halbtägiger Dauer die zu cc. unter b. und zu c. bestimmten Sätze Anwendung finden; dauert aber die Expedition über einen halben Tag, oder es wäre dieselbe zur Nachtzeit vorzunehmen, so ist der Ansatz zu verdoppeln. Auch hat jede Gerichtsperson überdieß, dafern nicht das Gericht die Bestreitung des nöthigen Zehrungsaufwandes Behufs der Aufnahme in die Verlagsrechnung übernimmt, eine Auslösung von 5 Sgr. für den halben Tag zu beanspruchen.			
3.	für Aufsätze, welche die Dorfrichter über abgeschlossene Immobiliarübereignungen einreichen, erhalten dieselben	—	7	6
	bis	—	10	—
4.	für andere, schriftliche Privatangelegenheiten betreffende Aufsätze, z. B. Anzeigen, Specifikationen, Zeugnisse ꝛc. sollen die Dorfrichter .	—	5	—
	bis	—	10	—
	beziehen.			
5.	für nothwendige Gänge in das Amt oder die Wohnung des Gerichtsdirigenten, haben Dorfgerichtspersonen (einschließlich des Rückwegs) zu beanspruchen:			
	für die erste Stunde	—	6	—
	für jede folgende Stunde	—	3	—
	beträgt aber die Entfernung nicht über eine halbe Stunde, nur .	—	4	—
	Doch soll diese Wegegebühr nur in Privat- nicht in öffentlichen und Gemeindeangelenheiten passiren und auch bei Besorgung der ersteren Art nur dann Statt haben, wenn der Gang durch die auf dem Verzug haftende Gefahr bedingt oder auf ausdrückliches Ver-			

Digitized by Google

		Rf	fr	H
	langen der Betheiligten oder Erfordern der betreffenden Behörde unternommen wird und die bezügliche Geschäftsverhandlung nicht als Officialarbeit gilt.			
	Ueberhaupt findet in Offizialsachen, so wie in allen andern Angelegenheiten, in denen die vorstehends angewiesenen Gebühren von den Parteien oder sonstigen Betheiligten nicht eingebracht werden können, ein Anspruch darauf nicht Statt.			
6.	für die Anwesenheit bei den Militärverloosungen erhalten Bezirks- und Communvorsteher in den Städten und Dorfrichter eine, von der Rekruticungsbehörde nach der Umfänglichkeit des betreffenden städtischen oder Gerichtsbezirks und der dadurch bedingten Besorgung zu bemessende Remuneration.			
	Für die bei Aufstellung der Militärlisten erheischten Vorarbeiten und die zurückzulegenden Wege findet jedoch ein Vergütungsanspruch nicht Statt.			

Abschnitt D.

Gebühren der Kanzleiboten, Amts-, Raths- und Gerichtsdiener.

1.	Bestellgebühr für mündliche Vorladung einer Person, einer Partei, eines Interessenten, Zeugen, Sachverständigen ꝛc. : . . .	—	1	3
2.	für Anmeldung jeder Person, einschließlich der Aufwartung bei der Verhandlung mit derselben	—	1	3
	Diese Gebühr findet auch ungekürzt dann Statt, wenn eine oder mehrere zum Erscheinen an Gerichtsstelle veranlaßte Personen durch Bevollmächtigten vertreten werden.			
3.	für Insinuation jeder einzelnen schriftlichen Ausfertigung und von jeder einzelnen dabei anzugehenden Person	—	1	3
4.	für Vorlegung von Acten an eine Partei oder deren Sachwalter Behufs der Eröffnung einer gerichtlichen Resolution	—	1	3
	für Intimationen durch Protokollextrakt sind für den Kanzleiboten .	—	2	6
	bis	—	5	—
	zu liquidiren.			
5.	für mündliche Requisition	—	1	3
	Sämmtliche unter 1. 2. 3. und 5 gedachten Gebühren werden für die Kanzleiboten mit den doppelten Ansatze berechnet; etwaige Botenlöhne sind darunter nicht mit begriffen.			
6.	Botenlohn für jede Stunde mit Einschluß des Rückwegs . . .	—	2	6

Digitized by Google

		Rth	Sgr	Pf
	den Kanzleiboten	—	3	9
	Bei gleichzeitiger Begehung mehrerer Orte in derselben Angelegenheit darf jedoch nicht die Entfernung jedes einzelnen zu betreffenden Ortes von dem Ausgangsorte, sondern nur die Entfernung von Ort zu Ort berechnet werden.			
7.	Bei Quittungs- und Verzichtsleistungen von jeder einzelnen Post, die von der Behörde liquidirt wird und ohne Rücksicht darauf, ob nur eine oder mehrere Personen über dieselbe Post gleichzeitig quittiren .	—	1	3
8.	von jeder Vormundschafts- und Lehnträger-Bestätigung, von jeder Unterthansverpflichtung, Bürgschaftsannahme	—	1	3
9.	bei Lehnsreichungen von jedem besonderen Lehnsstücke	—	7	6
10.	bei Verschreibungen von Immobilien von jedem Hundert des Werthes	—	1	3
11.	bei Bestellung oder Cession von Hypotheken auf Immobilien von jedem Hundert	—	1	3
	Jedes angefangene Hundert wird hierbei und bei Nr. 10. für voll gerechnet.			
	Sämmtliche unter 7. bis mit 11. aufgeführte Posten schließen die Aufwartegebühr mit in sich; doch bleibt das Botenlohn zur besonderen Aufrechnung vorbehalten, wenn die Betheiligten auf Anordnung der Behörde besonders vorgeladen worden sind.			
12.	von einer Besichtigung, Verlaagung, Ob- und Consignation, Auktion oder jeder anderen Lokalverhandlung, welche nicht mit einem besondern Ansatze bedacht ist, auf jeden halben Tag ihrer Dauer einschließlich der Bestellung der Dorfgerichtspersonen, jedoch ausschließlich der Vorladung anderer Personen	—	12	—
13.	bei Verlaagungen überdieß für Setzung des ersten Laagsteins . .	—	5	—
14.	für Setzung jedes folgenden	—	—	6
	Für Lokalexpeditionen, mit Ausnahme der Verrichtungen, welche der Diener allein, oder nur mit Zuziehung der Dorfgerichtspersonen besorgt (siehe Nr. 12.) findet zwar keine Weggebühr (Botenlohn) Statt; es ist ihm aber bei solchen Verhandlungen, die in einer größern Entfernung als eine halbe Stunde von dem Sitze der Behörde, beziehentlich von dem Wohnorte des Gerichtsdirigenten vorzunehmen sind, eine besondere Auslösung von 5 sgr. für jeden halben Tag und bei Uebernachtungen ein Quartiergeld von 7 sgr. 6 pf. zu bewilligen.			
15.	für Anheftung eines öffentlichen Anschlags oder Patents	—	3	9
16.	für dessen Abnahme	—	3	9

Digitized by Google

		Rß	ſgr	₰
17.	für Ausrufung des letzten Gebots von jedem einzelnen ſubhaſtirten Stück	—	3	9
18.	für Annahme eines lebendigen Pfandſtückes	—	6	6
19.	für Annahme eines lebloſen Pfandes	—	1	3
20.	für jede wirklich vollzogene oder erſt bei der Vollziehung noch abgewendete Auspfändung außer etwaigem Botenlohn	—	12	—
21.	Aufwartegebühr bei Aufnahme letzter Willen, von jedem Disponenten, ausſchließlich der Gebühr für etwaige Beſtellung von Gerichtsbeiſitzern oder Dorfgerichtsperſonen	—	6	6
	Kanzleiboten erhalten	—	12	—
	Wird das Teſtament in der Wohnung des Teſtirenden aufgenommen, ſo kommt die zu Nr. 14. gegebene Beſtimmung in Anwendung.			
22.	Aufwartegebühr bei Zurücknahme letztwilliger Verordnungen mit der bei der vorigen Nummer gegebenen Modifikation	—	2	6
	Kanzleiboten empfangen	—	5	—
23.	für jede Hausſuchung in einer und derſelben Angelegenheit, für jeden halben Tag mit Einſchluß der Weggebühr	—	12	—
	Iſt aber die Hausſuchung nur in einer Wohnung vorzunehmen, ſo findet dafür, jedoch mit Ausnahme der etwaigen beſonders zu berechnenden Weggebühr, nur ein Anſatz von	—	6	6
	Statt.			
24.	für die Hülfsleiſtung bei jeder gerichtlichen Aufhebung nebſt Wiederbelebungsverſuche und Section, auch für etwaige Anordnung und Beaufſichtigung der Beerdigung, jedoch ausſchließlich etwa nöthiger Beſtellungen	—	25	—
	Iſt auf die erforderlichen Verhandlungen mehr als ein Tag Zeit aufzuwenden, ſo werden für jeden folgenden Tag noch . . .	—	15	—
	berechnet.			
	Uebrigens gilt auch hier die Beſtimmung zu Nr. 14.			
25.	für ein Landſtreifen	—	25	—
26.	für mündliche oder ſchriftliche Anzeige eines Vergehens	—	2	6
	Stützt ſich die Anzeige aber blos auf die Meldung des Gensd'armes oder eines Poſtirungsſoldaten, ſo findet dieſe Gebühr nicht Statt.			
27.	für die Verhaftung und Viſitation einer Perſon mit Ausſchluß etwaiger Weggebühr	—	6	6
28.	für Vorführung und Zurückbringung eines Gefeſſelten zum und vom Verhör, mit Einſchluß der Abnahme und Wiederanlegung der Bande	—	9	—
	für die erſte Anlegung, ſowie für die letzte Abnahme der Feſſeln ſind jedoch zu berechnen	—	12	—

Digitized by Google

		Rß	fl	kr
29.	für Vorführung und Zurückbringung eines ungefesselten Gefangenen .	—	2	6
30.	Sitzgeld für jeden Tag und Nacht	—	1	3
31.	für Vollziehung einer körperlichen Züchtigung	—	12	—
32.	für Ausrufung des peinlichen Halsgerichts	—	12	—
33.	für Aufwartung bei einer Exekution	—	25	—
	Der Anspruch auf etwaige Auslösung wird hierbei und zur vorigen Nummer nach der bei Nr. 14. enthaltenen Bestimmung bemessen.			
34.	für Annahme und Abgabe eines jeden Schüblings, der nur über eine Nacht in gefänglicher Verwahrung bleibt	—	2	6
	Bei längerer Verwahrung wird außerdem noch die Sitzgebühr (Nr. 30.) berechnet.			
35.	für Aufwartung bei den Militärverlosungen täglich	—	10	—
	In wie weit nicht durch besondere Dienstinstructionen oder Fixationen etwas Anderes festgesetzt worden ist, gehören die nach vorstehenden Ansätzen zu liquidirenden Dienergebühren dem Diener und sind ihm nach deren Eingange zu verabfolgen; es hat jedoch der Diener keinen Anspruch auf Bezahlung von Gebühren in allen von der Behörde ohne Sportelansatz expedirten Angelegenheiten und Offizialsachen, soweit nicht eine Vergütung von der hierzu ermächtigten Behörde besonders bewilligt wird, ingleichen in allen Civil-Untersuchungs-Denunziations- und Polizeisachen (unter A. I. bis IV.), in welchen die Kosten von den Parteien oder sonst Betheiligten nicht eingebracht werden können. Soweit rücksichtlich der Untersuchungssachen einzelnen Dienern in ihren Instruktionen Vergütungen zugestanden worden sind, hat es zwar dabei zur Zeit sein Bewenden. Es ist jedoch den hierbei in diesen Instruktionen etwa speziell aufgeführten Vergütungs-Sätzen nur in sofern, als solche niedriger, wie die für das gleiche Geschäft in diesem Abschnitt vorgeschriebenen, gestellt sind, und auch dann nur mit der Modifikation, daß Groschen und Pfennige der nach Conventionsgeld angesetzten Posten, mit Groschen und Pfennigen in Preuß. Cour. vertauscht und letztere nach der dem Münzgesetz vom 14. Dezember 1840 beigesetzten Tab. II. in jetziger Landeswährung berechnet werden, nachzugehen; im andern Falle treten die für die nämlichen Handlungen vorstehend angeordneten Sätze ein.			

Digitized by Google

Abschnitt E.

Gebühren für Rein- und Abschriften.

		Rf	Sg	₰
	Die Gebühren für Reinschriften, Abschriften, Duplikate beträgt:			
1.	für jedes Blatt ins Breite geschrieben	—	2	6
2.	„ „ „ ins Gebrochene geschrieben	—	1	3
3.	und wenn bei einer Reinschrift der letzteren Art eine einzelne Seite zu berechnen ist	—	—	8
4.	die Beifügung von nicht mehr als sechs Längslinien bei Rechnungen und Tabellen ändert den Ansatz unter 1. nicht.			
	Bei Reinschriften, welche 7 bis 12 Längslinien enthalten, passiren für jedes Blatt	—	3	—
	bei noch größerer Anzahl von Längslinien für jedes Blatt . .	—	3	6

Jede angefangene Seite, mit Inbegriff der Aufschriften ist für voll zu rechnen.

Uebrigens bleibt es Fürstlicher Regierung, wie zeither, vorbehalten, für außergewöhliche, besonders mühsame und zeitraubende Rein- und Abschriften in vorkommenden Fällen eine erhöhete Copialiengebühr nach billigem Ermessen zu bewilligen.

Diese Gebühren sind von den Behörden und Gerichten in allen sportelpflichtigen Sachen, bei deren Besorgung überhaupt Rein- und Abschriften vorkommen, neben den für die betreffenden Arbeiten bestimmten Sportelsätzen, sofern bei letzteren der Einschluß der Reinschriftgebühr nicht ausdrücklich bemerkt worden ist, zu liquidiren. Sie sind aber auch, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt wird, in solchen Sachen zu berechnen und einzuziehen, in denen nur Verläge vergütet werden.

Die bei Fürstlichen Behörden in Pflicht genommenen Scribenten haben, so fern sie für ihre Dienstleistung nicht eine feste Besoldung, gewisse Gebührenantheile oder ihnen bestallungsmäßig zugesicherte höhere Vergütungssätze beziehn, für gewöhnliche Rein- und Abschriften die Hälfte, für Rechnungen und Tabellen, sowie für außergewöhnliche besonders schwierige Schreiberarbeiten, den ganzen Betrag der vorstehends angeordneten Copial-Gebührenansätze zu erhalten.

Alle Bestimmungen der Landesherrlichen Verordnungen vom 24. Dezember 1842, „das bei den Rein- und Abschriften der öffentlichen Behörden, Sachwalter und Notarien einzuhaltende Maaß „und die desfallsige Gebühr betreffend" welche dem Inhalte dieses Abschnittes entgegenstehen, werden hiermit aufgehoben.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Gebühren der Sachwalter in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

		Rß	ßl	₰
1.	für eine schriftliche Klage	1	—	—
	bis	1	15	—
	Würde jedoch ein durch das Sachverhältniß bedingter weitläuftigerer Klagvortrag nöthig, so soll für jede, einen vollgeschriebenen Bogen übersteigende Seite noch	—	7	6
	passirt werden.			
	Hierbei, so wie bei allen andern advokatorischen Arbeiten, bei denen die Seitenzahl für den Sportelansatz maaßgebend ist, sollen zwar angefangene Seiten für voll gerechnet, bloße Adressen an Behörden aber nicht mit gezählt werden.			
2.	für die zu Erhebung einer Klage oder einer darauf zu bewirkenden Einlassung erforderliche mündliche oder schriftliche Instruktion des Clienten	—	10	—
	bis	—	20	—
	Würde aber noch eine besondere Vorbereitung, namentlich eine mühsame und zeitraubende Durchsicht anderer Akten und Urkunden nothwendig, so soll noch eine besondere Vergütung von . . .	1	—	—
	bis	3	—	—
	zugebilligt werden.			
	Für anderweite Information und Vorbereitung in den folgenden Stadien des Prozesses, sollen die eben bemerkten Sportelsätze nur dann in Anwendung kommen, wenn die Sachlage solche erheischt und hierüber aus den Privatakten der nöthige Nachweis geboten werden kann; wird aber die nöthige Auskunft auf brieflichem Wege gesucht und ertheilt, so können nur die Gebühren für die Correspondenz in Rechnung gebracht werden.			
3.	für Präsentationsschreiben findet nur bei Ueberreichung von Klagen, Beweisen oder Gegenbeweisen, Sätzen im Hauptverfahren, Erinnerungen und deren Beantwortung, Rechnungen und Vertheidigungen ein Ansatz von	—	10	—
	Statt.			
4.	für Aufsetzung einer Vollmacht	—	10	—
5	„ „ einer Substitution	—	7	6
6.	für Abwartung eines Güte- und Rechtstermins, eines Schwörungstermins, eines Vorbeschieds;	1	5	—

Digitized by Google

		Rth	Sgr	Pf
	bei den Oberbehörden	1	15	—
7.	für Abwartung eines Berechnungs-, Pro- oder Reproductionstermins, eines, vom Gütetermin abgesonderten Rechtstermins, eines Liquidationstermins im Concurse	—	20	—
	bei den Oberbehörden	—	25	—
8.	für Abwartung eines Inrotulations-, Publikations-, Distributionstermins	—	15	—
	bei den Oberbehörden	—	20	—
	Kommt in einem Termin ein Vergleich zu Stande, der nicht blos auf Zahlungsbefristung oder sonstige Modifikation des Zugeständnisses gerichtet ist, so darf der Sachwalter das Doppelte der betreffenden Terminsgebühr fordern.			
9.	für Assistenz bei einem Verhörs- oder Schwörungstermin in Denuntiationssachen, welche nicht nach dem Gesetze über summarischen Prozeß zu verhandeln sind	—	15	—
10.	für Abwartung eines Publikationstermins in derartigen Denunziationssachen	—	7	6
11.	für die Abwartung eines gerichtlichen Termins zur Besichtigung, oder sonstige Lokalverhandlung:			
	a. wenn dazu ein halber Tag oder weniger zu verwenden ist .	1	5	—
	bis	1	15	—
	b. wenn ein ganzer Tag darauf zu verwenden ist	2	10	—
	bis	3	—	—
	Wird bei einem Termin dieser Art ein Vergleich abgeschlossen, wodurch wirkliche Streitpunkte ihre Erledigung erhalten, so können zwar Sachwalter nicht das Doppelte der bestimmten Gebühren fordern; es ist ihnen aber ein Zuschlag von 15 Sgr. bis 20 Sgr. zu bewilligen.			
	Besondere Anwaltschaftsgebühren finden allenthalben bei Terminen nicht Statt.			
12.	für das rechtliche Verfahren über die Klage, über den Beweis oder Gegenbeweis für jede Partei	2	—	—
	bis	4	—	—
13.	für Liquidirung einer Forderung in einem Liquidationstermin und die darüber mit dem Contradictor gewechselten Sätze	1	15	—
	bis	4	—	—
14.	dem Curator litis für ein rechtliches Verfahren	1	—	—
	bis	3	—	—
15.	für Beweis oder Gegenbeweis, von jedem Artikel	—	4	—

Digitized by Google

		Rß	ßr	₰
	Doch sollen dabei vom Richter verworfene und solche Artikel, welche aus der Prozeßgeschichte mehr hereinziehen, als zu Begründung der Formalien erforderlich ist, oder offenbare Wiederholungen enthalten, außer Ansatz bleiben.			
16.	für Fragstücke, von jedem, welches nicht durch Entscheidung verworfen wird	—	2	—
17.	für ein Hauptverfahren, ingleichen für Defensionen in Untersuchungssachen der Criminalobergerichtsbarkeit, von jeder Seite . . .	—	7	6
	Bloße überflüssige Wiederholungen des Akteninhalts sind jedoch außer Berücksichtigung zu lassen.			
	Dagegen findet für Durchlesung der ergangenen Untersuchungs- und etwaigen Beiakten mit Einschluß des daraus gefertigten Auszugs noch ein Ansatz von	—	20	—
	bis	4	—	—
	Statt.			
18.	für eine Leuterung oder Appellation	—	20	—
	bis	1	—	—
19.	für ein Verfahren in terminis executivis	—	20	—
	bis	2	—	—
20.	für Briefe von jeder Quartseite	—	4	—
21.	für Frist- und Terminsproroqationsgesuche	—	10	—
	Liegt jedoch die Veranlassung zu diesen Gesuchen in der Person des Advokaten, so darf dafür keine Gebühr angesetzt werden.			
22.	für Suppliken an den Landesherrn, ingleichen für Gesuche um Concessionen oder Dispensationen mit Einschluß der Information, von jeder Seite des ersten Bogens	—	7	6
	von jeder ferneren Seite	—	5	—
23.	für alle nicht besonders erwähnte schriftliche Eingaben an Behörden, namentlich Deductionen oder Refutationen von Rechtsmitteln, Denunziationen und Redenunziationen, Vertheidigungen in Untersuchungssachen, welche der Criminalobergerichtsbarkeit nicht zugehören, Ausführungen bei Incidentstreitigkeiten, Protestationen, Compromisse, Inhibitionen, Klagentsagungen und Anträge jeder Art, von jeder Seite	—	5	—
	Für Interventionen, Litisdenunziationen und Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, dafern letztere nicht lediglich auf das Landesherrliche Publicandum vom 9. März 1828 gestützt werden, sind die unter Nr. 1. bestimmten Ansätze maaßgebend.			
24.	für eine nicht terminliche kurze Verhandlung bei Gericht, z. B. wegen			

Digitized by Google

		Rf	ßr	₰
	Bekanntmachung einer Resolution, Vorlegung einer Eingabe zur Erklärung, Angelobung einer Bürgschaft und dergleichen	—	10	—
25.	für außergerichtliche Verhandlungen, z. B. Besorgung einer Inventur, Auktion, Verpachtung, Erbtheilung mit Einschluß der darüber aufgenommenen Notizen, finden die zu Nr. 11. bestimmten Sätze Statt.			
26.	für Aufsätze über außergerichtlich verhandelte Geschäfte, insbesondere Entwerfung von Testamenten, Kauf-, Pacht-, Mieth- und andern Contracten, von Schuld-, Schenkungs-, Cessions- und andern Urkunden, von Erbtheilungs- und andern Rezessen, von Successions-, Ehestiftungs- und anderen Verträgen, Niederschrift von Vergleichen und Accorden, von jeder Seite des ersten Bogens .	—	10	—
	von jeder nachfolgenden Seite	—	7	6
	Für die von den Interessenten dem Sachwalter zur Niederschrift gegebenen Information findet ein Ansatz nicht Statt.			
	Wirkt aber der Anwalt auf den Abschluß des Geschäfts selbst in Verhandlungen ein, oder werden, bevor es zur Niederschrift kommen kann, sonstige vorbereitende Schritte von seiner Seite erforderlich, so finden dafür besondere Ansätze Statt.			
27.	für Fertigung von Rechnungen über vormundschaftliche oder sonstige Vermögensverwaltungen, Sequestrationen, Verlassenschaftsspezifikationen u. s. w. von jeder Seite	—	7	6
28.	für Prüfung und Aufstellung von Erinnerungen von jeder Seite der monirten Rechnung, und wenn die Erinnerungen mehr Seiten füllen, als die Rechnung, auch von jeder übrigen Seite	—	5	—
29.	für Beantwortung gestellter Erinnerungen, von jeder Erinnerung .	—	3	—
	Ist die Rechnung von dem Sachwalter selbst gefertigt, so bleibt die Beantwortung gegründeter Erinnerungen außer Ansatz, auch kann für Informationen nichts erhoben werden.			
30.	für Unterredungen Behufs der Information, in Klagsachen kann vom Sachwalter eine Vergütung nicht gefordert werden, vielmehr hat es bei der für die Information bestimmten Gebühr sein Bewenden.			
	Außerdem aber passiren bei Rathsertheilungen, Abschließung von Verträgen und anderen Rechtsgeschäften, zu deren Ausführung eine ausführlichere Besprechung mit dem Auftraggeber erfordert wird, auch bei Besprechung des Vertheidigers mit dem Inquisiten . .	—	10	—
	bis	—	15	—
	Bei mehr als einstündiger Dauer der Unterredung hat der Sachwalter von jeder Stunde darüber nochmals eine gleiche Gebühr zu fordern.			

Digitized by Google

		Rth	Sgr	Pf
31.	für Negozirung von Darlehen hat der Sachwalter, dafern nicht etwas Anderes zwischen ihm und dem Auftraggeber vertragmäßig festgesetzt worden ist, bis zum Betrage von 500 Rthlr. ein Prozent, falls es aber stärker ist, von der übersteigenden Summe nur noch ein halbes Prozent als Prokuraturgebühr zu beanspruchen.			
	Mit dieser Gebühr jedoch sind alle dabei vorkommenden Bemühungen, Unterredungen, Verhandlungen, Wege, Correspondenzen, Empfangnahme, Aufbewahrung und Auszahlung des Geldes ꝛc. vergütet. Nur die etwaige baare Auslage für Briefporto, oder bei Eingang des Geldes verlegte Transportkosten dürfen noch besonders in Rechnung gebracht werden. Reisekosten aber passiren bloß dann, wenn die Reise auf ausdrückliches bescheinigtes Verlangen des Auftraggebers vorgenommen worden ist.			
	Gelingt es nicht, das gesuchte Darlehnskapital zu beschaffen, so darf der Sachwalter lediglich die Vergütung der gehabten baaren Auslagen verlangen, sofern zwischen ihm und dem Auftraggeber etwas anderes nicht ausdrücklich bestimmt worden ist.			
32.	für Empfangnahme und Ablieferung oder Auszahlung von Geldsummen mit Einschluß der Zählgebühren und der Quittungsausstellungen von jedem Hundert	—	5	—
	Wird jedoch einem Sachwalter die Verwaltung einer Vermögensmasse übertragen, so hat sich derselbe gleich anfänglich mit dem Auftraggeber über ein Honorar zu verständigen und es ist dann solches entscheidend.			
33.	für nothwendige Wege innerhalb des Wohnorts, namentlich wegen zu haltender Anfragen und einzuziehender Erkundigungen . . .	—	10	—
34.	An Reisekosten hat der Sachwalter bei nothwendigen Reisen neben dem Ansatze für das Geschäft selbst zu fordern			
	a. für Versäumniß von jeder Stunde der Hinreise . . .	—	15	—
	jedoch nie über	3	—	—
	für den ganzen Tag.			
	Für die Rückreise findet nur dann, wenn solche an dem nämlichen Tage nicht möglich war, ein Ansatz derselben Gliederung Statt.			
	Bei Reisen von mehr als eintägiger Dauer, tritt für Versäumniß und das Geschäft zusammengenommen, für jeden ganzen Tag (24 Stunden) der Abwesenheit ein Ansatz von	4	—	—
	ein. Ueberschießende Stunden werden nach der obigen Scala berechnet.			
	b. an Diäten für jeden halben Tag	—	22	6

Digitized by Google

		Rß	ſß	₰
	Muß der Sachwalter auswärts über Nacht bleiben, ſo hat derſelbe für jede Nacht noch ein Quartiergeld von	—	20	—
	zu fordern.			
	c. an Transportkoſten, wenn die Entfernung nicht über 2 Stunden beträgt	1	15	—
	bei weiteren Entfernungen für jede Stunde darüber noch . . .	—	5	—
	mit Einſchluß des Wege- und Trinkgeldes.			
	Gleiche Anſätze paſſiren für die Rückreiſe, wenn ſolche der Entfernung oder des Geſchäfts halber nicht an dem nämlichen Tage erfolgen kann.			
	Hat ein Sachwalter an demſelben Orte und an demſelben Tage für mehrere Clienten Geſchäfte zu verrichten, ſo dürfen die Reiſekoſten jedem nur antheilig zuliquidirt werden.			
	Für Abwartung auswärtiger Inrotulations- und Publikationstermine dürfen Reiſekoſten nicht angeſetzt werden.			
35.	für Liquidation von Deſerviten und Verlägen, von jeder Seite . .	—	2	6
	Enthält jedoch eine Liquidation nicht mehr als acht zur Aufrechnung geeignete Poſten, ſo findet für deren Fertigung ein Anſatz nicht Statt.			
36.	für Geſuche und Verhandlungen, durch welche Sachwalter lediglich die Erhebung ihrer Koſten von dem eigenen Clienten bezwecken, darf, wie ſeither auch künftig nichts liquidirt, ſondern lediglich der Verlag in Anſatz gebracht werden.			
37.	für Reinſchriften, Abſchriften und Duplicate haben Sachwalter allenthalben die in dem Abſchnitt unter **E. Abth. I.** beſtimmten Copialanſätze und zwar auch dann zu fordern, wenn ſie für die bezügliche Arbeit ſelbſt eine Gebühr nicht zu beanſpruchen haben. Auch iſt bei Vollmachten, denen ein gedrucktes Schema zum Grunde liegt, die Reinſchriftgebühr in Rechnung zu ſtellen.			
	Bei Reinſchriften von Briefen, haben jedoch Sachwalter für jede Quartſeite nur	—	—	9
	als Copialgebühr zu berechnen, dagegen brauchen Briefe in Quartform auf der vollen Seite nur 16 Zeilen und die Zeile 12 Sylben durchſchnittlich zu enthalten, und es gilt auch hier die Regel, daß angefangene Seiten bei der Berechnung der Reinſchriftgebühr, den vollen gleich zu achten ſind.			
	Laſſen ſich Sachwalter Sätze, welche vom Gegner in einem Verfahren eingebracht worden, zu ihren Privatakten ſchreiben, ſo ſoll			

Digitized by Google

	Rß	ſ	₰
ihnen dafür die Hälfte der gesetzlichen Copialgebühr als Vergütung bewilligt werden.			
Die Bestimmungen des Landesgesetzes vom 27. Mai 1836 und der gesetzlichen Verordnung vom 24. Dezember 1842, welche den in dieser Abtheilung enthaltenen Vorschriften entgegen stehen, werden hierdurch außer Kraft gesetzt.			

Digitized by Google

Berichtigung

zu dem Gesetze über unbestimmten summarischen Prozeß

vom 24. Dezember 1852.

Der Betrag des, zu Bezeichnung der Scheidelinie zwischen minderwichtigen und geringfügigen Rechtssachen zum Anhalte dienenden jährlichen Nutzungswerthes besteht nicht, wie in den §§. 1. unter 1. und 58. unter 1. des angezogenen Gesetzes unrichtig angegeben worden ist, in „zwölf", sondern in **vier und zwanzig** Silbergroschen; was hiermit der Berichtigung halber bemerkt wird.

Greiz, den 18. März 1853.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Gelbern-Crispendorf.

Berichtigung.

S. 85 unter No. 4. a. lies: „Kapitalsummen" statt „Kaufsummen".

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung
des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 9.

(Ausgegeben den 1sten April 1853.)

17. Nachtrag
zu den Artikeln der gemischten Innung der Buchbinder, Beutler, Bürstenmacher, Riemer, Sattler und Seiler vom 10. December 1822, die Erweiterung des §. 2. der Specialartikel für das Riemer- und Sattlerhandwerk betreffend.

Wir Heinrich der Zwanzigste von Gottes Gnaden, älterer Linie souverainer Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

beurkunden hiermit, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen des hiesigen Riemer- und Sattlerhandwerks die Bestimmungen des §. 2. der demselben unterm 10. December 1822 ertheilten Specialartikel dahin erläutert und erweitert haben:

daß das Polstern und Beschlagen von Meubles aller Art, sowie das Anfertigen und Füllen aller Arten von Matratzen, Kissen und Polstern, zu den, dem Sattler- und Riemerhandwerk artikelmäßig zukommenden Arbeiten gerechnet, und demzufolge Niemanden, welcher diesem Handwerke nicht angehört, oder die Befugniß dazu durch einen besondern Rechtstitel erworben hat, gestattet werden, vielmehr gegen die, welche unbefugter Weise sich dessen unterfangen würden, als Störer verfahren werden soll.

Wir behalten jedoch Uns und Unseren Nachfolgern in der Regierung ausdrücklich vor, diese nachträglichen Bestimmungen nach Befinden jederzeit zu mehren, zu mindern, zu erklären, dagegen allenthalben nach Unserm Gefallen zu dispensiren, und selbige ganz oder zum Theil wieder aufzuheben.

Urkundlich haben Wir diesen Nachtrag zu den obgedachten Innungsartikeln eigenhändig vollzogen, und Unser größeres Regierungs-Insiegel beifügen lassen.

Gegeben Greiz, den 18. Februar 1853.

(L. S.) Heinrich XX.

Otto.

Digitized by Google

18. Regierungs-Bekanntmachung,

die zwischen dem hiesigen Fürstenthum und dem Königreich Belgien unterm 20. December 1852 geschlossenen Verträge über die Erwerbung von Eigenthum und dessen Ausfuhr, und über die Auslieferung der Verbrecher betreffend.

Die zwischen dem hiesigen Fürstenthume einerseits und dem Königreich Belgien andererseits unterm 20. December 1852 abgeschlossenen Verträge,

1. über die gegenseitige Befugniß der Unterthanen beider Staaten zur Erwerbung von Erbschaften und Schenkungen unter Lebenden, so wie zur Ausfuhr von Vermögen aus einem Staatsgebiete in das andere;

2. über die gegenseitige Auslieferung der Angeschuldigten und Verbrecher,

werden, nachdem die Höchstlandesherrlich vollzogene Ratificationsurkunden gegen die Königlich Belgischen von den betreffenden Bevollmächtigten ausgewechselt worden, in nachstehenden deutschen Ausfertigungen zur allgemeinen Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Greiz, den 14. März 1853.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Geldern-Crispendorf.

I.

Seine Durchlaucht der souveraine Fürst Reuß, älterer Linie, einerseits, und

Seine Majestät der König der Belgier andererseits

haben es angemessen gefunden, über die gegenseitige Befugniß der Unterthanen beider Staaten sowohl zur Erwerbung von Erbschaften und Schenkungen unter Lebenden, als zur Ausfuhr von Vermögen aus einem Staatsgebiete in das andere, bestimmte Grundsätze aufzustellen, und zu dem Ende mit Vollmachten versehen:

Seine Durchlaucht der souveraine Fürst Reuß, älterer Linie:

den Freiherrn Adolph von Holzhausen, Commandeur erster Classe des Großherzoglich Hessischen Ludwig-Ordens, Ritter des Johanniter-Ordens und Ehrenkreuz des Fürstlich Hohenzollerschen Haus-Ordens, Höchstihren wirklichen Geheimen Rath, Gesandten und bevollmächtigten Minister am Deutschen Bundestage,

Digitized by Google

Seine Majestät der König der Belgier:

den Grafen Camille de Briey, Baron de Landres, Commandeur Allerhöchstihres Leopold-Ordens, Großkreuz der französischen Ehrenlegion, des Königlich Spanischen Ordens Carls III., des Königlich Baierischen Ordens der Krone und vom heiligen Michael, des Königlich Niederländischen Löwen-Ordens, des Königlich Griechischen Erlöser-Ordens, des Kurfürstlich Hessischen Goldenen Löwen-Ordens, des Großherzoglich Hessischen Ludwig-Ordens, des Persischen Sonnen- und Löwen-Ordens erster Classe, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde, an dem Königlich Baierischen, dem Königlich Würtembergischen, dem Großherzoglich Badischen, dem Kurfürstlich Hessischen, dem Großherzoglich Hessischen und dem Herzoglich Nassauischen Hofe, sowie bei der freien Stadt Frankfurt,

welche, nachdem sie sich gegenseitig ihre Vollmachten mitgetheilt, und dieselben in gehöriger Form befunden haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Unterthanen des Fürstenthums Reuß älterer Linie sollen in dem ganzen Belgischen Staatsgebiete das Recht, Erbschaften ab intestato oder durch Testament zu erwerben und zu übertragen, in gleicher Weise genießen, wie die Belgischen Unterthanen, ohne wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer irgend einem Abzug oder einer Steuer unterworfen zu sein, welche nicht auch von Inländern zu bezahlen wären.

Ebenso sollen die Unterthanen des Königreichs Belgien in dem Staatsgebiete des Fürstenthums Reuß älterer Linie das Recht, Erbschaften ab intestato oder durch Testament zu erwerben und zu übertragen, in gleicher Weise genießen wie die Unterthanen des Fürstenthums Reuß älterer Linie, ohne wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer irgend einen Abzug oder einer Steuer unterworfen zu sein, welche nicht auch von Inländern zu bezahlen wären.

Dieselbe Gegenseitigkeit für die Unterthanen beider Staaten soll auch bei Schenkungen unter Lebenden und bei anderen rechtmäßigen Erwerbungen bestehen.

Artikel 2.

Bei der Ausfuhr von Vermögen, welches, unter welchem Titel es auch sei, von Unterthanen des Fürstenthums Reuß älterer Linie in Belgien, oder von Belgiern in dem Fürstenthum Reuß älterer Linie erworben worden ist, soll weder Abzugsgeld oder Nachsteuer, noch irgend eine andere Abgabe erhoben werden, welcher die Inländer nicht auch unterworfen wären.

*

Digitized by Google

Artikel 3.

Die oben erwähnte Aufhebung der Abzugsgefälle erstreckt sich nicht allein auf diejenigen, welche durch die Staatscassen zu erheben wären, sondern auch auf alle Abzugsgelder und Nachsteuern, deren Erhebung einzelnen Individuen, Gemeinden, Aemtern, öffentlichen Stiftungen oder Corporationen zustehen würde.

Artikel 4.

Die gegenwärtige Uebereinkunft ist auf alle künftigen Erwerbungen, und bezüglich der Vermögens-Ausfuhr, auf alle noch nicht ausgeführten Gegenstände anwendbar.

Artikel 5.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und die Ratificationen sollen binnen zwei Monaten oder früher, wenn es geschehen kann, ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diese Uebereinkunft unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Geschehen zu Frankfurt am Main den zwanzigsten December Eintausend acht hundert zwei und fünfzig.

Freih. von Holzhausen. (L. S.)

C. d. Briey. (L. S.)

II.

Seine Durchlaucht der souveraine Fürst Reuß, älterer Linie,

und

Seine Majestät der König der Belgier

von dem Wunsche geleitet, einen Vertrag über die gegenseitige Auslieferung der Angeschuldigten und Verbrecher abzuschließen, haben zu diesem Behufe mit Vollmachten versehen:

Seine Durchlaucht der souveraine Fürst Reuß, älterer Linie:

den Freiherrn Adolph von Holzhausen, Commandeur erster Classe des Großherzoglich Hessischen Ludwig-Ordens, Ritter des Johanniter-Ordens und Ehrenkreuz des Fürstlich Hohenzollernschen Haus-Ordens, Höchstihren wirklichen Geheimen Rath, Gesandten und bevollmächtigten Minister am Deutschen Bundestage,

Digitized by Google

Seine Majestät der König der Belgier:

den Grafen Camille de Briey, Baron de Landres, Commandeur Allerhöchstihres Leopold-Ordens, Großkreuz der Französischen Ehrenlegion, des Königlich Spanischen Ordens Carls III., des Königlich Baierischen Ordens der Krone und vom heiligen Michael, des Königlich Niederländischen Löwen-Ordens, des Königlich Griechischen Erlöser-Ordens, des Kurfürstlich Hessischen Goldenen Löwen-Ordens, des Großherzoglich Hessischen Ludwig-Ordens, des Persischen Sonnen- und Löwen-Ordens erster Classe, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde, an dem Königlich Baierischen, dem Königlich Würtembergischen, dem Großherzoglich Badischen, dem Kurfürstlich Hessischen, dem Großherzoglich Hessischen und dem Herzoglich Nassauischen Hofe, sowie bei der freien Stadt Frankfurt,

welche in Gemäßheit der ihnen ertheilten Specialvollmachten über die nachstehenden Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Die Regierungen Seiner Durchlaucht des souverainen Fürsten Reuß älterer Linie und Seiner Majestät des Königs der Belgier verpflichten sich zur gegenseitigen Auslieferung derjenigen Individuen, eigene Unterthanen ausgenommen, welche aus Belgien in das Fürstenthum Reuß älterer Linie oder aus dem Fürstenthum Reuß älterer Linie nach Belgien sich geflüchtet haben und nachbenannter Verbrechen oder Vergehen durch die Behörden desjenigen der beiden Staaten, in welchem dieselben begangen wurden, angeschuldigt oder für schuldig erkannt worden sind.

Diese Verbrechen und Vergehen sind:

1. Mord, Vergiftung, Verwandtenmord, Kindesmord, Todtschlag, Nothzucht;
2. Brandstiftung;
3. Urkundenfälschung, insbesondere auch Fälschung von Bankzetteln und Staatspapieren;
4. Falschmünzen, Münzfälschung und Verausgabung falscher Münzen;
5. Meineid und falsches Zeugniß;
6. Raub, Diebstahl, Betrug, amtliche Erpressung und Veruntreuung;
7. Betrügerischer Bankerott.

Digitized by Google

Um sich über die vorerwähnten Auslieferungen zu verständigen, werden die nöthigen Mittheilungen auf diplomatischem Wege erfolgen, eine unmittelbare Correspondenz zwischen den gerichtlichen Behörden beider Staaten findet darüber nicht statt.

Artikel 2.

In ganz besonderen Fällen, welche ihrer Natur nach zwar unter die Bestimmung des vorhergehenden Artikels fallen, wo jedoch, wegen außerordentlicher Umstände die Auslieferung des Verfolgten den Grundsätzen der Billigkeit und Humanität widersprechen dürfte, behält sich jeder Staat vor, die Auslieferung zu versagen. Die Gründe der Verweigerung werden alsdann dem Staate, welcher die Auslieferungsbegehren gestellt hat, mitgetheilt.

Artikel 3.

Wenn der Angeschuldigte, dessen Auslieferung begehrt wird, in dem Lande, wohin er sich geflüchtet hat, wegen eines dort begangenen Verbrechens oder Vergehens gleichfalls in Untersuchung steht oder verhaftet ist, so kann dessen Auslieferung so lange ausgesetzt werden, bis er seine Strafe erstanden hat, oder durch ein rechtskräftiges Urtheil freigesprochen worden ist.

Artikel 4.

Dem Begehren der Auslieferung wird nur statt gegeben, wenn in Urschrift oder beglaubigter Abschrift ein von dem Gerichte oder einer andern zuständigen Behörde ausgefertigtes Erkenntniß, ein Strafurtheil, oder ein Nachweis der verhängten Anschuldigung vorgelegt wird, wobei die gesetzlich vorgeschriebenen Formen desjenigen Staats maßgebend sind, welcher die Auslieferung begehrt.

Artikel 5.

Die vorläufige Festnehmung eines Ausländers wegen einer der in Artikel 1. aufgeführten strafbaren Handlungen kann auf bloße Vorlage eines von der zuständigen Behörde nach Vorschrift der Gesetze des reclamirenden Staates ausgefertigten Verhaftsbefehls angeordnet werden. Eine solche Festnehmung hat in den Formen und nach den gesetzlichen Vorschriften desjenigen Staates zu geschehen, von welchem sie vollzogen werden soll. Der vorläufig verhaftete Ausländer wird in Freiheit gesetzt, wenn ihm innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht ein nach Vorschrift der Gesetze des Staats, welcher die Auslieferung verlangt, zu beurtheilender Nachweis der angehängten Anschuldigung oder ein gegen ihn ergangenes Erkenntniß oder Strafurtheil behändigt wird.

Digitized by Google

Artikel 6.

Es ist ausdrücklich verabredet, daß der Ausgelieferte in keinem Falle weder wegen eines vor der Auslieferung begangenen politischen Vergehens oder einer mit einem solchen Vergehen in Verbindung stehenden Handlung, noch wegen eines in dieser Uebereinkunft nicht vorgesehenen Verbrechens oder Vergehens, in Untersuchung genommen oder bestraft werden dürfe.

Artikel 7.

Die Auslieferung findet nicht statt, wenn nach den Gesetzen des Landes, wo der Ausländer betreten wird, seit der Verübung des Verbrechens, der letzten gerichtlichen Handlung oder der Verurtheilung, die strafrechtliche Verfolgung des Verbrechers oder die deshalb erkannte Strafe verjährt ist.

Artikel 8.

Die Kosten der Verhaftung, Verpflegung und Auslieferung des Verbrechers trägt jeder Staat, so weit sie auf seinem Gebiete erwachsen. Dagegen fallen die Kosten des Transports ꝛc. ꝛc. durch die dazwischen liegenden Länder demjenigen Staate zur Last, welcher die Auslieferung verlangt hat.

Artikel 9.

Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt in Wirksamkeit nach Ablauf des zehnten Tages nach deren Publikation, welche in jedem Lande in herkömmlicher Form zu geschehen hat.

Artikel 10.

Die gegenwärtige Uebereinkunft bleibt in Kraft bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der von Seiten einer der beiden Regierungen erfolgten Vertrags-Aufkündigung. Sie soll innerhalb sechs Wochen oder wo möglich noch früher ratificirt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden bewirkt werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiden Bevollmächtigten diese Uebereinkunft unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Frankfurt am Main den zwanzigsten December Eintausend acht hundert zwei und fünfzig.

Freih. von Holzhausen. (L. S.)

C. d. Briey. (L. S.)

Digitized by Google

Zusatz-Artikel.

Die vertragschließenden Theile sind übereingekommen, dem Artikel 3. den folgenden Paragraphen beizufügen, welcher dieselbe Kraft und Wirksamkeit haben soll, wie der ganze Vertrag, nämlich:

Diese Bestimmung gilt auch für den Fall, daß der Auszuliefernde, in Folge einer vor dem Auslieferungsbegehren erfolgten Verurtheilung, sich in Schuldhaft befindet.

Freih. von Holzhausen. C. d. Briey.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 10.

(Ausgegeben den 5ten April 1853.)

19. Verordnung,
Erleichterung des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betreffend.

Die zum Zollverein gehörenden Regierungen einerseits und die zum Steuerverein gehörenden Regierungen andererseits sind übereingekommen, den unmittelbaren Verkehr zwischen beiden Vereinsgebieten schon jetzt durch umfassende Zollbefreiungen und Zollermäßigungen zu begünstigen.

Demzufolge ist Nachstehendes bestimmt worden:

Vom 5ten April d. J. an bis zum Schlusse d. J. werden von den in der Anlage II. bezeichneten Erzeugnissen der Steuervereins-Staaten bei deren unmittelbaren Einführung aus dem Gebiete des Steuervereins in das Gebiet des Zollvereins keine, beziehungsweise keine höheren, als die in dieser Anlage bestimmten Eingangs-Abgaben erhoben.

Die den Erzeugnissen des Zollvereins bei deren unmittelbarer Einführung aus dem Gebiete des Zollvereins in das Gebiet des Steuervereins, von Seiten der Steuervereinsstaaten zugestandenen Zollbefreiungen und Ermäßigungen sind in der Anlage I. enthalten.

Die in den Anlagen zum Artikel 2. der Uebereinkunft VI. vom 16. October 1845 gegenseitig zugestandenen Zollbefreiungen und Zollermäßigungen sind, soweit sie fortan noch Geltung haben, in die Anlagen II. und I. mit aufgenommen; im Uebrigen bleiben die in der gedachten Uebereinkunft verabredeten Verkehrserleichterungen bestehen.

Greiz, den 30. März 1853.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Gelbern-Crispendorf.

Digitized by Google

I.

Verzeichniß

derjenigen zollvereinsländischen Erzeugnisse, welche bei ihrem unmittelbaren Uebergange in den Steuerverein einer geringeren als der tarifmäßigen Eingangs-Abgabe zu unterziehen sind, beziehungsweise von derselben ganz frei bleiben.

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.	₰ Sgr.	
1.	Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen:			
	1. ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten	Z.V. 2 b 1.	frei.	
	2. ungebleichtes drei- und mehrdrähtiges, ingleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn	Z.V. 2 b 2.	frei.	
2.	Baumwollenwaaren, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch dergleichen Zeug- und Strumpfwaaren, mit Wolle gestickt oder brochirt; ferner Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und anderen Materialien	Z.V. 2 c.	10 .	
3.	Blei:			
	a) rohes, in Blöcken, Mulden u. s. w., auch altes, desgleichen Blei-, Silber- und Goldglätte	Z.V. 3 a. St.V. 4a.	frei.	
	b) grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w., auch gerolltes Blei .	St.V. 4 b.	frei.	
	c) feine Bleiwaaren, als: Spielzeug u. s. w. ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren	St.V. 4 c.	3 .	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. ℛ	gℛ	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
4.	Bürstenbinder- u. Siebmacherwaaren:				
	a) grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	Z. V. 4 a.	frei.		
	b) feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilberten Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren	Z. V. 6 f 2. St. V. 6.	3	.	
5.	Droguerie- und Apotheker-, auch Farbewaaren:				
	a) Oel-, Muschel-, Miniatur-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack, Siegellack . . .	St. V. 11 a. b. 1. 2; Z. V. 5 a.	1	.	
	b) Mineralwasser, künstliches, in Flaschen oder Krügen	St. V. 11 a.	frei.		
	c) Zündhölzer, chemische; Zeichenkreide .	Z. V. 5 a. St. V. 11 b. 1.	frei.		
	d) Eisenvitriol (grüner)	St. V. 69.	frei.		
	e) Mineralwasser, natürliches, in Flaschen und Krügen	St. V. 69.	frei.		
	f) Schwefelsaures und salzsaures Kali; gemahlene Kreide	St. V. 11 a.; 69.	frei.		
	g) Cichorienwurzel. getrocknete, gedörrte .	St. V. 69.	frei.		
6.	Eisen und Stahl:				
	a) Roheisen aller Art: altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag	Z. V. 6 a.	frei.		
	b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von ½□" Preuß. im Querschnitt und darüber; desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl	Z. V. 6 b.	frei.		

Digitized by Google

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.		
	c) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von weniger als ½□" Preuß. im Querschnitt .	Z. V. 6 e.	frei.	
	d) Façonnirtes Eisen in Stäben; desgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. s. w.) roh vorgeschmiedet ist, in sofern dergleichen Bestandtheile einzeln 1 Zentr. und darüber wiegen, auch Pflugschaareneisen; schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten	Z. V. 6 d.	frei.	
	e) Weißblech, gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- und Stahlplatten, Eisen- und Stahldraht	Z. V. 6 e.	frei.	
	f) Eisen- und Stahlwaaren:			
	1. ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten u. s. w.			
	2. grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die gefirnißt, verkupfert oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w.	St. V. 13 d. 1, 2 a. b. c., 3.	frei.	

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll.) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. ℔ Gr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.		
	3. feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen gefertigt sein, als: Gußwaaren (feine), Messer, Scheeren, Streichen, Schwerdtfegerarbeit ꝛc. (mit Ausschluß der Nähnadeln, metallenen Stricknadeln, metallenen Häkelnadeln ohne Griffe); lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art . . .	St.V. 13 d. 1, 2. a. b. c., 3.	3 .	
7.	Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien und Beeren	St.V. 22 a. 1-4 23 a. 39 a. 1. 2. 45. 69.	frei.	
8.	Glas- und Glaswaaren:			
	a) grünes Hohlglas (Glasgeschirr) . . .	St.V. 24 a.	. 8	
	b) weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes, oder nur mit abgeschliffenen Stöpfeln, Böden oder Rändern; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganzweiß)	St.V. 24 b.	1 .	
	c) gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz	Z.V. 10 b. c.	3 .	
	d) Spiegelglas, wenn das Stück nicht über 288 Preuß. □″ mißt; farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen, nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; desgleichen Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preuß. □″ messen	Z.V. 10 d. 1 β. St.V. 24 c. c.	3 .	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. ℔ Sgr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.		
9.	Holz, Holzwaaren:	St.V. 28 c. d.		
	a) Bau- und Nutzholz, auch Holz in geschnittenen Fournieren	Z.V. 12 b Anm. 1.	frei.	
	b) hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, die gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind: auch gerissenes Fischbein	St.V. 28 g. 1. 2. 3.	1 .	
	c) feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), Nürnbergerwaaren aller Art; Spielzeug, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammmacherwaaren, Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), Holzbronce, hölzerne Hängeuhren, feine Korb- und Holzflechterarbeit ohne Unterschied, Fournier mit eingelegter Arbeit und geschnittenes Fischbein, Blei- und Rothstifte . . .	Z.V. 12 c.		
		St.V. 28 g. 4.		
		11 b. 2. 18 a.	3 .	
	d) grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, grobe Maschinen von Holz und grobe Korbflechterwaaren	Z.V. 12 e. h. Anm.	frei.	
10.	Hopfen	St. V. I.	frei.	
11.	Kupfer und Messing:	30. II. 69.		
	a) geschmiedetes, gewalztes, gegossenes zu Geschirren; Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen; Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht; polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche . . .	St.V. 35 a. 2. 3. α. β. b. 1.	frei.	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. ℛ ℊ für den Zollzentner.	Bemerkungen.
	b) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstigen Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler, und Nadlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen, desgleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren	St.V. 35 b. 1.	3 .	
	c) Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer; Gar- oder Rosettenkupfer, altes Bruchkupfer oder Bruchmessing, Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und andere Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend)	Z. V. 19. Anm. St.V. 69	frei.	
12.	Kurze Waaren, Quincaillerien u. s. w.	Z. V. 20.	10 .	
13.	Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate:			
	a) lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; sämisch- und weißgares Leder, Pergament, Gummiplatten und mehr oder weniger gereinigte Guttapercha	Z. V. 21 a.	3 .	
	b) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, Korduan, Marokin, Saffian, alles gefärbte und lackirte Leder, Gummifäden außer Verbindung mit anderen Materialien . .	Z. V. 21 b.	3 .	
	c) grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren aus Leder oder Gummi; Blasebälge; desgleichen andere nicht lackirte Gummifabrikate außer Verbindung mit anderen Materialien	St. V. 37 b. c. Z. V. 21 c. d.	6 .	
	d) feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von lak-			

Digitized by Google

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. für den Zollzentner. Rthlr.	Sgr.	Bemerkungen.
	kirtem Leder, lackirtem Gummi und Pergament; Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen und feine Schuhe aller Art . . .	St.V.36. 37 c.	10	.	
	c) lederne Handschuhe	Z.V.21 d.	10	.	
14.	Leinengarn und Leinenwaaren:				
	a) rohes Garn: Maschinengespinnst und Handgespinnst	Z.V.22 a.	frei.		
	b) Zwirn	Z.V.22 c.	frei.		
	c) graue Packleinwand und Segeltuch . .	St.V.19 d. 1.	frei.		
	d) rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich	St.V. 19 d. 2.	frei.		
	e) gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Leibwäsche	St.V.19 d. 4.	8	.	
	f) Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	St.V.19 d. 4. 42.	10	.	
	g) Netze, Fischer-, Vogel-, Jagd- und Pferde-, von ungebleichtem Flachs- und Hanfgarn .	St. V. 50.	1	.	
15.	Material- und Spezerei- auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien:				
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern	Z.V.25 a.	.	6	
	b) Bärme oder Hefen, trockene (Preßhefen)	Z.V.25 b.	3	8	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. ℛ	gℛ	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
	c) Wein und Most, auch Cider	Z. V. 25 f.	1	.	
	d) Essig in Fässern	St. V. 15.	1	.	
	e) Butter in Stücken	St. V. 7.	frei.		
	f) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild	Z. V. 25 h. St. V. 64 a. 69.	frei.		
	g) Cichorien	Z. V. 25 m.	frei.		
	h) Käse aller Art	Z. V 25 o.	frei.		
	i) Bäckerwaaren, gewöhnliche, einschließlich Zwieback	St. V. 22 b. 2.	frei.		
	k) Mehl, unverpackt oder in Säcken . .	St. V. 22 b. 2.	frei.		Nur in Transporten bis zu drei Zentn. oder auf Versendungs-Scheine der Müller, welche dasselbe gemahlen haben.
	l) Kraftmehl, Nudeln, Puder, Stärke; Mehlfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, mit Ausnahme von Mehl, nämlich: geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze	Z. V. 25 q. St. V. 22 b. 2. 3.	frei.		
	m) Tabacksblätter, unbearbeitete	Z. V. 25 v. 1.	.	16	
	n) Tabacksfabrikate: Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Cigarren; Carotten oder Stangen zu Schnupftaback; Schnupftaback; Tabacksmehl und Abfälle	Z. V. 25 v. 2.	6	6	
16.	Oelkuchen, als Rückstände beim Oelschlagen aus Lein, Raps, Rübsaamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen	Z. V. 26. Anm. 3.	frei.		
17.	Papier- und Pappwaaren:				
	a) ungeleimtes ordinaires (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel	Z. V. 27 a. St. V. 40 a.	.	8	
	b) geleimtes Papier; ungeleimtes feines; buntes (mit Ausnahme der unter c. genannten Pa-				

Digitized by Google

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. ℛ	gℛ	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
	piergattungen); lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; ordinaire Bilderbogen, Malerpappe	Z.V.27a. St.V. 12 b. 40 b.c.	1	16	
	c) Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchgeschlagenes Papier, ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen	St.V.40c.	2	12	
	d) graues Löschpapier und Packpapier . .	Z. V. 27. Anm.	frei.		
	e) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe; grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	St.V.40e.	4	.	
18.	Pelzwerk: überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe; gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze und dergleichen	St.V.41c.	10	.	
19.	Seide und Seidenwaaren:				
	a) gefärbte, auch weiß gemachte Seide und Floretseide, ungezwirnt oder gezwirnt, auch Zwirn aus roher Seide	Z. V. 30 a.	frei.		
	b) seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner Gold- und Silberstoffe (echt oder unecht); Bänder, ganz oder theilweise aus Seide; etliche obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide	Z.V. 30 b.	10	.	
	c) alle obigen Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle,				

Digitized by Google

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. ß	gr	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
	Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe, sowie der Bänder	Z. V. 30 c.	10	.	
20.	Seife:				
	a) grüne, schwarze und andere Schmierseife	Z. V. 31 a.	.	12	
	b) gemeine weiße	St. V. 49 b.	1	8	
	c) feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w.	St. V. 49 c.	3	.	
21.	Steinkohlen	St. V. 33 a.	frei.		
22.	Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:				
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinaire:				
	1. ungefärbt	Z. V. 35 a. 1.	frei.		
	2. gefärbt	Z. V. 35 a. 2.	frei.		
	b) Stroh- und Bastgeflechte, Decken von ungespaltenem Stroh, Span- und Rohrhüte ohne Garnitur	St. V. 28 g. 2. 4.	1	.	
	c) Bast- und Strohhüte ohne Unterschied .	St. V. 28 g. 4. 36.	10	.	
23.	Theer (Mineraltheer und anderer), Daggert, Pech, auch Mastix-Cement, Asphalt und Asphaltplatten	St. V. 26.	frei.		
24.	Töpferwaaren:				
	a) gemeine	St. V. 57 a.	frei.		
	b) einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen	Z. V. 38 c.	1	.	
	c) bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut . . .	Z. V. 38 d.	3	.	
	d) Porzellan, weißes.	Z. V. 38 e.	6	.	
	e) Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei und Vergoldung	Z. V. 38 f.	10	.	
	f) Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen . . .	Z. V. 38 g.	6	.	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. ℳ Sgr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.		
	g) dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen und unedlen Metallen	Z. V. 38 h	10 .	
25.	Vieh:	für ein Stück.		
	a) Rindvieh:			
	1. Ochsen und Zuchtstiere	St. V. 59 c.	2 12	Beim Eingange über die Grenzen des Herzogthum Braunschweig in einzelnen Stücken wird die Eingangsabgabe für 1 Ochsen u. Zuchtstier auf 1 thlr. 12 ggr., 1 Kuh auf 1 thl., 1 Rind auf 16 ggr. herabgesetzt.
	2. Kühe	St. V. 59 c.	1 12	
	3. Jungvieh	St. V. 59 c.	1 .	
	b) Schweine:			
	1. gemästete	St. V. 59 f.	frei.	
	2. magere	do.	frei.	
	3. Spanferkel	St. V. 59 g.	frei.	
	c) Hammel	do.	frei.	
	d) anderes Schafvieh und Ziegen . . .	St, V. 59 g.	frei.	
26.	Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstafft:	für den Zollzentner.		
	a) grobe unbedruckte Wachsleinwand . .	Z. V. 40 a.	1 12	
	b) alle andere Gattungen, ingleichen Wachsmousselin und Malertuch	Z. V. 40 b.	3 .	
27.	Wolle und Wollenwaaren:			
	a) weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn, auch Garn aus Wolle und Seide; desgleichen alles gefärbte Garn	Z. V. 41 b.	frei.	
	b) Waaren aus Wolle (einschließlich andere Thierhaare) allein oder in Verbindung mit anderen, nicht seidenen Spinnmaterialien gefertigt:			
	1. bedruckte Waaren aller Art; ungewalkte Waaren (ganz oder theilweise aus Kammgarn), wenn sie gemustert (d. h. façonnirt gewebt, gestickt oder brochirt) sind;			

Digitized by Google

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz.		Bemerkungen.
			℔	Sgr.	
		für den Zollzentner.			
	Umschlagetücher mit angenähten gemusterten Kanten; Posamentier-, Knopfmacher- und Stickereiwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	Z. V. 41 c. 1.	10	.	
	2. gewalkte unbedruckte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaren aller Art; sowie alle ungewalkte ungemusterte Waaren	Z. V. 41 c. 2.	10	.	
	3. Fußteppiche	Z. V. 41 c. 3.	10	.	
	c) einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, sowie Oeltücher aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg	Z. V. 41 Anm. 2.	frei.		
28.	Zink und Zinkwaaren:				
	a) roher Zink	St. V. 69.	frei.		
	b) Bleche und grobe Zinkwaaren . . .	Z. V. 42 b. St. V. 67 a.	.	8	
	c) feine, auch lackirte Zinkwaaren . . .	St. V. 67 b.	3	.	
29.	Zinn und Zinnwaaren:				
	a) Zinn, rohes, in Blöcken, Stangen u. s. w.	Z. V. 43. Anm.	frei.		
	b) grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten	Z. V. 43 a.	3	.	
	c) andere feine, auch lackirte Zinnwaren, Spielzeug u. s. w.	St. V. 66 b.	3	.	
30.	Bienenkörbe, gebrauchte, und Futterhonig, sowie Bienenkörbe, in welchen die Bienen getödtet sind, mit dem Honig	69. 11 a.	frei.		
31.	Bücher, Landkarten, Musikalien, Kupferstiche, Stahlstiche, Lithographien, Holzschnitte.	Z. V. A. E. A. St. V. 12 a.	frei.		
32.	Backobst	Z. V. A. E. A.	frei.		
33.	Buchdruckerschwärze	do.	frei.		
34.	Bettfedern	do.	frei.		

Digitized by Google

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. ℛ ℳ	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.		
35.	Honig	Z. V. A. E. A.	frei.	
36.	Borsten	St. V. 25 a. 2.	frei.	
37.	Seilerarbeit (mit Ausschluß der Netze) . . .	St. V. 50.	frei.	
38.	Schiefertafeln und -Stifte	St. V. 28 g. § 1. 69.	frei.	
39.	Wachs	Z. V. A. E. A.	frei.	

Digitized by Google

III.

Verzeichniß

derjenigen steuervereinsländischen Erzeugnisse, welche bei ihrem unmittelbaren Uebergange in den Zollverein einer geringeren als der tarifmäßigen Eingangs-Abgabe zu unterziehen sind, beziehungsweise von derselben ganz frei bleiben.

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zolltarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. für den Zollzentner. Rthlr.	Sgr.	Bemerkungen.
1.	Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen, ungebleichtes ein- und zweidräthiges, und Watten . . .	2 b. 1.	frei.		(Gegen Freipässe der Kön. Hannoverschen Landdrosteien u. der Großherz. Regierung zu Oldenburg bis auf Höhe von einem Dritttheil der vorjährig. Produktion jedes Fabrikanten.
2.	Blei:				
	a) rohes, Blöcken, Mulden u. s. w., auch altes, desgleichen Blei-, Silber- und Goldglätte	3 a.	frei.		
	b) grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren u. s. w., auch gerolltes Blei	3 b.	frei.		Nur Produkte d. Hannoverschen Hüttenwerke, gegen Ursprungszeugnisse der landesherrl. Hütten u. Faktoreien.
3.	Bürstenbinder- u. Siebmacherwaaren: grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	4 a.	frei.		
4.	Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren:				
	a) Mineralwasser, künstliches, in Flaschen oder Krügen	5 a.	frei.		(Gegen beglaubigte Ursprungs Zeugnisse der Verfertiger.
	b) Zündhölzer, chemische; Zeichenkreide .	5 a.	frei.		
	c) Eisenvitriol (grüner)	5 d.	frei.		
	d) Mineralwasser, natürliches, in Flaschen und Krügen	5 h.	frei.		
	e) schwefelsaures und salzsaures Kali; alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure; gemahlene Kreide	5 l. u. i.	frei.		
	f) Cichorien-Wurzeln, getrocknete, gedörrte	5	frei.		
5.	Eisen und Stahl:	Anmerkung 1.			
	a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag	6 a.	frei.		

Digitized by Google

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zolltarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. ℛ	sgr	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
	b) geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von ½ □ Zoll Preuß. im Querschnitt und darüber; desgl. Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl	6 b.	frei.		Nur Produkte der Hannoverschen Hüttenwerke gegen Ursprungszeugnisse d. landesherrlichen Hütten u. Faktoreien.
	c) geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von weniger als ½ □ Zoll Preuß. im Querschnitt	6 c.	frei.		
	d) façonnirtes Eisen in Stäben; desgl. Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. s. w.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln 1 Zentner und darüber wiegen, auch Pflugschaareneisen; schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffketten	6 d.	frei.		Nur Produkte der Hannöverschen Hüttenwerke, geg. Ursprungszeugnisse d. landesherrlichen Hütten u. Faktoreien.
	e) Weißblech, gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- und Stahlplatten, Eisen und Stahldraht	6 e.	frei.		
	f) Eisen- und Stahlwaaren:				
	1. ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.	6 f. 1.	.	10	
	Anmerkung. Produkte der Hannoschen Hüttenwerke gegen Ursprungs-Zeugnisse der Landesherrlichen Hütten und Faktoreien	.	frei.		
	2. grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die gefirnißt, verkupfert oder verzinnt, jedoch nicht polirt				

Digitized by Google

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. ℛ	ſ ℊ	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
	sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker- u. Schiffsketten), Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zungen u. s. w.	6 f. 2.	frei.		Nur Produkte der Hannoverschen Hüttenwerke, gegen Ursprungszeugnisse d. landesherrlichen Hütten u. Faktoreien.
	3. Maschinen, feine, aus Eisen geschmiedete	6 f. 3.	6	25	Darüber, welche Gegenstände als feine Geschmiedete Maschinen anzusehen, sind d. Vereins-Zolltarif ad pos. 6 f. 3 und das Waaren-Verzeichniß zu demselben maaßgebend.
6.	Flachs, Werg, Hanf, Heede . . .	8.	frei.		
7.	Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien und Beeren	9.	frei.		
8.	Glas- und Glaswaaren:				
	a) grünes Hohlglas (Glasgeschirr) . . .	10 a.	.	10	
	b) weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganzweiß)	10 b.	1	.	Für Versendungen d. Glashütten i. Steuerverein, gegen beglaubigte Ursprungszeugnisse d. Verfertiger.
	c) vorgedachtes Hohlglas nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern . . .	10 b.	2	15	
	d) gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz . .	Anmerkung. 10 c.	3	.	
	e) Spiegelglas, wenn das Stück nicht über 288 Preuß. □ Zoll mißt	10 d.	3	.	
	f) farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen, nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen, desgleichen Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preuß. □ Zoll das Stück messen	10 e.	4	.	desgl.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz.		Bemerkungen.
			℔	Sgr.	
		für den Zollzentner.			
9.	Holz, Holzwaaren:				
	a) Brennholz	12 a.	frei.		
	b) Bau- und Nutzholz, auch Holz in geschnittenen Fournieren	12 b.	frei.		
	c) hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lakirt, polirt oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein . .	u. Anmerk. 1. 12 c.	1	.	
	d) grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, grobe Maschinen von Holz und grobe Korbflechterwaaren .	12 c. u. h. Anmerknng.	frei.		
10.	Hopfen	13.	.	10	
11	Kupfer und Messing:				
	1. geschmiedetes, gewalztes, gegossenes zu Geschirren; Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen; Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht; polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche	19 a.	frei.		Nur Produkte der Hannoverschen Hüttenwerke, gegen Ursprungszeugnisse d. landesherrlichen Hütten u. Faktoreien.
	2. Kupfer- und Messingwaaren, gröbere, als: Kessel, Pfannen u. dergl. . .	19 b.	6	.	Nur für die unmittelbaren Versendungen Seitens der Verfertgr. dies. Waaren.
	3. Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, altes Bruchkupfer oder Bruchmessing, Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und andere Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend) . . .	19. Anmerkung.	frei.		Nur Produkte der Hannoverschen Hüttenwerke, gegen Ursprungszeugnisse d. landesherrlichen Hütten u. Faktoreien.
12.	Leder und Lederwaaren:				
	a) lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattler-				

Digitized by Google

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. ℛ	ſgl	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
	leder, Stiefelschäfte, imgleichen sämisch- und weißgares Leder	21 a.	3	.	Nur für die unmittelbaren Versendungen Seitens d. Verfertiger dieser Waaren.
	b) Korduan, Marokin, Saffian und lackirtes Leder	21 b.	6	25	
	c) Stiefeln und Schuhe aus Leder (grobe Schuhmacherwaaren)	21 c.	6	25	
13.	Leinengarn und Leinengarn:				
	a) rohes Garn (Handgespinnst)	22 a. 2.	frei.		
	b) Zwirn	22 c.	frei.		
	c) graue Packleinwand und Segeltuch . .	22 d.	frei.		
	d) rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich	22 e.	frei.		
	e) gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garne gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug, leinene Kittel, neue Leibwäsche	22 f.	8	.	
	f) Netze, Fischer-, Vogel-, Jagd- und Pferde-, von ungebleichtem Flachs- und Hanfgarn	22 e.	1	.	
14.	Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien:				
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern	25 a.	.	7½	
	b) Bärme oder Hefen, trockene (Preßhefen)	25 b.	3	10	Beim Eingange über d. Herzogl. Braunschwg'sche Grenze.
	c) Essig in Fässern	25 c.	1	.	
	d) Butter: a) in Stücken	25 g.	frei.		
	b) eingeschlagen	25 g.	1	5	Bis zu einem jährlichen Quantum von 2000 Zentn. beim Eingange über die Herzogl. Braunschwgsche Grenze.
	e) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgl. großes Wild	25 h,	frei.		
	f) Cichorien	25 m.	frei.		
	g) Käse aller Art	25 o.	frei.		

Digitized by Google

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zolltarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Thlr.	Sgr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
	h) Bäckerwaren, gewöhnliche, einschließlich Zwieback	A. E. A. u. 25 p.	frei.		Nur in Transporten bis zu 3 Zentnern od. auf Versendgsscheine d. Müller, welche dasselbe gemahlen haben.
	i) Honigkuchen und Pfeffernüsse . . .	25 p.	3	.	
	k) Mehl, unverpackt oder in Säcken . .	25 q.	frei.		
	l) Kraftmehl, Nudeln, Puder, Stärke; Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, mit Ausnahme von Mehl, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze	25 q.	frei.		Für ein Quantum von 3500 Zentnern bei d. Einfuhr über die Zollämter Heiligenstadt, Teistungen, Witzenhausen und Cassel.
	m) Tabacksblätter, rohe, unverarbeitete, nicht kaufmännisch verpackte	25 v. 1.	.	20	
15.	Oel in Fässern (Rüböl)	26.	1	5	
16.	Oelkuchen, als Rückstände beim Oelschlagen aus Lein, Raps, Rübsaamen u. s. w., ingl. Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen	26.	frei.		Nur für die unmittelbaren Versendungen aus d. Oehlmühlen und Raffinerien.
17.	Papier und Pappwaaren:	Anmerkung 3.			
	a) ungeleimtes ordinaires (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel	27 a.	.	10	
	b) geleimtes Papier; ungeleimtes feines; buntes (mit Ausnahme der unter c. genannten Papiergattungen); lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen ꝛc. vorgerichtetes Papier; ordinaire Bilderbogen, Malerpappe	27 b.	1	20	
	c) graues Löschpapier und Packpapier . .	27.	frei.		
	d) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe; grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	Anmerkung 27 c.	4	.	
18.	Seidenwaaren, nämlich: Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide	30 b.	10	.	
19.	Seife:				
	a) grüne, schwarze und andere Schmierseife	31 a.	.	15	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. ℛ	ſ ₰	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
	b) gemeine weiße	31 b.	1	10	
	c) feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen ꝛc.	31 c.	3	.	
20.	Steinkohlen	34.	frei.		Bei d. Einfuhr über d. Herzogl. Braunschwgsche. Grenze od. gegen beglaubigte Ursprungszeugnisse der Grubenbeamten.
21.	Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:				
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinaire:				
	1. ungefärbt	35 a. 1.	frei.		
	2. gefärbt	35 a. 2.	frei.		
22.	Theer (Mineraltheer und anderer), Daggert, Pech auch Mastix-Cement, Asphalt und Asphaltplatten.	37.	frei.		
23.	Töpferwaare:				Nur für die unmittelbaren Versendungen d. Fayence- u. Steingutfabriken u. d. Fabriken irdener Pfeifen im Steuerverein.
	a) gemeine	38 b.	frei.		
	b) Fayence, Steingut, einfarbiges oder weißes und irdene Pfeifen	38 c.	3	15	
		für ein Stück.			
24.	Vieh:				
	a) Rindvieh:				
	1. Ochsen und Zuchtstiere	39 b. 1.	2	15	Bei dem Eingange üb. d. Herzoglich Braunschwgische Grenze in einzeln. Stükken wird die Eingangs-Abgabe f. 1 Ochsen oder Zuchtstier auf 1 Rthlr. 12 Ggr., für 1 Kuh auf 1 Rthlr., für 1 Rind auf 16 Ggr. herabgesetzt.
	2. Kühe	39 b. 2.	1	15	
	3. Jungvieh	39 b. 3.	1	.	
	b) Schweine:				
	1. gemästete	39 c. 1.	frei.		
	2. magere	39 c. 2.	frei.		
	3. Spanferkel	39 c. 3.	frei.		
	c) Hammel	39 d.	frei.		
	d) anderes Schafvieh und Ziegen . . .	39 e.	frei.		
		für den Zollzentner.			
25.	Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachsstafft:				
	a) grobe unbedruckte Wachsleinwand . .	40 a.	1	15	
	b) alle andere Gattungen, ingl. Wachsmousselin und Malertuch	40 b.	3	.	
26.	Zink und Zinkwaaren:				
	roher Zink	42 a.	frei.		Nur Produkte d. Hannoverschen

Digitized by Google

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.		
27.	Bienenkörbe, gebrauchte, Futterhonig, sowie Bienenkörbe, in welchen die Bienen getödtet sind, mit dem Honig	A. E. F.	frei.	Hüttenwerke, gegen Ursprungszeugnisse d. landesherrl. Hütten und Faktoreien.
28.	Bücher, sowie Landkarten, Musikalien, Kupferstiche, Stahlstiche, Lithographien und Holzschnitte, und zwar:			
	a) wenn sie neu und gebunden oder kartonirt, oder im Zollvereins- oder Steuervereins-Gebiete gedruckt oder verlegt sind . .	„	frei.	
	b) ungebundene oder geheftete, auch alte gebundene, bis zu zehn Pfund in einem Transporte	„	frei.	
29.	Backobst	„	frei.	
30.	Bärme oder Hefen, frische	„	frei.	
31.	Buchdruckerschwärze	„	frei.	
32.	Bettfedern	„	frei.	
33.	Borsten	„	frei.	
34.	Honig	„	frei.	
35.	Seilerarbeit (mit Ausschluß der Netze) . .	„	frei.	
36.	Schiefertafeln und -Stifte	„	frei.	
37.	Wachs	„	frei.	

Digitized by Google

Gesetzsammlung
des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 11.

(Ausgegeben den 15ten April 1853.)

20. Bekanntmachung

Fürstlicher Landesregierung, den Beitritt der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitz'schen Regierung zu der Convention wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha den 15. Juli 1851 betreffend.

Zufolge einer von dem Königlich Preußischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten anher gemachten Mittheilung ist die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitz'sche Regierung mittelst Erklärung vom 28. Februar l. J. dem zwischen der hiesigen Regierung und mehreren deutschen Bundesstaaten am 15. Juli 1851 zu Gotha abgeschlossenen, in der Verordnung vom 2. Dezember 1851 gedachten Vertrage wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisenden mit der Maaßgabe beigetreten, daß für dieselbe die Wirksamkeit des Vertrags mit dem 1. März d. J. beginnt.

Solches wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß von letztgedachtem Tage an die in dem erwähnten Vertrage vereinbarten Grundsätze und Bestimmungen auch rücksichtlich der Staatsangehörigen des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz Anwendung finden.

Greiz, den 17. März 1853.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Gelbern-Crispendorf.

21. Verordnung,

die Berücksichtigung der Militärpflicht bei Ertheilung der Auswanderungserlaubniß betreffend.

Wir Heinrich der Zwanzigste von Gottes Gnaden, älterer Linie souverainer Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben Uns sowohl im Hinblick auf die von Jahr zu Jahr sich mehrenden Auswanderungen, als in Rücksicht auf die in Aussicht stehende Vermehrung Unsers Bundeskontingents, nach von Unsrer Landesregierung Uns deßhalb erstatteten Vortrag bewogen gefunden, die in Unserm Gesetz vom 31. Dezember 1843 enthaltenen Vorschriften bezüglich der Berücksichtigung der Militairpflicht bei Ertheilung der Auswanderungserlaubniß, in nachstehender Weise zu vervollständigen und resp. zu erläutern:

I.

Da es nach §. 5. vergl. mit §. 11. des nurerwähnten Gesetzes den Anschein gewinnen könnte, daß die Militärpflicht erst dann einen Grund zur Verweigerung der Auswanderungserlaubniß geben solle, wenn der Betreffende bereits in dem ein- und zwanzigsten Jahre steht, bei einer solchen Auslegung aber mit Grund zu besorgen stände, daß in vielen Fällen die Hinterziehung der unmittelbar bevorstehenden Militärpflicht ein Hauptzweck der Auswanderung werden möchte, so wird hiermit ausdrücklich bestimmt, daß denjenigen einzelnstehenden Individuen, welche bereits in das Kalenderjahr eingetreten sind, in dessen Verlaufe sie das neunzehnte Altersjahr erreichen, die Erlaubniß zur Auswanderung nur dann ertheilt werden soll, wenn dieselben ihre gänzliche — voraussichtlich auch im Laufe der Zeit nicht zu beseitigende — Untüchtigkeit zum Militärstande nachweisen, oder wenn sie ohnedem von der Leistung der Militärpflicht gesetzlich befreit sein würden.

II.

Die im §. 12. des Gesetzes vom 31. Dezember 1843 enthaltene Bestimmung, daß den Unterthanen, welche sich „vor Erreichung des Endtermins ihrer Militärverbindlichkeit“ bleibend ins Ausland wenden wollen, die obrigkeitliche Erlaubniß dazu nicht eher ertheilt werden solle, als bis von ihnen nachgewiesen worden, daß sie der Militärpflicht vollständig genügt haben, — wird auf die Zeit der Verpflichtung zum aktiven Kriegsdienste — deren auch in dem einschlagenden §. 10. jenes Gesetzes lediglich gedacht ist — hiermit ausdrücklich beschränkt.

Digitized by Google

Dagegen wird der in dem obenerwähnten Paragraphen gemachte Vorbehalt, wornach in solchen Fällen, wo der Militärpflichtige durch Versagung der Auswanderungserlaubniß um die Gelegenheit kommen könnte, ein besonderes Glück im Auslande zu begründen, Erlaß der Militärpflicht eintreten kann, — hierdurch wieder aufgehoben.

Uebrigens ist aber in Zukunft auch den in den Jahren der Verpflichtung zum aktiven Dienste stehenden Militärpflichtigen die Erlaubniß zur Auswanderung in folgenden Fällen ohne Ausnahme zu ertheilen:

a. Bei erwiesener gänzlicher Untüchtigkeit zum Militärstande;

b. gegen Leistung genügender Sicherheit für Beschaffung eines Stellvertreters, für den Fall, daß der Auswandernde noch zur Einberufung käme, — jedoch

c. ohne Bestellung einer Sicherheit in dem Falle, wenn der Betreffende eine so hohe Loosnummer gezogen hat, daß er voraussichtlich nicht zur Einstellung kommen kann. Hierbei ist die Zahl, welche die Bundeskriegsverfassung für die Ersatzmannschaft bestimmt, in der Weise zu Grunde zu legen, daß derjenige Auswanderungslustige, welcher so viele dienstfähige Vormänner vor sich hat, als zur Bildung der Ersatzmannschaft erfordert werden — von seinem Vorhaben nicht zurückgehalten werden darf.

III.

Da bei Auswanderungen ganzer Familien eines Theils vorauszusetzen ist, daß der Wunsch einzelner Angehöriger, von der Militärpflicht befreit zu bleiben, zu den ersteren nicht die Veranlassung geben werde, andern Theils auch die nöthige Rücksicht auf die steigende Bevölkerung und die Bodenverhältnisse des hiesigen Landes eine zu große Hemmung solcher Unternehmungen nicht räthlich erscheinen läßt, so soll in dergleichen Fällen die unter I. getroffene Bestimmung auf die noch nicht in das militärpflichtige Alter eingetretenen Familienmitglieder keine Anwendung leiden. Auch ist, wenn in einer auswanderungslustigen Familie zwei oder mehr militärpflichtige Individuen sich befinden, demjenigen die Theilnahme an der Auswanderung zu gestatten, welcher unter ihnen hinsichtlich der Militärdienstpflicht die letzte Stelle einnimmt.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen, und Unser größeres Regierungs-Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben Greiz, am 30. März 1853.

(L. S.) **Heinrich XX.**

Otto.

Digitized by Google

22. Bekanntmachung,

den ersten Rechnungsabschluß der städtischen Sparcasse zu Greiz betreffend.

Nachdem die Verwaltung der städtischen Sparcasse zu Greiz, den — in Gemäßheit des §. 19. des Höchstlandesherrlich bestätigten Statuts zu veröffentlichenden — Abschluß der Rechnung auf das Jahr 1852 mit der Bitte um dessen Veröffentlichung anher eingereicht hat, so wird derselbe zur Nachricht aller Betheiligten hierdurch bekannt gemacht.

Greiz, den 31. März 1853.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Geldern-Crispendorf.

Erster Rechnungsabschluß

der städtischen Sparcasse zu Greiz, Ende December 1852.

Einnahme.

Einlagen auf 187 Bücher	Rß	4939	3 sgr	2 ₰
Zahlung für 4 eingelöste Bücher à $2\frac{1}{2}$ sgr	„	—	10 „	— „
	Rß	4939	13 sgr	2 ₰.

Ausgabe.

Ausgeliehene Capitalien	Rß	4727	23 sgr	5 ₰
Zurückgezahlte Einlagen	„	140	10 „	— „
Bezahlte Zinsen . .	„	—	5 „	6 „
Bezahlte Unkosten . .	„	59	23 „	7 „
		4928	2 „	6 „
Cassa-Bestand	Rß	11	10 sgr	8 ₰.

Gewinn und Verlust.

Zinsen von ausstehenden Capitalien	Rß	104	5 sgr	5 ₰
Einnahme für 4 eingelöste Bücher, wie oben, ...	„	—	10 „	— „
Für 183 laufende Bücher à $2\frac{1}{2}$ sgr noch zu gewährende	„	15	7 „	6 „
Vorräthige Sparcassenbücher, nach dem Kostenbetrage angenommen für	„	88	5 „	— „
Latus	Rß	207	27 sgr	11 ₰

Digitized by Google

				Transp. ℛß	207	27 ſgr 11 ₰
Zinſen von den in der Sparcaſſe befindlichen Einlagen laut mitfolgenden Verzeichniſſes	ℛß	74	20 ſgr	— ₰		
Dergleichen, bezahlt, wie oben	„	—	5 „	6 „		
Unkoſten für Bücher ꝛc. bezahlt, wie oben	„	59	23 „	7 „		
Dergleichen, noch zu bezahlen	„	39	8 „	— „		
				„	183	27 „ 1 „
				Gewinn ℛß	24	— ſgr 10 ₰.

Hauptabſchluß.

Einlagen laut mitfolgenden Verzeichniſſes	ℛß	4798	23 ſgr	2 ₰	
Zinſen davon laut deſſelben	„	74	20 „	— „	
Noch zu bezahlende Unkoſten	„	49	8 „	— „	
Gewinn	„	24	— „	10 „	
	ℛß	4946	22 ſgr	— ₰.	
Ausſtehende Capitalien	ℛß	4727	23 ſgr	5 ₰	
Zinſen davon	„	104	5 „	5 „	
Noch zu bezahlende 183 laufende Bücher	„	15	7 „	6 „	
Vorräthige Bücher	„	88	5 „	— „	
Caſſa-Beſtand	„	11	10 „	8 „	
	ℛß	4946	22 ſgr	— ₰.	

Greiz, den 15. März 1853.

Die Verwaltung der ſtädtiſchen Sparcaſſe

Joh. Aug. Schneider
Friedrich Auguſt Eduard Benndorf } Curatoren.
Heinrich Eduard Schilbach, Controleur.
Friedrich Wilhelm Heller, Caſſirer.

Digitized by Google

Verzeichniß

sämmtlicher Ende Dezember 1852 in der städtischen Sparcasse befindlichen Einlagen mit den darauf berechneten Zinsen.

Nr.	Capital.			Zinsen.			Summa.			Nr.	Capital.			Zinsen.			Summa.		
	fl	kr	₰	fl	kr	₰	fl	kr	₰		fl	kr	₰	fl	kr	₰	fl	kr	₰
1	4	3	3	—	2	6	4	5	9	48	60	—	—	—	23	3	60	23	3
2	1	—	—	—	—	9	1	—	9	49	5	5	—	—	3	9	5	8	9
3	57	2	6	—	7	3	57	9	9	50	4	11	3	—	3	—	4	14	3
4	12	—	—	—	9	—	12	9	—	51	40	—	—	1	—	—	41	—	—
6	21	—	—	—	6	9	21	6	9	52	25	—	—	—	11	3	25	11	3
7	4	—	—	—	3	—	4	3	—	53	25	—	—	—	18	9	25	18	9
8	50	—	—	—	25	—	50	25	—	54	20	15	—	—	15	—	21	—	—
9	33	—	—	—	15	9	33	15	9	55	7	—	—	—	2	3	7	2	3
10	23	—	—	—	13	6	23	13	6	56	25	—	—	—	18	9	25	18	9
11	34	—	—	—	9	—	34	9	—	57	14	—	—	—	9	—	14	9	—
12	34	5	—	—	25	6	35	—	6	58	5	—	—	—	3	6	5	3	6
13	30	—	—	—	22	6	30	22	6	59	9	—	—	—	5	3	9	5	3
14	22	—	—	—	14	3	22	14	3	60	9	—	—	—	5	3	9	5	3
15	28	—	—	—	17	6	28	17	6	61	26	—	—	—	7	—	26	7	—
16	20	—	—	—	10	—	20	10	—	62	25	—	—	—	18	9	25	18	9
17	7	—	—	—	4	9	7	4	9	63	—	15	—	—	—	—	—	15	—
18	30	—	—	—	15	—	30	15	—	64	2	—	—	—	1	6	2	1	6
19	50	—	—	1	7	6	51	7	6	65	8	15	—	—	5	6	8	20	6
21	4	—	—	—	2	3	4	2	3	66	18	—	—	—	23	6	18	23	6
23	—	20	—	—	—	—	—	20	—	67	25	—	—	—	18	9	25	18	9
24	4	—	—	—	3	—	4	3	—	68	75	—	—	1	26	3	76	26	3
25	8	21	3	—	3	—	8	24	3	69	30	—	—	—	22	6	30	22	6
26	8	—	—	—	5	6	8	5	6	70	23	—	—	—	8	6	23	8	6
27	5	—	—	—	3	—	5	3	—	71	8	—	—	—	4	3	8	4	3
28	2	2	—	—	1	3	2	3	3	72	5	15	—	—	2	3	5	17	3
29	1	13	5	—	—	9	1	14	2	73	3	15	—	—	—	9	3	15	9
30	1	10	—	—	—	9	1	10	9	74	22	—	—	—	9	—	22	9	—
31	15	—	—	—	11	3	15	11	3	75	30	—	—	—	22	6	30	22	6
32	—	10	—	—	—	—	—	10	—	76	40	—	—	—	21	3	40	21	3
33	2	20	—	—	1	3	2	21	3	77	3	—	—	—	1	6	3	1	6
35	5	—	—	—	3	9	5	3	9	78	20	—	—	—	15	—	20	15	—
36	1	—	—	—	—	9	1	—	9	79	25	—	—	—	13	3	25	13	3
37	4	18	9	—	3	—	4	21	9	80	17	—	—	—	11	3	17	11	3
38	1	—	—	—	—	9	1	—	9	81	77	—	—	—	11	3	77	11	3
39	1	—	—	—	—	9	1	—	9	82	25	—	—	—	18	9	25	18	9
40	16	—	—	—	7	—	16	7	—	83	59	—	—	1	8	9	60	8	9
41	16	—	—	—	7	—	16	7	—	84	15	—	—	—	6	9	15	6	9
42	30	—	—	—	11	3	30	11	3	85	50	—	—	1	7	6	51	7	6
43	3	—	—	—	1	—	3	1	—	86	33	—	—	—	24	—	33	24	—
44	6	—	—	—	4	6	6	4	6	87	80	2	6	1	14	—	81	16	6
45	50	—	—	—	26	3	50	26	3	88	85	—	—	1	7	6	86	7	6
46	14	—	—	—	8	3	14	8	3	89	1	—	—	—	—	9	1	—	9
47	16	—	—	—	7	6	16	7	6	90	7	20	—	—	5	3	7	25	3

Digitized by Google

Nr.	Capital.			Zinsen.			Summa.			Nr.	Capital.			Zinsen.			Summa.		
	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰		℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰
91	12	—	—	—	9	—	12	9	—	137	50	—	—	—	25	—	50	25	—
92	14	—	—	—	12	6	14	12	6	138	10	—	—	—	5	—	10	5	—
93	50	—	—	1	7	6	51	7	6	139	50	—	—	—	25	—	50	25	—
94	5	—	—	—	3	9	5	3	9	140	4	—	—	—	2	—	4	2	—
95	20	—	—	—	25	—	20	25	—	141	172	—	—	—	26	9	172	26	9
96	—	5	—	—	—	—	—	5	—	142	25	—	—	—	12	6	25	12	6
97	75	—	—	1	26	3	76	26	3	143	70	—	—	1	10	—	71	10	—
98	5	—	—	—	3	9	5	3	9	144	1	—	—	—	2	9	1	2	9
99	5	—	—	—	3	9	5	3	9	145	95	—	—	1	2	6	96	2	6
100	14	—	—	—	7	6	14	7	6	146	650	—	—	10	25	—	660	25	—
101	25	—	—	—	18	9	25	18	9	147	3	15	—	—	1	—	3	16	—
102	25	—	—	—	18	9	25	18	9	148	14	—	—	—	6	—	14	6	—
103	3	—	—	—	1	9	3	1	9	149	25	—	—	—	12	6	25	12	6
104	75	—	—	1	26	3	76	26	3	150	5	—	—	—	2	6	5	2	6
105	8	—	—	—	6	—	8	6	—	151	36	—	—	—	9	—	36	9	—
106	6	—	—	—	4	6	6	4	6	152	50	—	—	—	12	6	50	12	6
107	5	—	—	—	3	9	5	3	9	153	25	—	—	—	6	3	25	6	3
108	4	—	—	—	3	—	4	3	—	154	40	—	—	—	10	—	40	10	—
109	13	—	—	—	8	3	13	8	3	155	9	—	—	—	2	3	9	2	3
110	9	—	—	—	4	6	9	4	6	156	10	—	—	—	2	6	10	2	6
111	16	—	—	—	10	—	16	10	—	157	14	—	—	—	3	6	14	3	6
112	9	15	—	—	5	3	9	20	3	158	19	—	—	—	3	6	19	3	6
113	10	—	—	—	5	6	10	5	6	159	17	—	—	—	4	3	17	4	3
114	16	—	—	—	12	—	16	12	—	160	7	2	6	—	1	9	7	4	3
115	46	—	—	1	4	3	47	4	3	161	30	—	—	—	7	6	30	7	6
116	2	—	—	—	1	6	2	1	6	162	10	15	—	—	2	6	10	17	6
117	1	—	—	—	—	9	1	—	9	163	6	—	—	—	—	9	6	—	9
118	1	—	—	—	—	9	1	—	9	164	4	—	—	—	—	9	4	—	9
119	1	—	—	—	—	9	1	—	9	165	4	—	—	—	—	9	4	—	9
120	1	—	—	—	—	9	1	—	9	166	15	—	—	—	2	6	15	2	6
121	1	—	—	—	—	9	1	—	9	167	4	—	—	—	—	9	4	—	9
122	15	—	—	—	9	6	15	9	6	168	90	—	—	—	12	6	90	12	6
123	5	—	—	—	2	3	5	2	3	169	10	—	—	—	2	6	10	2	6
124	28	—	—	—	10	3	28	10	3	170	50	—	—	—	—	—	50	—	—
125	62	—	—	1	16	—	63	16	—	171	5	—	—	—	—	—	5	—	—
126	90	—	—	2	7	6	92	7	6	172	150	—	—	—	—	—	150	—	—
127	12	15	—	—	4	9	12	19	9	173	25	—	—	—	—	—	25	—	—
128	10	—	—	—	5	—	10	5	—	174	7	—	—	—	—	—	7	—	—
129	22	15	—	—	11	6	22	26	6	175	25	—	—	—	—	—	25	—	—
130	3	—	—	—	1	6	3	1	6	176	22	—	—	—	—	—	22	—	—
131	11	—	—	—	5	6	11	5	6	177	30	—	—	—	—	—	30	—	—
132	90	—	—	—	26	6	90	26	6	178	3	—	—	—	—	—	3	—	—
133	200	—	—	2	15	—	202	15	—	179	9	21	6	—	—	—	9	21	6
134	40	—	—	—	20	—	40	20	—	180	18	—	—	—	—	—	18	—	—
135	5	—	—	—	2	6	5	2	6	181	3	3	3	—	—	—	3	3	3
136	2	15	—	—	1	—	2	16	—	182	4	—	—	—	—	—	4	—	—

Digitized by Google

Nr.	Capital.			Zinsen.			Summa.			Nr.	Capital.			Zinsen.			Summa.		
	fl	kr	₰	fl	kr	₰	fl	kr	₰		fl	kr	₰	fl	kr	₰	fl	kr	₰
183	2	1	—	—	—	—	2	1	—	186	15	—	—	—	—	—	15	—	—
184	1	10	—	—	—	—	1	10	—	187	12	—	—	—	—	—	12	—	—
185	1	10	—	—	—	—	1	10	—										
											4798	23	2	74	20	—	4873	13	2

Digitized by Google

Gesetzsammlung
des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 12.

(Ausgegeben den 6ten Mai 1853.)

23. Verordnung Fürstlicher Cammer, die Erhebung der Rentgefälle betreffend.

Die Richter und Untereinnehmer der ständigen Rentgefälle in den Herrschaften Ober- und Untergreiz sind bereits seit einigen Jahren von den, wegen Erhebung dieser Gefälle bestehenden Vorschriften abgewichen und haben dieselben nicht mehr an den bestimmten halbjährigen Terminen, im Frühjahr und Herbst, sondern erst gegen oder nach dem Schluß des Jahres, nach ihrem ganzen Betrag erhoben und an die betreffende Fürstl. Rentcasse abgeliefert.

Da die Berichtigung eines ganzen Jahresbetrags den Abgabepflichtigen schwerer fällt, als dessen Entrichtung in halbjährigen Raten, wie vorgeschrieben, so werden mit Serenissimi Höchster Genehmigung die Richter und Untereinnehmer von Fürstlicher Cammer hiermit angewiesen:

> die Rentgefälle, deren Erhebung ihnen obliegt, an den bestimmten halbjährigen Terminen — im Frühjahr und Herbst — zu erheben und spätestens vier Wochen, nach deren Verfallzeit, an die betreffende Fürstliche Rentcasse abzuliefern; zugleich werden auch die Abgabepflichtigen ernstlich und bei Vermeidung der Execution hiermit bedeutet, die Rentgefälle halbjährig an den, im Frühjahr und Herbst bestimmten, Terminen an die dazu bestellten Richter und Untereinnehmer auf deren Erfordern, einzuzahlen.

Greiz, den 9. April 1853.

Fürstl. Reuß-Plauische Cammer das.

Otto.

Dettmar v. Grün.

Digitized by Google

24. Bekanntmachung,
den Fahrpostverkehr mit der Schweiz betreffend.

Nachstehende, zwischen der Schweizerischen Postverwaltung und den mit der Schweiz in direktem Fahrpostverkehr stehenden deutschen Postverwaltungen verabredete Bestimmungen, welche nunmehr auch für das diesseitige Postgebiet in Anwendung kommen, werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Die Fahrpostsendungen, welche zwischen der Schweiz und dem Fürstlich Thurn und Taxisschen Postbezirk (sowie überhaupt dem Gebiete des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins) gewechselt werden, können nach der Wahl des Absenders unfrankirt oder bis zum Bestimmungsorte frankirt abgesendet werden. Eine theilweise Frankatur ist unstatthaft.

2. Auf derartige Fahrpostsendungen finden
   a. hinsichtlich des deutschen Porto's die für den Postvereinsverkehr festgesetzten Taxbestimmungen,
   b. hinsichtlich des Schweizerischen Porto's der interne Schweizerische Fahrposttarif Anwendung.

3. Das Schweizerische Porto wird nach Maasgabe der nachstehenden Bestimmungen berechnet:
   a. für je 5 Schweizer-Wegstunden (oder 3 geographische Meilen) nach der Entfernung in der Richtung der kürzesten Poststraße vom Schweizerischen Taxgrenzpunkt bis zum Schweizerischen Bestimmungsort und für jedes Pfund des Gewichts ist eine Transporttaxe (Gewichtstaxe) von 2 Schweizer Rappen (100 Rappen oder 1 Frank = 28 Xr. oder 8 Sgr.) und für je 5 Schweizer Wegstunden und je 100 Franken des angegebenen Werths eine Transporttaxe (Werthstaxe) von 3 Rappen zu berechnen.

      Zu der hiernach sich ergebenden Taxe wird für jedes Fahrpoststück eine Einschreibegebühr von 10 Rappen zugeschlagen.
   b. als Minimum sind für jedes Fahrpoststück
      bis auf 10 Wegestunden 15 Rappen,
      über 10 bis 25 Wegestunden 30 Rappen,
      über 25 bis 40 Wegestunden 45 Rappen,
      über 40 Wegestunden 60 Rappen
      zu erheben.
   c. für Wegestrecken über bestimmte Alpenpässe wird zu der ordentlichen Taxe der tarifmäßige Betrag der Taxe für die Entfernung bis 5 resp. 10 Wegestunden zugeschlagen.
   d. Ueberschießende Lothe über ein Pfund werden für ein volles Pfund und jeder kleinere Betrag als 100 Franken für volle 100 Franken gerechnet.

Digitized by Google

e. für Fahrpoſtſendungen ohne declarirten Werth wird die Gewichtstaxe, für Sendungen mit declarirtem Werth nur die Werthstaxe berechnet, wenn nicht das Porto nach dem Gewicht eine höhere Taxe ergiebt, in welchem Falle die Gewichtstaxe erhoben wird.

f. für Werthpapiere (Papiergeld oder Dokumente mit declarirtem Werthe) iſt die Hälfte der für Werthſendungen feſtgeſetzten Transporttaxe und Einſchreibgebühr, jedoch im Ganzen mindeſtens 15 Rappen, zu erheben.

g. Gehören mehrere Stücke zu einer Adreſſe, ſo wird für jedes Stück die Taxe beſonders erhoben.

h. Adreßbriefe bis zu einem Gewicht von 1 Zollloth excluſ. werden nicht mit Porto belegt, für ſchwerere Adreßbriefe iſt die gewöhnliche Briefstaxe zu erheben.

4. Fahrpoſtſtücke, welche über 120 Pfund wiegen, werden zur Poſtbeförderung nicht angenommen.

5. Auf Fahrpoſtſtücke können Beträge bis zur Höhe von 87½ Fl. oder 50 Thlr. nachgenommen werden.

6. Hinſichtlich der unbeſtellbaren Fahrpoſtſendungen, ſowie hinſichtlich der Gewährleiſtung der Poſtanſtalt in Verluſt- oder Beſchädigungsfällen, gelten die für den Poſtvereinsverkehr beſtehenden Beſtimmungen.

7. Auf Sendungen nach und aus der Lombardei, welche in der Regel im Tranſit durch die Schweiz befördert werden, finden im Allgemeinen die vorſtehenden Beſtimmungen Anwendung.

In Bezug auf das Schweizeriſche Porto tritt eine Ermäßigung in der Art ein, daß daſſelbe nach der Entfernung in gerader Linie (von der Schweizeriſchen Eingangs- bis zur Austrittsſtation) und mit Abzug von 20 Procent an der nach dem Schweizeriſchen Fahrpoſttarif treffenden Gewichts- oder Werthstaxe (ohne Einſchreibegebühr) berechnet wird.

8. Hinſichtlich der Beachtung der beſtehenden Zollvorſchriften u. ſ. w. haben die Abſender das Erforderliche wahrzunehmen.

Greiz, den 13. April 1853.

Fürſtl. Reuß-Plauiſche Landesregierung daſ.

Otto.

v. Geldern-Crispendorf.

Digitized by Google

25. Regierungs-Bekanntmachung,

den zwischen dem hiesigen Fürstenthume und dem Kaiserstaate Frankreich unterm 24. Februar 1853 wegen Schutzes gegen Nachdruck abgeschlossenen Vertrag betreffend.

Der zwischen dem hiesigen Fürstenthume und dem Kaiserstaate Frankreich unterm 24. Februar dieses Jahres über gegenseitige Garantie der Rechte gegen den Nachdruck literarischer und musikalischer Erzeugnisse abgeschlossene Vertrag wird hiermit nach erfolgter Auswechselung der Höchstlandesherrlich vollzogenen Ratifikationsurkunden durch die betreffenden Bevollmächtigten in nachstehender deutscher Ausfertigung zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht und zugleich bemerkt, daß in Gemäßheit der desfallsigen Vereinbarung sowohl der Vertrag mit dem 4. Juli dieses Jahres ins Leben treten, als auch die im Art. 5. vorbehaltene Frist für weitere Gestattung des freien Verkaufs oder der Veröffentlichung von Nachdrücken oder Nachbildungen, welche etwa schon vor gegenwärtiger Vertrags-Publikation in einem der contrahirenden Staaten ganz oder theilweise angefertigt oder bestellt worden, mit demselben Zeitpunkte zu Ende gehen solle.

Greiz, den 22. April 1853.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Geldern-Crispendorf.

Seine Durchlaucht der souveraine Fürst Reuß älterer Linie,
und
Seine Majestät der Kaiser der Franzosen,

gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, die den Unterthanen des Fürstenthums Reuß älterer Linie und deren Rechtsnachfolgern in Frankreich und den Franzosen und deren Rechtsnachfolgern im Fürstenthume Reuß älterer Linie durch die in dem Fürstenthume Reuß älterer Linie bestehenden Gesetze, beziehungsweise durch das Decret des Prinz Präsidenten vom 28. März 1852 garantirten Rechte gegen den Nachdruck literarischer und musikalischer Erzeugnisse auf eine festere Grundlage zu stützen, haben für gut befunden, zu diesem Behufe einen besondern Vertrag abzuschließen.

Zu diesem Zwecke haben Höchstdieselben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Durchlaucht der souveraine Fürst Reuß älterer Linie, den Herrn Adolph Freiherrn von Holzhausen, Commandeur erster Classe des Großherzoglich Hessischen Ludwig-Ordens, Ehrenkreuz zweiter Classe des Fürst-

Digitized by Google

lich Hohenzolleriſchen Hausordens, Ritter des St. Johanniter-Ordens, Höchſtihren wirklichen Geheimen Rath, Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am deutſchen Bundestage;

Seine Majeſtät der Kaiſer der Franzoſen, den Herrn Auguſt Marquis de Tallenay, Großoffizier des Kaiſerlich Franzöſiſchen Ordens der Ehrenlegion, Großkreuz des Königlich Spaniſchen Ordens Iſabelle der Katholiſchen und des Großherzoglich Heſſiſchen Ordens Philipp des Großmüthigen, Commandeur des Königlich Portugieſiſchen Ordens der Empfängniß und des Päpſtlichen Sanct Gregorius-Ordens, Offizier des Königlich Belgiſchen Leopold-Ordens, Allerhöchſtihren außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter bei dem Durchlauchtigſten deutſchen Bunde, und bei der freien Stadt Frankfurt, ſowie bevollmächtigten Miniſter am Herzoglich Naſſauiſchen Hofe,

welche Bevollmächtigte, nachdem ſie ihre Vollmachten ſich gegenſeitig mitgetheilt und dieſelben genügend befunden, über folgende Artikel ſich vereinigt haben.

Artikel 1.

In jedem der hohen vertragenden Staaten ſollen die Unterthanen des andern Staats denſelben Schutz gegen den in dieſem Staate begangen werdenden Nachdruck oder unerlaubte Vervielfältigung ihrer Geiſtesproducte, als: Bücher, periodiſche Schriften, muſikaliſche Compoſitionen und ſonſtige ſchriftſtelleriſche Erzeugniſſe genießen, wie die eigenen Staatsangehörigen, und alle Geſetze, Verordnungen und Beſtimmungen, welche entweder ſchon beſtehen, oder künftig bezüglich der unerlaubten Nachbildung ſolcher Werke noch erlaſſen werden, ſind ohne Unterſchied auf die gleichartigen Erzeugniſſe der Angehörigen beider Staaten anwendbar.

Was jedoch das Feilbieten und den Verkauf von Nachdruckswerken oder unerlaubten Abzügen der vorbenannten Werke angeht, die aus andern als den vertragenden Staaten herrühren, ſo beziehen ſich beide hohe vertragende Theile noch zur Zeit auf die heute in ihren Staaten desfalls beſtehenden Beſtimmungen.

Artikel 2.

Die Beſtimmungen des Artikels 1. finden gleichfalls Anwendung auf die Darſtellung oder Aufführung von dramatiſchen oder muſikaliſchen Werken, inſoweit, als die Geſetze eines jeden der beiden vertragenden Staaten in Betreff der in ihnen zuerſt aufgeführten oder dargeſtellten Werke gedachter Art einen Schutz gewähren, oder für die Folge gewähren werden.

Artikel 3.

Um für die Geiſtesproducte den in den vorſtehenden Artikeln bezeichneten Schutz zu ſichern, müſſen die Urheber derſelben auf Verlangen durch das Zeugniß einer öf-

Digitized by Google

sentlichen Behörde nachweisen, daß das in Frage stehende Werk ein solches Originalwerk sei, welches in dem Lande seines Erscheinens den gesetzlichen Schutz gegen Nachdruck oder unbefugte Nachbildung genießt.

Artikel 4.

Die beiden hohen vertragenden Theile verpflichten sich, die Erfüllung der in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu sichern und den Angehörigen des andern Staats denselben Rechtsschutz wie denjenigen des eigenen Staats zu gewähren.

Ueber die Frage, was als Nachdruck und unbefugte Nachbildung anzusehen sei, werden die Gerichte eines jeden Landes nach den in demselben geltenden Gesetzen entscheiden.

Artikel 5.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll den freien Verkauf oder die Veröffentlichung von Nachdrücken oder Nachbildungen nicht verhindern, welche schon vor der Publication dieses Vertrags in einem der beiden Staaten ganz oder theilweise angefertigt oder bestellt sind.

Die beiden hohen vertragenden Theile behalten sich jedoch vor, einen annoch näher zu vereinbarenden Zeitpunct festzustellen, nach dessen Ablauf der Verkauf der in diesem Artikel bezeichneten Nachdrücke und Nachbildungen nicht weiter stattfinden soll.

Artikel 6.

Um die Ausführung dieses Vertrags zu erleichtern, werden beide hohe vertragende Theile sich gegenseitig die Gesetze und Verordnungen mittheilen, welche jeder von ihnen in Beziehung auf Sicherstellung gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung bereits erlassen hat, oder zu erlassen sich veranlaßt sehen wird.

Artikel 7.

Die Bestimmungen dieses Vertrags können das Recht der beiden hohen vertragenden Staaten nicht beeinträchtigen, durch Maaßregeln der Gesetzgebung oder Verwaltung den Verkehr, die Darstellung, die Feilhaltung oder den Verkauf schriftstellerischer Erzeugnisse in geeigneter Weise zu überwachen, zu erlauben oder zu untersagen.

Auch soll keine Bestimmung dieser Uebereinkunft so ausgelegt werden, daß dieselbe das Recht eines der hohen vertragenden Theile beeinträchtige, die Einfuhr solcher Bücher nach seinem eigenen Gebiete zu verhindern, welche seine innere Gesetzgebung oder seine Verträge mit anderen Staaten für Nachdrücke oder für Verletzung des ausschließlichen Rechts zur Vervielfältigung erklären.

Digitized by Google

Artikel 8.

Die Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft wird auf sechs Jahre festgesetzt, und die Wirksamkeit derselben soll, sobald die Publication in beiden Staaten in gesetzlicher Weise geschehen sein wird, in beiden Staaten gleichzeitig ihren Anfang nehmen.

Die beiden hohen vertragenden Theile behalten sich vor, den Tag, an welchem die Wirksamkeit dieser Uebereinkunft in beiden Staaten beginnen soll, noch näher zu bezeichnen; jedoch bestimmen dieselben jetzt schon, daß die Inkrafttretung dieser Uebereinkunft spätestens nach Ablauf von drei Monaten, von dem Tage des Austausches der Ratificationen angerechnet, ihren Anfang nehmen soll.

Artikel 9.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und die Auswechslung der Ratificationsurkunden zu Frankfurt am Main binnen zwei Monaten, oder, wo möglich, früher, bewirkt werden.

Nach erfolgter Ratification soll der Vertrag von den beiderseitigen Regierungen baldthunlichst publicirt werden, und die Wirksamkeit desselben ihren Anfang nehmen, sobald die Publication in beiden Staaten geschehen sein wird.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Frankfurt den vier und zwanzigsten Februar im Jahr des Herrn Eintausend acht Hundert fünfzig und drei.

Freih. v. Holzhausen. (L. S.)

Tallenay. (L. S.)

Digitized by Google

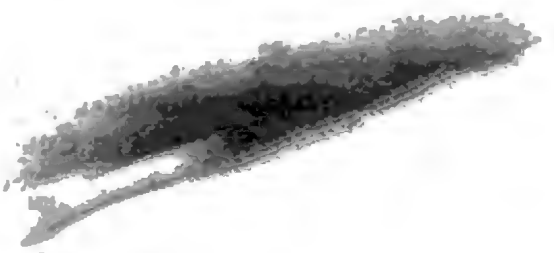

Digitized by Google

Gesetzsammlung
des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 13.

(Ausgegeben den 7ten Juni 1853.)

26. Regierungs-Verordnung,
die Betreibung des Branntweinhandels und Branntweinschanks auf dem Lande ohne Concession hierzu betreffend.

Es ist zeither mehrfach zu vernehmen gewesen, daß sich manche Kramconcessionisten auf dem Lande den Branntweinhandel oder Branntweinschank angemaßt haben und ebenso, daß die zum Branntweinhandel ertheilten Concessionen von Seiten mancher Concessionisten in der Weise gemißbraucht worden, daß diese den Branntwein in Gläsern an Gäste verschenken, ja selbst Schenkstuben errichten und Zusammenkünfte zu Spielen dulden, daß hierdurch aber sogenannte Winkelschenken entstanden sind.

Um diesen erfahrungsgemäß von den verderblichsten Folgen für die Sittlichkeit begleiteten Mißbrauch für die Zukunft abzustellen, zugleich aber auch für die Concession zum Branntweinhandel ein bestimmtes Maaß des Verkaufs festzusetzen, wird mit Serenissimi Höchster Genehmigung hiermit verordnet, was folgt:

1.

Da in der Befugniß zum Kramhandel an sich die Befugniß zum Branntweinhandel nicht inbegriffen ist, es hierzu vielmehr besonderer Concession bedarf, so hat derjenige Kramconcessionist, welcher ohne solche ausdrückliche Concession den Branntweinhandel oder Branntweinschank betreibt, eine Geldstrafe von Fünf Thalern — wovon zwei Drittheile in die betreffende Fürstliche Rentcasse fließen, ein Drittheil aber dem Denuncianten zukommt — verwirkt.

2.

In eine gleiche Strafe verfällt überhaupt Jedermann, wer, ohne die erforderliche Concession ausgewirkt zu haben, den Branntweinhandel oder Branntweinschank betreibt.

3.

Den bloß mit dem Branntweinhandel Concessionirten steht der Verkauf des Branntweins nur bis zu einem halben Nösel Greizer Maaß, den Concessionisten in dem Burgki-

Digitized by Google

schen Landestheil bis zu einem Nösel dortiges Maaß, den Besitzern oder Pachtern von Branntweinbrennereien aber, insoweit dieselben zum Branntweinhandel nicht besondere Concession erhalten haben, nur bis zu einem Achtel Eimer herab zu, und ist denselben der Verkauf in geringeren Quantitäten, sowie insbesondere der Branntweinschank in Gläsern und das Gästesetzen bei einer ebenmäßigen Geldstrafe von Fünf Thalern verboten.

Zu dem Branntweinschank in Gläsern und kleineren Gemäßen, als den angegebenen, bedarf es vielmehr besonderer Concession.

4.

Im Fall wiederholter Zuwiderhandlung gegen vorstehende Bestimmungen tritt die Verdoppelung der angedrohten Geldstrafen, bei der dritten Ueberschreitung aber der sofortige Verlust der betreffenden Concession ein.

Die Gensd'armerie wird unter Hinweisung auf §. 20. ihrer Instruction nachdrücklichst angewiesen, Jedermann auch im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt hiermit aufgefordert, zu seiner Kenntniß gelangende Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung bei der zuständigen Behörde unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

Greiz, den 30. Mai 1853.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Geldern-Crispendorf.

---

27. Revidirte Straßenpolizei-Ordnung.

Da die unterm 6ten Dezember 1819 von Fürstlicher Landstraßenbaudirektion erlassene, zeither nicht zur vollen Geltung gebrachte Straßenpolizei-Ordnung die Uebertretung einzelner in derselben enthaltenen Vorschriften mit Strafen bedroht, deren Herabsetzung im Interesse einer kräftigen Durchführung der betreffenden polizeilichen Anordnungen nothwendig erscheint, — sich auch in anderer Beziehung einige Abänderungen der bezüglichen Bestimmungen als wünschenswerth herausgestellt haben, so ist nunmehr mit Serenissimi höchster Genehmigung nach vernommenem sachverständigen Gutachten, die nachstehende

Digitized by Google

Revidirte Straßenpolizei-Ordnung

entworfen worden, welche unter Aufhebung der erwähnten Verordnung vom 6ten Dezember 1819 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird:

I. Verhalten auf der Straße.

1. Jedes Fuhrwerk muß ein neues Gleis suchen, und darf keines der Spur eines andern folgen.

Strafe 1 Thaler

2. Das Schleppen von Bauholz oder andern, die Oberfläche der Straße beschädigenden Gegenständen ist verboten. Das Einhemmen ohne Radschuh, mit Kette, Unterwurf oder sogenanntem Eisring ist ebenfalls nicht gestattet, und bleibt nur dann nachgelassen, wenn Eis oder Schnee die Straße bedeckt.

Strafe 1 Thaler.

3. Beschädigung und Beschmutzung der Schlagbäume, Wegetafeln, Wegeweiser, Brücken, Randbarrièren, Abtheilungszeichen, ingleichen Beschädigung der Anpflanzungen wird, wenn bloße Fahrlässigkeit vorliegt, mit einer

Strafe von 1 Thlr. außer dem Schadenersatz

geahndet. Sind aber dergleichen Verletzungen absichtlich herbeigeführt, so tritt eine

Strafe von 5 bis 10 Thlr.,

nach Befinden auch eine noch höhere Geldbuße oder entsprechende Gefängnißstrafe ein.

Eigenmächtiges Oeffnen der Schlagbäume wird in gleicher Weise bestraft.

4. Jedes Fuhrwerk, ohne Rücksicht auf Ladung und Bespannung muß einem entgegenkommenden zur Hälfte rechts, einem nachfolgenden zur Hälfte links ausweichen.

Strafe — Thlr. 15 Sgr.

Fuhrmannsgeschirr oder anderes schweres Fuhrwerk muß jedoch auf ein leichteres, ihm entgegen- oder nachkommendes Fuhrwerk in den Fällen, wo bei Fortsetzung der Fahrt voraussichtlich nur mit Schwierigkeit auszuweichen seyn würde, an einer hierzu passenden Stelle warten.

Strafe — Thlr. 15 Sgr.

Den Fürstlichen Equipagen haben übrigens Fuhrwerke jeder Art in solcher Weise auszuweichen, daß die ersteren in keinem Falle aufgehalten werden.

Strafe 1 Thlr.

5. Viehweiden in und an den Straßengräben, sowie an den Böschungen, Abmähen des Grases in den Gräben, Anackern, Angraben oder Abfressenlassen der Anpflanzungen wird mit einer

Digitized by Google

Strafe von — Thlr. 15 Sgr. außer dem Schadenserſatz

geahndet.

6. Reiten, Fahren — auch mit Handwägen oder Schubkarren — und Viehtreiben auf den Fußſteigen oder durch die Straßengräben iſt bei einer

Strafe von — Thlr. 15 Sgr.

unterſagt.

7. Die Beſitzer der an die Straße angrenzenden Grundſtücke haben ſich Behufs des Uebergangs über die Straßengräben Ueberbrückungen zu bauen und dieſelben zu unterhalten, — und iſt übrigens bei der Anlegung die Genehmigung des Landbaumeiſters bezüglich der Einrichtung derſelben einzuholen. Dieſe Kanäle ſind ſtets gehörig rein zu erhalten.

Strafe 1 Thlr. außer dem Schadenserſatz.

8. Alles Abladen von Bau- und andern Materialien auf der Straße und in den Straßengräben, und Liegenlaſſen über Nacht iſt unterſagt.

Strafe 1 Thlr.

9. Das Anlegen von Erdfängen und Wäſſerungen in den Straßengräben iſt gleichfalls verboten.

Strafe 1 Thlr.

10. Die durch Fuhrwerke verurſachte Sperrung und Verengerung der Fahrbahn vor Gaſthäuſern, Schenken und Schmiedten wird mit einer

Strafe von 1 Thlr.

geahndet. Der betreffende Wirth oder Schmidt haftet für die Contravenienten.

11. Kein Fuhrmann darf ſeine Zugthiere auf der Straße ſich ſelbſt überlaſſen.

Strafe 1 Thlr.

12. Ausgeſpannte Wagen, mögen ſie beladen oder unbeladen ſeyn, dürfen weder bei Tag noch bei Nacht auf der Straße ſtehen bleiben.

Strafe 1 Thlr.

II. Wegegeld-Entrichtung.

1. Jeder, welcher die Straße mit Fuhrwerk oder Vieh paſſirt, hat bei der Einnahme das an den Wegegeld-Tafeln bemerkte Chauſſeegeld zu entrichten.

2. Jeder, welcher ſich weigert, das Wegegeld zu entrichten, ohne nach der Inſtruktion des Einnehmers ausdrücklich befreit zu ſeyn, wird mit einer

Strafe von 1 Thlr.

belegt.

Digitized by Google

3. Wer sich der Verbindlichkeit zur Entrichtung des Wegegeldes durch Ausspannen vor der Barrière oder sonst auf irgend eine Weise zu entziehen sucht, hat als

Strafe den zwölffachen Betrag

des defraudirten Chausseegeldes zu entrichten.

4. Die Chausseegelderzettel sind von den Reisenden zu ihrer Legitimation aufzubewahren und an der nächsten Barrière abzugeben.

III. Aufsichtspersonal und Erlegung der Strafen.

1. Die Aufsicht führenden Forstbedienten, ingleichen die Steueraufseher und Gensd'armen haben die Beobachtung der vorstehenden Bestimmungen zu überwachen.

2. Dieselben haben die Contravenienten bei den betreffenden Chausseegeldeinnehmern oder Straßenaufsehern — welchen selbstverständlich die Mitaufsicht obliegt — anzuzeigen, und außerdem in ihren Tagebüchern das Nöthige über den Sachverhalt vorzumerken.

3. Jeder, welcher durch Uebertretung obiger Vorschriften straffällig geworden, hat die Strafe bei der nächsten Wegegeldeinnahme gegen Quittung zu entrichten, im Weigerungsfalle aber die dann erwachsenden Kosten seinem eignen Verhalten zuzuschreiben — auch nach Befinden der Arretur zu gewärtigen.

4. Jeder, welcher nachweist, daß ein Chausseegeldeinnehmer ihm oder einem andern ein zu hohes Chausseegeld oder ein zu hohes Strafquantum abgefordert, oder einen nicht auf den völligen Betrag der Zahlung lautenden Empfangschein gegeben, — oder daß ein solcher Offiziant wissentlich einen zur Zahlung verbundenen Passanten oder Contravenienten ohne Leistung derselben passiren lassen, erhält eine Belohnung von Einem Thaler.

5. Wegen Erlegung der in der gegenwärtigen Verordnung benannten Geldbußen ist sich zunächst an die Contravenienten selbst zu halten. Nöthigenfalls aber hat der Besitzer des Fuhrwerks und des Zugviehs für die verwirkte Strafe einzustehen.

6. Der dritte Theil der zuerkannten und eingebrachten Geldstrafen fällt dem Denunzianten zu.

Greiz, den 31. Mai 1853.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Geldern-Crispendorf.

Digitized by Google

28. Bekanntmachung,

die gesetzlichen Bestimmungen über die Abgaben von neuen Ehepaaren betreffend.

Da die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Abgaben von neuen Ehepaaren mehrfach außer Acht gelassen worden sind, auch wohl zum Theil nicht mehr allgemein bekannt zu seyn scheinen, so werden dieselben zur Nachachtung hiermit aufs Neue bekannt gemacht.

Die wegen dieser, ursprünglich an die Landstraßenbaucasse zu entrichten gewesenen, mit Höchster Genehmigung durch Landständischen Beschluß vom Jahre 1841 an die Landesschulcasse überwiesenen, Abgaben ergangene Verordnung vom 17. Januar 1825, nach welcher „von jedem im Lande sich verehelichenden Paare vor der Einsegnung, als von Honoratioren 2 Thlr. mit Rücksicht auf den Stand des Verlobten, und 16 Ggr. von andern Personen“ entrichtet werden sollen, ist unterm 3. Dezember 1846 dahin erläutert worden,

1. daß zu den Honoratioren alle diejenigen Paare zu rechnen sind, von welchen der Bräutigam das Ehrenprädicat „Herr“ in Anspruch nimmt;
2. daß die Abgabe von resp. 2 Thlr. oder 16 Ggr. nach §. 26. des Gesetzes über die Münzverfassung ꝛc. mit 2 Thlr. oder 20 Sgr. Cour. der neuen Landeswährung zu erheben sind;
3. daß von inländischen Paaren die Abgabe in derjenigen Parochie zu erheben und zu verrechnen ist, in welche die Braut, mithin der Regel nach auch die Trauung gehört;
4. daß ebendasselbe stattfindet, wenn der Bräutigam Ausländer, die Braut Inländerin ist;
5. daß dagegen, wenn die Braut Ausländerin, der Bräutigam Inländer ist, die Abgabe nicht wegfällt, sondern in der Parochie des letzteren entrichtet werden muß;
6. daß, wenn ein Dimissoriale ertheilt und in dessen Folge die Trauung in einer andern, als der dazu berechtigten Parochie vollzogen wird, die Bestimmungen unter 3. 4. und 5. unverändert bleiben, mithin auch von ausländischen Paaren, die nur in Folge eines Dimissoriale's in einer hierländischen Parochie getraut werden, diese Abgabe nicht zu fordern ist;
7. daß Reste in den Abgabenverzeichnissen nicht verrechnet werden dürfen, die Abgabe vielmehr jederzeit noch vor Vollziehung der Trauung, bezüglich Ertheilung des Integritätszeugnisses zur Trauung zu erheben ist.

Den betheiligten Geistlichen wird die genaue Einhaltung vorstehender Bestimmungen, insbesondere der Vorschrift in No. 7. mit dem Bemerken zur Pflicht gemacht, daß

Digitized by Google

ſie für etwaige von ihnen eingerechnete Reſte — da ſolche nur durch Außerachtlaſſung jener Beſtimmung entſtehen können — einzuſtehen haben.

Greiz, den 24. Mai 1853.

Fürſtl. Reuß-Plauiſches Conſiſtorium daſ.

Otto.

v. Geldern-Crispendorf.

---

29. Verordnung,

die genaue Befolgung des vorgeſchriebenen Lehrſtundenplans hinſichtlich der ganzen und halben Schultage betreffend.

Da zu vernehmen geweſen, daß in mehrern Schulen des Landes von dem vorgeſchriebenen Lehrſtundenplane in der Weiſe abgewichen werde, daß mit Beſeitigung der halben Schultage an den Mittwochen und Sonnabenden, der Unterricht Sonnabends völlig ausgeſetzt und dafür Mittwochs Nachmittag Schule gehalten wird, — durch ſolche Abweichung aber die Gleichmäßigkeit des Lehrplans in den verſchiedenen Schulen geſtört und die Schuljugend um wöchentlich zwei Stunden Unterricht verkürzt wird, auch die Mittwochs-Nachmittage wegen der wünſchenswerthen Theilnahme an den Lehrer-Conferenzen den Lehrern frei bleiben müſſen: ſo wird hiermit verordnet:

1. Es iſt der vorgeſchriebene Lehrſtundenplan, nach welchem Montags, Dienſtags, Donnerstags und Freitags Vor- und Nachmittags, an den Mittwochen und Sonnabenden aber nur Vormittags Unterricht ertheilt werden ſoll, in ſämmtlichen Schulen des Landes unabweichlich zu befolgen.

2. Die Local-Schulinſpectionen haben darüber zu wachen, daß auch in dieſer Beziehung der beſtehenden Schulordnung in keiner Weiſe zuwidergehandelt werde.

Greiz, den 31. Mai 1853.

Fürſtl. Reuß-Plauiſches Conſiſtorium daſ.

Otto.

v. Geldern-Crispendorf.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung
des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 14.
(Ausgegeben den 21sten Juni 1853.)

30. Landesherrliche Verordnung,
die Veranstaltung religiöser Zusammenkünfte außerhalb der Kirche betreffend.

Wir Heinrich der Zwanzigste von Gottes Gnaden, älterer Linie souverainer Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

fügen hiermit zu wissen:

Es ist wiederholt der Fall vorgekommen, daß in Unserm Fürstenthum durch ausländische Sectirer religiöse Zusammenkünfte in Privatwohnungen veranstaltet, und durch die in dergleichen Versammlungen gehaltenen aufregenden Vorträge Zwiespalt und Unordnungen in Familien und Gemeinden hervorgerufen worden.

Da Wir nun es für eine Unserer wichtigsten Regentenpflichten achten, diesem Unwesen zu steuern, und Unsere Unterthanen vor den unausbleiblichen nachtheiligen Folgen zu bewahren, so verordnen Wir hiermit, was folgt:

1.

Die Veranstaltung, so wie die Leitung religiöser Zusammenkünfte durch Ausländer kann nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung Unseres Consistoriums Statt finden.

2.

Unternimmt ein Ausländer ohne eine solche ausdrückliche Erlaubniß die Veranstaltung oder die Leitung einer dergleichen Zusammenkunft, so hat die Ortspolizei ihm Solches zu untersagen, ihn auch sofort aus dem Orte und über die Grenze zu weisen, und ihm anzudeuten, daß er im Wiederholungsfalle eine Gefängnißstrafe von wenigstens acht Tagen zu erwarten habe.

Hauswirthe, welche dergleichen unerlaubte Zusammenkünfte in ihren Räumlichkeiten gestatten, sind für das erste Mal mit einem angemessenen Verweis zu belegen, und für den Wiederholungsfall mit einer Gefängnißstrafe von wenigstens acht Tagen zu bedrohen.

Digitized by Google

3.

Weigert sich derjenige Ausländer, welcher ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung Unsers Consistoriums eine religiöse Zusammenkunft veranstaltet oder deren Leitung übernommen hat, dem Verbote der Ortspolizei (§. 1.) Folge zu leisten, so ist derselbe sofort zu verhaften und an die zuständige Obergerichtsbehörde abzuliefern, welche den Sachverhalt zu erörtern, den Verhafteten nach Befinden zu bestrafen, und nach vollstreckter Strafe aus dem Lande zu weisen oder auch nach ihrem Ermessen mittelst Schubtransports über die Gränze zu bringen hat.

4.

Bei jedem Wiederholungsfalle ist erhöhte Strafe anzudrohen, welche auch bei besonders erschwerenden Umständen bis zur Arbeitshausstrafe steigen kann.

5.

Von allen, wegen Uebertretung der gegenwärtigen Verordnung erfolgten Anzeigen und den darauf getroffenen Verfügungen haben die Behörden Unser Consistorium durch Actenvorlegung in Kenntniß zu setzen; dem Ermessen des letztern bleibt überlassen, in geeigneten Fällen den Vorgang und die erfolgte Bestrafung durch das Amtsblatt zu veröffentlichen.

6.

Die inländischen Theilnehmer an dergleichen verbotswidrigen, von Ausländern veranstalteten oder geleiteten Versammlungen sind im ersten Falle zu verwarnen, im wiederholten Falle aber nach Befinden mit einer Strafe von Einem bis Drei Thalern — welche im Falle des Unvermögens in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu verwandeln ist — zu belegen.

7.

Inländern ist die Veranstaltung und Leitung religiöser Zusammenkünfte ohne vorgängige Anzeige bei dem betreffenden Pfarramte und von demselben dazu erhaltene Erlaubniß bei einer Strafe von Zwei bis Fünf Thalern oder angemessener Gefängnißstrafe, untersagt.

Von dem Ermessen des Pfarrers hängt es ab, diese Erlaubniß zu ertheilen oder zu verweigern; im erstern Falle ist er berechtigt, der Versammlung, wenn er es für zweckdienlich erachtet, selbst beizuwohnen.

8.

Wer an einer, von einem Inländer ohne Erlaubniß veranstalteten dergleichen Versammlung Theil nimmt, ist das erste Mal zu verwarnen, im Wiederholungsfalle aber, und wenn eine wissentliche und geflissentliche Verletzung des Verbotes vorliegt, mit einer Strafe von Einem bis Zwei Thalern zu belegen.

9.

Auf häusliche Andachten, welche der Hausvater mit den Seinigen hält, finden obige Vorschriften selbstverständlich keine Anwendung.

Digitized by Google

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Wappen beidrucken lassen.

Gegeben Greiz, den 31. Mai 1853.

(L. S.) **Heinrich XX.**

Otto.

---

31. Regierungs-Bekanntmachung
wegen Veröffentlichung des Bundestags-Beschlusses vom 12. Juni 1845, den hohen Adel der Gräflichen Familie Bentinck betreffend.

Auf Höchsten Befehl wird hiermit der, von der hohen deutschen Bundesversammlung in ihrer Sitzung vom 12ten Juni 1845 gefaßte Beschluß, welcher lautet:

> die Bundesversammlung erklärt, daß der Gräflichen Familie Bentinck nach ihrem Standesverhältnisse zur Zeit des Deutschen Reichs die Rechte des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit im Sinne des Artikels 14 der deutschen Bundesacte zustehen

zur allgemeinen Nachachtung veröffentlicht.

Greiz, den 4. Juni 1853.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Geldern-Crispendorf.

---

32. Bekanntmachung,
die Einschärfung der bestehenden, gegen Beeinträchtigung des Postinteresse durch Boten und Fuhrleute gerichteten Vorschriften betreffend.

Fürstliche Landesregierung findet sich veranlaßt, die bereits unterm 30. September 1835 auf Antrag der Fürstl. Thurn- und Taxis'schen Generalpostdirektion zu Frankfurt a. M. erlassene Verordnung,

> nach welcher den Fuhrleuten und Boten im hiesigen Fürstenthume bei einer Geldstrafe von zwei Thalern die Beförderung versiegelter Briefe und Gelder, sowie von Packeten unter ½ Centner Gewicht untersagt worden ist,

Digitized by Google

hierdurch mit dem Bemerken einzuschärfen, daß bei Entdeckung von dergleichen Defraudationen die Einziehung jener Geldstrafe unnachsichtlich erfolgen wird.

Die Gensd'armerie des hiesigen Fürstenthums, insbesondere die hier und in Zeulenroda stationirte betreffende Polizeimannschaft, wird zugleich hierdurch gemessenst angewiesen, durch Anwendung geeigneter Mittel, namentlich durch von Zeit zu Zeit vorzunehmende Visitationen dahin zu wirken, daß jener Verordnung fortwährend die erforderliche Geltung verschafft werde.

Greiz, den 11. Juni 1853.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Gelbern-Crispendorf.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 15.

(Ausgegeben den 12ten Juli 1853.)

33. Bekanntmachung Fürstl. Landesregierung, den Beitritt der freien Stadt Frankfurt a. M. zu der Convention wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisenden, d. d. Gotha den 15. Juli 1851, betreffend.

Zufolge einer Mittheilung des Königl. Preußischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ist die freie Stadt Frankfurt a. M. unterm 31. Mai dieses Jahres dem, zwischen der hiesigen Regierung und mehreren deutschen Bundesstaaten am 15. Juli 1851 zu Gotha abgeschlossenen, in der Verordnung vom 2. December 1851 gedachten Vertrage wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisenden mit der Maaßgabe beigetreten, daß für dieselbe die Wirksamkeit dieses Vertrags von dem 1. Juli d. J. ab beginnt.

Solches wird mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß von letztgenanntem Tage an die in dem erwähnten Vertrage vereinbarten Grundsätze und Bestimmungen auch rücksichtlich der Gebietsangehörigen der freien Stadt Frankfurt a. M. Anwendung finden.

Greiz, den 15. Juni 1853.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Geldern-Crispendorf.

34. Bekanntmachung Fürstl. Landesregierung,

den Beitritt der Königlich Würtembergischen Regierung zu dem Vertrage vom 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisenden betreffend.

Nachdem laut einer von dem Königl. Preußischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten anher gemachten Mittheilung die Königlich Würtembergische Regierung mittelst Erklärung vom 15. d. M. dem zwischen der hiesigen Regierung und mehreren deutschen Staaten am 15. Juli 1851 abgeschlossenen Vertrage wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisenden beigetreten ist, so wird Solches mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß die in jenem Vertrage enthaltenen Grundsätze und Vorschriften nunmehr auch rücksichtlich der Staatsangehörigen des Königreiches Würtemberg in den hiesigen Landen in Anwendung kommen.

Greiz, den 30. Juni 1853.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Geldern-Crispendorf.

---

35. Regierungs-Verordnung,

den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangszölle vom ausländischen Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1. September 1853 bis Ende August 1855 betreffend.

Nachdem die Regierungen der zum Zollverein gehörenden Staaten am 4. April d. J. eine Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers abgeschlossen und sich über eine Abänderung des zur Zeit bestehenden Eingangszollsatzes vom ausländischen Syrup vereinigt haben, so wird zur Ausführung dieser Vereinbarung mit Serenissimi Höchster Genehmigung verordnet, was folgt:

§. 1.

Während des zweijährigen Zeitraums vom 1. September dieses Jahres bis Ende August 1855 wird die Steuer vom inländischen Rübenzucker mit sechs Silbergroschen

Digitized by Google

oder ein und zwanzig Kreuzern vom Zollcentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben erhoben.

§. 2.

Während des im §. 1. bezeichneten Zeitraums ist am Eingangszoll von ausländischem Zucker und Syrup zu erheben und zwar vom:

	Nach dem 14-Thalerfuß. Thlr.	Sgr.	Nach dem 24½-Guldenfuß. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund
1. Zucker:					
a. Brot- und Hut-Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker vom Centner . . .	10	—	17	30	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holz. 10 in andern Fässern. 13 in Kisten. 7 in Körben.
b. Rohzucker und Farin (Zukkermehl) vom Centner .	8	—	14	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in andern Fässern. 16 in Kisten von 8 Centnern und darüber. 13 in Kisten unter 8 Centnern. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Kamassers, Kranjans). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
c. Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen vom Centner	5	—	8	45	
2. Syrup:					
a. in dem Zeitraum vom 1. September bis 31. December 1853 vom Centner	4	—	7	—	
b. in dem Zeitraum vom 1. Januar 1854 bis Ende August 1855 vom Centner	2	—	3	30	11 in Fässern.

Greiz, den 5. Juli 1853.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Gelbern-Crispendorf.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 16.

(Ausgegeben den 19ten Juli 1853.)

36. Bekanntmachung Fürstl. Landesregierung, die Frankirung der Correspondenz durch Marken betreffend.

1. Vom heutigen Tag, als vom 1. Juli l. J. an, können bei den unter Fürstlich Thurn und Taxisscher Verwaltung stehenden Poststellen (diejenigen im Fürstenthum Schaumburg-Lippe vorerst noch ausgenommen) Briefpostsendungen, mit Ausnahme der sub 3 erwähnten Gattungen, nach allen Ländern, und somit auch nach dem Postvereinsauslande, in soweit eine Frankatur überhaupt zulässig ist, außer durch Baarzahlung, auch durch Fürstlich Thurn und Taxissche Marken frankirt werden.

2. Diese Marken bestehen in folgenden Sorten:

A. für die Poststellen der Staaten, welche im 24½-Guldenfuße rechnen, in vier Sorten zu:

1 Kreuzer auf blaßgrünem Papier,
3 " " blauem "
6 " " rosenrothem "
9 " " gelbem Papier.

B. für die Poststellen der Staaten, in denen die 14-Thalerwährung besteht, so wie für die Fürstlichen Postämter in den Hansestädten, in vier Sorten zu:

½ Silbergroschen auf blaßgrünem Papier,
1 " " blauem "
2 " " rosenrothem "
3 " " gelbem Papier.

Digitized by Google

Sämmtliche Markensorten tragen die Ueberschrift: „Freimarke“, in den Seitenrahmen die Inschriften „deutsch-österreichischer Postverein“ und „Thurn und Taxis“ und in dem Mittelschilde, im untern Rahmen und in den Medaillons die Werthbezeichnung.

3. Unzulässig ist die Frankirung durch Marken:

a. bei recommandirten Briefen,

b. bei Briefen mit Postvorschuß,

c. bei Briefen, auf welche Einzahlungen gemacht werden (Postanweisungen),

d. bei Briefen mit angegebenem Werthe, wie überhaupt bei allen zur Fahrpost gehörigen Packereiwerth- und Geld-Sendungen, und

e. bezüglich der Bestellgebühr.

4. Das Frankiren eines Briefs mit Marken ist in der Regel durch den Absender selbst dergestalt zu bewirken, daß auf der Adreßseite des Briefs links in der oberen Ecke, eine oder so viel Marken neben einander befestigt werden, als zur Deckung des tarifmäßigen Porto's erforderlich sind. — Die Befestigung der Marken geschieht durch festes Aufdrücken derselben auf den Brief nach Anfeuchtung des auf der Rückseite befindlichen Klebestoffs. — Bei Kreuzbandsendungen sind die Marken am oberen Rande des von oben nach unten laufenden Kreuzbandstreifens auf der Adreßseite zu befestigen.

5 Die mit Marken frankirten Sendungen (welche der Bezeichnung „frei“ „franco“ u. s. w. nicht bedürfen) können gleich unfrankirten Briefen in die Briefkasten gelegt werden.

6. Ist eine durch Marken frankirte Briefpostsendung nach einem Lande oder Orte bestimmt, für welches resp. für welchen — ausweislich des betreffenden Tarifs — verschiedene Speditionswege und Taxen bestehen, so ist auf derselben der gewählte Speditionsweg, auf welchen der Betrag der verwendeten Marken berechnet ist, vom Aufgeber zu bezeichnen.

7. Die für die Correspondenzen in Anwendung kommenden Portosätze und Taxbestimmungen ergeben sich aus den Tarifen, welche den diesseitigen Poststellen zum Verkaufe zugesendet worden sind resp. werden, auch bei jeder Poststelle zur steten Einsicht für das Publikum öffentlich aushängen.

Digitized by Google

8. Correspondenzen, auf denen bei der Aufgabe zur Post Marken sich befinden, welche den Verdacht erregen, daß sie entweder schon einmal im Gebrauch gewesen oder gefälscht oder unächt sind, werden im ersteren Falle als nicht frankirt behandelt und bei der Absendung mit Porto belegt (vergl. pos. 10) im letzteren Falle, wenn nemlich die Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß die angebrachten Marken gefälscht oder unächt sind, gelangt die betreffende Sendung gar nicht zur Beförderung; sie wird vielmehr von der Aufgabs-Postanstalt, Behufs der Ergreifung der erforderlichen Maßregeln, der vorgesetzten Behörde eingeliefert.

Die Verwendung unächter oder gefälschter Marken und deren Fälschung, sowie die Anfertigung nachgemachter Druckformen, wird nach den bestehenden Gesetzen behandelt und bestraft.

9. Wenn bei Correspondenzen, welche nach Orten des diesseitigen oder eines anderen Postvereinsgebiets bestimmt sind, der Werth der verwendeten Marken das tarifmäßige Porto nicht erreicht, so ist der fehlende Betrag und zwar, wenn der Brief oder die Mustersendung nach einem Postorte bestimmt ist, für welchen die Postvereinstaxe in Anwendung kommt, mit Zuschlag, vom Adressaten bei der Empfangnahme der betreffenden Briefpostsendung nachzuzahlen.

Bei Kreuzbandsendungen nach den vorerwähnten Orten wird in einem derartigen Falle das Briefporto bezüglich mit Zuschlag ermittelt, der Werth der verwendeten Marken abgezogen, und der auf den nächst höheren Groschenbetrag abgerundete Rest vom Empfänger nacherhoben.

10. Dergleichen, Seitens des Absenders mit Marken von nicht genügendem Betrage versehene Correspondenzen nach den nicht zum deutsch-österreichischen Postvereine gehörigen deutschen und nach den nicht deutschen Ländern (Postvereinsausland) werden als unfrankirt behandelt, wobei ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht wird, daß solche ungenügend frankirte Correspondenzen, welche nach Ländern oder Orten bestimmt sind, bezüglich deren Zwangsfrankatur besteht, gar nicht zur Absendung kommen, weil dieselben vom Ausland zurückgeschickt werden würden. Welche Länder resp. Orte hierbei in Betracht kommen, läßt sich aus dem Tarife für die Correspondenz nach und aus dem Postvereinsauslande entnehmen.

11. Verweigert der Empfänger einer, gemäß pos. 9. oder 10. mit Porto belegten Briefpostsendung die Zahlung dieses Porto's oder ist eine solche Sendung aus einem anderen Grunde unbestellbar, so wird dieselbe an den Aufgabeort zurückbefördert, wo der Absender verbunden ist, den betreffenden Betrag an die Postcasse zu erstatten.

12. Der Verkauf der Freimarken geschieht vor der Hand einzig und allein durch die Poststellen, und es ist Niemanden gestattet, sich mit dem Vertrieb oder Wiederverkauf derselben gewerbmäßig zu befassen.

Digitized by Google

Es ist den Poststellen streng untersagt, die Marken zu einem höheren oder geringeren Betrage zu verkaufen, als der auf den Marken ausgedrückte Werth beträgt.

13. Zur Frankirung von Correspondenzen, welche bei Fürstl. Thurn und Taxisschen Poststellen aufgegeben werden, können selbstverständlich nur Thurn und Taxische Freimarken verwendet werden. Ebenso können die in Kreuzern ausgestellten Thurn und Taxischen Marken nur bei den Poststellen derjenigen zum Fürstlich Thurn und Taxischen Postverwaltungsbezirk gehörigen Staaten, welche im 24½-Guldenfuße rechnen, und in gleicher Weise die auf Silbergroschen lautenden Marken nur in den Theilen des genannten Postareals, in welchem die 14 Thalerwährung besteht, sowie bei den Fürstl. Thurn und Taxischen Poststellen in den Hansestädten zum Frankiren verwendet werden, widrigenfalls die Frankatur als nicht geschehen betrachtet und die mit unrichtigen Marken versehene Correspondenz als unfrankirt behandelt wird.

14. Durch vorstehende Bekanntmachung werden die früheren Veröffentlichungen über die Frankirung der Correspondenz durch Marken ersetzt.

Greiz, den 1. Juli 1853.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Geldern-Crispendorf.

Digitized by Google

37. Bekanntmachung Fürstl. Landesregierung,

die über das Heimathsrecht in den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz anher ergangenen Mittheilungen betreffend.

Im weitern Verfolg der Bekanntmachungen vom 9. Februar und vom 17. März d. J., den Beitritt der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz zu der Convention wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisenden, d. d. Gotha den 15. Juli 1851, wird auf Grund der in Gemäßheit der Verabredungen in Nr. 6. und 7. des Schlußprotokolles, von den betreffenden Staatsministerien in Bezug auf das dort geltende Heimathsrecht anher gemachten Mittheilungen Folgendes zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

1. Die in den beiden genannten Staaten unterm 1. Juni d. J. erlassenen gleichlautenden Verordnungen in Betreff des Erwerbes und Verlustes der Unterthanseigenschaft enthalten im Wesentlichen die in der diesseitigen Höchstlandesherrlichen Verordnung vom 7. November 1851 festgestellten Grundsätze und Bestimmungen, jedoch mit folgenden Modificationen und Abweichungen:

Begründet wird die Unterthanseigenschaft durch Geburt im Auslande

a. aus rechtmäßiger Ehe unmittelbar in dem Fall, wenn der Vater zur Zeit derselben an einem Ort des Inlandes seinen festen Wohnsitz hatte,

b. aus gleicher Ehe mittelbar,

1) wenn der Vater vor dem vollendeten 21. Lebensjahr des Kindes mit diesem zurückkehrt und im Inland ein Domicil erwirbt, das Kind auch zu dieser Zeit unter seiner väterlichen Gewalt sich befindet,

2) wenn das Kind ohne den Vater vor dem 21. Lebensjahr mindestens ein Jahr lang dauernd im Inland sich aufhält,

c. außer der Ehe, wenn die Mutter zur Zeit der Geburt Mecklenburgerin war und das Kind mit der Mutter oder ohne diese vor dem 21. Lebensjahr ein Jahr dauernd im Inlande sich aufhält.

Die Unterthanseigenschaft legitimirter im Ausland geborner Kinder ist durch die Voraussetzungen unter a. und b. bedingt.

Digitized by Google

Als ausgewandert werden auch diejenigen Unterthanen betrachtet, welche mit der ausdrücklichen Erklärung, auswandern zu wollen, ihr Domicil aufgeben, das Land verlassen und entweder in einem deutschen Bundesstaate das Unterthanenrecht erworben, oder außerhalb der deutschen Bundesstaaten ein Jahr lang sich aufgehalten haben.

Die Entlassung aus dem Unterthanenverband erfolgt durch eine, und zwar im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin von dem Ministerium des Innern, im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz von der Landesregierung zu ertheilende Urkunde.

II. Zur Ertheilung von Bescheinigungen über die Unterthanseigenschaft und die Wiederaufnahme sind befugt:

1) in Mecklenburg-Schwerin:

a. alle Ortsobrigkeiten für Personen, die in ihrem Verwaltungsbezirk Heimathsrecht haben, insbesondere: in den Städten und deren Cämmereigebiet die Magistrate, im Domanio die Domanialämter, in der Ritterschaft die Besitzer der einzelnen Rittergüter oder die von denselben zur Ausübung der Gutsobrigkeit speciell beauftragten Personen oder Patrimonialgerichte, in dem Flecken Ludwigslust das dortige Gericht;

b. die dirigirende Commission des Landarbeitshauses für alle Individuen, welche Mecklenburger sind oder waren, aber nach den bestehenden Gesetzen als heimathslos zu betrachten und Behufs der Ermittelung ihrer Heimath in das Landarbeitshaus abzuliefern sind;

c. das Ministerium des Innern ohne Unterschied der Personen.

2) In Mecklenburg-Strelitz:

a. alle Ortsobrigkeiten;

b. die Landesregierung.

III. Ausländer dürfen in beiden Staaten nur auf Grund der — und zwar in Mecklenburg-Schwerin vom Ministerium des Innern, und in Mecklenburg-Strelitz von der Landesregierung — in jedem besondern Fall erwirkten Erlaubniß im Inlande copulirt werden.

Greiz, den 8. Juli 1853.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Gelbern-Crispendorf.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 17.

(Ausgegeben den 22sten Juli 1853.)

38. Gesetzliche-Verordnung,
die Bestrafung der bei den Versammlungen der Handwerksinnungen vorkommenden Ordnungswidrigkeiten betreffend.

Wir Heinrich der Zwanzigste von Gottes Gnaden, älterer Linie souverainer Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir mit großem Mißfallen vernommen haben, daß in neuerer Zeit bei den an den Quartalen Statt findenden Versammlungen der Handwerksinnungen, namentlich aber der Lein- Zeug- und Wollenweberinnung hier die Verhandlungen durch zügelloses und ungesittetes Betragen der Innungsmitglieder in einer für alle besser Gesinnten höchst ärgerlichen Weise gestört und unterbrochen worden sind, so haben Wir Uns bewogen gefunden, hiermit zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Handwerksdeputirte und der Innungsvorstand dürfen bei ihren in den Versammlungen der Innungen den letzteren zu machenden Eröffnungen und Mittheilungen von keinem der Anwesenden unterbrochen oder durch unruhiges Betragen gestört werden.

Anfragen und Erklärungen haben die versammelten Handwerksmeister mit Ruhe und in bescheidener Rede vorzubringen. Jedes Durcheinandersprechen ist dabei zu vermeiden und es darf daher, so weit nicht Behufs der Berathung der Meister unter sich eine Ausnahme ausdrücklich bewilligt wird, stets nur derjenige das Wort nehmen, dem dasselbe nach einer hierzu vom Handwerksdeputirten zu bestimmenden Reihenfolge gestattet wird.

Digitized by Google

39. Bekanntmachung

einer deklaratorischen Bestimmung zu §. 2. der Landesherrlichen Verordnung vom 20. Februar 1852, den Beitritt der Landesangehörigen zu den im Auslande bestehenden Feuerversicherungsanstalten betreffend.

Zu künftiger Beseitigung der in untenbemerkter Beziehung vorgekommenen Zweifel wird erläuterungsweise hierdurch Folgendes bestimmt:

Da nach §. 2. der Landesherrlichen Verordnung vom 20. Februar 1852, den Beitritt der Landesangehörigen zu den im Auslande bestehenden Feuerversicherungsanstalten betreffend, bei Versicherung der Mobilien gleiche Grundsätze gelten, wie bei der Versicherung von Gebäuden, laut §. 1. der gedachten Verordnung aber nur die Versicherung eines und desselben Gebäudes in mehrern Assekuranzanstalten verboten ist, mithin die Versicherung verschiedener Gebäude in verschiedenen Anstalten nachgelassen bleibt, so ist es nach Maaßgabe jener Analogie auch gestattet, für sich bestehende in völlig abgesonderten Gebäuden befindlichen Waarenlager bei verschiedenen Anstalten zu versichern, sofern nur durch eine streng gesonderte Führung ordnungsmäßiger Lagerbücher die Möglichkeit einer genauen Kontrole der deßfallsigen Bestände fortwährend offen gehalten wird.

Greiz, den 14. Juli 1853.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

J. Fritz.

v. Geldern-Crispendorf.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung
des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 18.

(Ausgegeben den 23sten August 1853.)

40. Bekanntmachung Fürstlicher Landesregierung, die Liquidirung der Kosten bei Ausstellung von Rückscheinen betreffend.

Da in den Liquidationen der Unterbehörden über die von ihnen ausgestellten Rückscheine rücksichtlich der dabei in Rechnung kommenden Nebengebühren zeither erhebliche Abweichungen wahrzunehmen gewesen sind, so findet sich Fürstliche Landesregierung zu Sicherung einer richtigen und gleichmäßigen Anwendung der in der Sporteltaxe bei No. 15. Tit. III. Abschn. A. enthaltenen einschlagenden Bestimmung bewogen, hierdurch die Weisung zu ertheilen,

daß in der Regel und soweit nicht wegen Ermittelung des Heimathsrechts besondere Verhandlungen erforderlich werden, neben dem in 7 sgr. 6 pf. bestehenden Sportelsatze für den Rückschein lediglich noch die, 1 sgr. 3 pf. betragende, Gebühr des Dieners, 1 sgr. für Anfertigung der Liquidation und 1 sgr. 3 pf. für deren Reinschrift in Rechnung zu bringen seien, eine weitere Nebensportel dagegen, insbesondere ein Copialienansatz für Ausfertigung der Rückscheine, da für solche gedruckte Formulare vorliegen und eine doppelte Ausfertigung (als Concept und Urkunde) durch Eintragung des wesentlichen Inhaltes in ein Journal füglich vermieden werden kann, nicht Statt finde.

Sämmtliche zu Ausstellung von Rückscheinen competente Unterbehörden haben sich hiernach bei Anfertigung der betreffenden Liquidationen genau zu richten.

Greiz, den 1. August 1853.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

Th. Dietel.

Digitized by Google

41. Landesherrliche Verordnung,
die Ertheilung von Gewerbsconcessionen und Gestattung von Neubauten betreffend.

Wir Heinrich der Zwanzigste von Gottes Gnaden, älterer Linie souverainer Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben es Behufs der besseren Regelung und Ueberwachung des Gewerbe- und Bauwesens für angemessen befunden, die Unserer Landesregierung in dieser Beziehung als oberster Polizei- und Verwaltungsbehörde zustehenden Befugnisse genauer zu bestimmen und verordnen daher nach vernommenem Beirath Unserer getreuen Ritter- und Landschaft wie folgt:

§. 1.

Zu dem Geschäftskreise Unserer Landesregierung soll künftig die obere Leitung des gesammten Gewerbewesens seinem ganzen Umfange nach gehören, ihr demnach aber nicht nur die alleinige Berechtigung zur Ertheilung von Concessionen zu gewerblichen, nicht durch Innungsaufnahme bedingten, Unternehmungen jeder Art, namentlich zum Betriebe des Bier- und Branntweinschanks, des Materialkrams, des Brodbackens zum Verkaufe, des Schnittwaarenhandels, des Handels mit kurzen Waaren, mit Wolle, Garn, Getreide, Mehl, Salz und dergl., zustehn, sondern auch die ausschließliche Befugniß zukommen, ertheilte Concessionen, mit Einschluß der bereits bestehenden, nach Befund der Umstände und aus Rücksichten für das allgemeine Interesse wieder aufzuheben.

In Ansehung der Privilegien, Monopole, Patente und Lotterieunternehmungen dagegen behalten Wir Uns auch für die Folge höchsteigene Entschließung vor.

§. 2.

Gesuche um Concessionsertheilung sind bei der zuständigen Gerichtsbehörde des Bittstellers anzubringen, von dieser aber mit kürzlicher, auf Grund vorgängiger Erörterung der in Erwägung zu ziehenden Umstände beizufügender Aeußerung, an Unsere Landesregierung zur Beschlußfassung abzugeben.

§. 3.

Ueber Gesuche um Verstattung von Neubauten hat ebenfalls nur Unsere Landesregierung Beschluß zu fassen, dafern sie es nicht unter Umständen für angemessen erachtet, Unsere desfallsige Entschließung einzuholen.

Doch sollen die betreffenden Unterbehörden, bei welchen die Betheiligten ihre Anträge zu stellen und mit den erforderlichen Unterlagen zu unterstützen haben, berechtigt sein, Antragsteller, gegen deren Gesuche ihnen erhebliche Bedenken beigehen, selbst ab-

Digitized by Google

fällig zu bescheiden. Auſſer dieſem Falle aber liegt es ihnen ob, nach vollſtändiger Inſtruirung und Sacherörterung die Akten mit kurzem gutachtlichen Bericht an Unſere Landesregierung einzuſenden.

§. 4.

Rückſichtlich der Geſuche um Conceſſionsertheilung ſoll den Beſitzern derjenigen Rittergüter, welche einen bezüglichen Beſitzſtand zur Verleihung nachzuweiſen vermögen, in Betreff der in den Gerichtsbezirken der Rittergüter vorkommenden Geſuche um Geſtattung von Neubauten aber auch den Rittergutsbeſitzern, welche ſich zeither im Beſitze des desfallſigen Verwilligungsrechtes nicht befunden haben, und zwar in beiderlei Fällen ſelbſt dann, wenn ſie ihre Jurisdiction entweder ſchon abgetreten hätten oder dieſelbe noch in der Folgezeit an den Staat übergehn würde, auch künftig noch die Befugniß zuſtehn, dagegen Einſpruch zu erheben.

Von derartigen Geſuchen ſind daher die dabei in gedachter Weiſe intereſſirten Rittergutsbeſitzer durch die Gerichtsbehörden in Kenntniß zu ſetzen und zu Beibringung ihrer etwaigen, ſtets gehörig zu motivirenden, Gegenerinnerung binnen kurzer hierzu einzuräumender Friſt zu veranlaſſen. Einkommende Gegenvorſtellungen aber hat Unſere Landesregierung bei ihrer Beſchlußfaſſung möglichſt zu berückſichtigen und es können dieſelben, auch wenn es ſich um Neubaugeſtattung handelt, bei unbezweifelter Erheblichkeit der angegebenen Gründe ſelbſt den Unterbehörden zum Anlaß abfälliger Beſcheidung der Bewerber dienen (vgl. §. 3.).

Außerdem bleibt den Rittergutsbeſitzern, welche den erwähnten Beſitzſtand für ſich anführen können, nicht blos die Forterhebung der zeither bezogenen desfallſigen Gewerbegelder und des auferlegten ſogenannten neuen Häuſerzinſes geſtattet, ſondern es ſollen ihnen auch die Abgaben, welche Unſere Landesregierung künftig in Fällen gleicher Conceſſionsertheilung oder Baugeſtattung in deren Gerichtsbezirke auferlegt — ſofern ſolche nicht, wie z. B. die Contribution vom ſteuerfreien Gute und vom Gewerbe, in die Landeskaſſe fließen — bis auf Weiteres als eine ihnen gebührende Gerichtsnutzung zukommen.

Dagegen ſteht denſelben, falls ſich Unſere Landesregierung aus irgend welchen Gründen zur Zurücknahme einer bereits ertheilten Conceſſion veranlaßt findet, weder ein Widerſpruchsrecht noch ein Entſchädigungsanſpruch zu.

Ueberdieß behalten Wir Uns vor, die fernere Anerkennung der für jetzt nur auf den Beſitzſtand geſtützten Anſprüche der Rittergutsbeſitzer von dem Nachweiſe des bezüglichen Rechtes ſelbſt abhängig zu machen und deshalb ſowie überhaupt wegen etwaiger gänzlicher Abfindung der Betheiligten in Betreff ihres in Betracht kommenden materiellen Intereſſes weitere ſachgemäße Anordnung und geſetzliche Beſtimmung zu treffen.

§. 5.

Beſchwerden wegen Mißbrauchs und Uebergriffs in Ausübung verliehener Conceſſionen ſind bei den betreffenden Unterbehörden zu verhandeln und durch Entſcheidung zu erledigen. Letztere darf jedoch auf Entziehung der Conceſſion nicht gerichtet ſein; viel-

Digitized by Google

mehr sind Behufs desfallsiger Beschlußfassung und Verfügung im administrativen Wege die ergangenen Akten Unserer Landesregierung kürzlich zur Einsichtnahme vorzulegen, und ist Solches in geeigneten Fällen jedesmal in dem Strafbescheide zu bemerken.

§. 6.

Vorstehende Bestimmungen finden auf dem platten Lande ohne Ausnahme, in den Städten Greiz und Zeulenroda jedoch nur in soweit Anwendung, als nicht daselbst in Gemäsheit der bestehenden städtischen Verfassungen abweichende Einrichtungen in anerkannter Geltung sind, bei denen es auch ferner bis auf Weiteres sein Bewenden haben soll.

Urkundlich haben Wir diese gesetzliche Verordnung höchsteigenhändig vollzogen und mit dem Beidrucke Unseres größeren Regierungssiegels versehen lassen.

Greiz, den 17. August 1853.

(L. S.) **Heinrich XX.**

Otto.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 19.

(Ausgegeben den 30sten August 1853.)

42. Bekanntmachung
der unterm 26. November 1852 und 3. und 4. April 1853 zu Berlin abgeschlossenen Zoll- und Handelsverträge.

Nachdem die nachstehenden, unterm 26. November v. J., 3. und 4. April d. J. zu Berlin abgeschlossenen Staatsverträge

I. Vertrag, die Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handelsvereines betreffend, vom 26. November 1852,

II. Vertrag wegen Beitrittes des Kurfürstenthumes Hessen hinsichtlich des Kreises Schmalkalden zu dem Vertrage, die Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 3. April 1853,

III. Vertrag, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereines betreffend, vom 4. April 1853,

IV. Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers vom 4. April 1853,

V. Uebereinkunft, die Theilung der gemeinschaftlichen Ausgangs- und Durchgangsabgaben betreffend, vom 4. April 1853,

VI. Vertrag über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 4. April 1853,

VII. Besonderer Artikel, die Theilung des Aufkommens von der Besteuerung des Branntweins betreffend, vom 4. April 1853,

VIII. Vertrag, die gleiche Besteuerung von Wein und Tabak betreffend, vom 4. April 1853,

gegenseitig ratificirt worden sind, so werden solche mit Serenissimi Höchster Genehmigung zur allgemeinen Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Greiz, den 12. August 1853.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Geldern-Crispendorf.

Digitized by Google

I.

Vertrag

zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie,

die

Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereines

betreffend.

Seine Majestät, der König von Preußen, Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Meiningen, Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Altenburg, Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha, Seine Durchlaucht, der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt, Seine Durchlaucht, der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen, Seine Durchlaucht, der Fürst von Reuß älterer Linie und Seine Durchlaucht, der Fürst von Reuß jüngerer Linie, gleichmäßig von dem Wunsche geleitet, die zwischen Ihren nachfolgend benannten Ländern und Landestheilen bestehende Verkehrsfreiheit und Zollgemeinschaft auch für die Zukunft sicher zu stellen, haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät, der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche,

Allerhöchst Ihren geheimen Legations-Rath Alexander Max Philipsborn,

und

Allerhöchst Ihren geheimen Regierungsrath Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

und

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,
Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Meiningen,
Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Altenburg,
Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,
Seine Durchlaucht, der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,
Seine Durchlaucht, der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,
Seine Durchlaucht, der Fürst von Reuß älterer Linie, und
Seine Durchlaucht, der Fürst von Reuß jüngerer Linie:

den Großherzoglich Sächsischen geheimen Staatsrath Gustav Thon,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen ist.

Digitized by Google

Artikel 1.

Der Zoll- und Handels-Verein der Thüringschen Staaten wird vom 1. Januar 1854 ab auf weitere zwölf Jahre, also bis zum 31. Dezember 1865, unter den an dem gegenwärtigen Vertrage theilnehmenden Regierungen fortgesetzt.

Für diesen Zeitraum bleibt für dieselben der Vertrag wegen Errichtung des gedachten Vereines vom 10. Mai 1833 mit allen darauf bezüglichen gleichzeitigen und späteren Vereinbarungen auch ferner, jedoch mit den in den folgenden Artikeln enthaltenen Modifikationen und zusätzlichen Bestimmungen in Kraft.

Artikel 2.

Die zu dem im Art. 1 erwähnten Vereine künftig verbundenen Staatsgebiete sind: die Königlich Preußischen Landestheile, Stadt- und Land-Kreis Erfurt, nebst den Kreisen Schleusingen und Ziegenrück, die Großherzoglich Sächsischen Lande, mit Ausnahme des Amtes Allstedt mit Oldisleben und des Vordergerichtes Ostheim, die Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Lande, die Herzoglich Sachsen-Altenburgschen Lande, die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Lande, mit Ausnahme der Aemter Volkenrode und Königsberg, die Fürstlich Schwarzburg-Rodolstädtischen und die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen oberen Herrschaften, und die Fürstlich Reußischen Lande älterer und jungerer Linie.

Hinsichtlich des Verhältnisses des in dem Vereinsgebiete enklavirten Kurfürstlich Hessischen Kreises Schmalkalden bleibt ebenso, wie hinsichtlich der Königlich Bayerschen Enklave Kaulsdorf und der Königlich Sächsischen Enklaven besondere Vereinbarungen mit den betreffenden Regierungen vorbehalten.

Artikel 3.

Für den Fall, daß die Zollvereinigungs-Verträge zwischen dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine einerseits, und den Königreichen Bayern und Sachsen, sowie dem Kurfürstenthume Hessen, oder mit einzelnen dieser Staaten andererseits, nicht erneuert werden sollten, ist Folgendes verabredet worden:

1. Der Aufwand, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirkes für die Zollerhebungs- und Aufsichts- oder Kontrole-Behörden und Zollschutzwachen erwächst, wird in gleicher Weise, wie nach Art. 13 des Vertrages vom 10. Mai 1833 die Kosten, welche die Unterhaltung der gemeinschaftlichen Behörde in Erfurt und die dieser obliegende Geschäftsführung verursacht, von der Gesammtheit des Thüringischen Vereines getragen und von den unter die einzelnen Vereinsstaaten zu vertheilenden gemeinschaftlichen Einnahmen in Abzug gebracht.

Jeder Staat hat jedoch für die Amts-Lokale in seinem Gebiete, sowie für die Pensionen, welche den von ihm angestellten Beamten und deren Hinterlassenen gesetzlich zustehen, auf seine alleinige Rechnung zu sorgen.

Digitized by Google

2. An die Stelle des gemeinschaftlichen General-Inspektors tritt ein gemeinschaftlicher, den einschlägigen Ministerien der Vereinsstaaten untergeordneter Zoll- und Steuer-Direktor, welchem außer den dem General-Inspektor jetzt obliegenden Funktionen auch die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirks-Behörden für Zölle und Rübenzucker-Steuer, sowie die Vollziehung der die Zölle und die Rübenzucker-Steuer betreffenden gemeinschaftlichen Gesetze überhaupt, im ganzen Vereine übertragen wird.

Das Nähere über die Dienstverhältnisse des gemeinschaftlichen Zoll- und Steuer-Direktors und der in dem Bereiche des Thüringischen Vereines für den Schutz und die Erhebung der Zölle an den Grenzen und im Grenzbezirke anzustellenden Beamten wird besondes vereinbart.

3. Die Vereinbarung in dem Artikel 19 des Vertrages vom 10. Mai 1833 soll auch auf die Ausführung der vorstehenden Verabredungen, insbesondere auf die Organisation der eintretenden Grenz-Zollverwaltung Anwendung finden.

Artikel 4.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens neun Monate vor dessen Ablaufe gekündigt wird, soll derselbe auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren, als verlängert angesehen werden.

Artikel 5.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratificirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden binnen längstens drei Wochen in Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin am 26. November 1852.

(gez.) Johann Friedrich v. Pommer Esche.	Alexander Max Philipsborn.	Martin Friedrich Rudolph Delbrück.	Gustav Thon.
(L. S.)	**(L. S.)**	**(L. S.)**	**(L.S.)**

Digitized by Google

III.

Vertrag

zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie

einerseits

und

Kurhessen andererseits,

wegen

des Beitrittes des Kurfürstenthumes Hessen hinsichtlich des Kreises Schmalkalden zu dem Vertrage der erstgenannten Staaten vom 26. November 1852, die Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereines

betreffend.

Die bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine, gleichmäßig geleitet von dem Wunsche, die Fortdauer dieses Vereines auch in Beziehung auf die darin begriffenen Kurhessischen Landestheile für die Zukunft sicher zu stellen, haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits

Seine Majestät, der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche,

Allerhöchst Ihren geheimen Legations-Rath Alexander Max Philipsborn

und

Allerhöchst Ihren geheimen Regierungsrath Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Altenburg,

Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,

Seine Durchlaucht, der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seine Durchlaucht, der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

Seine Durchlaucht, der Fürst von Reuß älterer Linie und

Seine Durchlaucht, der Fürst von Reuß jüngerer Linie:

den Großherzoglich Sächsischen geheimen Staatsrath Gustav Thon;

Digitized by Google

andererseits

Seine Königliche Hoheit, der Kurfürst von Hessen:

Höchst Ihren geheimen Ober-Finanzrath Wilhelm Duysing,

von welchen Bevollmächtigten unter Vorbehalt der Ratifikation folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Das Kurfürstenthum Hessen tritt in Ansehung des Kreises Schmalkalden dem am 26. November 1852 zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie abgeschlossenen, diesem Vertrage beigefügten Vertrage, die Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereines betreffend, in allen Punkten bei.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts wird der Kurfürstlich Hessische Kreis Schmalkalden auch künftig zu denjenigen Staatsgebieten gehören, welche nach Art. 2 des Vertrages vom 26. November 1852 den Thüringischen Zoll- und Handels-Verein bilden.

Artikel 3.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird vorläufig auf 12 Jahre, vom 1. Januar 1854 anfangend, also bis zum letzten Dezember 1865, festgesetzt.

Sofern derselbe nicht spätestens neun Monate vor dessen Ablaufe von einem oder dem andern der kontrahirenden Staaten gekündiget wird, soll derselbe auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren, als verlängert angesehen werden.

Artikel 4.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratificirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden binnen längstens sechs Wochen in Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin am 3. April 1853.

(gez.) von Pommer Esche. (L. S.)

Philipsborn. (L. S.)

Duysing. (L. S.)

Delbrück. (L. S.)

Thon. (L. S.)

Digitized by Google

III.

Vertrag

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

die

Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handels-Vereines

betreffend.

Nachdem die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, der bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

im Anerkenntniß der wohlthätigen Wirkungen, welche der auf den Verträgen vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835, vom 2. Januar 1836 und vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841 beruhende Zoll- und Handels-Verein, den bei dessen Gründung gehegten Absichten entsprechend, für den Handel und gewerblichen Verkehr der daran betheiligten Staaten herbeigeführt hat, und welche von einer weiteren Ausdehnung des gegenseitig freien Handels und gewerblichen Verkehrs zwischen Ihren Staaten für die Wohlfahrt Ihrer Unterthanen und zugleich für die Beförderung der allgemeinen Handels- und Verkehrs-Freiheit in Deutschland zu erwarten stehen,

in dem Wunsche übereingekommen sind, sowohl den Fortbestand des gedachten Zoll- und Handels-Vereines sicher zu stellen, als auch den Steuerverein, auf Grund des zwischen den Regierungen von Preußen und Hannover am 7. September 1851 abgeschlossenen Vertrages, welchem Oldenburg durch Vertrag vom 1. März 1852 beigetreten ist, mit diesem Vereine zu vereinigen: so sind zur Erreichung dieser Zwecke Verhandlungen gepflogen worden, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

Seine Majestät, der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche,

Allerhöchst Ihren geheimen Legations-Rath Alexander Max Philipsborn und

Allerhöchst Ihren geheimen Regierungs-Rath Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Digitized by Google

Seine Majestät, der König von Bayern:
Allerhöchst Ihren Ministerial-Rath Carl Meixner:
Seine Majestät, der König von Sachsen:
Allerhöchst Ihren Zoll- und Steuer-Direktor Bruno von Schimpff;
Seine Majestät, der König von Hannover:
Allerhöchst Ihren General-Direktor der indirekten Steuern und Zölle D. Otto Klenze;
Seine Majestät, der König von Württemberg:
Allerhöchst Ihren Direktor im Finanz-Ministerium Carl Friedrich von Sigel;
Seine Königliche Hoheit, der Regent von Baden:
Höchst Ihren Ministerial-Rath Joseph Hack;
Seine Königliche Hoheit, der Kurfürst von Hessen:
Höchst Ihren geheimen Ober-Finanz-Rath Wilhelm Duysing;
Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Hessen und bei Rhein:
Höchst Ihren Ministerial-Rath Maximilian von Biegeleben;

Die bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine, nämlich außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen:

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,
Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Meiningen,
Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Altenburg,
Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,
Seine Durchlaucht, der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,
Seine Durchlaucht, der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,
Seine Durchlaucht, der Fürst von Reuß älterer Linie
und
Seine Durchlaucht, der Fürst von Reuß jüngerer Linie:
den Großherzoglich Sächsischen geheimen Staatsrath Gustav Thon;
Seine Hoheit, der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:
Höchst Ihren Finanz-Direktor Wilhelm Erdmann Florian von Thielau;
Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Oldenburg:
Höchst Ihren Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe Legations-Rath D. Friedrich August Liebe;
Seine Hoheit, der Herzog von Nassau:
Höchst Ihren Domänen-Rath Ernst Freiherrn Marschall von Bieberstein;
der Senat der freien Stadt Frankfurt:
den Schöffen und Senator Coester;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Digitized by Google

Artikel 1.

Der zwiſchen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachſen und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürſtenthume und dem Großherzogthume Heſſen, den zum Thüringiſchen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten, den Herzogthümern Braunſchweig und Naſſau und der freien Stadt Frankfurt, Behufs eines gemeinſamen Zoll- und Handels-Syſtemes errichtete Verein wird vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1854 anfangend, alſo bis zum letzten Dezember 1865, fortgeſetzt.

Für dieſen Zeitraum bleiben die Zollvereinigungs-Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835, vom 2. Januar 1836 und vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841 auch ferner in Kraft.

Artikel 2.

Der zwiſchen dem Königreiche Hannover, dem Herzogthume Oldenburg und den ihnen angeſchloſſenen Gebieten dermalen beſtehende Steuerverein wird, vom 1. Januar 1854 an, mit dem zwiſchen den übrigen kontrahirenden Staaten im Art. 1 erneuerten Zoll- und Handels-Vereine verbunden, dergeſtalt, daß beide Vereine für die Dauer der im Art. 1 erwähnten Vertrags-Periode einen durch ein gemeinſames Zoll- und Handels-Syſtem verbundenen, und alle darin begriffenen Länder umfaſſenden Geſammtverein bilden.

Die Rechte und Verpflichtungen, welche in den, im Art. 1 genannten Zollvereinigungs-Verträgen gegenſeitig zugeſtanden und übernommen ſind, ſollen, ſoweit nicht etwas Anderes beſonders verabredet iſt, auch dem Königreiche Hannover und dem Herzogthume Oldenburg zuſtehen und obliegen und zwar ſowohl in dem Verhältniſſe beider Staaten zu einander, als auch in dem Verhältniſſe eines jeden derſelben zu den übrigen kontrahirenden Staaten. Zur Feſtſtellung der erwähnten Rechte und Verpflichtungen wird der Inhalt jener Verträge mit dieſen beſonderen Verabredungen in Nachſtehendem aufgenommen.

Artikel 3.

In den Geſammtverein ſind insbeſondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche ſchon früher entweder mit ihrem ganzen Gebiete, oder mit einem Theile deſſelben dem Zoll- und Handels-Syſteme eines oder des anderen der kontrahirenden Staaten beigetreten ſind, unter Berückſichtigung ihrer auf den Beitrittsverträgen beruhenden beſonderen Verhältniſſe zu den Staaten, mit welchen ſie jene Verträge abgeſchloſſen haben.

Artikel 4.

Dagegen bleiben von dem Geſammtvereine vorläufig ausgeſchloſſen diejenigen einzelnen Landestheile der kontrahirenden Staaten, welche ſich ihrer Lage wegen zur Aufnahme in den Geſammtverein nicht eignen.

Hierbei werden jedoch in Beziehung auf die ſchon bisher zum Zollvereine gehörigen Staaten diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rückſichtlich des erleichterten Verkehrs der ausgeſchloſſenen Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig beſtehen.

Digitized by Google

Weitere Begünstigungen dieser Art können nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der Vereinsglieder bewilligt werden.

Artikel 5.

In den Gebieten der kontrahirenden Staaten sollen übereinstimmende Gesetze über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben bestehen, dabei jedoch diejenigen Modifikationen zulässig seyn, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden theilnehmenden Staates oder aus lokalen Interessen sich als nothwendig ergeben. Bei dem Zoll-Tarife namentlich sollen hierdurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangs-Abgaben bei einzelnen, weniger für den größeren Handelsverkehr geeigneten Gegenständen, und in Bezug auf Durchgangsabgaben, je nachdem der Zug der Handelsstraßen es erfordert, solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen seyn, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereines nicht nachtheilig einwirken.

Desgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Gesammtvereines, unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß gebracht werden.

Artikel 6.

Veränderungen in der Zollgesetzgebung, mit Einschluß des Zoll-Tarifes und der Zollordnung, sowie Zusätze und Ausnahmen können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämmtlicher Glieder des Gesammtvereines bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt.

Dieß gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Artikel 7.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwischen den kontrahirenden Staaten Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen ein, wie beide in den folgenden Artikeln bestimmt werden.

Artikel 8.

Es hören von diesem Zeitpunkte an alle Eingangs-, Ausgangs-, und Durchgangs-Abgaben an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen der schon jetzt zum Zollvereine gehörenden Staaten und der dermalen zum Steuervereine gehörenden Staaten auf, und es können alle im freien Verkehre des einen Gebietes bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet gegenseitig eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte

a) der zu den Staats-Monopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz), nach Maßgabe der Art 9. und 10;
b) der im Innern der kontrahirenden Staaten mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Maßgabe des Art. 11.

Digitized by Google

Artikel 9.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es bei den in den kontrahirenden Staaten bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen sein Bewenden.

Artikel 10.

In Betreff des Salzes treten die Königlich Hannoversche und die Großherzoglich Oldenburgsche Regierung den zwischen den kontrahirenden Vereinsregierungen getroffenen Verabredungen in folgender Art bei:

a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten, ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen, und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht;

b) die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln Statt finden, welche von denselben für nöthig erachtet werden;

c) die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.

d) was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen;

e) wenn eine Regierung von einer anderen innerhalb des Gesammtvereines aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

Zu diesem Ende verpflichten sich die betheiligten Regierungen, auf den Privat-Salinen einen öffentlichen Beamten aufzustellen, der den Umfang der Produktion und des Absatzes derselben überhaupt zu beobachten hat;

f) wenn ein Vereinsstaat durch einen anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, jedoch werden, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden;

g) da es, nach der bestimmten Erklärung der Königlich Hannoverschen Regierung, unübersteigliche Schwierigkeiten findet, im dortigen Gebiete den Verkauf des Salzes im Großen, wie dieß im übrigen Gebiete des Zollvereines geschieht, auf Rechnung des Staates zu übernehmen und zu beschränken, oder doch den jetzigen Betrag ihrer Salzsteuer zu erhöhen, so werden die Regierungen von

Digitized by Google

Hannover und Oldenburg, um Einschwärzungen von Salz in die angrenzenden Vereinsstaaten, auch ohne die, in Folge der Zollvereinigung wegfallende strenge Grenzbewachung abzuwenden, die verbotene Salzeinfuhr nach diesen Staaten mit nachdrücklichen Strafen bedrohen und durch andere, näher verabredete Mittel zu deren Verhinderung mitwirken.

Artikel 11.

In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils bei ihrer Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar bei ihrem Verbrauche mit einer inneren Steuer belegt sind (Art. 8 Lit. b), wird es von sämmtlichen kontrahirenden Theilen als wünschenswerth anerkannt, hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in den Vereinsstaaten thunlichst hergestellt zu sehen, und es wird daher auch ihr Bestreben auf Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit, insbesondere durch Vereinigung mehrerer Staaten zu gleichen inneren Steuereinrichtungen, mit oder ohne Gemeinschaftlichkeit der Steuerverträge gerichtet seyn. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, sollen hinsichtlich der vorbemerkten Steuern und des Verkehrs mit den davon betroffenen Gegenständen unter den Vereinsstaaten, zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer Verschiedenartigkeit der inneren Steuer-Systeme überhaupt, und namentlich aus der Ungleichheit der Steuersätze, sowohl für die Produzenten, als für die Steuereinnahme der einzelnen Vereinsstaaten erwachsen könnten — abgesehen von der Besteuerung des im Umfange des Zollvereines erzeugten Rübenzuckers, weshalb auf die besonders getroffenen Vereinbarungen Bezug genommen wird — folgende Grundsätze in Anwendung kommen.

I. Hinsichtlich der ausländischen Erzeugnisse.

Von allen Erzeugnissen, von welchen entweder auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangs-Gut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereines bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, oder von welchen, dafern sie zu den tarifmäßig zollfreien gehören, durch Bescheinigungen der Grenz-Zollämter nachgewiesen wird, daß sie vom Auslande eingeführt worden sind, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sey es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, erhoben werden, jedoch — was Eingangsgut betrifft — mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprungs allgemein gelegt sind.

II. Hinsichtlich der inländischen und vereinsländischen Erzeugnisse.

1) Von den innerhalb des Vereines erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden.

Digitized by Google

2) Jedem Vereinsstaate bleibt es zwar freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, sowie neue Steuern dieser Art einzuführen, jedoch sollen

a) dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische und gleichnamige vereinsländische Erzeugnisse, als: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider (Obstwein), Taback, Mehl und andere Mühlen-Fabrikate, desgleichen Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett gelegt werden dürfen. Auch wird man sich

b) soweit nöthig, über bestimmte Sätze verständigen, deren Vertrag bei Abmessung der Steuern nicht überschritten werden soll.

3) Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer hiernach zur Erhebung kommen, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt Statt finden, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise, als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten, besteuert werden darf. In Gemäßheit dieses Grundsatzes wird Folgendes festgesetzt:

a) Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern. Jedoch soll ausnahmsweise denjenigen Vereinsstaaten, in welchen kein Wein erzeugt wird, frei stehen, eine Abgabe von dem vereinsländischen Weine nach den besonders getroffenen Verabredungen zu erheben;

b) diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Konsumtions-Gegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen diese Steuern von den aus anderen Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern; sie können dagegen die Abgabe von den nach anderen Vereinsstaaten übergehenden Gegenständen unerhoben, oder ganz oder theilweise zurückgeben lassen;

c) diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Konsumtions-Gegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben und bei der Ausfuhr nach diesen Staaten theilweise oder bis zum vollen Betrage zurückerstatten lassen.

Welche, dem dermaligen Stande der Gesetzgebung in den gedachten Staaten entsprechende Beträge hiernach zur Erhebung kommen und beziehungsweise zurückerstattet werden können, ist besonders verabredet worden. Treten später irgendwo Veränderungen in den für die inneren Erzeugnisse zur Zeit bestehenden Steuersätzen ein, so wird die betreffende Regierung den übrigen Vereinsregierungen davon Mittheilung machen, und hiermit den Nachweis verbinden, daß die Steuerbeträge, welche, in Folge der eingetretenen oder beabsichtigten Veränderung, von den vereinsländischen Erzeugnissen erhoben, und bei der Aus-

Digitized by Google

fuhr der besteuerten Gegenstände vergütet werden sollen, den vereinbarten Grundsätzen entsprechend bemessen seyen;

d) soweit zwischen mehren, zum Zollvereine gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuereinrichtungen besteht, werden diese Staaten, in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

4) Die Erhebung der inneren Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsortes Statt finden, in sofern solche nicht, nach besonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch sollen die, zur Sicherung der Steuererhebung erforderlichen, Anordnung, soweit sie die, bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den anderen einzuhaltenden Straßen und Kontrolen betreffen, auf eine, den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letztern getroffen werden.

5) Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen, sey es durch Zuschläge zu den Staatssteuern, oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände, die zur örtlichen Konsumtion bestimmt sind, nach den deshalb getroffenen besonderen Vereinbarungen bewilligt werden, und es sollen dabei die vorstehend unter II. 2 b gegebene Bestimmung und der unter II. 3 ausgesprochene allgemeine Grundsatz wegen gegenseitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugnisse anderer Vereinsstaaten, eben so wie bei den Staatssteuern in Anwendung kommen.

Von Taback dürfen Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen überall nicht erhoben werden.

6) Die Regierungen der Vereinsstaaten werden sich gegenseitig:

a) was die hier in Rede stehenden Staatssteuern betrifft, von allen noch gültigen Gesetzen und Verordnungen, ferner von allen in der Folge eintretenden Veränderungen, sowie von den Gesetzen und Verordnungen über neu einzuführenden Steuern,

b) hinsichtlich der Kommunal- ꝛc. Abgaben aber darüber, in welchen Orten, von welchen Kommunen oder Korporationen, von welchen Gegenständen, in welchem Betrage und auf welche Weise dieselben erhoben werden,

vollständige Mittheilung machen.

Artikel 12.

Ueber die Besteuerung des im Umfange des Vereines aus Rüben bereiteten Zuckers ist unter den kontrahirenden Theilen die anliegende besondere Uebereinkunft getroffen worden, welche einen Bestandtheil des gegenwärtigen Vertrages bilden und ganz so angesehen werden soll, als wenn sie in diesen selbst aufgenommen wäre.

Die kontrahirenden Theile sind ferner dahin einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrup aus anderen inländischen Erzeugnissen, als aus

Digitized by Google

Rüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzucker-Steuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen seyn würde.

Artikel 13.

Chaussee-Gelder oder andere Statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fähr-Gelder, oder unter welchem andern Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privat-Berechtigten, namentlich einer Kommun, geschieht, sollen sowohl auf Chausseen, als auch auf unchaussirten Land- und Heer-Straßen, welche die unmittelbare Verbindung zwischen den an einander grenzenden Vereinsstaaten bilden und auf denen ein größerer Handels- und Reise-Verkehr Statt findet, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungs-Kosten angemessen sind.

Das in dem Preußischen Chausseegeld-Tarife vom Jahre 1828 bestimmte Chaussee-Geld soll als der höchste Satz angesehen und hinführo in keinem der kontrahirenden Staaten überschritten werden, mit alleiniger Ausnahme des Chaussee-Geldes auf solchen Chausseen, welche von Korporationen oder Privat-Personen oder auf Aktien angelegt sind, oder angelegt werden möchten, insofern dieselben nur Nebenstraßen sind, oder bloß lokale Verbindungen einzelner Ortschaften oder Gegenden mit größeren Städten oder mit den eigentlichen Haupthandelsstraßen bezwecken.

Statt der vorstehend in Beziehung auf die Höhe der Chaussee-Gelder eingegangenen Verbindlichkeit, übernehmen Hannover und Oldenburg nur die Verpflichtung, ihre dermaligen Chaussee-Geldsätze nicht zu erhöhen.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflaster-Geldern sollen auf chaussirten Straßen da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben und die Ortspflaster den Chaussee-Strecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chaussee-Gelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Artikel 14.

Seine Majestät der König von Hannover, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, schließen sich den Verabredungen an, welche zwischen den zu dem Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Regierungen wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maß- und Gewichts-Systems getroffen worden sind, und treten insbesondere sowohl der zwischen den gedachten Regierungen unter dem 30. Juli 1838 abgeschlossenen allgemeinen Münz-Konvention, als auch dem unter denselben am 21. Oktober 1845 abgeschlossenen Münz-Kartel, und zwar der ersteren mit der Erklärung bei, den 14-Thalerfuß, welcher im Königreiche Hannover und im Herzogthume Oldenburg bereits der Landes-Münzfuß ist, als solchen auch ferner beibehalten zu wollen.

Dem gemäß kommen die Stipulationen der bisherigen Zollvereinigungs-Verträge, wonach

Digitized by Google

1) der gemeinschaftliche Zoll-Tarif in zwei Hauptabtheilungen nach dem 14-Thalerfuße und nach dem 24½-Guldenfuße ausgefertigt wird;
2) die Silbermünzen der sämmtlichen kontrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — nach der durch die vorgedachte Münz-Konvention festgestellten Gleichwerthung von Vier Thalern gegen Sieben Gulden bei allen Zollhebestellen des Vereines angenommen werden;
3) hinsichtlich der Goldmünzen einer jeden Vereinsregierung die Bestimmung überlassen bleibt, ob und in welchem Silberwerthe dieselben bei den Zollhebestellen ihres Landes angenommen werden sollen,

auch für das Königreich Hannover und das Herzogthum Oldenburg zur Anwendung.

Die Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht bildet der Großherzoglich Badensche und Hessische Zentner (50 Kilogramme) und es wird daher im gesammten Vereine die Deklaration, Verwiegung und Verzollung der nach dem Gewichte zollpflichtigen Gegenstände ausschließlich nach jenem Gewichte geschehen.

Die Deklaration, Messung und Verzollung der nach dem Maße zu verzollenden Gegenstände wird in allen Theilen des Vereines so lange nach dem landesgesetzlichen Maße erfolgen, bis man sich über ein gemeinschaftliches Maß ebenfalls vereinigt haben wird.

Uebrigens werden die kontrahirenden Regierungen ihre Sorgfalt dahin richten, auch für das Maß- und Gewichts-System ihrer Länder im Allgemeinen die zur Förderung des gegenseitigen Verkehrs wünschenswerthe Uebereinstimmung herbeizuführen.

Artikel 15.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeldgebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Rekognitions-Gebühren), sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Kongresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, insofern hierüber nichts Besonderes verabredet wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schifffahrtsbetriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maße auch der Schifffahrt der Unterthanen der anderen Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Kongreß-Akte noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der kontrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

Artikel 16.

Von dem Tage an, wo die gemeinschaftliche Zollordnung des Vereines in Vollzug gesetzt wird, sollen im Königreiche Hannover und im Herzogthume Oldenburg, wie bereits in den übrigen zum Zollvereine gehörigen Gebieten geschehen ist, alle etwa noch bestehenden Stapel- und Umschlags-Rechte aufhören, und Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die

Digitized by Google

gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schifffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

Artikel 17.

Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, und in der Regel nicht, keinenfalls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungs-Kosten hinaus, erhöhet, auch überall von den Unterthanen der anderen kontrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waageeinrichtung nur zum Behufe der Zollermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Kontrole Statt, so tritt eine Gebührenerhebung nicht ein.

Artikel 18.

Die kontrahirenden Staaten werden gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der kontrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbetreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen bei dem Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten ebenso wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Artikel 19.

Preußen, Hannover und Oldenburg werden gegenseitig ihre Seeschiffe und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben, wie die eigenen Seeschiffe zulassen und von diesem Grundsatze namentlich auch in Betreff der Binnenschifffahrt oder Cabotage keine Ausnahme machen.

Ihre Seehäfen sollen dem Handel der Unterthanen jedes anderen Vereinsstaates gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den eigenen Unterthanen entrichtet werden,

Digitized by Google

offen stehen; auch sollen die in fremden See- und anderen Handels-Plätzen angestellten Konsuln eines oder des anderen der kontrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Artikel 20.

Seine Majestät, der König von Hannover, und Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Oldenburg, treten hierdurch dem zwischen den bisherigen Vereinsgliedern zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zoll-Systems gegen den Schleichhandel und ihrer inneren Verbrauchsabgaben gegen Defraudationen unter dem 11. Mai 1833 abgeschlossenen Zoll-Kartel für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages bei, und werden die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit letzterem in Ihren Landen publiziren lassen. Nicht minder werden auch von Seiten der übrigen Vereinsglieder die erforderlichen Anordnungen getroffen werden, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zoll-Kartels überall Anwendung gegeben werde.

Artikel 21.

Die als Folge des gegenwärtigen Vertrages eintretende Gemeinschaft der Einnahme der kontrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in den Königlich Preußischen Staaten, den Königreichen Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen, dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine, den Herzogthümern Braunschweig, Oldenburg und Nassau und der freien Stadt Frankfurt, mit Einschluß der, den Zoll-Systemen der kontrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen und bleiben, sofern nicht Separat-Verträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten:

1) die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschlüssig der nach Artikel 11 von den vereinsländischen Erzeugnissen der nämlichen Gattung zur Erhebung kommenden Uebergangsabgaben;
2) die Wasserzölle;
3) Chaussee-Abgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleusen-, Hafen-Gelder, sowie Waage- und Niederlage-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden mögen;
4) die Zollstrafen und Konfiskate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denunzianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Artikel 22.

In Hinsicht auf die Vertheilung der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben ist Folgendes verabredet worden.

Sowohl bei den Eingangsabgaben, als auch bei den Ausgangs- und Durchgangsabgaben wird der nach Abzug

Digitized by Google

a) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,

b) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen

verbleibende Brutto-Ertrag der Vertheilung zu Grunde gelegt.

1) Bei den Eingangsabgaben bildet derjenige Theil des Brutto-Ertrages, welcher dem Verhältnisse der dem Vereine angehörenden Bevölkerung des Königreiches Hannover und des Herzogthumes Oldenburg zur Gesammtbevölkerung des Vereines entspricht, nachdem er um drei Viertheile seines einfachen Betrages vermehrt worden, den Antheil des Königreiches Hannover und des Herzogthumes Oldenburg, der übrige Theil den Antheil der anderen kontrahirenden Staaten an dem Brutto-Ertrage.

Der hiernach dem Königreiche Hannover und dem Herzogthume Oldenburg über das Verhältniß ihrer Bevölkerung hinaus zukommende Antheil am Brutto-Ertrage der Eingangsabgaben soll jedoch, unter Hinzurechnung des diesen Staaten an dem Brutto-Ertrage der Rübenzucker-Steuer zugestandenen gleichen Zuschlages von drei Viertheilen, den Betrag von zwanzig Silbergroschen für jeden ihrer, dem Vereine angehörenden Einwohner in keinem Jahre übersteigen.

Die gemeinschaftlichen Verwaltungskosten werden auf das Königreich Hannover und das Herzogthum Oldenburg einerseits und auf die übrigen kontrahirenden Staaten andererseits nach dem Verhältnisse ihrer, dem Vereine angehörenden Bevölkerung vertheilt und es wird der von jeder dieser beiden Gruppen zu tragende Antheil von dem Antheile derselben am Brutto-Ertrage in Abzug gebracht.

Der hieraus für jede der beiden Gruppen sich ergebende Antheil am Netto-Ertrage der Eingangsabgaben wird zwischen den betheiligten Staaten nach dem Verhältnisse ihrer, dem Vereine angehörenden Bevölkerung vertheilt.

2) Der Brutto-Ertrag der Ausgangs- und Durchgangsabgaben wird

a) soweit diese Abgaben bei den Hebestellen in den östlichen Provinzen des Königreiches Preußen (also mit Ausnahme der Provinz Westphalen und der Rhein-Provinz), im Königreiche Sachsen, im Gebiete des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereines und im Herzogthume Braunschweig, mit Ausschluß der Kreis-Direktions-Bezirke Holzminden und Gandersheim, sowie des Amtes Thedinghausen, eingehen, zwischen Preußen, Sachsen, den Staaten des Thüringischen Vereines und Braunschweig nach dem von ihnen zu verabredenden Theilungsfuße vertheilt, dagegen

b) soweit dieselben bei den Hebestellen in den westlichen Provinzen des Königreiches Preußen, den Königreichen Bayern, Hannover und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen, den Kreis-Direktions-Bezirken Holzminden und Gandersheim, sowie dem Amte Thedinghausen des Herzogthumes Braunschweig, den Herzogthümern Oldenburg und Nassau und der freien Stadt Frankfurt eingehen, in der Weise vertheilt, daß derjenige Theil des Brutto-Ertrages, welcher dem Verhältnisse der dem Vereine angehörenden Be-

Digitized by Google

völkerung des Königreiches Hannover und des Herzogthumes Oldenburg zur Gesammtbevölkerung der vorgenanten Vereinstheile entspricht, nachdem er um drei Viertheile seines einfachen Betrages vermehrt worden, den Antheil des Königreiches Hannover und des Herzogthums Oldenburg, der übrige Theil den Antheil der anderen betreffenden Staaten bildet, welche Antheile sodann zwischen den vorgenannten Staaten, nach dem Verhältnissen ihrer, dem Vereine angehörenden Bevölkerung, beziehungsweise der Bevölkerung ihrer vorgenannten Landestheile zur Vertheilung kommen.

3) Bei der nach den Sätzen 1 und 2 Statt findenden Vertheilung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben wird

a) die Bevölkerung des Fürstenthums Schaumburg-Lippe und der Hannover-Braunschweigschen Kommunion-Besitzungen in die Bevölkerung des Königreiches Hannover,

b) die Bevölkerung anderer Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der kontrahirenden Staaten unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zoll-Revenüen zu leistenden Zahlung dem Zoll-Systeme desselben beigetreten sind, oder etwa künftig noch beitreten werden, in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

4. Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt und die Nachweisung derselben von den Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

5) Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, welche hinsichtlich des Verbrauches an zollpflichtigen Waaren bei der freien Stadt Frankfurt obwalten, ist wegen des Antheiles derselben an den gemeinschaftlichen Einnahmen ein besonderes Abkommen getroffen.

Artikel 23.

Vergünstigungen für Gewerbetreibende hinsichtlich der Zollentrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last. Hinsichtlich der Maßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, bewendet es bei den darüber im Zollvereine bereits bestehenden Verabredungen.

Artikel 24.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehres gerichteten Zwecke des Zollvereines gemäß sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabatt-Privilegien, da wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr, unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungsverhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegen geführt, neue aber ohne allseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Digitized by Google

Artikel 25.

Von der tarifmäßigen Abgabenentrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen akkreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen Statt haben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Kommunen oder einzelne Privat-Berechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgabenentrichtung ein-, aus- oder durchgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstiger Revenüen-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Artikel 26.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Recht bleibt jedem der kontrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straferlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Artikel 27.

Die Erneuerung der Beamten nnd Diener bei den Lokal- und Bezirks-Stellen für die Zollerhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besondern Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt sämmtlichen Gliedern des Gesammtvereines innerhalb ihres Gebietes überlassen.

Artikel 28.

Die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirks-Behörden, sowie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, wird im Königreiche Hannover und im Herzogthume Oldenburg einer gemeinschaftlichen Zoll-Direktion übertragen, welche dem Königlich Hannoverschen Finanz-Ministerium und dem Großherzoglich Oldenburgschen Staats-Ministerium untergeordnet ist. Die Bildung dieser Direktion und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt den Regierungen von Hannover und Oldenburg überlassen; der Wirkungskreis derselben aber wird, insoweit er nicht schon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, gleichwie der Wirkungskreis der übrigen im Vereine bestehenden Direktionen, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruktion bezeichnet werden.

Artikel 29.

Die von den Zollerhebungs-Behörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte und die nach dem Jahres- und Bücher-Schlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die bezüglich im Laufe des Vierteljahres und

Digitized by Google

während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zolleinnahmen werden von den Zoll-Direktionen nach vorangegangener Prüfung in Hauptübersichten zusammengetragen und diese an das in Berlin bestehende Central-Büreau des Zollvereines eingesendet, zu welchem Hannover einen Beamten zu ernennen die Befugniß hat.

Auf dem Grunde jener Uebersichten wird von dem Central-Büreau von drei zu drei Monaten die provisorische Abrechnung zwischen den vereinigten Staaten gefertigt, dieselbe den Central-Finanzstellen der letzteren übersandt und zugleich Einleitung getroffen, um die etwaige Mindereinnahme einzelner Vereinsglieder gegen den ihnen verhältnißmäßig an der Gesammteinnahme zuständigen Revenüen-Antheil durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehreinnahme Statt gefunden hat, auszugleichen.

Demnächst bereitet sich das Central-Büreau auch die definitive Jahresabrechnung vor.

Artikel 30.

In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungs-Kosten kommen folgende Grundsätze in Anwendung:

1) man wird, soweit nicht ausnahmsweise etwas Anderes verabredet ist, keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungs-Kosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhalt und der Haupt- und Nebenzollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe und der Zoll-Direktionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personale und durch die den letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen;

2) hinsichtlich desjenigen Theiles des Bedarfes aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirkes für die Zollerhebungs- und Aufsichts- oder Kontrole-Behörde und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zollgefällen nach der in dem Artikel 22 unter 1 getroffene Vereinbarung in Abzug gebracht werden;

3) bei dieser Ausmittelung des Bedarfes soll da, wo die Perception privativer Abgaben mit der Zollerhebuug verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht;

4) man wird sich mit der Königlich Hannoverschen und mit der Großherzoglich Oldenburgschen Regierung über allgemeine Normen vereinigen, um die Be-

Digitized by Google

soldungsverhältnisse der Beamten bei den Zollerhebungs- und Aufsichts-Behörden, ingleichen bei den Zoll-Direktionen, auch in Beziehung auf das Königreich Hannover und das Herzogthum Oldenburg in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Artikel 31.

Die kontrahirenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Haupt-Zollämtern anderer Vereinsstaaten sowohl an den Grenzen, als im Innern (Haupt-Steuerämter mit Niederlage) Kontroleure beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Nebenämter in Beziehung auf das Abfertigungsverfahren und die Grenzbewachung Kenntniß zu nehmen und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben.

Einer näher zu verabredenden Dienstordung bleibt es vorbehalten, ob und welchen Antheil dieselben an den laufenden Geschäften zu nehmen haben.

Artikel 32.

Jedem der kontrahirenden Staaten steht das Recht zu, an die Zoll-Direktionen der anderen Vereinsstaaten Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um sich von allen vorkommenden Verwaltungsgeschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegange Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen. Das Geschäftsverhältniß dieser Beamten wird durch eine besondere Instruktion näher bestimmt, als deren Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, anzusehen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet sein muß, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine, dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien oder obersten Verwaltungsstellen der sämmtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf alle Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten mittheilen, und insofern zu diesem Behufe zeitweise oder dauernd die Abordnung eines höhern Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, so ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsatze alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.

Artikel 33.

Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsglieder Statt.

Digitized by Google

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Konferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den Bevollmächtigten zusteht.

Bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung wird mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Konferenz zu erwarten ist, verabredet werden, wo letztere erfolgen soll.

Artikel 34.

Vor die Versammlung dieser Konferenz-Bevollmächtigten gehört:

a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und der besonderen Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife, in einem oder dem anderen Vereinsstaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien und obersten Verwaltungsstellen geführten Korrespondenz erledigt worden sind;

b) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme auf dem Grunde der von den obersten Zollbehörden angestellten, durch das Central-Büreau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessen Prüfung erheischt.

c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staatsregierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden,

d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zoll-Tarifes uud der Verwaltungs-Organisation, welche von einem der kontrahirenden Staaten in Antrag gebracht werden, überhaupt über die zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinsamen Handels- und Zoll-Systems.

Artikel 35.

Treten im Laufe des Jahres, außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Konferenz-Bevollmächtigten, außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maßregeln oder Verfügung abseiten der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die kontrahirende Theile darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Artikel 36.

Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen bestreitet dasjenige Glied des Gesammtvereines, welches sie absendet.

Digitized by Google

Das Kanzlei-Dienst-Personal und das Lokal wird unentgeldlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Konferenz Statt findet.

Artikel 37.

Eine Nachsteuer für gemeinsame Rechnung soll für die bei dem Anschlusse an den Verein im Königreiche Hannover und im Herzogthume Oldenburg vorhandenen Waaren nicht erhoben werden.

Ueber die Maßregeln, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Gesammtvereines durch die Einführung und Anhäufung geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden, ist eine besondere Vereinbarung getroffen worden.

Artikel 38.

Für den Fall, daß andere Deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die hohen Kontrahenten bereit, diesem Wunsche, soweit es unter gehöriger Berücksichtigung der besonderen Interessen der Vereinsmitglieder möglich erscheint, durch dießfalls abzuschließende Verträge Folge zu geben.

Artikel 39.

Auch werden sie sich bemühen, durch Handelsverträge mit anderen Staaten dem Verkehre ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Artikel 40.

Alles was sich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Kommissare vorbereitet werden.

Artikel 41.

In Folge der Erneuerung der Zollvereins-Verträge treten die daran betheiligten Deutschen Staaten, nach stattgehabter Prüfung, dem zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Handels- und Zoll-Vertrage vom 19. Februar 1853, nach Maßgabe des Artikels 26 des letzgedachten Vertrages, hiermit förmlich bei, dergestalt, daß dessen sämmtliche Bestimmungen auch auf die oben gedachten Deutschen Staaten vom 1. Januar 1854 ab Anwendung finden werden.

Artikel 42.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht vor dem 1. Januar 1864 von dem einen oder dem anderen der kontrahirenden Staaten aufgekündigt wird, so soll er auf weitere zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Digitized by Google

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämmtliche Deutsche Bundesstaaten über gemeinsame Maßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Artikels 19 der Deutschen Bundes-Akte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereines vollständig erfüllen.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin am 4. April 1853.

(gez.) von Pommer Esche. (L. S.) | Philipsborn. (L. S.) | Delbrück. (L. S.) | Meixner. (L. S.)

von Schimpff. (L. S.) | Klenze. (L. S.) | von Sigel. (L. S.) | Hack. (L. S.)

Duysing. (L. S.) | von Biegeleben. (L. S.) | Thon. (L. S.) | von Thielau. (L. S.)

Liebe. (L. S.) | Marschall von Bieberstein. (L. S.) | Coester. (L. S.)

Digitized by Google

IV.

Uebereinkunft

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

wegen

Besteuerung des Rübenzuckers.

Im Zusammenhange mit dem heutigen, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handels-Vereines betreffenden Vertrage ist zwischen den betheiligten Regierungen folgende Uebereinkunft wegen der Besteuerung des Rübenzuckers getroffen worden.

Artikel 1.

Der im Umfange des Zollvereines aus Rüben verfertigte Zucker soll mit einer überall gleichen Steuer belegt werden. In Absicht dieser Steuer findet ebenso, wie solches hinsichtlich der gemeinschaftlichen Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Zölle der Fall ist, eine völlig übereinstimmende Gesetzgebung und Verwaltung in sämmtlichen Vereinsstaaten Statt.

Neben dieser Steuer darf in keinem Falle eine weitere Abgabe von dem Rübenzucker, weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung der Kommunen erhoben werden.

Artikel 2.

Bei Abmessung der Steuer vom Rübenzucker soll nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

a) die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker soll gegen den Eingangszoll vom ausländischen Zucker stets so viel niedriger gestellt werden, als nöthig ist, um der inländischen Fabrikation einen angemessenen Schutz zu gewähren, ohne zugleich die Konkurrenz des ausländischen Zuckers auf eine, die Einkünfte des Vereines oder das Interesse der Konsumenten gefährdende Weise zu beschränken, es sollen jedoch

b) der Eingangszoll vom ausländischen Zucker und Syrup und die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker zusammen für den Kopf der jeweiligen Bevölkerung des Zollvereines jährlich mindestens eine Brutto-Einnahme gewähren, welche dem Ertrage jenes Zolles und dieser Steuer für den Kopf der Bevölkerung im Durchschnitt der drei Jahre $18\frac{4}{5}$ gleich kommt.

Digitized by Google

Artikel 3.

Dem gemäß soll die Steuer vom inländischen Rübenzucker von dem mit dem 1. September 1853 beginnenden Betriebsjahre an mit sechs Silbergroschen oder einundzwanzig Kreuzern vom Centner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben erhoben und demnächst jedesmal nach Ablauf von zwei Betriebsjahren, unter den im Nachfolgenden angegebenen Voraussetzungen, um einen halben Silbergroschen oder einen und dreiviertheil Kreuzer erhöhet werden.

1) In jedem der Jahre 1855, 1857, 1859, 1861 und 1863 wird

a) diejenige Summe festgestellt, welche sich ergiebt, wenn der Betrag von 6,0762 Silbergroschen mit der Kopfzahl der jeweiligen Bevölkerung des Zollvereines vervielfältigt wird. Als jeweilige Bevölkerung wird im Jahr 1855 die Bevölkerung des Jahres 1854, in jedem der späteren Jahre der Durchschnitt aus der Bevölkerungszahl der beiden Vorjahre angesehen. Das Ergebniß der regelmäßigen Bevölkerungsaufnahme mit einer Vermehrung um ein halbes Prozent stellt die Bevölkerung des Jahres, welches auf Aufnahme folgt, mit einer Vermehrung um zwei und ein halbes Prozent die Bevölkerung des Jahres dar, in welchem die neue Aufnahme Statt findet.

Zugleich wird

b) der Betrag festgestellt, welcher an Rübenzucker-Steuer und Eingangsabgaben vom ausländischen Zucker und Syrup, nach Abzug der Bonifikation für ausgeführten raffinirten Zucker aufgenommen ist, und zwar im Jahre 1855 für die zwölf Monate vom 1. April 1854 bis zum 31. März 1855, in jedem der späteren Jahre für den Durchschnitt der zwei Jahre vom 1. April des vorletzten bis zum 31. März des laufenden Jahres.

2) Erreicht oder übersteigt dieser Betrag (1, b) jene Summe 1, a), so bleibt der jeweilig bestehende Satz der Steuer vom inländischen Rübenzucker für die nächsten zwei Betriebsjahre unverändert; ist dagegen dieser Betrag geringer, als jene Summe, so erfolgt die Erhöhung des alsdann bestehenden Steuersatzes.

Sollten die kontrahirenden Theile über Aenderung der für ausländischen Zucker gegenwärtig bestehenden Zollsätze, sowie des für ausländischen Syrup vereinbarten Zollsatzes, oder über die Erhebung der Rübenzucker-Steuer nach einem anderen Maßstabe, als nach dem Gewichte der zur Zuckerbereitung verwendeten rohen Rüben, übereinkommen, so werden sie sich über eine entsprechende Aenderung der vorstehenden Verabredungen verständigen.

Artikel 4.

In den Jahren 1855, 1857, 1859, 1861 und 1863 wird spätestens am 6. Juli derjenige Steuersatz bekannt gemacht, welcher in der, mit dem 1. September des nämlichen Jahres beginnenden zweijährigen Periode für den Zentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben zu entrichten ist.

Digitized by Google

Gleichzeitig mit diesem Steuersatze werden auch die Eingangs-Zollsätze für den ausländischen Zucker und Syrup bekannt gemacht und in Anwendung gebracht, daher solche aus der Reihe der übrigen, mit dem Kalenderjahre laufenden Sätze des Zoll-Tarifes ausscheiden.

Artikel 5.

Der Ertrag der Rübenzucker-Steuer ist gemeinschaftlich und wird vom 1. Januar 1854 ab nach den nämlichen Grundsätzen unter den Vereinsstaaten getheilt, welche im Artikel 22 des im Eingange erwähnten Vertrages für die Vertheilung der Eingangsabgaben verabredet sind.

Artikel 6.

Alle durch die Zollvereinigungs-Verträge oder in Folge derselben getroffenen Bestimmungen und Verabredungen über die, den Vereinsregierungen rücksichtlich der Zollabgaben zustehende Theilnahme an der gemeinschaftlichen Gesetzgebung und an der Kontrole der Verwaltung, wohin insbesondere die Stipulationen wegen Anstellung der Vereinsbevollmächtigten und Stations-Kontroleure und wegen der jährlichen General-Konferenzen gehören, ingleichen die Vereinbarungen in dem unter den Vereinsregierungen abgeschlossenen Zoll-Kartel vom 11. Mai 1833, sollen auch in Beziehung auf die Rübenzucker-Steuer volle Anwendung finden.

Artikel 7.

Die Wirksamkeit dieser Uebereinkunft beginnt mit dem 1. September 1853.

Mit demselben Tage tritt die Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, wegen der Besteuerung des Runkelrübenzuckers, vom 8. Mai 1841, welcher Braunschweig durch Artikel 11 des Zollvereinigungs-Vertrages vom 19. Oktober 1841 beigetreten ist, außer Kraft.

So geschehen Berlin am 4. April 1853.

(gez.) von Pommer Esche.	Philipsborn.	Delbrück.	Meixner.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
von Schimpff.	Klenze.	von Siegel.	Hack.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Duysing.	von Biegeleben.	Thon.	von Thielau.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Liebe.	Marschall von Bieberstein.		Coester.
(L. S.)	(L. S.)		(L. S.)

Digitized by Google

V.

Uebereinkunft

zwischen Preußen, Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten und Braunschweig,

betreffend

die Theilung der gemeinschaftlichen Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben.

Nach der im Artikel 22 des Vertrages wegen Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handels-Vereines vom heutigen Tage getroffenen Vereinbarung, soll der Ertrag der Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, soweit dieselben bei den Hebestellen in den östlichen Provinzen des Königreichs Preußen, im Königreiche Sachsen, im Gebiete des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereines und im Herzogthume Braunschweig, mit Ausschluß der Kreis-Direktions-Bezirke Holzminden und Gandersheim, sowie des Amtes Thedinghausen eingehen, Preußen, Sachsen, den Staaten des Thüringischen Vereines und Braunschweig nach dem von ihnen zu verabredenden Theilungsfuße zufallen.

Zur weiteren Erledigung dieses Gegenstandes sind Unterhandlungen eröffnet worden, zu welchen als Bevollmächtigte ernannt haben:

Seine Majestät, der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche,

Allerhöchst Ihren geheimen Legations-Rath Alexander Max Philipsborn,

und

Allerhöchst Ihren geheimen Regierungsrath Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majejestät, der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Zoll- und Steuer-Direktor Bruno von Schimpff;

die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine, und zwar:

Seine Königliche Hoheit, der Kurfürst von Hessen:

Höchst Ihren geheimen Ober-Finanzrath Wilhelm Duysing;

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Altenburg,

Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,

Seine Durchlaucht, der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Digitized by Google

Seine Durchlaucht, der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,
Seine Durchlaucht, der Fürst von Reuß älterer Linie
und
Seine Durchlaucht, der Fürst von Reuß jüngerer Linie:
den Großherzoglich Sächsischen geheimen Staatsrath Gustav Thon;
Seine Hoheit, der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:
Höchst Ihren Finanz-Direktor Wilhelm Erdmann Florian von Thielau,
und es ist von diesen Bevollmächtigten folgende Uebereinkunft unter dem Vorbehalte der Ratifikation getroffen worden.

Artikel 1.

Die Theilung der in den östlichen Provinzen des Königreichs Preußen, im Königreiche Sachsen, im Gebiete des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereines und im Herzogthume Braunschweig, mit Ausschluß der Kreis-Direktions-Bezirke Holzminden und Gandersheim, sowie des Amtes Thedinghausen aufkommenden Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, erfolgt nach dem Verhältnisse der Bevölkerung der östlichen Preußischen Provinzen, des Königreichs Sachsen, der zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten und Landestheile und des Herzogthums Braunschweig mit Ausschluß der vorgedachten Gebietstheile lediglich nach Abzug der Rückerstattungen wegen unrichtiger Erhebungen, und der auf dem Grunde besonderer, gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen.

Artikel 2.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der kontrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zoll-Revenüen zu leistenden Zahlung, dem Zoll-Systeme desselben beigetreten sind oder etwa künftig noch beitreten werden, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Artikel 3.

Der Stand der Bevölkerung wird nach den Ermittelungen angenommen, welche für die Theilung der Zolleinkünfte im Gesammtvereine Statt finden.

Artikel 4.

Da die Wasserzölle und Schifffahrtsabgaben nach den Zollvereinigungs-Verträgen von der Gemeinschaft ausgeschlossen, gedachte Abgaben aber, was die Oder, Weichsel und Memel, sowie deren Nebenflüsse betrifft, bei den über die Ostgrenze des Preußischen Staates ausgeführten, und umgekehrt bei den über jene Grenze eingeführten und aus den Ostseehäfen ausgehenden Waaren unter den allgemeinen Transit-Abgaben mitbegriffen sind, so wird die Königlich Preußische Regierung, als ein Aequivalent für jene Wasserzölle, von dem zur Theilung zu stellenden Gesammtertrage der bei ihren Hebestellen eingehenden Durchgangsabgaben (die gedachten Wasser-

Digitized by Google

zölle einschließlich) die Hälfte, jedoch höchstens die Summe von 300,000 Thalern zurückbehalten.

Artikel 5.

Die unter sämmtlichen Mitgliedern des Zollvereines in dem Separat-Artikel 14 zu dem Eingangs gedachten Vertrage unter Nr. 1 und 2 getroffenen Verabredungen kommen auch in dem besonderen Verhältnisse zwischen Preußen, Sachsen, den Staaten des Thüringischen Vereines und Braunschweig zur Anwendung.

Artikel 6.

Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt vom 1. Januar 1854 ab an die Stelle der über denselben Gegenstand unterm 8. Mai und 19. Oktober 1841 zwischen den kontrahirenden Theilen geschlossenen Uebereinkünfte und soll für die Dauer des heutigen Vertrages wegen Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handels-Vereines in Kraft bleiben. Dieselbe soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt und es sollen die Ratifikations-Urkunden derselben gleichzeitig mit denen des ebenerwähnten Vertrages in Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin am 4. April 1853.

(gez.) von Pommer Esche. (L. S.) Philipsborn. (L. S.) Delbrück. (L. S.) von Schimpff. (L. S.)

Duysing. (L. S.) Thon. (L. S.) von Thielau. (L. S.)

Digitized by Google

VI.

Vertrag

zwiſchen Preußen, Sachſen und den zum Thüringiſchen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten wegen Fortſetzung des Vertrages vom 8. Mai 1841

über die gleiche Beſteuerung innerer Erzeugniſſe.

Seine Majeſtät, der König von Preußen, Seine Majeſtät, der König von Sachſen und die außer Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen noch bei dem Thüringiſchen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine haben gleichzeitig mit den über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handels-Vereines eingeleiteten Verhandlungen auch beſondere Unterhandlungen in Beziehung auf die Fortſetzung des zwiſchen Ihnen beſtehenden Vertrages vom 8. Mai 1841 wegen gleicher Beſteuerung innerer Erzeugniſſe eröffnen laſſen und zu dieſem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majeſtät, der König von Preußen:

Allerhöchſt Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von Pommer Eſche,

Allerhöchſt Ihren geheimen Legations-Rath Alexander Max Philipsborn,

Allerhöchſt Ihren geheimen Regierungs-Rath Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majeſtät, der König von Sachſen:

Allerhöchſt Ihren Zoll- und Steuer-Direktor Bruno von Schimpff;

die außer Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen bei dem Thüringiſchen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine, und zwar:

Seine Königliche Hoheit, der Kurfürſt von Heſſen:

Höchſt Ihren geheimen Ober-Finanz-Rath Wilhelm Duyſing;

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Sachſen-Weimar-Eiſenach,

Seine Hoheit, der Herzog von Sachſen-Meiningen,

Seine Hoheit, der Herzog von Sachſen-Altenburg,

Seine Hoheit, der Herzog von Sachſen-Coburg-Gotha,

Seine Durchlaucht, der Fürſt von Schwarzburg-Rudolſtadt,

Seine Durchlaucht, der Fürſt von Schwarzburg-Sondershauſen,

Seine Durchlaucht, der Fürſt von Reuß älterer Linie, und

Seine Durchlaucht, der Fürſt von Reuß jüngerer Linie:

den Großherzoglich Sächſiſchen geheimen Staatsrath Thon,

Digitized by Google

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Der zwischen den kontrahirenden Theilen wegen Fortsetzung der Verträge vom 30. März und 11. Mai 1833 über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse unterm 8. Mai 1841 abgeschlossene Vertrag bleibt vorläufig auf fernere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1854 anfangend, also bis zum letzten Dezember 1865, in Kraft.

Artikel 2.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht vor dem 1. Juli 1864 von dem einen oder dem anderen der kontrahirenden Staaten aufgekündigt wird, so soll er auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren, als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin am 4. April 1853.

(gez.) von Pommer Esche.	Phillipsborn.	Delbrück.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
von Schimpff.	Duysing.	Thon.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Digitized by Google

VII.

Besonderer Artikel

zwischen Preußen und den außer Preußen bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Regierungen,

die

Theilung des Aufkommens von der Besteuerung des Branntweines

betreffend.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten Sr. Majestät, des Königs von Preußen und der, außer Seiner gedachten Majestät, bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine haben bei dem Abschlusse des heutigen Vertrages zwischen Preußen, Sachsen und dem Thüringischen Vereine, wegen Fortsetzung des Vertrages vom 8. Mai 1841 über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse, noch die folgende besondere Vereinbarung unter dem Vorbehalte der Ratifikation getroffen:

Besonderer Artikel.

In Beziehung auf die Vereinbarung im zweiten Separat-Artikel des vorgedachten Vertrages, welche die in dem Separat-Artikel 3 des Vertrages vom 8. Mai 1841 enthaltene Verabredung,

> daß von der gesammten Branntweinsteuer-Einnahme, welche dem Thüringischen Vereine aus der Theilung nach der Kopfzahl zufallen wird, ein Abzug von 18½ Prozent Statt finden und der Betrag desselben dem Preußischen Einnahmeantheile hinzutreten soll,

aufhebt, wird die in dem besonderen Artikel vom 8. Mai 1841 für das besondere Abrechnungsverhältniß zwischen Preußen und dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine getroffene Bestimmung:

> daß bei der Theilung des dem Thüringischen Vereine verbleibenden Antheils an der Steuer vom inländischen und vereinsländischen Branntweine Preußen für seine zu dem gedachten Vereine gehörigen Landestheile nur mit drei Viertheilen der Bevölkerung desselben Antheil nehmen wird,

vom 1. Januar 1854 an außer Kraft gesetzt.

Es wird mithin von dem gedachten Tage an die dem Thüringischen Vereine aus der Theilung der Branntweinsteuer und der Uebergangsabgabe von Branntwein zufallende Einnahme unter die bei diesem Vereine betheiligten Regierungen lediglich

Digitized by Google

und ohne irgend eine Ausnahme nach dem Verhältnisse der, durch die periodischen Zählungen ermittelten Bevölkerung ihrer zu dem Vereine gehörenden Staaten und Gebietstheile vertheilt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten vorstehenden besonderen Artikel vollzogen, dessen Ratifikationen gleichzeitig mit den Ratifikationen des Eingangs gedachten Vertrages ausgewechselt werden sollen.

So geschehen Berlin am 4. April 1853.

(gez.) von Pommer Esche. (L. S.)

Philipsborn. (L. S.)

Delbrück. (L. S.)

Duysing. (L. S.)

Thon. (L. S.)

Digitized by Google

VIII.

Vertrag.

zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, den außer Preußen und Kurhessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Staaten, Braunschweig und Oldenburg,

die gleiche Besteuerung von Wein und Taback,

sowie

den gegenseitig freien Verkehr mit diesen Artikeln und die Gemeinschaftlichkeit der Uebergangsabgaben von denselben

betreffend.

Seine Majestät, der König von Preußen, Seine Majestät, der König von Sachsen, Seine Majestät, der König von Hannover, Seine Königliche Hoheit, der Kurfurst von Hessen, die außer Seiner Majestät, dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit, dem Kurfürsten von Hessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine, Seine Hoheit, der Herzog von Braunschweig und Lüneburg und Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von von Oldenburg, von dem Wunsche geleitet, durch Herstellung eines gegenseitig freien Verkehrs mit Wein und Taback zwischen Ihren Landen zur Erreichung des im Artikel 11 des Vertrages wegen Fortdauer und Erweiterung des Zollvereines von Ihnen anerkannten Zieles beizutragen, haben Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät, der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche,

Allerhöchst Ihren geheimen Legations-Rath Alexander Max Philipsborn und

Allerhöchst Ihren geheimen Regierungs-Rath Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majestät, der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Zoll- und Steuer-Direktor Bruno von Schimpff;

Seine Majestät, der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren General-Direktor der indirekten Steuern und Zölle D. Otto Klenze;

Seine Königliche Hoheit, der Kurfürst von Hessen:

Höchst Ihren geheimen Ober-Finanz-Rath Wilhelm Duysing;

Digitized by Google

die außer Seiner Majestät, dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit, dem Kurfürsten von Hessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine:

den Großherzoglich Sächsischen geheimen Staatsrath Gustav Thon;

Seine Hoheit, der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchst Ihren Finanz-Direktor Wilhelm Erdmann Florian von Thielau;

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Oldenburg:

Höchst Ihren Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe, Legations-Rath D. Friedrich August Liebe,

von welchen Bevollmächtigten, unter Vorbehalt der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Im Königreiche Hannover, im Kurfürstenthum Hessen und im Herzogthume Oldenburg soll dieselbe Besteuerung des Tabacksbaues Statt finden, welche auf Grund des Vertrages vom heutigen Tage, beziehungsweise der Uebereinkunft vom 19. Oktober 1841, in den Königreichen Preußen und Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörenden Staaten und im Herzogthume Braunschweig besteht.

Die Besteuerung des Weinbaues, welche auf Grund des Vertrages vom heutigen Tage in den Königreichen Preußen und Sachsen und in den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörenden Staaten besteht, wird im Kurfürstenthume Hessen auch fernerhin beibehalten werden und in dem Königreiche Hannover, sowie in dem Herzogthume Oldenburg in dem Falle eintreten, daß daselbst Weinbau zur Kelterung von Most betrieben werden sollte.

Artikel 2.

In Folge dieser Gleichmäßigkeit der inneren Besteuerung werden bei dem Uebergange von Wein und Traubenmost, Tabacksblättern und Tabacks-Fabrikaten aus dem einen in das andere der im Artikel 1 genannten Gebiete weder eine Abgabenerhebung noch eine Abgaben-Rückvergütung Statt finden, dagegen die Abgaben von den aus anderen Vereinsstaaten eingehenden vorgenannten Erzeugnissen auf gemeinschaftliche Rechnung erhoben werden.

Artikel 3.

1) Der Ertrag dieser Abgaben wird, nach Abzug der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen, in der Weise vertheilt werden, daß derjenige Theil des Ertrages, welcher dem Verhältnisse der dem Zollvereine angehörenden Bevölkerung des Königreiches Hannovers und des Herzogthumes Oldenburg zur Gesammtbevölkerung der bei dem gegenwärtigen Vertrage betheiligten Staaten entspricht, nachdem er um drei Viertheile seines einfachen Betrages vermehrt worden, den Antheil des Königreiches Hannovers und des Herzogthumes Oldenburg, der übrige Theil den Antheil der anderen kontrahirenden Staaten bildet, welche Antheile sodann zwischen den vor-

Digitized by Google

genannten Staaten, nach dem Verhältnisse ihrer, dem Zollvereine angehörenden Bevölkerung zur Vertheilung kommen.

2) Von den nach den Abrechnungen zu leistenden Herauszahlungen kommen für den die Zahlung leistenden Theil drei Procent Erhebungskosten in Abzug.

3) Bei der nach dem Satze 1 Statt findenden Vertheilung der Abgaben wird:

a) die Bevölkerung und bezüglich der Steuerertrag derjenigen Staaten oder Gebietstheile, welche im Zollvereine von Preußen vertreten und bei der Revenüen-Auseinandersetzung zu Preußen gezählt werden oder künftig in dieses Verhältniß treten sollten, sofern Preußen mit ihnen in Gemeinschaft jener Abgaben steht, auf Preußischer Seite,

b) die Bevölkerung und bezüglich der Steuerertrag des Fürstenthumes Schaumburg-Lippe und der Hannover-Braunschweigschen Kommunion-Besitzungen auf Hannoverscher Seite

mit eingerechnet werden.

Artikel 4.

Die Wirksamkeit der Vereinsbevollmächtigten und Stations-Kontroleure, welche von einem der kontrahirenden Theile in den Landen eines der anderen bestellt sind, erstreckt sich auch auf die Kontrole über die Ausführung der wegen der Uebergangsabgaben von Wein und Taback vereinbarten und noch zu vereinbarenden Maßregeln, unter Anwendung der wegen der Stellung und Befugnisse dieser Beamten im Allgemeinen verabredeten Bestimmungen.

Artikel 5.

Der gegenwärtige Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1854 in Kraft und soll bis zum letzten Dezember 1865 gültig seyn.

Mit dem Beginn seiner Wirksamkeit treten folgende zwischen einzelnen der kontrahirenden Staaten abgeschlossene Verträge, nämlich:

der Vertrag zwischen Preußen, Sachsen und den, außer Preußen und Kurhessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Staaten einer Seits, und Kurhessen anderer Seits, betreffend die Fortdauer des gegenseitigen freien Verkehrs mit Wein und Taback und die Gemeinschaftlichkeit der Ausgleichungsabgaben von diesen Artikeln, vom 8. Mai 1841;

die Uebereinkunft zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen und den Staaten des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereines einer Seits, und Braunschweig anderer Seits, den gegenseitig freien Verkehr mit Wein und Taback und die Gemeinschaftlichkeit der Uebergangsabgabe von diesen Artikeln betreffend, vom 19. Oktober 1841;

die Uebereinkunft zwischen Preußen für sich und in Vertretung von Sachsen und den außer Preußen und Kurhessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Staaten einer Seits, und Kurhessen anderer Seits, wegen des freien Verkehres mit Wein und Taback und der Gemein-

Digitized by Google

schaftlichkeit der Uebergangsabgaben von diesen Artikeln rücksichtlich der Kurhessischen Grafschaft Schaumburg, vom 13. November 1841,

außer Kraft.

Artikel 6.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht vor dem 1. Juli 1864 von dem einen oder dem anderen der kontrahirenden Staaten aufgekündigt wird, so soll er auf weitere zwölf Jahre, und sofort von zwölf zu zwölf Jahren, als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin am 4. April 1853.

(gez.) von Pommer Esche. (L. S.)

Philipsborn. (L. S.)

Delbrück. (L. S.)

von Schimpff. (L. S.)

Klenze. (L. S.)

Duysing. (L. S.)

Thon. (L. S.)

von Thielau. (L. S.)

Liebe. (L. S.)

Digitized by Google

Gesetzsammlung
des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 20.

(Ausgegeben den 2ten September 1853.)

43. Regierungs-Verordnung,
das Spinnstubenwesen auf dem Lande betreffend.

Es ist in neuerer Zeit wieder mehrfach über das auf dem Lande überhand nehmende Spinnstubenunwesen und dessen verderblichen Einfluß auf die Sittlichkeit der ländlichen Bevölkerung geklagt und um Abstellung jenes Unfugs gebeten worden.

Da die in den älteren Verordnungen, namentlich dem Polizeimandat vom 24. Juli 1700 und dem erneuerten Mandat vom 21. Mai 1770, die Enthelligung der Sonn- und Festtage betreffend, enthaltenen, hierauf bezüglichen Bestimmungen unzureichend und den veränderten Zeitumständen nicht mehr angemessen erscheinen, so wird nach erfolgter Höchstlandesherrlicher Genehmigung hiermit verordnet, was folgt:

1.

Das in den erwähnten Mandaten enthaltene Verbot des Zusammenkommens junger Leute beiderlei Geschlechts in den Spinn- oder Rockenstuben wird hiermit wiederholt eingeschärft.

2.

Jede Mannsperson, welche in einer Spinnstube sich eingefunden, ist in eine — in die betreffende Fürstliche Rentkasse fließende — Geldstrafe von Einem Thaler zu nehmen. Eine Ausnahme hiervon gilt bloß von den Söhnen und männlichen Dienstboten desjenigen, in dessen Wohnung die Spinnstube stattfindet.

3.

Der Hauswirth selbst, welcher eine solche Zusammenkunft junger Leute beiderlei Geschlechts in seiner Wohnung duldet, ist in eine, im Wiederholungsfall zu verdoppelnde Geldstrafe von fünf Thalern zu betreffenden fürstlichen Rentkasse verfallen. Fernere Zuwiderhandlungen gegen obiges Verbot sind an demselben mit angemessener Gefängnißstrafe zu ahnden.

Die etwaige Ausflucht des Hauswirths, als sei das Hinzukommen junger Mannspersonen wider seinen Willen geschehen, kann nur in dem Fall billige Berücksichtigung finden, wenn seine ernstliche Aufforderung an dieselben, sich zu entfernen, ohne Erfolg geblieben und er dem Gensd'armen oder im Fall dessen Abwesenheit den Ortsgerichtspersonen sofort davon Anzeige gemacht hat.

Digitized by Google

4.

Wenn sich, nicht in das Haus gehörige, Schulkinder in den Rockenstuben eingefunden haben und von dem Hauswirth nicht sofort ausgewiesen worden sind, so hat derselbe das Doppelte der unter 3 angedrohten Geldstrafe verwirkt.

5.

Die in den Rockenstuben vorgekommenen Hazardspiele unterliegen besonderer polizeilicher Bestrafung.

Das Gleiche gilt von den, von den Rockenstuben ausgehenden maskirten Umzügen zur Fastenzeit.

6.

Dem Ermessen des betreffenden Gerichts wird übrigens anheimgegeben, im ersten Contraventionsfall, wenn eine geflissentliche Verletzung des Gesetzes nicht vorliegt, nur eine Verwarnung eintreten zu lassen.

Den Landgensd'armen und Ortsgerichtspersonen wird hiermit zur Pflicht gemacht, die Einhaltung gegenwärtiger Verordnung streng zu überwachen; Jedermann auch wird aufgefordert, zu seiner Kenntniß gelangende Zuwiderhandlungen dem Gensd'armen mitzutheilen, welchem alsdann obliegt, die Contravenienten scharf zu beobachten und sich ergebenden Falles bei der zuständigen Behörde Anzeige zu machen.

Insbesondere werden noch die Dienstherrschaften und Hausväter aufgefordert, dafür, daß von Seiten ihrer Dienstboten und Haussöhne wider obiges Verbot nicht gehandelt werde, möglichste Sorge zu tragen.

Greiz, den 22. August 1853.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

J. Fritz.

v. Geldern-Crispendorf.

Digitized by Google

44. Regierungs-Bekanntmachung,

den zwischen Preußen und andern Staaten des Deutschen Bundes einerseits und den vereinigten Staaten von Nordamerika andererseits unterm 16. Juni 1852 abgeschlossenen Vertrag wegen Auslieferung flüchtiger Verbrecher, ingleichen den zu diesem Vertrage unterm 16. November 1852 abgeschlossenen Additionalartikel

betreffend.

Der zwischen Preußen und andern Staaten des Deutschen Bundes einerseits und den vereinigten Staaten von Nordamerika andererseits unterm 16. Juni 1852 abgeschlossene Vertrag wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtiger Verbrecher, und der zu diesem Vertrage unterm 16. November 1852 abgeschlossene Additionalartikel wird, nachdem dieselben gegenseitig ratificirt worden sind, mit Serenissimi Höchster Genehmigung in nachstehender deutscher Ausfertigung zur allgemeinen Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Greiz, den 24. August 1853.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Fritz.

v. Gelbern-Crispendorf.

Digitized by Google

Vertrag

zwischen

Preußen und anderen Staaten des Deutschen Bundes einerseits

und den

Vereinigten Staaten von Nord-Amerika andererseits

wegen

der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher.

Da es Behufs besserer Verwaltung der Rechtspflege und zur Verhütung von Verbrechen innerhalb des Gebietes und der Gerichtsbarkeit der kontrahirenden Theile zweckmäßig befunden worden ist, daß Individuen, welche gewisse schwere Verbrechen begehen, und vor der Justiz flüchtig geworden sind, unter Umständen gegenseitig ausgeliefert werden, auch daß die betreffenden Verbrechen namentlich aufgezählt werden; und die Gesetze und Verfassung Preußens und der anderen Deutschen Staaten, welche diesen Vertrag kontrahiren, ihnen nicht gestatten, ihre eigenen Unterthanen einer auswärtigen Jurisdiction zu überliefern, also die Regierung der Vereinigten Staaten mit Rücksicht darauf, daß der Vertrag unter strenger Reciprocität geschlossen wird, gleicherweise von jeder Verpflichtung frei sein soll, Bürger der Vereinigten Staaten auszuliefern: so haben einerseits Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich, als im Namen Seiner Majestät des Königs von Sachsen, Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten von Hessen, Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen und bei Rhein, Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach, Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Meiningen, Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Altenburg, Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Koburg-Gotha, Seiner Hoheit des Herzogs von Braunschweig, Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt-Dessau, Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt-Bernburg, Seiner Hoheit des Herzogs von Nassau, Seiner Durchlaucht des Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, Ihrer Durchlaucht der Fürstin und Regentin von Waldeck,

Digitized by Google

Seiner Durchlaucht des Fürsten von Reuß älterer Linie, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Reuß jüngerer Linie, Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Lippe, Seiner Durchlaucht des Landgrafen von Hessen-Homburg, so wie der freien Stadt Frankfurt, und andererseits die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika beschlossen, über diesen Gegenstand zu verhandeln, und zu diesem Behufe ihre respectiven Bevollmächtigten ernannt, um eine Uebereinkunft zu verhandeln und abzuschließen; nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen in Seinem eigenen Namen sowohl, als Namens der anderen, oben aufgezählten Deutschen Souveraine und der freien Stadt Frankfurt, Allerhöchst Ihren Minister-Residenten bei der Regierung der Vereinigten Staaten, Friedrich Carl Joseph von Gerolt, und der Präsident der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika den Staats-Secretair Daniel Webster,

welche nach gegenseitiger Mittheilnng ihrer respectiven Vollmachten, die folgenden Artikel vereinbart und unterzeichnet haben:

Artikel 1.

Man ist dahin übereingekommen, daß Preußen nebst den anderen Staaten des Deutschen Bundes, die in diese Uebereinkunft mit eingeschlossen sind oder die derselben später beitreten mögen, und die vereinigten Staaten, auf gegenseitige Requisitionen, welche respective sie selbst oder ihre Gesandten, Beamten oder Behörden erlassen, alle Individuen der Justiz ausliefern sollen, welche beschuldigt, das Verbrechen des Mordes, oder eines Angriffes in mörderischer Absicht, oder des Seeraubes, oder der Brandstiftung, oder des Raubes, oder der Fälschung, oder des Ausgebens falscher Dokumente, oder der Verfertigung oder Verbreitung falschen Geldes, sei es gemünztes oder Papiergeld —, oder des Defekts oder der Unterschlagung öffentlicher Gelder innerhalb der Gerichtsbarkeit eines der beiden Theile begangen zu haben — in dem Gebiete des andern Theils eine Zuflucht suchen oder dort aufgefunden werden: mit der Beschränkung jedoch, daß dies nur auf solche Beweise für die Strafbarkeit geschehen soll, welche nach den Gesetzen des Orts, wo der Flüchtling oder das so beschuldigte Individuum aufgefunden wird, dessen Verhaftung und Stellung vor Gericht rechtfertigen würden, wenn das Verbrechen oder Vergehen dort begangen wäre; und die respectiven Richter und andere Behörden der beiden Regierungen sollen Macht, Befugniß und Autorität haben, auf eidlich erhärtete Angabe einen Befehl zur Verhaftung des Flüchtlings oder so beschuldigten Individuums zu erlassen, damit er vor die gedachten Richter oder anderen Behörden zu dem Zwecke gestellt werde, daß der Beweis für die Strafbarkeit gehört und in Erwägung gezogen werde; und wenn bei dieser Vernehmung der Beweis für ausreichend zur Aufrechthaltung der Beschuldigung erkannt wird, so soll es die Pflicht des prüfenden Richters oder der Behörde sein, selbigen für die betreffende executive Behörde festzustellen, damit ein Befehl zur Auslieferung eines solchen Flüchtlings erlassen werden könne. Die Kosten einer solchen Verhaftung und Auslieferung sollen von dem Theil getragen und erstattet werden, welcher die Requisition erläßt und den Flüchtling in Empfang nimmt.

Digitized by Google

Artikel 2.

Die Bestimmungen dieser Uebereinkunft sollen auf jeden andern Staat des Deutsches Bundes Anwendung finden, der später seinen Beitritt zu derselben erklärt.

Artikel 3.

Keiner der kontrahirenden Theile soll gehalten sein, in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Uebereinkunft seine eigenen Bürger oder Unthanen auszuliefern.

Artikel 4.

Wenn ein Individuum, das eines der in dieser Uebereinkunft aufgezählten Verbrechen angeklagt ist, ein neues Verbrechen in dem Gebiete des Staates begangen haben sollte, wo er eine Zuflucht gesucht hat oder aufgefunden wird, so soll ein solches Individuum nicht eher in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Uebereinkunft ausgeliefert werden, als bis dasselbe vor Gericht gestellt worden sein und die auf ein solches neuen Verbrechen gesetzte Strafe erlitten haben oder freigesprochen worden sein wird.

Artikel 5.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll bis zum 1. Januar 1858 in Kraft bleiben, und wenn kein Theil dem andern sechs Monate vorher Mittheilung von seiner Absicht macht, dieselbe dann aufzuheben, so soll sie ferner in Kraft bleiben bis zu dem Ablauf von zwölf Monaten, nachdem einer der hohen kontrahirenden Theile dem andern von einer solchen Absicht Kenntniß gegeben; wobei jeder der kontrahirenden Theile sich das Recht vorbehält, dem andern eine solche Mittheilung zu jeder Zeit nach dem Ablauf des gedachten ersten Januar 1858 zu gehen zu lassen.

Artikel 6.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt werden von der Preußischen Regierung und von dem Präsidenten unter und mit der Genehmigung und Zustimmung des Senates der Vereinigten Staaten und die Ratifikationen sollen zu Washington innerhalb sechs Monaten von dem heutigen Datum, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Zur Urkund dessen haben wir, die respectiven Bevollmächtigten, diese Uebereinkunft unterzeichnet und hierunter unser Siegel beigedrückt.

In dreifacher Ausfertigung geschehen zu Washington, den sechszehnten Juni 1852; im 76sten Jahre der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten.

(gez.) Fr. von Gerolt. (L. S.)

(gez.) Dan. Webster. (L. S.)

Digitized by Google

Additional-Artikel

zu dem

am 16. Juni Eintausend acht hundert und zwei und funfzig zu Washingthon zwischen Preußen und anderen Staaten des Deutschen Bundes einerseits, und den vereinigten Staaten von Nord-Amerika andererseits, abgeschlossenen Vertrage wegen der in gewissen Fällen gegenseitig zu gewährenden Auslieferung der von der Justiz flüchtigen Verbrecher.

Da es nicht thunlich sein möchte, daß die Ratificationen des am 16. Juni 1852 zu Washington unterzeichneten Vertrages zwischen Preußen und anderen Staaten des Deutschen Bundes einerseits, und den Vereinigten Staaten andererseits, wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden gegenseitigen Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher, innerhalb der im genannten Vertrage verabredeten Frist ausgewechselt werden, und da beide Theile wünschen, daß derselbe zur vollständigen Ausführung gelange, so hat zu dem Ende Seine Majestät der König von Preußen in Seinem eigenen Namen sowohl, als Namens der anderen in dem vorgenannten Vertrage erwähnten Deutschen Souveraine, Allerhöchst Ihren Minister-Residenten bei der Regierung der Vereinigten Staaten, Friedrich Carl Joseph von Gerolt, und der Präsident der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika seinerseits den Staats-Secretair der Vereinigten Staaten, Edward Everett, mit der nöthigen Vollmacht versehen, welche den folgenden Artikel vereinbart und unterzeichnet haben:

Die Ratificationen des am 16. Juni 1852 abgeschlossenen Vertrages wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden gegenseitigen Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher sollen zu Washington innerhalb eines Jahres von dem Datum dieser Uebereinkunft an gerechnet, oder wo möglich früher, abgewechselt werden.

Der gegenwärtige Additional-Artikel soll dieselbe Kraft und Wirkung haben, als ob er Wort für Wort in vorgenannten Vertrag vom 16. Juni 1852 mit aufgenommen worden wäre und soll in der in demselben vorgeschriebenen Weise genehmigt und ratificirt werden.

Digitized by Google

Zu Urkunde deſſen haben wir, die reſpectiven Bevollmächtigten, dieſe Uebereinkunft gezeichnet und unſere Siegel hier beigedrückt.

Geſchehen zu Waſhington den ſechszehnten November Eintauſend acht hundert zwei und funfzig und im ſieben und ſiebenzigſten Jahre der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten.

(gez.) Fr. von Gerolt.
(L. S.)

(gez.) Edward Everett.
(L. S.)

Digitized by Google

Gesetzsammlung
des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 21.
(Ausgegeben den 27. September 1853.)

45. Bekanntmachung,
Patentertheilung auf Streck- und Fleyerwerke
betreffend.

Dem Banquier und Kammgarnspinnereibesitzer Dr. Julius Glaß zu Gera ist auf desfalls geschehenes Ansuchen für das Handlungshaus Nicolaus Schlumberger & Comp. in Guebwiller im Elsaß Behufs der Anfertigung und Einführung der von dem letzteren neuerfundenen und resp. vervollkommneten Streck- und Fleyerwerke zur Vor- und Feinspinnerei von Wolle, Floret und andern Faserstoffen, im Bereich des hiesigen Fürstenthumes ein ausschließliches Privilegium auf fünf hintereinander folgende Jahre, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, mit der Bestimmung, daß die Anwendung der patentirten Streck- und Fleyerwerke binnen Jahresfrist vom heutigen Tag an gerechnet geschehen, bei Verlust des durch das Patent erworbenen Rechtes ertheilt, auch die Zurücknahme des Patents für den Fall, daß während der Dauer desselben das ertheilte Privilegium ein Jahr lang unbenützt bleibe, vorbehalten werden.

Auch ist bei Verleihung desselben die Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung vorausgesetzt und bestimmt worden, daß gegentheiligen Falls das Patent als erloschen zu betrachten ist.

Solches wird zur Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Greiz, den 31. August 1853.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Geldern-Crispendorf.

Digitized by Google

46. Bekanntmachung,

den Beitritt des Großherzogthums Oldenburg zu dem Paßkartenvereine betreffend.

Der in Bezug auf die Legitimationsführung durch Paßkarten getroffenen, in der Verordnung vom 26. Februar 1851 (Beilage zu No. 10. des Amts- und Verordnungsblatts) gedachten Uebereinkunft ist zufolge einer von dem Königlich Preußischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten anher gemachten Mittheilung unterm 24. August dieses Jahres das Großherzogthum Oldenburg nachträglich noch beigetreten.

Solches wird mit dem Bemerken, daß zufolge der dortseitigen Ministerialverordnung zur Ausstellung von Paßkarten im Großherzogthum nachstehende Behörden:

a. sämmtliche Großherzogliche Aemter,

b. das Gräflich Bentinck'sche Amt Varel,

c. die Magistrate der Städte Oldenburg, Jever und Eutin,

befugt sind, zur allgemeinen Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Greiz, den 8. September 1853.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Geldern-Crispendorf.

Digitized by Google

47. Bekanntmachung,
die Suspension der Getreidezölle
betreffend.

Bei der zehnten Generalconferenz in Zollvereinsangelegenheiten ist mit Rücksicht auf den ungünstigen Ausfall der Ernte und die stattfindende Theurung beschlossen worden, daß die Erhebung des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate, als geschrotene und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, gestampfte oder geschälte Hirse, vom 15. September d. J. an bis Ende dieses Jahres eingestellt werde.

Solches wird zur allgemeinen Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Greiz, den 16. September 1853.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Geldern-Crispendorf.

48. Bekanntmachung,
den zu den Innungsartikeln der gemischten Innung der Buchbinder ꝛc., der Böttcher, und der Tischler und Glaser erlassenen Nachtrag bezüglich des Besuchs der hiesigen Fortbildungsschule von Seiten der Lehrlinge der gedachten Innungen
betreffend.

In Folge eingegangener Gesuche der gemischten Innung der Buchbinder, Beutler, Bürstenbinder, Riemer, Sattler und Seiler, der Böttcherinnung, sowie der Innung der Tischler und Glaser, sämmtlich hier, um Nachträge zu ihren Innungsartikeln bezüglich des Besuchs der hier bestehenden Fortbildungsschule für junge Handwerker von Seiten der bei ihnen eingeschriebenen Lehrlinge, haben Serenissimus

Digitized by Google

vermittelst erlassener Nachträge zu den den genannten Innungen gnädigst verliehenen Innungsbriefen, in Erwägung des seitherigen segensreichen Wirkens der hiesigen Fortbildungsschule und der großen Nützlichkeit einer solchen Einrichtung, gnädigst zu bestimmen geruht:

1) daß jeder hier oder in nicht zu ferner Umgebung der Stadt auf dem Lande lebende Lehrling der gedachten Innungen zum regelmäßigen Besuch der hier bestehenden Fortbildungsschule für junge Handwerker während der Dauer seiner Lehrzeit verbunden sein soll;

2) daß kein derartiger Lehrling vom Handwerk eher von der Lehre los- und zum Gesellen gesprochen werden darf, bevor er nicht durch ein vom Directorium genannter Anstalt ausgestelltes Zeugniß den Besuch derselben oder genügende Kenntniß im Lesen, Rechnen und Schreiben bescheinigt hat.

Solches wird hierdurch, zur Nachachtung für die, welche es angehet, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, den 14. September 1853.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Gelbern-Crispendorf.

---

49. Bekanntmachung,
die über das Heimathsrecht der freien Stadt Frankfurt anher ergangenen Mittheilungen
betreffend.

Im weitern Verfolg der Bekanntmachung vom 15. Juni d. J., den Beitritt der freien Stadt Frankfurt a. M. zu der Convention wegen gegenseitiger Uebernahme von Auszuweisenden d. d. Gotha den 15. Juli 1851 betreffend, wird auf Grund der in Gemäßheit der Verabredungen in No. 6. u. 7. des Schlußprotokolls anher gemachten Mittheilungen Folgendes zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht:

Digitized by Google

1. Rücksichtlich der Erwerbung und des Verlustes der Staatsangehörigkeit gelten im Wesentlichen die in der betreffenden Höchstlandesherrlichen Verordnung vom 7. November 1851 für das hiesige Fürstenthum festgestellten Grundsätze und Bestimmungen.

2. Zur Ausfertigung sowohl der Heimathscheine als der Uebernahmescheine sind befugt:

a) für die Stadt Frankfurt die Stadtkanzlei,

b) für die Landgemeinde das Landverwaltungsamt.

3. Hinsichtlich der Trauung von Ausländern besteht die Anordnung, daß keine Verheirathung eines Angehörigen der contrahirenden Staaten, sei es mit einer Inländerin oder Ausländerin ohne Consens der Heimathsbehörde derselben gestattet werden darf.

Greiz, den 17. September 1853.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Geldern-Crispendorf.

---

50. Bekanntmachung,

die Veröffentlichung der Steckbriefe hinter die nach den vereinigten Staaten von Nordamerika geflüchteten Verbrecher durch den Eberhardtschen Polizeianzeiger

betreffend.

Mittelst Bekanntmachung in Nr. 75. des Eberhardtschen Polizeianzeigers macht die Redaction darauf aufmerksam, daß Steckbriefe hinter diejenigen Verbrecher, welche in den vereinigten Staaten Nordamerika's von deutschen Behörden verfolgt werden, in jenen Staaten durch Vermittelung ihres Organs allgemeine Verbreitung erhalten.

Digitized by Google

Unter Hinweisung auf die Regierungsbekanntmachung vom 24. August 1853 den zwischen Preußen und andern Staaten des deutschen Bundes einerseits und den vereinigten Staaten von Nordamerika andererseits unterm 16. Juni 1852 abgeschlossenen Vertrag wegen Auslieferung flüchtiger Verbrecher, machen Wir Solches hiermit bekannt und weisen die Justizbehörden des Landes zugleich an, sich in vorkommenden Fällen des gedachten Polizeianzeigers zur Verbreitung von Steckbriefen hinter die, der im Art. 1. des Vertrages bezeichneten Verbrechen, angeschuldigten Personen zu bedienen.

Greiz, den 19. September 1853.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Geldern-Crispendorf.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 22.

(Ausgegeben den 4. October 1853.)

51. Regierungs-Bekanntmachung,
den Beitritt zu dem zwischen Preußen und Oesterreich unterm 19. Februar 1853 abgeschlossenen Handels- und Zollvertrag betreffend.

Nachdem das hiesige Fürstenthum dem zwischen Preußen und Oestreich unterm 19. Februar 1853 abgeschlossenen Handels- und Zollvertrag nach Artikel 41. des Vertrags vom 4. April d. J., die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereines betreffend, beigetreten ist, auch die erforderlichen Ministerialerklärungen wegen dieses Beitritts ausgewechselt worden sind, so wird der gedachte Vertrag, welcher auch auf das, vermöge seines Vertrags mit Oestreich vom 5. Juni 1852 dem Zoll- und Steuersystem des Kaiserstaats angeschlossene Fürstenthum Liechtenstein Anwendung findet, zur allgemeinen Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Greiz, den 10. September 1853.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Gelbern-Crispendorf.

Handels- und Zoll-Vertrag.
zwischen
Seiner Majestät, dem Könige von Preußen und Seiner Majestät, dem Kaiser von Oesterreich.

Seine Majestät, der König von Preußen
und

Digitized by Google

Seine Majestät, der Kaiser von Oesterreich,

von dem Wunsch geleitet, den Handel und Verkehr zwischen Ihren Gebieten durch ausgedehnte Zollbefreiungen und Zollermäßigungen, durch vereinfachte und gleichförmige Zollbehandlung und durch erleichterte Benutzung aller Verkehrsanstalten in umfassender Weise zu fördern, und in der Absicht, Ihre Zolleinnahmen zu sichern und die allgemeine deutsche Zolleinigung anzubahnen, haben Unterhandlungen eröffnen lassen und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät, der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Minister-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Freiherrn Otto Theodor von Manteuffel

und

Allerhöchst Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche;

und

Seine Majestät, der Kaiser von Oesterreich:

Allerhöchst Ihren wirklichen Geheimrath Freiherrn Carl von Bruck,

welche, nach geschehener Mittheilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, den folgenden Handels- und Zoll-Vertrag vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die kontrahirenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhr-Verbote zu hemmen.

Ausnahmen hiervon dürfen nur Statt finden:

a) bei Taback, Salz, Schießpulver, Spielkarten und Kalendern;

b) aus Gesundheits-Polizei-Rücksichten;

c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

Artikel 2.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben dürfen von keinem der beiden kontrahirenden Theile dritte Staaten günstiger als der andere kontrahirende Theil behandelt werden. Jede dritten Staaten in diesen Beziehungen eingeräumte Begünstigung ist daher ohne Gegenleistung dem anderen kontrahirenden Theile gleichzeitig einzuräumen.

Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Begünstigungen, welche die mit einem der kontrahirenden Theile jetzt oder künftig zollvereinten Staaten genießen, sowie solche Begünstigungen, welche anderen Staaten durch bestehende und vor Abschluß des gegenwärtigen Vertrages mitgetheilte Verträge zugestanden sind, oder diesen anderen Staaten für dieselben Gegenstände in nicht höherem Maße nach Ablauf dieser Verträge zugestanden werden sollten.

Artikel 3.

Die kontrahirenden Theile wollen vom 1. Januar 1854 an gegenseitige Verkehrserleichterungen auf Grundlage des freien Einganges roher Naturerzeugnisse und

Digitized by Google

des gegen ermäßigte Zollsätze zu gestattenden Eingangs gewerblicher Erzeugnisse ihrer Länder eintreten lassen.

Dem gemäß sind sie schon jetzt übereingekommen, daß von den in der Anlage I bezeichneten Waaren, bei deren unmittelbarem Uebergange aus dem freien Verkehre im Gebiete des einen in das Gebiet des anderen Staates, keine, beziehungsweise keine höheren, als die in dieser Anlage bestimmten Eingangsabgaben erhoben werden sollen. I.

Sie werden ferner im Jahre 1854 Kommissare zusammentreten lassen, um sich über weitere, dem obigen Gesichtspunkte entsprechende Verkehrserleichterungen zu einigen.

Artikel 4.

Wenn während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages in dem Gebiete des einen oder des anderen kontrahirenden Staaten Erhöhungen der allgemeinen tarifmäßigen Eingangszölle gegen den gegenwärtig gültigen Tarif eintreten sollten, so bleiben diese auf die in der Anlage I vereinbarten Verkehrserleichterungen ohne Einfluß.

Wenn aber einer der kontrahirenden Theile für eine von den in der Anlage I genannten Waaren eine Ermäßigung seines gegenwärtigen allgemeinen Zoll-Tarifes, sei es allgemein oder für gewisse Grenzstrecken oder Zollämter, eintreten lassen will, so liegt ihm ob, dem anderen Theile von dieser Ermäßigung mindestens drei Monate vor deren Eintreten Nachricht zu geben und es bleibt alsdann, vorbehaltlich anderweiter Verständigung, dem anderen Theile freigestellt, diese Waare einem Zwischenzoll, beziehungsweise einer Erhöhung des Zwischenzolles, und zwar in dem einen wie in dem anderen Falle zu einem der jenseitigen Zollermäßigung ensprechenden Betrage, zu unterwerfen. Wer von dieser Befugniß Gebrauch macht, wird die Veränderung vier Wochen vor deren Eintreten veröffentlichen.

Artikel 5.

1) Die kontrahirenden Theile werden bei dem unmittelbaren Uebergange von Waaren aus dem Gebiete des einen in das Gebiet des anderen Staates Ausgangsabgaben von keinen anderen, als den in der Anlage II verzeichneten Gegenständen und zu keinen höheren, als den in ihren Zoll-Tarifen gegenwärtig für diese Gegenstände festgesetzten Beträgen erheben lassen. II.

Auf Ausgangsabgaben, welche an Stelle der Durchgangszölle erhoben werden, findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung; hinsichtlich des Betrages dieser Ausgangsabgaben gilt die nachstehend unter 2 getroffene Verabredung über den Betrag der Durchgangszölle.

2) Die kontrahirenden Theile werden von den nach der Anlage I im Zwischenverkehr zollfreien Waaren, welche aus dem Gebiete des anderen Theiles, ohne Berührung zwischenliegenden Auslandes, durch ihr Gebiet nach dem Auslande durchgeführt werden, Durchgangsabgaben nicht erheben lassen.

Digitized by Google

Sie werden ferner von Waaren, welche aus dem Auslande durch ihr Gebiet nach dem Gebiete des anderen Theiles oder umgekehrt, ohne Berührung zwischenliegenden Auslandes, durchgeführt werden, wenn diese Waaren nach ihren allgemeinen Zoll-Tarifen weder bei der Einfuhr noch bei der Ausfuhr einer Abgabe unterliegen, keine Durchgangsabgaben, in allen anderen Fällen dagegen keine anderen, als die gegenwärtig bestehenden Durchgangsabgaben, höchstens jedoch den Betrag von 3½ Silbergroschen oder 10 Kreuzer für den Zollzentner erheben lassen. Die weitere Ermäßigung dieser Durchgangsabgabe im Allgemeinen oder für einzelne Grenzstrecken oder Straßenzüge bleibt jedem der kontrahirenden Theile unbenommen.

Die vorstehenden Verabredungen finden sowohl auf die nach erfolgter Umladung oder Lagerung, als auch auf die unmittelbar durchgeführten Waaren Anwendung.

Artikel 6.

Zur weiteren Erleichterung des gegenseitigen Verkehres wird beiderseits Befreiung von Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben zugestanden:

a) für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche aus dem einen Staate auf Märkte oder Messen des andern gebracht oder auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- und Markt-Verkehre aus dem einen Staate nach dem anderen versendet, daselbst aber nicht in den freien Verkehr gesetzt, sondern unter Kontrole der Zollbehörde in öffentlichen Niederlagen (Packhöfen, Hallämtern u. s. w.) gelagert und binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden;

b) für Vieh, welches auf Märkte des anderen Staates gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird;

c) für Glocken zum Umgießen, Wachs zum Bleichen, Seidenabfälle zum Hecheln (Kämmeln), unter Festhaltung der Gewichtsmenge;

d) für Gewebe und Garne zum Waschen, Bleichen, Walken, Appretiren, Bedrucken und Stricken, sowie für Gegenstände zum Lackiren, Poliren und Bemalen;

e) für sonstige zur Reparatur, Bearbeitung und Veredlung bestimmte, in den anderen Staat gebrachte und nach Erreichung jenes Zweckes, unter Beobachtung der deshalb getroffenen besonderen Vorschriften, zurückgeführte Gegenstände, wenn die wesentliche Beschaffenheit und die Benennung derselben unverändert bleibt;

und zwar in den Fällen unter a, b, d und e, sofern die Identität der ausgeführten und wieder eingeführten Gegenstände außer Zweifel ist.

Artikel 7.

Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung von Waaren, die dem Begleitscheinverfahren unterliegen, wird eine Verkehrserleichterung dadurch gegenseitig gewährt werden, daß bei dem unmittelbaren Uebergange solcher Waaren aus dem Gebiete des einen kontrahirenden Staates in das Gebiet des anderen die Beschlußabnahme, die

Digitized by Google

Anlage eines anderweiten Verschlusses und die Auspackung der Waaren unterbleibt, sofern den dieserhalb vereinbarten Erfordernissen genügt ist, und daß überhaupt die Abfertigung möglichst beschleunigt wird.

Artikel 8.

Die kontrahirende Theile werden sich vereinigen, ihre gegenüberliegenden Grenz-Zollämter, wo es die Verhältnissen gestatten, je an einen Ort zu verlegen, so daß die Amtshandlungen bei dem Uebertritte der Waaren aus einem Zollgebiete in das andere gleichzeitig Statt finden können.

Artikel 9.

Innere Abgaben, welche in dem einen der kontrahirenden Staaten, sey es für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Kommunen und Körporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche eines Erzeugnisses ruhen, dürfen Erzeugnisse der kontrahirenden Staaten unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Von allen Erzeugnissen, die nach der dem Artikel 3 angeschlossenen Anlage I aus dem einen Staate in den anderen zu ermäßigten Zollsätzen eingehen, und von welchen zollordnungsmäßig dargethan wird, daß sie als ausländisches Eingangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des letzteren bestanden haben, oder derselben noch unterliegen, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnungen von Kommunen und Korporationen, erhoben werden, jedoch mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem der kontrahirenden Staaten auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen oder inländischen Ursprunges, allgemein gelegt sind. Dagegen werden Erzeugnisse, welche nach dieser Anlage aus dem einen in den anderen Staat zollfrei eingehen, in Beziehung auf die innere Besteuerung als einheimische behandelt.

Artikel 10.

Die kontrahirende Theile Verpflichten sich, zur Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels nach oder aus ihren bezüglichen Gebieten durch angemessene Mittel mitzuwirken und zu diesem Zwecke die erforderlichen Strafgesetze zu erlassen, die Rechtshülfe zu gewähren, den Aufsichtsbeamten des anderen Staates die Verfolgung der Kontravenienten in ihr Gebiet zu gestatten und denselben durch Steuer-, Zoll- und Polizei-Beamte, sowie durch die Ortsvorstände alle erforderliche Auskunft und Beihülfe zu Theil werden zu lassen.

Das nach Maßgabe dieser allgemeinen Bestimmungen abgeschlossene Zoll-Kartel enthält die Anlage III.

Für Grenzgewässer und für solche Grenzstrecken, wo die Gebiete der kontrahirende Theile mit fremden Staaten zusammen treffen, werden Maßregeln zur gegenseitigen Unterstützung bei dem Ueberwachungsdienste verabredet werden.

III.

Digitized by Google

Artikel 11.

Stapel- und Umschlags-Rechte sind in den Staaten der kontrahirenden Theile unzulässig und es darf, vorbehaltlich schifffahrts- und gesundheits-polizeilicher, sowie der zur Sicherung erforderlichen Vorschriften, keine Waarenführer gezwungen werden, an einem bestimmten Orte anzuhalten, auszuladen, einzuladen oder umzuladen.

Artikel 12.

Die kontrahirende Theile werden die Seeschiffe des anderen Theiles und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben, wie die eigenen Seeschiffe, zulassen.

Die Schifffahrt zwischen Seehäfen seines Gebietes kann jeder Staat seinen eigenen Schiffen vorbehalten. Begünstigungen jedoch, welche in Beziehung hierauf einer der kontrahirenden Staaten den Schiffen dritter Staaten durch Uebereinkunft gewährt, wird derselbe auch den Schiffen des anderen Staates zu Theil werden lassen, wenn letzterer die Gegenseitigkeit zugestehet. Die successive Befrachtung oder Entlöschung in mehren Seehäfen des einen Staates soll den Schiffen des anderen Staates gestattet seyn.

Die Staatsangehörigkeit der Schiffe jedes der kontrahirenden Staaten ist nach der Gesetzgebung ihrer Heimath zu beurtheilen.

Zur Nachweisung über die Ladungsfähigkeit der Schiffe des einen Staates sollen die nach der Gesetzbung ihrer Heimath gültigen Meßbriefe, vorbehaltlich der Reduktion der Schiffsmaße, bei Feststellung von Schifffahrts- und Hafen-Abgaben im anderen Staate genügen.

Artikel 13.

Von Schiffen des einen der kontrahirenden Theile, welche in Unglücks- oder Noth-Fällen in die Seehäfen des anderen einlaufen, sollen, wenn nicht der Aufenthalt unnöthig verlängert oder zum Handelsverkehre benutzt wird, Schifffahrts- oder Hafen-Abgaben nicht erhoben werden.

Von Havarie- und Strand-Gütern, welche in das Schiff eines der kontrahirenden Theile verladen waren, soll von dem anderen, unter Vorbehalt der Durchgangsabgabe bei der Wiederausfuhr zu Lande und des etwaigen Bergelohns, eine Abgabe nur dann erhoben werden, wenn dieselben in den Verbrauch übergehen.

Artikel 14.

Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der kontrahirenden Theile sollen Schiffsführer und Fahrzeuge, welche einem derselben angehören, unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie Schiffsführer und Fahrzeuge des eigenen Staates.

Artikel 15.

Die Benutzung der Chausseen und sonstigen Straßen, Kanäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Lootsenwesen, der Krahne und

Digitized by Google

Waageanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern und dergleichen mehr, in soweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel ob dieselben von dem Staate oder von Privat-Berechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des anderen Staates unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren, wie den Angehörigen des eigenen Staates, gestattet werden.

Gebühren dürfen, vorbehaltlich der bei dem Seebeleuchtungs- und Seelootsen-Wesen zulässigen abweichenden Bestimmungen, nur bei wirklicher Benutzung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

Dieselben dürfen die Unterhaltungskosten sammt den landesüblichen Zinsen des Anlagekapitals nicht übersteigen.

Wegegelder für beladenes Fuhrwerk sollen auf Straßen, welche unmittelbar oder mittelbar zur Verbindung der kontrahirenden Staaten unter sich oder mit dem Auslande dienen, da, wo dieselben den Satz von einem Silbergroschen für ein Zugthier und eine geographische Meile erreichen oder übersteigen, höchstens zu den jetzt geltenden Beträgen und da, wo sie jenen Satz nicht erreichen, höchstens zu diesem letzteren erhoben werden. Wegegelder für einen die Landesgrenze überschreitenden Verkehr dürfen auf den erwähnten Straßen nach Verhältniß der Streckenlängen nicht höher seyn, als für den auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Verkehr.

Für Eisenbahnen gelten nicht diese, sondern die in den Artikeln 16 und 17 enthaltenen Bestimmungen.

Artikel 16.

Auf Eisenbahnen sollen in Beziehung auf Zeit, Art und Preise der Beförderungen die Angehörigen des anderen Theiles und deren Güter nicht ungünstiger als die eigenen Angehörigen und deren Güter behandelt werden.

Für Durchfuhren nach oder aus dem Gebiete des anderen Staates soll kein Staat höhere, als diejenigen Eisenbahnfrachtsätze erheben lassen, welchen auf derselben Eisenbahn die in dem eigenen Gebiete auf- oder abgeladenen Güter verhältnißmäßig unterliegen.

Artikel 17.

Die kontrahirenden Theile werden dahin wirken, daß die Waarenbeförderung auf den Eisenbahnen in ihren Gebieten durch Herstellung unmittelbarer Schienenverbindungen zwischen den an einem Orte zusammentreffenden Bahnen und durch Ueberführung der Transport-Mittel von einer Bahn auf die andere möglichst erleichtert werde.

Sie werden ferner, wo an ihren Grenzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden sind und ein Uebergang der Transport-Mittel Statt findet, Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Wagen eingehen und in denselben Wagen nach einem Orte in dem Innern befördert werden, an welchem sich ein zur Abfertigung befugtes Zoll- und Steuer-Amt befindet, von der Deklaration, Abladung

Digitized by Google

und Revision an der Grenze, sowie vom Kollo-Verschluß frei lassen, in sofern jene Waaren durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Eingange angemeldet sind.

Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Eisenbahnwagen durch das Gebiet eines der kontrahirenden Theile aus oder nach dem Gebiete des anderen ohne Umladung durchgeführt werden, sollen von der Deklaration, Abladung und Revision, sowie vom Kollo-Verschluß sowohl im Innern, als an den Grenzen frei bleiben, in sofern dieselben durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Durchgange angemeldet und von den betheiligten Eisenbahnverwaltungen die zur Ermittelung und Erhebung der gebührenden Durchgangsabgaben erforderlichen Einrichtungen getroffen sind.

Die Verwirklichung der vorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bedingt, daß die betheiligten Eisenbahnverwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen der Wagen mit unverletztem Verschlusse am Abfertigungsamte in dem Innern oder an dem Ausgangsamte verpflichtet seyen.

Artikel 18.

Die kontrahirenden Theile wollen gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der kontrahirenden Theile, welche in dem Gebiete des anderen Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbetreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbebetriebe in dem Staate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischer Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in dem anderen Staate keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen bei dem Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem der beiden Staaten die Unterthanen des anderen ebenso wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Die Unterthanen des einen der kontrahirenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Fluß-Schifffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des anderen Theiles einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

Digitized by Google

Artikel 19.

Die kontrahirenden Staaten werden noch im Laufe des Jahres 1853 über eine allgemeine Münz-Konvention in Unterhandlung treten.

Schon jetzt haben sie sich dahin verständigt, daß keiner von ihnen die von ihm geprägten Münzen außer Verkehr setzen oder den von ihm denselben beigelegten Werth verringern wird, ohne einen Zeitraum von mindestens vier Wochen zur Einlösung derselben zum bisherigen gesetzlichen Werthe festgesetzt und denselben wenigstens drei Monate vor dessen Ablaufe öffentlich bekannt gemacht und zur Kenntniß des anderen Theiles gebracht zu haben. Nur bei dem Uebergange zu dem Vierzehnthaler- oder Vier und zwanzig und ein halb Guldenfuße oder zum metrischen Münz-Systeme bleibt es dem betreffenden Staate vorbehalten, das Werthverhältniß zu bestimmen, nach welchem er seine bisherigen Münzen einlösen, oder in seinem Gebiete in Umlauf lassen will.

Die kontrahirenden Theile werden ferner Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf Münze oder Papiergeld des anderen Theiles mit gleichen Strafen, wie Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die eigenen Münzen oder das eigene Papiergeld belegen. Das unter ihnen abgeschlossene Münz-Kartel ist in der Anlage IV enthalten. **IV.**

Artikel 20.

Jeder der kontrahirenden Theile wird seine Konsuln im Auslande verpflichten, den Angehörigen des anderen Theiles, sofern letzterer an dem betreffenden Platze durch einen Konsul nicht vertreten ist, Schutz und Beistand in derselben Art und gegen nicht höhere Gebühren, wie den eigenen Angehörigen zu gewähren.

Artikel 21.

Die kontrahirende Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, an ihre Zollstellen Beamte zu dem Zwecke zu senden, um von der Geschäftsbehandlung derselben in Beziehung auf das Zollwesen und die Grenzbewachung Kenntniß zu erlangen, wozu diesen Beamten alle Gelegenheit bereitwillig zu gewähren ist.

Ueber die Rechnungsführung und Statistik in beiden Zollgebieten wollen die kontrahirenden Staaten sich gegenseitig alle gewünschten Aufklärung ertheilen.

Ueber die Ausführung dieser Vereinbarung wird nähere Verständigung Statt finden.

Artikel 22.

In denjenigen einzelnen Landestheilen der kontrahirenden Staaten, welche von deren Zollgebiete ausgeschlossen sind, finden, so lange deren Ausschluß dauert, die Verabredungen in den Artikeln 1 bis 9 des gegenwärtigen Vertrages keine Anwendung.

Artikel 23.

Noch im Laufe des Jahres 1853 sollen Kommissare der kontrahirenden Staaten zusammentreten, um die in Gemäßheit der vorstehenden Artikel erforderlichen Vereinbarungen und Vollzugsvorschriften festzustellen.

Digitized by Google

Artikel 24.

Die in den Anlagen dieses Vertrages enthaltenen Bestimmungen sind als integrirende Theile desselben anzusehen.

Artikel 25.

Die Dauer dieses Vertrages wird auf zwölf Jahre, also vom 1. Januar 1854 bis zum 31 Dezember 1865 festgestellt.

Es werden im Jahre 1860 Kommissare der kontrahirenden Staaten zusammentreten, um über die Zolleinigung zwischer den beiden kontrahirenden Theilen und den ihrem Zollverbande alsdann angehörigen Staaten oder, falls eine solche Einigung noch nicht zu Stande gebracht werden könnte, über weitergehende, als die an dem 1. Januar 1854 eintretenden und durch die in dem Artikel 3 erwähnten kommissarischen Verhandlungen nachträglich festzustellenden Verkehrserleichterungen und über möglichste Annäherung und Gleichstellung der beiderseitigen Zoll-Tarife zu unterhandeln.

Artikel 26.

Der Beitritt zu diesem Vertrage bleibt denjenigen deutschen Staaten vorbehalten, welche am 1. Januar 1854 oder später zu dem Zollvereine mit Preußen gehören werden.

Nicht minder steht der Beitritt zu diesem Vertrage den jetzt oder in Zukunft mit Oesterreich zollverbündeten italienischen Staaten frei.

Artikel 27.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratificirt und es sollen die Ratifications-Urkunden in dem Laufe des künftigen Monats in Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin am Neunzehnten Februar Eintausend acht hundert und drei und funfzig.

(gez.) Otto von Manteuffel. (L. S.)

von Bruck. (L. S.)

Friedrich von Pommer Esche. (L. S.)

Digitized by Google

I.

Verzeichniß

derjenigen Gegenstände, welche im Zwischenverkehr zwischen Preußen und Oesterreich eingangszollfrei oder zu einem ermäßigten Zwischen-Zollsatze zuzulassen sind.

A. Zollfreie Gegenstände.

1. Abfälle.

Hierunter sind verstanden: Abfälle und Abschnitze von rohen oder gegerbten Häuten und Fellen; Blut, flüssiges und eingetrocknetes; Dünger, thierischer; Flechsen; Hörner, einschließlich Gemshörner und Hirschgewelhe, Hornspitzen, Hornscheiben und Hornspäne; Klauen und Füße oder Beine; Knochen, Knochenmehl (Spodium), Knochenschaum (Zuckererde); Leimleder; Abfälle von der Wachsbereitung (Bienenerde, Bienenkeule, Bienenrab); Flockwolle (Abfall bei dem Spinnen), Tuch- oder Woll-Trümmer (Abfall bei dem Weben), Scheerwolle (Abfall bei dem Tuchscheeren), Zupfwolle oder Schuddywolle.

Asche von Holz, ausgelaugte; Asche von Torf, Steinkohlen und Braunkohlen; Kalkäscher oder Aschenerde; Lohkuchen oder ausgelaugte Lohe; Oelkuchen und Oelkuchenmehl; Streulaub, Stroh, Häckerling (Häckfel), Spreu (Kaff) und Kleie; Säge- und Hobel-Späne; Schlempe und Spülicht; Treber und Treſter, Papierabschnitze (Papierspäne), Hadern oder Lumpen (Strazzen).

Glasgalle und Glasschaum; Schlacken von Erzen; Kupferasche; Münzgekräz (Silbergekräz, Goldschmiedegekräz, Kapellasche); Zinngekräz; Scherben von Glas-, Thon- und Porzellan-Waaren.

2. Bettfedern.

3. Bienenstöcke

mit lebenden Bienen; Bienenkörbe, gebrauchte und solche, in welchen die Bienen getödtet sind, mit dem Honig.

4. Chemische Hülfsstoffe und Produkte, nämlich:

Mineral-Wasser, natürliches, in Flaschen und Krügen; Schwefel; Weinstein, roher, raffinirter, krystallisirter; Vitriol, Eisen-, Kupfer-, gemischter Eisen- und Kupfer-, weißer; Wasserglas.

Ruß- und Kohlen-Schwarz, Buchdrucker-Schwärze; Leim (Fisch-, Horn-, Leder-); Schmirgelpapier und Schmirgeltuch.

Digitized by Google

Schwefelfäden; Schwefelhölzer, einschließlich der chemisch bereiteten Zündhölzer, Reibhölzer, Reib-Fidibus und Zündfläschchen; Lunten.

Krapp; Waid; Wau.

5. Eier aller Art und Milch, ingleichen Rahm.

6. Erden und irdene Waaren.

Hierunter sind verstanden: Amianth und Asbest; Bimsstein, Cement und Tuffstein; Blutstein; Braunstein; Farbeerden aller Art; Flußspath in Stücken und gemahlen; Graphit (Reißblei, Wasserblei); Kalk und Gyps, ungebrannt und gebrannt; Lehm, Mergel; Moorerde; Puzzolan- oder Lava-Erde; Sand, auch gefärbter (mit Ausnahme der geriebenen Schmalte); Schmirgel; Schwerspath in Stücken und gemahlen; Talkerde; Thon aller Art, einschließlich Pfeifenthon und Porzellanerde; Traß; Tripel; Walkererde.

Gemeine Töpferwaaren, das heißt gewöhnliches, aus gemeiner Thonerde verfertigtes Töpfergeschirr mit oder ohne Glasur, sowie schwarzes oder Graphit-Geschirr; Fliesen; Schmelztiegel.

7. Erze aller Art.

8. Feldfrüchte, Gartengewächse und Waldfrüchte.

Hierunter sind verstanden: alle Feldfrüchte in Garben oder in Stroh, wie solche unmittelbar vom Felde eingeführt werden; Flachs- und Hanf-Pflanzen; Futterkräuter; Gras und Heu; Cichorien, ungetrocknete; Karden und Weberdisteln; Kartoffeln.

Getreide und Hülsenfrüchte; Oelsamen aller Art, einschließlich Mohnsamen; Gartensämereien; Anis und Kümmel; Kleesaaten; Senfsaat; Senfpulver oder gemahlener Senf, nicht in Blasen, Flaschen oder Krügen verpackt; Beeren aller Art, frisch, getrocknet oder bloß eingekocht, letztere jedoch nicht in Flaschen, Büchsen und dergleichen; Flachs und Hanf (ungehechelt oder gehechelt), Chinesisches Gras, Werg und Heede; Waldwolle; Krappwurzeln.

Bäume, Sträuche, Reben, Schößlinge, Setzlinge, Stauden zum Verpflanzen; lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln; frische Blumen, Blätter und Knospen; frische und getrocknete auch gesalzene oder in Essig eingelegte, in Fässern) Gemüse, Pilze, Rüben, Wurzeln, Schwämme, einschließlich der Trüffeln und Zwiebeln; Blumenzwiebeln und Meerzwiebeln; Obst, nämlich: Aepfel, Aprikosen, Birnen, Johannisbeeren, Kirschen, Melonen, Mirabellen, Mispeln, Pfirsiche, Pflaumen, Quitten, Schlehen, Stachelbeeren, frisch, getrocknet oder bloß eingekocht (Mus), jedoch nicht in Flaschen, Büchsen und dergleichen; Nüsse, grüne und trockene; Roßkastanien; Maulbeerblätter.

Feuerschwamm, roher; Binsen; Heide; Kalmus, frischer; Flechten und Moos; Schachtelhalm; Schilfe und Rohre (Dach- und Weber-Rohre); Bast, roher; See-

Digitized by Google

gras; Waldholzsamen (Bucheckern, Buchkerne, Eicheln, Zapfen von Nadelhölzern); Eckerdoppern (Knoppern), Knoppermehl.

9. Flußfische,

frische; Fluß- und Bach-Krebse, frische; Landschnecken; Biber; Ottern; Frösche.

10. Geflügel, zahmes und wildes.

11. Glas, nämlich.

Hohlglas (Glasgeschirr), grünes, schwarzes und gelbes in seiner natürlichen Farbe, weder gepreßt, geschliffen, noch abgerieben.

12. Haare

aller Art, rohe, mit Ausschluß der Borsten; Pferdehaare, gesottene, gefärbte, gehechelte.

13. Harze, nämlich:

Pech; Theer (Mineral-Theer und anderer); Daggert; Kolophonium; Asphalt und andere Erdharze (Bergpech, Bergtheer); Steinöl, schwarzes.
Terpentin-Oel, Vogelleim; Wagenschmiere, schwarze.

14. Holz und Holzwaaren.

Hierunter sind verstanden: Brennholz, Bau- und Nutz-Holz in Stämmen, Stöcken und Scheiten; Balken, Pfosten, Sägewaaren, Faßholz und alles andere vorgearbeitete Nutzholz: Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden, Busch, Reisig, Holzborke und Gerberlohe.

Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, auch grobe Maschinen von Holz, nämlich: Fässer, Fischbehälter und andere Böttcherwaaren, Kisten, Schachteln, Tröge, Mulden, Handschlitten, Schubkarren, ausgearbeitete Achsen, Deichseln, Speichen, Felgen, Naben, Räder, Rad- und Holz-Schuhe, Tische, Stühle, Bänke, Stiefelhölzer, Schuhmacherleisten, Stiefelknechte, Röhren, Rinnen, Barren, Kumpfe, Joche, Leiter- und Wies-Bäume, Leitern, Schneidebreter, Kleider- und Hauben-Stöcke, Kochlöffel, Teller, Schaufeln, Rechen, Ruder, Schlägel, Keulen, Nägel, Stifte, Hühnersteigen, andere Ackerbau-, Garten- und Küchen-Geräthe, Pressen, Mangen, Spinnrocken, Webstühle, Reife und Zargen, gerundete Hölzer zu Stielen, Deckel, Resonanz-Böden; ungetunkte Zündhölzchen, Fidibus, Zahnstocher, Besen u. s. w., weder gefärbt, gebeizt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen.

Anmerkung. Beschläge, Nägel, Schrauben, Scharniere, Reife, Schlösser, ferner Seile, Stricke, Spagate, Bindfäden, Bänder, Schnüre und Riemen zur Befestigung oder Verbindung der einzelnen Bestandtheile schließen die zollfreie Zulassung der vorstehend genannten Waaren nicht aus.

Digitized by Google

15. Kohlen.

Braun-, Holz- und Stein-Kohlen, ingleichen Torf.

16. Korbflechterwaaren,

grobe, nämlich aus ungeschälten Ruthen, ingleichen aus geschälten Ruthen, weder gefärbt, gebeizt, lackirt noch gefirnißt, zum Wirthschaftsgebrauche, z. B. Wagenflechten, Fischreusen, Tragkörbe (Hucken), Waschkörbe u. s. w.

17. Metalle.

Hierunter sind verstanden: Arsenik, Operment, arsenige Säure; Gold und Silber in Barren, Platten, Körnern, Pagamenten (Gold- und Silber-Barren mit Kupfer vermischt), auch ausgebrannt oder in Bruch; Rohkupfer und Rohmessing, Schwarz-, Gar- und Rosetten-Kupfer, Stückmessing, altes gebrochenes Kupfer und Messing, Kupfer- und Messing-Feile, Glockengut, Nickelmetall; Platina; Spießglanzmetall (Spießglanzkönig); Zink, roher und alter gebrochener Zink; Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altes gebrochenes Zinn.

18. Mühlen-Fabrikate.

Hierunter sind verstanden: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze und Mehl; Nudeln und gleichartiges Teigwerk; Brot; Schiffszwieback; Kraftmehl-Produkte, das heißt Haarpuder, Stärke, Kleister, Pappe, Leogomme, Gummi-Surrogate.

19. Papier, literarische und Kunstgegenstände, nämlich:

ungeleimtes Papier aller Art (Lösch-, Pack- und Druck-Papier); Sand- und Schiefer-Papier, ingleichen Rechentafeln aus Schieferpapier; Pappedeckel und Preßspäne.

Manuskripte (beschriebenes Papier) und Akten; Zeichnungen, Gemälde.

Bücher, gedruckte, sowohl gebunden als ungebunden; Landkarten; Musikalien; Kupfer- und Stahl-Stiche, Lithographien, Holzschnitte, schwarz oder farbig, ordinaire Bilderbogen; sofern diese Gegenstände in einem der kontrahirenden Staaten gedruckt und verlegt sind.

Schau- und Denk-Münzen.

Anmerkung. Die für Zeitungen, Kalender und Ankündigungen etwa bestehende Stempelabgabe bleibt vorbehalten.

20. Seiden-Kokons (Seiden-Galleten.)

21. Steine und Steinwaaren.

Hierunter sind verstanden; alle behauene und unbehauene Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauer-Steine; Mühlsteine; Schleif- und Wetz-Steine aller Art; Flintensteine; Lithographir-Steine, gravirte oder bezeichnete.

Digitized by Google

Schieferstifte und Schiefertafeln (auch in hölzernen Rahmen); große Arbeiten aus Marmor, Granit, Sandstein und Gyps (Monumente, Statuen, Büsten und dergleichen); Waaren aus Serpentin-Stein.

22. Stroh-, Rohr- und Bast-Waaren, nämlich:

Matten und Fußdecken von Bast, Binsen, Stroh und Schilf, ordinaire, ungefärbte.

23. Vieh, nämlich:

Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel; Kälber; Spanferkel, Schaafvieh, mit Ausschluß der Hammel; Ziegen.

24. Wagen und Schlitten,

ohne Leder- oder Polster-Arbeit.

25. Wildpret,

kleines (Hasen, Kaninchen.)

26. Wolle, nämlich:

Schaf- und Lamm-Wolle, rohe und gekämmte, ingleichen gemahlene, roh, gebleicht und gefärbt.

Digitized by Google

B. Gegenstände, welche im Zwischenverkehr einem ermäßigten Zollsatze unterliegen, und zwar:

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Thlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Xr
1	Bast-, Binsen-, Rohr-, Schilf- und Stroh-Waaren:					
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Binsen, Schilf und Stroh, ordinaire, gefärbt, auch rohes, gespaltenes Stuhlrohr . . .	Zentner	1	.	1	30
	b) Stroh-, Rohr- und Bast-Geflechte und dergleichen Waaren, soweit solche nicht unter A Nr. 22 oder vorstehend unter a und nachstehend unter c genannt sind; Decken von ungespaltenem Stroh; Hüte (mit Ausnahme der Bast- u. Stroh-Hüte) ohne Garnitur; gespaltenes, gebeiztes Stuhlrohr .	Zentner	3	5	4	30
	c) Stroh-, Rohr- und Bast-Geflechte, welche mit seidenen oder anderen Gespinnsten oder mit Roßhaaren durchzogen oder durchwebt sind (Sparterie)	Zentner	21	.	30	.
2	Baumwollengarn aller Art, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen, ungebleicht, gebleicht oder gefärbt, eindrähtig, mehrdrähtig oder gezwirnt, ungeschlichtet oder geschlichtet, ingleichen Baumwollenwatte .	Zentner	1	$22\frac{1}{2}$	2	30
3	Beinwaaren, einschlüssig der Waaren aus Horn, Klauen und anderen thierischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme von Schildpatt, Elfenbein und Muschelschaalen):					
	a) Fischbein, gerissenes	Zentner	1	.	1	30
	b) Beinwaaren, alle anderen, auch in Verbindung mit Holz, lohgarem Leder, Glas, Papier und Pappe, Alabaster, Marmor, Speckstein, Gyps, unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber					

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Thlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Xr.
	oder Packfong); Fischbein, geschnittenes und Fischbeinstöcke	Zentner	3	5	4	30
4	Blei- und Roth-Stifte	Zentner	3	5	4	30
5	Bleiwaaren, feine, nämlich: Spielzeug, ganz oder theilweise aus Blei; auch andere Bleiwaaren, lackirt, gefirnißt oder bemalt, jedoch weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogen, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein, Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong):	Zentner	5	.	7	30
	Anmerkung. Spielzeug aus Zinn wird wie Spielzeug aus Blei behandelt.					
6	Bürstenbinder-Waaren, grobe, nämlich: Waaren aus Borsten in Verbindung mit Holz und Eisen, weder gebeizt, lackirt, gefirnißt, gefärbt noch polirt	Zentner	.	15	.	45
7	Chemische Hülfsstoffe und Produkte, nämlich: Alaun, Salzsäure, Schwefelsäure .	Zentner	.	15	.	45
8	Eisen und Eisenwaaren, mit Ausnahme von Maschinen und Maschinen-Bestandtheilen:					
	a) Roheisen, ingleichen Brucheisen, d. h. altes gebrochenes Eisen und Eisenabfälle, (Eisenfeile, Hammerschlag oder Schmiedzunder)	Zentner	.	7½	.	22½
	Roheisen bei unmittelbarer Versendung von den Hüttenwerken mit Ursprungszeugnissen der Bergbehörden	Zentner	.	5	.	15
	b) gefrischtes, d. h. alles geschmiedete und gewalzte Eisen in Stäben (mit Ausnahme					

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Thlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Xr.
	des façonnirten, der runden, unter einem halben Preußischen oder Wiener Zoll dicken Stäbe und des mehr als sieben Preußische oder Wiener Zoll breiten Flacheisens), Luppeneisen, Eisenbahnschienen; Stahl, roher und raffinirter (gegerbter), Cement- und Guß-Stahl (mit Ausnahme der Stangen von nicht mehr als einem halben Wiener oder Preußischen Zoll Dicke)	Zentner	.	20	1	.
c)	façonnirtes, d. h. in einer für den Gebrauch vorgerichteten Form ausgeschmiedetes oder gewalztes Eisen in Stäben; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Wagen (Achsen und dergleichen) roh vorgeschmiedet ist, sofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Zentner und darüber wiegen; Eisenblech und Eisenplatten (einschlüssig des mehr als sieben Preußische oder Wiener Zoll breiten Flacheisens) weder polirt, noch verzinnt, gefirnißt, lackirt oder gelocht; Stahlblech und Stahlplatten weder polirt noch abgeschliffen; Pflugschaareisen; Anker, sowie Anker- und Schiffs-Ketten . .	Zentner	1	.	1	30
d)	Eisenblech und Eisenplatten, polirt, verzinnt (Weißblech), verzinkt oder gefirnißt; Stahlblech und Stahlplatten, polirt oder abgeschliffen; Eisendraht (einschlüssig der runden, unter einem halben Preußischen oder Wiener Zoll dicken Stäbe), Stahldraht (einschlüssig der nicht mehr als einen halben Preußischen oder Wiener Zoll dicken Stangen) roh oder polirt; Stahlsaiten . .	Zentner	1	22½	2	30
e)	Eisengußwaaren, rohe, d. h. alle, die nicht abgedreht, gefeilt, gestemmt, gelocht, gebohrt, geschliffen, polirt, gefirnißt sind .	Zentner	.	15	.	45

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Thlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Xr.
	Anmerkung. Spuren von abgestemmten Uebergüssen oder von Gußnäthen schließen die Gußwaaren von der Einreihung in diesen Tarif-Satz nicht aus.					
f)	Eisenwaaren, gemeine, d. h. grobe aus geschmiedeten Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Eisen- und Stahl-Draht gefertigte Waaren, auch verzinnt, verkupfert, mit einem schwarzen Anstrich oder Firniß zum Schutze gegen den Rost versehen (jedoch weder polirt, abgeschliffen, noch lackirt) auch in Verbindung mit Holz, nämlich: gebohrte, gelochte oder zu Gittern verbundene Stäbe und Platten, Amboße, Mauerschließen, Brecheisen (Gaisfüße), grobe Schlägel, Hämmer; Bestandtheile von Wagen, soweit sie nicht vorstehend unter c genannt sind; grobe Eisengußwaaren, soweit sie nicht vorstehend unter e genannt sind, auch glasirte (emaillirte) Kochgeschirre; Nägel, Nieten, Haken, Klammern, Zwecke, Pflüge, Eggen, Harken, Hauen, Kellen, Krampen, Hecheln, Rechen, Schaufeln, Dung-, Heu- und Ofen-Gabeln, Fallen und Fangeisen und Haspeln, Winden, Hemmschuhe, Hufeisen, Striegeln, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffs-Ketten), Bratspieße, Dreifüße, Feuerhunde, Feuerzangen, Gluthschaufeln, Schürhaken, Kessel, Pfannen, Mörser und Mörserstößel, Thür- und Truhen-Beschläge, Plätteisen, Holzschrauben, Feilen, Raspeln, Kaffeetrommeln, Kaffeemühlen, Schlösser, grobe Ringe, Schraub-					

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Thlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Xr.
	stöcke, Stemmeisen, Thurmuhren, grobe Waagebalken, grobe Zangen, Maultrommeln, Kratzbürsten von Eisendraht für Metallarbeiter, grobe Drahtwaaren von Eisen- und Stahl-Draht und dergleichen, außerdem alle Aexte, grobe Sägen, Sicheln, Sensen, Tuchmacher- und grobe Schneider-Scheeren (d. h. Zuschneidescheeren), grobe Messer zum Handwerksgebrauche (auch Kneife, Bauernpuffer)	Zentner	2	.	3	.
	Anmerkung Unwesentliche an den vorgedachten Waaren befindliche Bestandtheile von anderen unedlen Metallen, die weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogen sind (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong), schließen diese Waaren von der Zulassung zu dem Satze von 2 Thalern oder 3 Gulden für den Centner nicht aus.					
	g) Eisenwaaren, feine, das heißt Waaren aus feinem Eisenguß, Eisen- und Stahl-Waaren, polirt, abgeschliffen, lackirt (gefirnißt), jedoch weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogen, auch in Verbindung mit Bein mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong), z. B. Messer (mit Ausnahme der vorstehend unter f genannten), Scheeren, feine Sägen, Hafteln					

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Thlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Xr.
	und Schließen, Oesen, Kardätschen, Kratzen und Streichen (Kratzen- und Streichenbeschläge), Waffen und Waffenbestandtheile, feine Drahtwaaren von Eisen- oder Stahl-Draht, jedoch mit Ausnahme der nachstehend unter h genannten Gegenstände und der Stahlperlen	Zentner	3	5	4	30
	h) Nähnadeln, Stricknadeln, Häkelnadeln (auch Tambour-Nadeln) ohne Griffe . . .	Zentner	35	.	50	.
9	Fette, nämlich: Butter, frisch oder eingeschmolzen; Thierfett, ungeschmolzenes und geschmolzenes (Talg, Schmalz, Gänse- und Schweine-Fett); Speck, Stearin und Stearin-Säure	Zentner	1	15	2	10
10	Flußfahrzeuge, hölzerne, sowohl Ruder- als Segel-Fahrzeuge mit oder ohne Eisen- oder Kupfer-Beschlag, einschließlich der zur Bewegung und Erhaltung des Schiffes nothwendigen Einrichtungsstücke, z. B. Segel- und Segel-Stangen, Anker und Ankerketten, Schiffseile, Beischiffe, insoweit deren Anzahl über den gewöhnlichen Bedarf nicht hinausgeht, und zwar:					
	in Preußen für die Last von 4000 Pfund Tragfähigkeit	.	.	$7\frac{1}{2}$	.	.
	in Oesterreich für die Tonne von 20 Zollzentnern Tragfähigkeit	.	.	.	.	12
11	Glas und Glaswaaren:					
	a) Spiegelglas, rohes, ungeschliffenes . .	Zentner	.	15	.	45
	b) weißes Hohlglas, ungemustert, ungeschliffen, unabgerieben, ungepreßt, oder nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern; Fenster- und Tafel-Glas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß)	Zentner	1	$22\frac{1}{2}$	2	30

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Thlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Kr.
	c) gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronenleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz; geschliffenes Spiegelglas belegt oder unbelegt, wenn das Stück nicht über 288 Preußische oder 284 Wiener Quadrat-Zoll mißt	Zentner	2	.	3	.
	d) farbiges, bemaltes, vergoldetes, versilbertes, oder mit Pasten (Kameen) eingelegtes Glas ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Papier und Pappe, Alabaster, Marmor, Speckstein, Gyps, unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong); eingerahmte Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preußische oder 284 Wiener Quadrat-Zoll das Stück messen; Glasflüsse (unechte Edelsteine) ohne Fassung	Zentner	3	5	4	30
	e) Spiegelglas, geschliffenes, belegt oder unbelegt, wenn das Stück mehr als 288 Preußische oder 284 Wiener Quadrat-Zoll mißt, und zwar:					
	bei dem Eingange in Oesterreich . .	Zentner	.	.	10	.
	bei dem Eingange in Preußen, wenn das Stück mißt:					
	über 288 bis 576 □ Zoll Preußisch	Stück	.	15	.	.
	" 576 " 1000 " "	Stück	1	15	.	.
	" 1000 " 1400 " "	Stück	4	.	.	.
	" 1400 " 1900 " "	Stück	10	.	.	.
	" 1900 " □ Zoll Preußisch . .	Stück	15	.	.	.

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Thlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Xr.
	Anmerkung: Spiegel, deren Glastafeln über 288 Preußische oder 284 Wiener Quadrat-Zoll das Stück messen, unterliegen, ohne Rücksicht auf den Rahmen, sowohl bei dem Eingange in Preußen, als auch bei dem Eingange in Oesterreich, demjenigen Zwischenzoll, welcher für die Glastafeln, die sie enthalten, vereinbart ist.					
12	Holzwaaren, einschließlich der Waaren aus Röhren, Nüssen, Kork und anderen vegetabilischen Schnitzstoffen:					
	a) Fourniere und Parketten, nicht eingelegte; Korkplatten, Korkscheiben, Korkstöpseln, Korksohlen; roh vorgearbeitete Hefte und Klaviatur-Hölzer	Zentner	.	15	.	45
	b) Hausgeräthe (Meubles), gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt oder auch in Verbindung mit Eisen, Messing, lohgarem Leder, Bast, Binsen, Korbgeflechten, Schilf, Stroh- und Stuhlrohr, ingleichen alle anderen Böttcher-, Drechsler- und Tischler-Waaren, welche weder unter A No. 14 begriffen, noch vorstehend unter a oder nachstehend unter c aufgeführt sind, auch in Verbindung mit Eisen (mit Ausnahme des polirten Stahls) und Messing . . .	Zentner	1	.	1	30
	c) Fourniere, Parketten und andere Waaren mit eingelegter Arbeit; Spielzeug; Kammmacherwaaren; feine Schnitz- und Drechsler-Waaren; auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahe von Elfenbein), Horn, Klauen, lohgarem Leder, Glas, Papier und Pappe, Alabaster, Marmor, Speckstein, Gyps, unedlen weder echt noch unecht vergoldeten					

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Thlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Xr.
	oder versilberten noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong); ingleichen hölzerne Hängeuhren und Uhrkästen, Holz-Bronze und mit Gold- oder Silber-Lack überzogene Waaren, Boulle-Arbeiten	Zentner	3	5	4	30
13	Honig	Zentner	.	10	.	30
14	Instrumente:					
	a) gefaßte Augengläser (Brillen u. s. w.) und Operngucker	Zentner	10	15	15	.
	b) astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische (mit Ausnahme der vorstehend unter a genannten), physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind . .	Zentner	2	.	3	.
	Käse	Zentner	1	.	1	30
	Korbflechterwaaren, feine, nämlich alle unter A No. 16 nicht begriffene, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, lohgarem Leder, Glas, Papier und Pappe, Alabaster, Marmor, Speckstein, Gyps, ungebranntem Thon, unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong)	Zentner	3	5	4	30
	Kürschnerwaaren, nämlich: fertige nicht überzogene Schaafpelze, desgleichen ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze	Zentner	3	15	5	.
	Kupfer- und Messing-Waaren:					
	a) Kupfer und Messing, geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, in Tafeln, Platten, Blechen und Drähten, Messingsaiten, roh vor-					

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Thlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Kr.
	gearbeitete, vertiefte Kupferbleche, Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen)	Zentner	1	22½	2	30
	b) Kupfer- und Messing-Waaren, weder gefirnißt noch lackirt, bemalt oder bedruckt (mit Ausnahme der gepreßten Verzierungen, z. B. Kasten- und Thür-Beschläge, Vorhanghalter), auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong), ingleichen getriebenes Messing (Bronze-Pulver), Rauschgold und Rauschsilber . .	Zentner	3	5	4	30
	c) Kupfer- und Messing-Waaren, gefirnißt, lackirt, bemalt oder bedruckt, ingleichen gepreßte Verzierungen, alle diese Waaren weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogen, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong .	Zentner	10	15	15	.
	Anmerkung. Legirungen von Kupfer oder Messing mit unedlen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong) u. Waaren aus diesen Legierungen werden wie Kupfer- und Messing-Waaren behandelt.					
19	Leder- und Leder-Waaren, einschließlich der Waaren aus Gummi und Guttapercha:					

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Thlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Kr.
	a) Leder aller Art, nämlich: lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, Juchten, sämisch- und weiß-gares Leder, Pergament, Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, Korduan, Marokin, Saffian, alles gefärbte, lackirte, vergoldete und gepreßte Leder; Gummiplatten; Gummifäden außer Verbindung mit anderen Materialien; Guttapercha mehr oder weniger gereinigt	Zentner	1	22½	2	30
	b) Leder- und Gummi-Waaren, gemeine, das heißt grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschner-Waaren aus lohgarem, lohrothem oder blos geschwärztem Leder oder aus Gummi, auch in Verbindung mit Holz; Blasebälge; desgleichen andere nicht lackirte, gefärbte, bemalte oder mit gepreßten Verzierungen versehene Gummi-Fabrikate .	Zentner	5	.	7	30
	Anmerkung. Die Ausfütterung der vorstehend genannten Waaren mit baumwollenen, leinenen oder wollenen Geweben und die Verbindung dieser Waaren mit Schlössern, Schnallen, Ringen und dergleichen aus unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong) schließt dieselben von der Zulassung zu dem Satze von 5 Thalern oder 7 Gulden 30 Kreuzern für den Zentner nicht aus.					

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Thlr.	Sgr	in Oesterreich. Fl.	Xr.
	c) Leder- und Gummi-Waaren, feine, das heißt Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, lackirtem, gefärbtem, bemaltem, vergoldetem oder mit gepreßten Verzierungen versehenem Leder (mit Ausnahme der Handschuhe), von Pergament, von lackirtem, gefärbtem, bemaltem oder mit gepreßten Verzierungen versehenen Gummi oder Guttapercha	Zentner	10	15	15	.
	d) Lederne Handschuhe, auch in Verbindung mit gewebten und gewirkten Stoffen .	Zentner	21	.	30	.
20	Leinengarn, nämlich:					
	a) rohes, ungezwirnt	Zentner	.	15	.	45
	b) gebleichtes, mit Einschluß des blos abgekochten oder gebükten (geäscherten) und gefärbtes, ungezwirnt	Zentner	5	.	7	30
	c) gezwirntes aller Art	Zentner	7	.	10	.
21	Lichte, Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-Lichte, Wachsstöcke	Zentner	2	.	3	.
22	Oel, nämlich: Hanf-, Lein- und Raps-Oel in Fässern .	Zentner	.	15	.	45
23	Papier:					
	a) alles geleimte Papier; buntes (mit Ausnahme der unter b genannten Papiergattungen), lithographirtes, bedrucktes oder linirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen u. s. w. vorgerichtetes Papier; Malerpappe	Zentner	1	.	1	30
	b) Gold- und Silber-Papier und Papier mit Gold- oder Silber-Muster (echt oder unecht, auch bronzirt); gepreßtes und durchgeschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen	Zentner	3	5	4	30

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Thlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Xr.
24	Papier- und Pappe-Waaren:					
	a) Papier-Tapeten	Zentner	4	.	5	45
	b) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen. . . .	Zentner	3	5	4	30
25	Siebmacherwaaren, grobe, nämlich: fertige hölzerne Siebe mit Böden von Holzgeflecht oder von Eisendraht, weder gebeizt, lackirt, gefirnißt, gefärbt noch polirt	Zentner	.	15	.	45
26	Speisen, zubereitet, nämlich:					
	a) Chokolade und Chokolade-Surrogate, sowie Chokoladen-Fabrikate, Racahout des Arabes, Konfituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk, Zwieback aller Art, mit Ausnahme von Schiffszwieback; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Konsumtibilien	Zentner	7	.	10	.
	b) Senfpulver in Blasen, Flaschen, Krügen, wie auch zubereiteter Senf	Zentner	5	.	7	30
27	Steinwaaren:					
	a) Waaren aus Marmor, Granit, Sandstein und Gyps, soweit solche nicht unter A No. 21 begriffen sind, aus Alabaster und Speckstein	Zentner	3	5	4	30
	b) Halbedelsteine, nämlich: Achat, Adular, Amethyst, Chalcedon, Karneol, Jaspis, Onyx und Chrysopras, geschliffen, geschnitten oder in anderer Weise bearbeitet, ohne Fassung	Zentner	5	.	7	30
28	Thonwaaren:					
	a) einfarbiges oder weißes, ingleichen weißes					

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Thlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Kr.
	nur mit farbigen (weder vergoldeten noch versilberten) Randstreifen versehenes Fayence oder Steingut; dergleichen Pfeifen . .	Zentner	1	22½	2	30
	b) bemaltes, mehrfarbiges, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut	Zentner	3	5	4	30
	c) weißes, auch mit farbigen (weder vergoldeten noch versilberten) Randstreifen versehenes Porzellan	Zentner	3	5	4	30
	d) farbiges, bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Porzellan	Zentner	5	.	7	30
	e) Thonwaaren aller Art (mit Ausschluß der vorstehend unter d genannten), auch Email in Verbindung mit unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong)	Zentner	3	5	4	30
29	Vieh, nämlich:					
	a) Rindvieh:					
	1) Ochsen und Zuchtstiere	Stück	2	15	3	30
	2) Kühe	Stück	1	15	2	.
	3) Jungvieh	Stück	1	.	1	30
	b) Schweine, gemästete und magere (mit Ausschluß der Spanferkel)	Stück	.	20	1	.
	c) Hammel	Stück	.	10	.	30
30	Webe- und Wirk-Waaren, nämlich;					
	a) Baumwollenwaaren, gewebte und gewirkte aus Baumwolle oder Baumwolle und anderen nicht seidenen oder wollenen Webe- und Wirk-Stoffen, auch dergleichen Waaren geleimt, gefirnißt, mit Kautschuck, Guttapercha, anderen Harzen oder Wachs überzogen oder getränkt, oder in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder					

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Thlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Kr.
	Silber-Fäden oder gesponnenem Glase, und zwar:					
	1) gemeinste, gemeine, mittelfeine und feine, das ist, alle nicht unter 2 und 3 genannte Waaren	Zentner			45	.
	2) extrafeine, das ist, alle nicht unter 3 genannte undichte Gewebe, z. B. Jakonets, Organtins, Musselins, Muselinets, Vapeurs, Mulls und Tülls	Zentner				.
	3) feinste Art, als Bobbinets (Tüll anglais), Petinets, Spitzen, gestickte Waaren und alle Baumwollenwaaren in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silber-Fäden oder gesponnenem Glase	Zentner	30	.	100 200	.
b)	Leinenwaaren, gewebte und gewirkte, aus Flachs, Hanf, Werg, Manilla-Hanf, Neuseeländer Flachs, Bast-, See- und chinesischem Gras, Waldwolle und anderen vegetabilischen Fasern, auch dergleichen Waaren getheert, gefirnißt, geleimt, mit Kautschuck, Guttapercha, anderen Harzen oder Wachs überzogen oder getränkt, oder in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silber-Fäden oder gesponnenem Glase, und zwar:					
	1) gemeinster Art, gemeine und mittelfeine, das ist, alle nicht unter 2 und 3 genannte Waaren	Zentner			45	.
	2) feine, als: alle glatte Gewebe (Leinewande), von denen mehr als 100 Kettenfäden auf den Wiener Kurrent-Zoll gehen, alle leinene Damaste, Battiste und alle undichte Stoffe, mit Ausnahme der unter 3 genannten . .	Zentner	30	.	75	.

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Thlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Xr.
	3) feinster Art, als: Spitzen, gestickte Waaren und Waaren in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silber-Fäden oder gesponnenem Glase	Zentner	30	.	200	.
	c) Wollenwaaren, gewebte und gewirkte, aus Wolle oder Wolle und anderen nicht seidenen Webe- und Wirk-Stoffen auch dergleichen Waaren getheert, gefirnißt, geleimt, mit Kautschuck, Guttapercha, anderen Harzen oder Wachs überzogen oder getränkt, oder in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silber-Fäden oder gesponnenem Glase, und zwar:					
	1) gemeinster Art, gemeine, mittelfeine und feine, das ist, alle nicht unter 2 und 3 genannte Waaren . . .	Zentner			45	.
	2) extrafeine, das ist, alle undichte Gewebe mit Ausnahme der unter 3 genannten	Zentner			100	.
	3) feinster Art, als: Shawls und Shawltücher, Spitzen, gestickte Waaren und alle Waaren in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silber-Fäden oder gesponnenem Glase	Zentner	30	.	200	.
	d) Seidenwaaren, und zwar:					
	1) feine, das ist, Waaren aus Seide allein oder in Verbindung mit echten oder unechten Gold- und Silber-Fäden oder gesponnenem Glase, ingleichen folgende Waaren, solche mögen aus Seide allein oder in Verbindung mit anderen Webe- oder Wirk-Materialien erzeugt seyn: alle Bänder, Velpel, Plüsche und Sammte, Musselin, Barege, Crepe, Gaze, Blonden, Spitzen und andere					

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Thlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Kr.
	undichte (klare) Gewebe, sowie alle gestickte Waaren	Zentner	80	.	120	.
	2) gemeine, das ist, alle nicht unter 1 genannte Waaren, in denen außer anderen Webe- und Wirk-Stoffen sich auch Seide befindet, ingleichen seidene, mit Kautschuck, Guttapercha, anderen Harzen oder Wachs überzogene oder getränkte Waaren	Zentner	50	.	75	.
31	Zinkwaaren:					
	a) Zinkbleche und Zinkdraht, ingleichen Zinkwaaren, weder gefirnißt noch lackirt oder bemalt	Zentner	1	.	1	30
	b) Zinkwaaren, gefirnißt, lackirt, bemalt oder bedruckt, jedoch weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogen, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong)	Zentner	3	5	4	30
32	Zusammengesetzte oder kurze Waaren, Quincaillerieen u. s. w., nämlich:					
	a) feine, das heißt Waaren, ganz oder theilweise aus echt oder unecht vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold- oder Silberlack überzogenen unedlen Metallen (mit Ausnahme der Uhren, der plattirten Tafeln, Bleche und Drähte aus Kupfer oder Messing, sowie der vergoldeten oder versilberten Perlen und aller Waaren aus Neusilber oder Packfong, außer Verbindung mit					

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Thlr.	Sgr	in Oesterreich. Fl.	Kr.
	edlen Metallen, Edelsteinen, echten Perlen und Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide oder Wolle; ferner unechtes Blattgold und unechtes Blattsilber	Zentner	35	.	50	.
b)	gemeine, das heißt Beinwaaren, Bleiwaaren, Bürstenbinderwaaren, Eisen- und Stahl-Waaren, Glaswaaren, Holzwaaren, Korbflechterwaaren, Kupfer- und Messing-Waaren, Lederwaaren, Papier- und Pappe-Waaren, Siebmacherwaaren, Waaren aus Alabaster, Marmor, Speckstein und Gyps, Thonwaaren und Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht vorstehend unter A oder beziehungsweise unter B Nr. 3 b, Nr. 5, Nr. 6, Nr. 8 f, g, Nr. 11 d, Nr. 12 b, c, Nr. 16, Nr. 18 b, c, Nr. 19 b, c, Nr. 25, Nr. 28 e, Nr. 31 b begriffen sind, jedoch außer Verbindung mit edlen Metallen, Neusilber oder Packfong, Edelsteinen, echten Perlen, Korallen, Bernstein, Gagat, Schildpatt, Perlmutter, Meerschaum und Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide oder Wolle und mit Ausnahme der Uhren . . .	Zentner	21	.	30	.

Allgemeine Bemerkungen.

1) Die in vorstehendem Verzeichnisse für Waaren aus einem bestimmten Material vereinbarten Zollbefreiungen und Zwischen-Zollsätze finden auf Waaren, welche aus einem solchen Material in Verbindung mit einem oder mehren anderen Materialien bestehen (zusammengesetzte Waaren), nur insoweit Anwendung, als dergleichen Verbindungen ausdrücklich zugelassen sind.

Digitized by Google

2) Die in dem jedesmaligen allgemeinen Zoll-Tarife jedes Staates über die Erhebung der Zölle nach dem Brutto-Gewichte oder nach dem Netto-Gewichte und über die Tara-Vergütung für die in der zweiten Abtheilung des vorstehenden Verzeichnisses genannten Gegenstände enthaltenen Bestimmungen kommen auch bei der Erhebung der vereinbarten Zwischenzölle zur Anwendung.

3) Sollten einzelne Gegenstände, welche in der zweiten Abtheilung des vorstehenden Verzeichnisses aufgeführt sind, in dem einen oder dem anderen Staate allgemeinen tarifmäßigen Eingangs-Zollsätzen von geringeren, als dem für den Zwischenverkehr vereinbarten Betrage unterliegen oder künftig unterworfen werden, so wird von solchen Gegenständen auch im Zwischenverkehre der allgemeine tarifmäßige Zollsatz so lange erhoben werden, als er den vereinbarten Zwischen-Zollsatz nicht erreicht oder übersteigt. Der im Artikel 2 des Vertrages enthaltene Grundsatz findet auch auf diese Gegenstände Anwendung.

4) Hinsichtlich der in dem vorstehenden Verzeichnisse nicht enthaltenen Gegenstände kommen die allgemeinen, beziehungsweise die als Ausnahme für gewisse Grenzstrecken oder Zollämter jetzt oder künftig bestehenden Zollsätze in dem allgemeinen Tarife jedes Staates zur Anwendung.

Digitized by Google

III.

Verzeichniß

derjenigen Gegenstände, von welchen im Zwischenverkehr zwischen Preußen und Oesterreich Ausgangsabgaben erhoben werden können.

1) Abfälle und zwar: von Gerbereien das Leimleder; Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen, abgenutzte alte Lederstücke; Hörner, Hornspitzen, Hornscheiben, Hornspäne; Klauen; Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert seyn.

2) Blutegel.

3) Eckerdoppern (Knoppern), Knoppernmehl, Eicheln, Eichelhülsen, Valonna, Galläpfel; Pottasche und andere unausgelaugte vegetabilische Asche, Weinstein, roher.

4) Gold- und Silber-Stufen.

5) Granaten, rohe.

6) Häute, Felle und Haare, und zwar: rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaaf-, Lamm- und Ziegen-Felle; rohe Hasen- und Kaninchen-Felle; Haare aller Art, einschlüssig Borsten.

7) Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papier-Fabrikation: leinene, baumwollene, seidene und wollene Lumpen, auch macerirte Lumpen (Halbzeug); Papierabschnitzel (Papierspäne); Makulatur (beschriebene und bedruckte); desgleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke.

8) Nickel und Kobalt-Erze und -Speise; Nickel-Metall- und Nickel-Schwamm.

9) Seide und zwar: Seiden-Galleten (Kokons); Seidenabfälle, ungesponnen; Seide, rohe, unfilirt oder filirt; rohe Nähseide.

10) Töpferthon für Porzellan-Fabriken (Porzellan-Erde).

Digitized by Google

III.

Zoll-Kartel.

§. 1.

Jeder der kontrahirenden Staaten verpflichtet sich, zur Verhinderung, Entdeckung und Bestrafung von Uebertretungen (§. 13 und §. 14) der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des anderen Staates nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mitzuwirken.

§. 2.

Jeder der kontrahirenden Theile wird seinen Angestellten, welche zur Verhinderung oder zur Anzeige von Uebertretungen seiner eigenen Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze angewiesen sind, die Verpflichtung auflegen, sobald ihnen bekannt wird, daß eine Uebertretung derartiger Gesetze des anderen Theiles unternommen werden soll, oder Statt gefunden hat, dieselbe im ersteren Falle durch alle ihnen gesetzlich zustehenden Mittel thunlichst zu verhindern und in beiden Fällen der inländischen Zoll- oder Steuer-Behörde (in Preußen Hauptzollämter oder Hauptsteuerämter, in Oesterreich Hauptzollämter oder Finanz-Wach-Kommissare schleunigst anzuzeigen.

§. 3.

Die Zoll- oder Steuer-Behörden des einen Staates sollen über die zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetzen des anderen Staates der zuständigen Zoll- oder Steuer-Behörde des letzteren sofort Mittheilung machen und derselben dabei über die einschlagenden Thatsachen, soweit sie diese zu ermitteln vermögen, jede sachdienliche Auskunft ertheilen.

§. 4.

Die Erhebungsämter der kontrahirenden Staaten sollen den dazu von dem anderen Staate ermächtigten oberen Zoll- oder Steuer-Beamten desselben die Einsicht der Register oder Register-Abtheilungen, welche den Waarenverkehr aus und nach dem letzteren an der Grenze desselben nachweisen, nebst Belegen auf Begehren jederzeit an der Amtsstelle gestatten.

§. 5.

Die Zoll- und Steuer-Beamten an der Grenze zwischen beiden kontrahirenden Staaten sollen angewiesen werden, sich zur Verhütung und Entdeckung des Schleich-

Digitized by Google

handels nach beiden Seiten hin bereitwilligst zu unterstützen und nicht allein zu jenem Zwecke ihre Wahrnehmungen sich gegenseitig binnen der kürzesten Frist mitzutheilen, sondern auch ein freundnachbarliches Vernehmen zu unterhalten und zur Verständigung über zweckmäßiges Zusammenwirken von Zeit zu Zeit und bei besonderen Veranlassungen sich mit einander zu berathen.

Bei jeder der einander gegenüber liegenden Aufsichts-Stationen soll ein Register geführt werden, in welches die erwähnten Mittheilungen einzutragen sind.

§. 6.

Den Zoll- und Steuer-Beamten der kontrahirenden Theile soll gestattet seyn, bei Verfolgung eines Schleichhändlers oder der Gegenstände oder Spuren einer Uebertretung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze ihres Staates sich in das Gebiet des anderen Staates zu dem Zwecke zu begeben, um bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die zur Ermittelung des Thatbestandes und des Thäters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maßregeln, das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung, sowie den Umständen nach die einstweilige Beschlagnahme der Waaren und die Festhaltung der Thäter zu beantragen.

Anträgen dieser Art sollen die Ortsvorstände und Behörden jedes der kontrahirenden Theile in derselben Weise genügen, wie ihnen dieses bei vermutheten oder entdeckten Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des eigenen Staates zusteht und obliegt. Auch können die Zoll- und Steuer-Beamten des einen Theiles durch Requisition ihrer vorgesetzten Behörde von Seiten der zuständigen Behörde des anderen Theiles aufgefordert werden, entweder vor letzterer selbst oder vor der kompetenten Behörde ihres eigenen Landes, die auf die Zollumgehung bezüglichen Umstände auszusagen.

§. 7.

Keiner der kontrahirenden Theile wird in seinem Gebiete Vereinigungen zum Zwecke des Schleichhandels nach dem Gebiete des anderen Theiles dulden, oder Verträgen zur Sicherung gegen die möglichen Nachtheile schleichhändlerischer Unternehmungen Gültigkeit zugestehen.

§. 8.

Jeder der kontrahirenden Theile ist verpflichtet, zu verhindern, daß Vorräthe von Waaren, welche als zum Schleichhandel nach dem Gebiete des anderen Theiles bestimmt anzusehen sind, in der Nähe der Grenze des letzteren angehäuft, oder ohne genügende Sicherung gegen den zu besorgenden Mißbrauch niedergelegt werden.

Digitized by Google

Innerhalb des Grenzbezirkes sollen Niederlagen fremder unverzollter Waaren nur an solchen Orten, wo sich ein Zollamt befindet, gestattet und in diesem Falle unter Verschluß und Kontrole der Zollbehörde gestellt werden. Sollte in einzelnen Fällen der amtliche Verschluß nicht anwendbar seyn, so sollen statt desselben anderweite möglichst sichernde Kontrole-Maßregeln angeordnet werden. Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Grenzbezirkes sollen das Bedürfniß des erlaubten, das heißt nach dem örtlichen Verbrauche im eigenen Lande bemessenen Verkehr nicht überschreiten. Entsteht Verdacht, daß sich Vorräthe von Waaren der letztgedachten Art über das bezeichnete Bedürfniß und zum Zwecke des Schleichhandels gebildet hätten, so sollen dergleichen Niederlagen, insoweit es gesetzlich zulässig ist, unter spezielle zur Verhinderung des Schleichhandels geeignete Kontrole der Zollbehörde gestellt werden.

§. 9.

Jeder der kontrahirenden Theile ist verpflichtet:

a) Waaren, deren Ein- oder Durch-Fuhr in dem anderen Staate verboten ist, nach demselben nur bei dem Nachweise dortiger besonderer Erlaubniß zoll- oder steuer-amtlich abzufertigen;

b) Waaren, welche in dem anderen Staate eingangsabgabepflichtig und dahin bestimmt sind, nach demselben

1) nur in der Richtung nach einem dortigen mit ausreichenden Befugnissen versehenen Eingangsamte,

2) von den Ausgangsämtern oder Legitimations-Stellen nur zu solchen Tageszeiten, daß sie jenseits der Grenze zu dort erlaubter Zeit eintreffen können, und

3) unter Verhinderung jedes vermeidlichen Aufenthaltes zwischen dem Ausgangsamte oder der Legitimations-Stelle und der Grenze

zoll- oder steuer-amtlich abzufertigen, oder mit Ausweisen zu versehen.

§. 10.

Auch wird jeder der beiden Staaten die Erledigung der für die Wiederausfuhr unverabgabter Waaren ihm geleisteten Sicherheiten, sowie die für Ausfuhr gebührenden Abgabenerlasse oder Erstattungen erst dann eintreten lassen, wenn ihm durch eine vom Eingangsamte auszustellende Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die nach dem vorbezeichneten Nachbarlande ausgeführte Waare in dem letzteren angemeldet worden ist. Die Grenzzollämter werden sich wechselseitig wöchentlich beglaubigte Ue-

Digitized by Google

bersichten aus den Zollregistern mittheilen, welche die Gattung und Menge der zur Ausfuhr abgefertigten Waaren der bemerkten Art enthalten.

§. 11.

Vor Ausführung der im §. 9 unter b und im §. 10 enthaltenen Bestimmungen werden die kontrahirenden Theile über die erforderliche Anzahl und die Befugnisse der zum Waarenübergange an der gemeinschaftlichen Grenze bestimmten Anmelde- und Erhebungs-Stellen, über die denselben, soweit sie zu einander unmittelbar in Beziehung stehen, übereinstimmend vorzuschreibenden Abfertigungsstunden und über, nach Bedürfniß anzuordnende amtliche Begleitungen der ausgeführten Waaren bis zur jenseitigen Anmeldestelle, sowie über besondere Maßregeln für den Eisenbahnverkehr sich bereitwilligst verständigen.

§. 12.

Jeder der kontrahirenden Theile hat die in dem §. 13 und §. 14 erwähnten Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchsgangs-Abgabengesetze des anderen Theiles nicht allein seinen Angehörigen, sondern auch allen denjenigen, welche in seinem Gebiete einen vorübergehenden Wohnsitz haben oder auch nur augenblicklich sich befinden, unter Androhung der zu jenen Paragraphen bezeichneten Strafen zu verbieten. Beide kontrahirende Theile verpflichten sich wechselseitig, die dem anderen kontrahirenden Theile angehörigen Unterthanen, welche den Verdacht des Schleichhandels wider sich erregt haben, innerhalb ihrer bezüglichen Gebiete überwachen zu lassen.

§. 13.

Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchfuhr-Verboten des anderen Theiles und Zoll- oder Steuer-Defrauden, das heißt solche Handlungen oder gesetzwidrige Unterlassungen, durch welche dem letzteren eine ihm gesetzlich gebührende Ein-, Aus- oder Durchgangs-Abgabe entzogen wird oder bei unentdecktem Gelingen entzogen werden würde, sind von jedem der kontrahirenden Theile nach seiner Wahl entweder mit Konfiskation des Gegenstandes der Uebertretung, eventuell Erlegung des vollen Werthes, und daneben mit angemessener Geldstrafe oder mit denselben Geld- oder Vermögens-Strafen zu bedrohen, welchen gleichartige oder ähnliche Uebertretungen seiner eigenen Abgabengesetze unterliegen.

Im letzteren Falle ist der Strafbetrag, soweit derselbe gesetzlich nach dem entzogenen Abgabenbetrage sich richtet, nach dem Tarife des Staates zu bemessen, dessen Abgabengesetz übertreten worden ist.

§. 14.

Für solche Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des anderen Staates, durch welche erweislich ein Ein-, Aus- oder Durchfuhr-Verbot

Digitized by Google

nicht verletzt und eine Abgabe widerrechtlich nicht entzogen werden konnte oder sollte, sind genügende, in bestimmten Grenzen vom strafrichterlichen Ermessen abhängige Geldstrafen anzudrohen.

§. 15.

Freiheits- oder Arbeits-Strafen (vorbehaltlich der nach seinem eigenen Abgabengesetzen eintretenden Abbüßung unvollstreckbarer Geldstrafen durch Haft oder Arbeit), sowie Ehrenstrafe, die Entziehung von Gewerbsberechtigungen oder, als Strafschärfung, die Bekanntmachung erfolgter Verurtheilungen anzudrohen, ist auf dem Grunde dieses Kartels keiner der kontrahirenden Theile verpflichtet.

§. 16.

Dagegen darf durch die nach den §§. 12—15 zu erlassenden Strafbestimmungen die gesetzmäßige Besteafung der bei Verletzung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des anderen Staates etwa vorkommenden sonstigen Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen, als: Beleidigungen, rechtswidrige Widersetzlichkeit, Drohungen oder Gewaltthätigkeiten, Fälschungen, Bestechungen oder Erpressungen und dergleichen nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§. 17.

Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des anderen Theiles hat, auf Antrag einer zuständigen Behörde desselben, jeder der kontrahirenden Theile von denselben Gerichten und in denselben Formen, wie Uebertretungen seiner eigenen derartigen Gesetze untersuchen und gesetzmäßig bestrafen zu lassen,

1) wenn der Angeschuldigte entweder ein Angehöriger des Staates ist, welcher ihn zur Untersuchung und Strafe ziehen soll, oder

2) wenn jener nicht allein zur Zeit der Uebertretung in dem Gebiete dieses Staates einen, wenn auch nur vorübergehenden Wohnsitz hatte oder die Uebertretung von diesem Gebiete aus beging, sondern auch bei oder nach dem Eingange des Antrages auf Untersuchung sich in demselben Staate betreffen läßt,

in dem unter 2 erwähnten Falle jedoch nur dann, wenn der Angeschuldigte nicht Angehöriger des Staates ist, dessen Gesetze Gegenstand der angeschuldigten Uebertretung sind.

§. 18.

Zu den im §. 17 bezeichneten Untersuchungen sollen das Gericht, von dessen Bezirke aus die Uebertretung begangen ist, und das Gericht, in dessen Bezirke der Angeschuldigte seinen Wohnsitz oder, als Ausländer, seinen einstweiligen Aufenthalt hat, insofern zuständig seyn, als nicht wegen derselben Uebertretung gegen denselben

Digitized by Google

Angeschuldigten ein Verfahren bei einem anderen Gerichte anhängig oder durch schließliche Entscheidung beendigt ist.

§. 19.

Bei den im §. 17 bezeichneten Untersuchungen soll den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des anderen Staates dieselbe Beweiskraft beigelegt werden, welche den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des eigenen Staates in Fällen gleicher Art beigelegt ist.

§. 20.

Die Kosten eines nach Maßgabe des im §. 17 eingeleiteten Strafverfahrens und der Strafvollstreckung sind nach denselben Grundsätzen zu bestimmen und aufzulegen, welche für Strafverfahren wegen gleichartiger Uebertretungen der Gesetze des eigenen Staates gelten.

Für die einstweilige Bestreitung derselben hat der Staat zu sorgen, in welchem die Untersuchung geführt wird.

Diejenigen Kosten des Verfahrens und der Strafvollstreckung, welche, wenn ersteres wegen Uebertretung der eigenen Abgabengesetze Statt gefunden hätte, von jenem Staate schließlich zu tragen seyn würden, hat, insoweit sie nicht von dem Angeschuldigten eingezogen oder durch eingegangene Strafbeträge (§. 21) gedeckt werden können, der Staat zu erstatten, dessen Behörde die Untersuchung beantragte.

§. 21.

Die Geldbeträge, welche in Folge eines nach Maßgabe des §. 17 eingeleiteten Strafverfahrens von dem Angeschuldigten oder für verkaufte Gegenstände der Uebertretung eingehen, sind dergestalt zu verwenden, daß davon zunächst die rückständigen Gerichtskosten, sodann die dem anderen Staate entzogenen Abgaben und zuletzt die Strafen berichtigt werden.

Ueber die letzteren hat der Staat zu verfügen, in welchem das Verfahren Statt fand.

§. 22.

Eine nach Maßgabe des §. 17 eingeleitete Untersuchung ist, so lange ein rechtskräftiges Erkenntniß noch nicht erfolgte, auf Antrag der Behörde desjenigen Staates, welcher dieselbe veranlaßt hatte, sofort einzustellen.

§. 23.

Das Recht zum Erlasse und zur Milderung der Strafen, zu welchen der Angeschuldigte in Folge eines nach Maßgabe des §. 17 eingeleiteten Verfahrens verurtheilt wurde oder sich freiwillig erboten hat, steht dem Staate zu, bei dessen Gerichte die Verurtheilung oder Erbietung erfolgte.

Digitized by Google

Es soll jedoch vor derartigen Straferlassen oder Strafmilderungen der zuständigen Behörde des Staates, dessen Gesetze übertreten waren, Gelegenheit gegeben werden, sich darüber zu äußern.

§. 24.

Die Gerichte jedes der kontrahirenden Staaten sollen in Beziehung auf jedes in dem anderen Staate wegen Uebertretung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze dieses Staates oder in Gemäßheit des §. 17 eingeleitete Strafverfahren verpflichtet seyn, auf Ersuchen des zuständigen Gerichtes

1) Zeugen und Sachverständige, welche sich in ihrem Gerichtsbezirke aufhalten, auf Erfordern eidlich zu vernehmen und erstere zur Ablegung des Zeugnisses, soweit dasselbe nicht nach den Landesgesetzen verweigert werden darf, z. B. die eigene Mitschuld der Zeugen betrifft, oder sich auf Umständen erstrecken soll, welche mit der Anschuldigung nicht in naher Verbindung stehen, nöthigensfalls anzuhalten;

2) amtliche Besichtigungen vorzunehmen und den Befund zu beglaubigen;

3) Angeschuldigten, welche sich im Bezirke des ersuchten Gerichtes aufhalten, ohne dem Staatsverbande des letzteren anzugehören, Vorladungen und Erkenntnisse behändigen zu lassen;

4) Uebertreter und deren bewegliche Güter, welche im Bezirke des ersuchten Gerichtes angetroffen werden, anzuhalten und auszuliefern, insofern nicht jene Uebertreter dem Staatsverbande des ersuchten Gerichtes oder einem solchen dritten Staate angehören, welcher durch Verträge verpflichtet ist, die fragliche Uebertretung seinerseits gehörig untersuchen und bestrafen zu lassen.

§. 25.

Es sind in diesem Kartel unter „Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetzen“ auch die Ein-, Aus- und Durchfuhr-Verbote und unter „Gerichten“ die in jedem der kontrahirenden Staaten zur Untersuchung und Bestrafung von Uebertretungen der eigenen derartigen Gesetze bestellten Behörden verstanden.

§. 26.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden weiter gehende Zugeständnisse zwischen den kontrahirenden und anderen dem Vertrage vom heutigen Tage und diesem Kartel auf Grund des Artikels 26 des ersteren beitretenden Staaten zum Zwecke der Unterdrückung und des Schleichhandels nicht aufgehoben oder geändert.

Digitized by Google

IV.

Münz-Kartel.

§. 1.

Jeder der kontrahirenden Theile verpflichtet sich, seine Angehörigen wegen eines in Bezug auf die von dem anderen Theile geprägten Münzen, auf das von demselben ausgegebene Papiergeld oder auf diejenigen öffentlichen Kredit-Papiere, welche er seinen Münzen als Zahlungsmittel gesetzlich gleichgestellt hat, unternommenen oder begangenen Verbrechens oder Vergehens eben so zur Untersuchung zu ziehen und mit gleicher Strafe zu belegen, als wenn das Verbrechen oder Vergehen in Bezug auf die eigenen Münzen oder das eigene Papiergeld Statt gefunden hätte.

§. 2.

Jeder der kontrahirenden Theile übernimmt ferner die Verpflichtung, die in seinem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, von welchen ein solches Verbrechen oder Vergehen in Bezug auf die Münzen, das Papiergeld oder die im §. 1 bezeichneten Kredit-Papiere des anderen Theiles unternommen oder begangen worden, auf Requisition des letzteren an dessen Gerichte auszuliefern. Sind jedoch dergleichen Personen Angehörige eines Staates, welcher dem Vertrage vom heutigen Tage und diesem Kartel auf Grund des Artikel 26 des ersteren beigetreten, so steht diesem Staate vorzugsweise das Recht zu, die Auslieferung zu verlangen und es ist derselbe deshalb auch von dem requirirten Staate zunächst zur Erklärung über die Ausübung dieses Rechtes aufzufordern.

§. 3.

Die im §. 2 ausgesprochene Verpflichtung zur Auslieferung soll nicht eintreten, wenn der Staat, in dessen Gebiete ein solcher Fremder sich befindet, entweder

a) in Gemäßheit eines zwischen ihm und einem dritten Staate vor Verkündigung dieses Kartels abgeschlossenen allgemeinen Vertrages über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher verpflichtet ist, denselben dahin auszuliefern, oder

b) die Untersuchung und Bestrafung selbst verhängen zu lassen vorzieht. Im letzteren Falle soll jedoch die im §. 1 eingegangene Verpflichtung gleichfalls Anwendung finden.

§. 4.

Die kontrahirenden Theile wollen die Bestimmungen der §§. 1—3 auch auf Verbrechen und Vergehen, welche die betrügliche Nachahmung oder die Verfälschung

Digitized by Google

der von einem von ihnen ausgestellten Staatsschuldscheine und zum Umlaufe bestimmtem Papiere, sowie der von anderen juristischen Personen unter Genehmigung des Staates auf jeden Inhaber ausgefertigten Kredit-Papiere, soweit auf solche nicht der §. 1 Anwendung findet, zum Gegenstand haben, oder die aus gewinnsüchtiger Absicht oder doch wissentlich unternommene Verbreitung solcher unechten Papiere betreffen, in der Art ausgedehnt wissen, daß bei der Bestrafung solcher Verbrechen und Vergehen zwischen inländischen Papieren und gleichartigen Papieren aus dem andern Staate ein Unterschied nicht gemacht werden, auch hinsichtlich der Untersuchung oder Auslieferung dasjenige Anwendung finden soll, was in den §§. 1—3 vereinbart ist.

§. 5.

Wenn in einem Staate, welcher dem Vertrage vom heutigen Tage und diesem Kartel auf Grund des Artikels 26 des ersteren beigetreten ist, die Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen in der Strafgesetzgebung nicht besteht, oder die strafbare Nachahmung oder Verfälschung der in diesem Kartel genannten Münzen oder Kredit-Papiere mit einem anderen Namen als mit „Verbrechen und Vergehen" von dem Gesetze bezeichnet sind, so bleibt es diesem Staate anheimgestellt, bei der Bekanntmachung des Kartels, im ersteren Falle die auf jene Unterscheidung bezüglichen Worte „oder Vergehen" wegzulassen, im zweiten Falle an Stelle des Ausdruckes „Verbrechen und Vergehen" diejenige Bezeichnung zu setzen, welche seiner Gesetzgebung entspricht.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 23.

(Ausgegeben den 7. October 1853.)

52. Regierungs-Verordnung,
das Verfahren bei Insinuationen von Zufertigungen in den nach dem unbestimmten summarischen Proceß zu verhandelnden Rechtssachen, an die dem Proceßgericht nicht unterworfene Parthei

betreffend.

Im §. 25. Alinea 3. des Höchstlandesherrlichen Gesetzes über den unbestimmten summarischen Proceß ist verordnet:

> Ist der Kläger einer andern in- oder ausländischen Behörde als dem Proceßgericht unterworfen, so soll zu Umgehung förmlicher Requisition der Bestellzettel in doppelten Exemplarien ausgefertigt und dem zuständigen Gericht mit der unter das eine Exemplar zu setzenden Bemerkung zugesendet werden, daß dasselbe als Insinuationsdokument vollzogen zurückgeschickt werden möge.

Es hat sich jedoch nach gemachten Erfahrungen dieses vorgeschriebene Verfahren wegen der daraus folgenden Vervielfältigung des Liquidations- und Sportelverrechnungsgeschäftes, sowie wegen der, insbesondere durch die bei manchen Patrimonialgerichten üblichen Insinuationen durch die Ortsrichter entstehenden Weitläuftigkeiten und Vermehrung der Ausfertigungskosten, nicht in allen Fällen als zweckmäßig herausgestellt und wird daher zu mehrerer Vereinfachung des Verfahrens bei Insinuationen mit Serenissimi Höchster Genehmigung hiermit bestimmt:

> daß die Insinuation von Zufertigungen in allen nach dem unbestimmten summarischen Proceß zu verhandelnden Rechts-Sachen auch an Partheien, welche einer andern inländischen Behörde, als dem Proceßgericht unterworfen sind, diesem selbst durch seinen eignen Diener oder Boten nach vorgängiger Vorlegung des betreffenden Erlasses behufs der darauf zu bemerkenden Insinuationsgestattung gestattet sein soll.

Greiz, den 21. September 1853.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Geldern-Crispendorf.

Digitized by Google

53. Bekanntmachung,

weitere Erleichterungen des gegenseitigen Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins

betreffend.

Nachdem die zum Zollverein gehörenden Regierungen einerseits und die zum Steuerverein gehörenden Regierungen andererseits wegen weiterer Erleichterung des Verkehrs mit gegenseitigen Erzeugnissen bei deren unmittelbaren Uebergang aus dem einen Vereinsgebiet in das andere noch Folgendes vereinbart haben:

A. Man wird gegenseitig zulassen

a. zollfrei:

1) Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt;

2) Chlorkalk,

3) Soda, gereinigte oder ungereinigte (bei dem Uebergange in den Zollverein gegen beglaubigte Ursprungszeugnisse der Verfertiger);

4) Mennige, Schmalte, Kupfervitriol, gemischten Kupfer- und Eisenvitriol, weißen Vitriol, Wasserglas; Grünspan, raffinirten (destillirten, krystallisirten) oder gemahlenen;

5) Salzsäure und Schwefelsäure;

6) a. Gebleichtes, desgleichen blos abgekochtes, oder gebükktes (geäschertes) Leinengarn, sowie gefärbtes Leinengarn;

b. gebleichte und gefärbte Leinwand; diese Leinwand jedoch nur auf der Grenze zwischen dem Hannoverschen Landdrosteibezirke Osnabrück und den angrenzenden Königlich Preußischen Landestheilen (bei dem Uebergange in den Zollverein beschränkt auf die mit dem Stempel einer steuervereinsländischen Legge versehene Leinwand);

7) a. Talg und Stearin;

b. Lichte (Talg-Wachs-Wallrath- und Stearin);

Digitized by Google

8) Butter, eingeschlagene;

9) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel;

10) Rindvieh und zwar: Ochsen und Zuchtstiere, Kühe, Jungvieh und Kälber;

b. zu einem Zollsatze von 2 Thalern für den Zentner: Möbeln, gepolsterte;

c. zu einem Zollsatze von 3 Thalern für den Zentner: Wachstafft;

d. zu einem Zollsatze von 4 Thalern für den Zentner: Papiertapeten.

B. Die Zollvereinsstaaten werden von Erzeugnissen der Steuervereinsstaaten zulassen

a. zollfrei:

Hopfen;

b. zu einem Zollsatze von 1 Thaler für den Zentner:
Hohlglas, weißes, ungemustertes, welches mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern versehen, sonst aber nicht geschliffen ist, sofern es von Glashütten im Steuervereine mit beglaubigten Ursprungszeugnissen der Verfertiger versendet wird;

c. zu einem Zollsatze von 2½ Thalern für den Zentner:

Gold- und Silberpapier, Papier mit Gold- oder Silbermuster, durchgeschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen;

d. zu einem Zollsatze von 3 Thalern für den Zentner:

farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen, nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen, desgleichen Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preußische □ Zoll das Stück messen, sofern diese Waaren von Glashütten im Steuervereine mit beglaubigten Ursprungszeugnissen der Verfertiger versendet werden:

so wird Solches unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 30. März 1853, Erleichterung des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betreffend (No. 10. der Gesetzsammlung) mit dem Bemerken, daß die vorstehend unter A. und B. gedachten Zollbefreiungen und Zollermäßigungen, in Gemäßheit der desfalls getroffenen Vereinbarung, vom 24. September dieses Jah-

Digitized by Google

res an in Wirksamkeit getreten sind, zur allgemeinen Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Greiz, den 26. September 1853.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Gelbern-Crispendorf.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 24.
(Ausgegeben den 25. October 1853.)

54. Bekanntmachung,
Patentertheilung auf eine neue Art Hängebrücken betreffend.

Dem Ingenieur Jean Louis Vergniais von Lyon ist auf geschehenes Ansuchen auf eine neue und eigenthümliche Construction der Hängebrücken ein ausschließliches Privilegium auf fünf hintereinander folgende Jahre für den Umfang des hiesigen Fürstenthums, jedoch nur unter der Bedingung ertheilt worden, daß das Privilegium dann als erloschen zu betrachten sein wird, wenn die bleibende Anwendung der Erfindung im hiesigen Lande nicht binnen Jahresfrist nachgewiesen sein wird.

Auch ist bei Verleihung des Privilegiums die Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung im Sinne der unter den Zollvereinsregierungen wegen Ertheilung von Erfindungspatenten getroffenen Uebereinkunft ausdrücklich vorausgesetzt worden.

Solches wird hierdurch zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Greiz, den 28. September 1853.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Gelbern-Crispendorf.

Digitized by Google

55. Erläuternder Nachtrag zu der Revidirten Straßenpolizeiordnung vom 30. Mai 1853.

Um den in der untengedachten Beziehung mehrseitig geäußerten Zweifeln und Besorgnissen zu begegnen, wird mit Serenissimi höchster Genehmigung, zu No. 5. der Revidirten Straßenpolizeiordnung vom 30. Mai d. J. hierdurch erläuterungsweise bemerkt, daß durch die betreffende Bestimmung,

> wornach das Viehweiden in und an den Straßengräben, sowie an den Böschungen, das Abmähen des Grases in den Gräben, Anackern, Angraben und Abfressenlassen der Anpflanzungen mit einer Strafe von 15 Sgr. geahndet werden soll,

denjenigen Besitzern der anliegenden Grundstücke, welche zur Grasnutzung an dem nicht unmittelbar zur Straße verwendeten Grund und Boden erweislich berechtigt sind, solche nicht hat entzogen werden sollen, — wohl aber durch jene Vorschrift und Strafandrohung die Abwendung einer rücksichtslosen zum Nachtheil der Straße gereichenden Ausübung jener Berechtigung, sowie die Beseitigung der Uebergriffe Unbefugter bezweckt wird.

Uebrigens ist zu Gunsten der Berechtigten bis auf Widerruf die Anordnung getroffen worden,

1) daß dieselben vor Hebung der Straßengräben und vor Veränderungen an den Böschungen — welche selbstverständlich der Aufsichtsbehörde allein überlassen bleiben — vorher zum Abmähen des anstehenden Grases aufzufordern sind — und
2) daß der Auspuß aus den Gräben stets zur Verfügung des berechtigten Grundstücksbesitzers bleibt, und erst dann, wenn derselbe Nichts beansprucht oder seine deßfalsige Erklärung verzögert, Andern die Erlaubniß zur Abfuhr zu ertheilen ist.

Bei den, dem Chausseegeldeinnehmer zu Fraureuth und dem Zeulenrodaer Straßenaufseher in den gedachten Beziehungen zeither zugestandenen Begünstigungen bewendet es vorläufig auch für die Zukunft.

Greiz, den 13. October 1853.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Geldern-Crispendorf.

Digitized by Google

56. Regierungs-Verordnung,
das Verbot der Abhaltung öffentlicher Auktionen an Sonn- und Feiertagen
betreffend.

Da in neuerer Zeit wiederholt öffentliche Auktionen an Sonntagen veranstaltet worden sind, hierdurch aber unverkennbar der würdigen Feier des Sonntags ganz unnöthiger Weise Eintrag geschieht: so findet sich Fürstliche Landesregierung bewogen, in Ergänzung der Landesherrlichen Verordnung über die Feier der Sonn- und Festtage vom 19. September 1850 mit Höchster Genehmigung hiermit zu verordnen:

Die Abhaltung öffentlicher Auktionen jeder Art darf künftig an Sonn- und Festtagen nicht mehr Statt finden.

Bei vorkommenden Zuwiderhandlungen sind die Unternehmer sowohl als diejenigen, welche ihre Lokalitäten zu Abhaltung solcher Auktionen einräumen, nach Verhältniß der geringeren oder größeren Störung der sonntäglichen Feier mit einer Geldstrafe von zwei bis zu zehn Thalern zu belegen.

Sämmtliche Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, die pünktliche Beachtung dieses Verbots sorgfältig zu überwachen.

Greiz, den 17. October 1853.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Gelbern-Crispendorf.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung
des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 25.

(Ausgegeben den 1. November 1853.)

57. Gesetz,
die Ablösung der Frohndienste
betreffend.

Wir Heinrich der Zwanzigste von Gottes Gnaden, älterer Linie souverainer Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben, um einem mehrseitig ausgesprochenen Wunsche zu genügen, Uns bewogen gefunden, nach vernommenem Gutachten Unserer getreuen Landstände, das gegenwärtige

Gesetz über Ablösung der Frohndienste

zu ertheilen.

§. 1.

Ablösbarkeit der Frohndienste.

Alle und jede Frohnen an Hand- und Spanndiensten, sie mögen nun an Unsere Kammergüter, oder an Ritter- und Privatgüter zu leisten sein, sind Kraft dieses Gesetzes gegen die darin bestimmte Entschädigung ablöslich.

§. 2.

Unablösliche Dienste.

Von den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes bleiben ausgenommen:

1) alle diejenigen Dienste, Frohnen und andere Leistungen, welche die Natur von Staatslasten haben, z. B. die Verpflichtung zu Militärfuhren, zum Botengehen in Kriegszeiten, zu Spann- und Handdiensten bei Wege- und Brückenbauten, zu Bewachung und Transport von Gefangenen und dergleichen mehr, sowie überhaupt die Land- und Heeresfolge;

2) Gemeindedienste aller Art;

Digitized by Google

3) die aus dem Kirchen- und Schulverbande entspringenden Verbindlichkeiten zu Spann- und Handdiensten.

Diese Leistungen bestehen, wie bisher, unablösbar fort.

§. 3.

Recht, auf Ablösung von Frohnen anzutragen.

Das Recht auf Ablösung von Frohnen anzutragen, steht eben so wohl dem berechtigten, als dem verpflichteten Theile zu; für die Ausübung dieses Rechtes gelten folgende Grundsätze:

a. Wegen solcher Frohnen, welche blos Einzelnen obliegen, kann jeder einzelne Verpflichtete auf Ablösung antragen;

b. auf Ablösung solcher Dienste, wozu zwar gewisse Klassen von Verpflichteten gemeinschaftlich verbunden sind, wobei aber der Betrag der auf einen Einzelnen fallenden Leistung sogleich im Voraus dergestalt bestimmt ausgeworfen werden kann, daß es künftig nicht etwan jährlich oder sonst von Zeit zu Zeit neuer Ermittelung bedarf, (z. B. wenn die Anspänner eines Ortes zu bestimmten Spanntagen verbunden sind) kann auch von den einzelnen Verpflichteten angetragen werden, dafern nach dem Ermessen der Ablösungskommission die Ausscheidung eines einzelnen Mitfrohnpflichtigen ohne Beschwerde der übrigen Theilhaber und des Berechtigten möglich ist;

c. in Fällen, wo eine solche Ausscheidung einzelner Frohnpflichtigen ohne Nachtheil der übrigen Verpflichteten und ohne Beschwerde des Berechtigten nicht möglich ist, stehet das Recht, auf Ablösung der, einer gewissen Klasse von Verpflichteten gemeinschaftlich obliegenden Frohnen anzutragen, nur der ganzen Klasse zusammen zu;

d. auf Ablösung solcher Frohnen, welche Gemeinden unzertrennt obliegen, können nur die Gemeinden, als solche, im Ganzen antragen.

§. 4.

Stimmenmehrheit.

Wenn in Bezug auf solche Leistungen, welche einer ganzen Klasse von Verpflichteten (§. 3. c.) oder einer Gemeinde, als solcher im Ganzen (§. 3. d.) obliegen, in Beziehung darauf, ob auf Ablösung angetragen werden soll, oder über andere hier einschlagende Fragen Verschiedenheit der Meinungen eintritt, so entscheidet die Mehrheit der Stimmen.

Diese ist hierbei nach denjenigen Verhältnissen zu berechnen, nach welchen die Verpflichteten bei den abzulösenden Leistungen mitzuwirken haben.

Digitized by Google

§. 5.

Verhältniß der, von den abzulösenden Leistungen befreiten Grundstücke.

Bei Ablösung der, einer ganzen Gemeinde, als solcher, oder einer einzelnen Einwohnerklasse im Ganzen obliegenden Frohnverpflichtungen, können die Eigenthümer solcher Grundstücke, welche erweislich eine specielle Befreiung daran genießen, nicht zur Mitleidenheit gezogen werden.

§. 6.

Befugniß des Berechtigten zum Antrag auf Ablösung.

Der Berechtigte ist, wenn ihm eine ganze Klasse, als verpflichtet, gegenüber steht, nur in den Fällen gegen Einzelne auf Ablösung anzutragen befugt, in welchen der einzelne Verpflichtete das Recht zur Provokation hat. (§. 3. a. und b.)

In allen den Fällen, wo nur von einer Gesammtheit von Verpflichteten auf Ablösung angetragen werden kann (§. 3. c. und d.), kann auch der Berechtigte nur gegen diese Gesammtheit das Provokationsrecht ausüben.

§. 7.

Ermittelung des Werthes der abzulösenden Frohndienste.

Die abzulösenden Frohndienste sind nach dem Betrage der Kosten abzuschätzen, welche der Berechtigte aufwenden muß, um die nach der bisherigen Feldeintheilung und nach Beschaffenheit der Dienste selbst damit bestrittene Arbeit zu bewerkstelligen.

Bei dieser Abschätzung ist der Betrag der Frohngebühren und der übrigen Gegenleistungen, welche der Berechtigte dem Verpflichteten gewähren muß, sowie der, dem Berechtigten in Beziehung auf die ihm zu leistende Frohne sonst erwachsende Aufwand ebenfalls zu berechnen und von dem Werthe der Frohnleistung in Abzug zu bringen.

Bestehen die Frohngebühren und sonstigen Gegenleistungen in Naturalien, so sind dieselben nach einem billigen Mittelwerthe zu Gelde anzuschlagen.

§. 8.

Anwendung obiger Grundsätze auf die verschiedenen Arten von Frohnen.

Bei Veranschlagung des Werthes einer Frohnleistung ist zu unterscheiden:

a. ob sie nach gewissen Tagen oder Stunden zu leisten ist?

oder

b. ob sie die Vollbringung bestimmter, einem gewissen Zwecke ausschließlich gewidmeter, in gewissen Zeiträumen regelmäßig wiederkehrender, wenn auch nicht ein gleiches Zeitmaaß erheischender Arbeiten zum Gegenstande hat, z. B. die Verpflichtung, ein bestimmtes Feld zur Saat zu bestellen, auf einer Wiese das Heu zu hauen und dürre zu machen, u. dergl. mehr.

Digitized by Google

Besteht die Frohne

zu a. in bestimmten Arbeitstagen oder Stunden, so ist der Werth der Dienste nach den, in der Tabelle unter A. bestimmten Normalpreisen zu berechnen, von dem gefundenen Betrage aber ein Drittheil zu Gunsten des Verpflichteten in Abrechnung zu bringen.

Besteht die Frohne

zu b. in einer bestimmten Arbeit, so ist abzuschätzen, wie viel Arbeiter oder Gespanne und wie viel Arbeitstage oder Stunden dieselbe erfordert, um ordnungsmäßig durch Lohnarbeiter bezüglich Lohngespanne verrichtet zu werden; der Geldwerth dieser Arbeitstage oder Stunden ist sodann nach Maaßgabe der Tabelle unter A. festzusetzen, ohne daß dabei ein Abzug Statt findet.

§. 9.

Besondere Bestimmung wegen der Baufrohnen.

Bei Ausmittelung des Werthes der Baufrohnen ist in folgender Maaße zu verfahren:

a. Sind die Baufrohnen nicht nach Tagen festgesetzt, sondern liegt den Verpflichteten ob, alle zum Bau und zur Unterhaltung gewisser Gebäude erforderlichen Spann- oder Handdienste zu leisten, so ist jeder Gegenstand, zu welchem von den Verpflichteten Baudienste zu leisten sind, abgesondert in Erwägung zu ziehen und der Betrag der dazu erforderlichen Baudienste durch Sachverständige in der Art abzuschätzen, wie solcher sich ergeben würde, wenn der in Frage stehende Gegenstand ganz neu hergestellt werden sollte;

b. darauf ist ferner durch Sachverständige zu bestimmen, wie viele Jahre dieser einzelne Gegenstand, wenn derselbe neu erbaut worden, unter gehöriger Aufsicht und bei zu gehöriger Zeit erfolgender Reparatur erhalten werden kann, ehe wieder eine neue Herstellung von Grund aus erforderlich ist;

c. sodann ist auf dieselbe Art auszumitteln, wie viel innerhalb des ganzen angenommenen Zeitraums von einer ganz neuen Erbauung zur andern der Geldbetrag der Baudienste zu den Reparaturen, welche nach sachgemäßen Zeiträumen von mehr oder weniger Jahren in Anschlag zu bringen sind, für den einzelnen Gegenstand durchschnittlich für jedes Jahr der angenommenen Bauperiode betragen wird;

d. die Summe der Neubaudienste unter a. und der durchschnittlich berechneten Reparaturbaudienste unter c. addirt, und durch die Zahl der Jahre der angenommenen Bauperiode unter b. dividirt, giebt die dem Berechtigten zu gewährende Jahresrente als Maaßstab der Entschädigung;

Digitized by Google

c. bei Ablösung von nach Tagen bemessenen Baudiensten ist nur die Hälfte der Tage, auf welche die Dienste zu leisten sind, in Anrechnung zu bringen und deren Geldwerth ohne irgend einen weitern Abzug zu erlegen.

§. 10.

Ablösungsrente.

Der, in Gemäßheit der Vorschriften §§. 7. 8. und 9. ausgemittelte Werth der abzulösenden Frohne bildet die Jahresrente, welche dem Berechtigten als Entschädigung für jene zu gewähren ist, und die durch Erlegung des fünf und zwanzigfachen Betrags abgelöst werden kann.

Die Wahl zwischen Rente und Kapitalzahlung steht dem Provokaten, d. h. demjenigen zu, gegen welchen auf Ablösung angetragen worden ist.

§. 11.

Nähere Bestimmungen über die Ablösungsrente.

Rücksichtlich der Sicherung der Ablösungsrente, des Anfangs derselben, der Zahlungstermine, der Befugniß zur Kündigung der Rente, des dabei einzuhaltenden Verfahrens, der Löschung der getilgten Rente und des Verfahrens bei Dismembrationen finden bei Ablösung von Frohnen diejenigen Bestimmungen, welche hierüber in dem Gesetze vom 30. Mai 1852, die Ablösung von Huthungs- und Triftberechtigungen betreffend §§. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. und 23. gegeben sind, ganz in gleicher Weise Anwendung.

Insbesondere gilt auch bei Ablösung von Frohnen der Grundsatz, daß wenn die Leistung derselben in Folge einer Uebereinkunft beider Theile bereits früher aufgehört hat, oder in Folge einer Weigerung der Verpflichteten schon früher unterblieben ist, die Ablösungsrente von dem Zeitpuncte an entrichtet werden muß, wo die Leistung der Frohne aufgehört hat.

Ist hingegen die Leistung der Frohne blos um deswillen unterblieben, weil der Berechtigte sie nicht gefordert hat, so findet eine Nachzahlung nicht Statt.

§. 12.

Wahrnehmung der Rechte Dritter.

Eben so gilt alles dasjenige, was in dem vorerwähnten Gesetze §§. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. und 37. wegen der Wahrnehmung der Rechte Dritter, namentlich der Lehnsherrn, Lehnsfolger, Nutznießer, Wiederkaufsberechtigten und hypothekarischen Gläubiger festgesetzt ist, auch bei der Ablösung von Frohnen.

§. 13.

Verhältnisse der Pachter.

Ist das berechtigte, oder das verpflichtete Gut verpachtet, so finden auf die Verhältnisse der Pachter die in dem Gesetz vom 30. Mai 1852 §§. 38. 39. 40. und 41. ertheilten Vorschriften Anwendung.

Digitized by Google

§. 14.

Ablösungsbehörde. Verfahren. Kosten.

Die Leitung und Besorgung der auf Frohnablösung bezüglichen Geschäfte haben Wir für alle Theile Unseres Fürstenthums der, durch das Gesetz vom 30. Mai 1852. §. 42. errichteten Ablösungskommission übertragen.

Unserer Landesregierung bleibt es übrigens vorbehalten, nach Befinden für einzelne Fälle auch besondere Kommissarien zu ernennen.

Für das Verfahren in Frohnablösungssachen und die dadurch entstehenden Kosten sind die Bestimmungen §§. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. und 53., ferner §§. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. und 75. des obenerwähnten Gesetzes maaßgebend.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen, und Unser größeres Regierungssiegel beidrucken lassen.

Gegeben Greiz, den 15. October 1853.

(L. S.) **Heinrich XX.**

Otto.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 26.

(Ausgegeben den 4. November 1853.)

58. Gesetz,
Abänderungen des Vereinszolltarifs
betreffend.

Wir Heinrich der Zwanzigste von Gottes Gnaden, älterer Linie souverainer Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

urkunden und bekennen hiermit:

Die Regierungen der zum Zollverein gehörenden Staaten sind übereingekommen, den seit dem 1sten Oktober 1851 gültigen Zolltarif in einzelnen Bestimmungen weiter abzuändern und zu ergänzen.

Dem zu Folge verordnen Wir hierdurch, daß nachstehende Abänderungen und Zusätze zu diesem Tarife, welcher mit den seit der Publication desselben ergangenen Erlassen, namentlich

1. vom 4. Mai 1853 (No. 35. S. 138 des Amts- und Verordnungsblatts) wegen Abänderung des Vereinszolltarifs,
2. vom 5. Juli 1853 (No. 15. Bl. 178 der Gesetzsammlung), betreffend den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangszölle vom ausländischen Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1. September 1853 bis Ende August 1855,

im Uebrigen in Kraft bleibt, vom 1. Januar 1854 an in Wirksamkeit treten sollen.

Erste Abtheilung des Tarifs.

Den Gegenständen, welche keiner Abgabe unterworfen sind, treten aus der zweiten Abtheilung des Tarifs folgende Artikel hinzu:

Digitized by Google

aus Pos. 1: Abfälle von Glashütten, desgleichen Scherben und Bruch von Glas und Porzellan; von der Bleigewinnung (Bleigekräz, Blei-Abzug oder Abstrich und Bleiasche); von der Gold- und Silberbearbeitung (Münzgräze); von Seifensiedereien die Unterlauge; Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes.

aus Pos. 7: Wasserblei (Reißblei), Kobalt, in folgender Fassung: Graphit (Wasserblei, Reißblei); Kobalterze.

aus Pos. 17: Karden oder Weberdisteln.

aus P. 38 a: Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde).

Außerdem:

Abfälle von Seidencocons, ingleichen Flockseide (Abfälle von Haspeln und Spinnen der rohen Seide).

Zweite Abtheilung des Tarifs.

Bei den Gegenständen, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind, treten folgende Abänderungen ein:

A. In Bezug auf die Zollsätze.

I. Vom Ausgangszoll werden befreit:
Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag (Pos. 6. Eisen oder Stahl).

II. Von folgenden bisher theils in der ersten Abtheilung des Tarifs stehenden, theils im Tarif nicht namentlich aufgeführten Artikeln sind die beigefügten Eingangszollsätze zu erheben und zwar;

1) von Eisenbeizen, einschließlich Eisenrostwasser 7½ Sgr. oder 26¼ Kr. vom Zentner (Pos. 5. Droguerie- ꝛc. Waaren);
2) von nachstehenden Waaren auch in Verbindung mit Gummielastikum oder Guttapercha, als: Waaren ganz oder theilweise aus edlen Metallen, aus feinen Metallgemischen; aus Metall echt vergoldet oder versilbert; aus Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt, 50 Thlr. oder 87 Fl. 30 Kr. vom Zentner (Pos. 20. kurze Waaren ꝛc.);
3) von Kratzenleder, auch künstlichem, für inländische Kratzenfabriken auf Erlaubnißscheine unter Kontrole vom Zentner 3 Thlr. oder 5 Fl. 15 Kr. (Pos. 21. Leder ꝛc.);

Digitized by Google

4) von allen mit Gummielastikum oder Guttapercha überzogenen Geweben vom Zentner 20 Thlr. oder 35 Fl.;

5) von Gummidrucktüchern für Fabriken auf Erlaubnißscheine unter Kontrole vom Zentner 10 Thlr. oder 17 Fl. 30 Kr. (Pos. 40. Wachsleinwand ꝛc.)

III. Von nachfolgenden Artikeln sind anstatt der bisherigen Ein- oder Ausgangszollsätze die beigefügten Sätze zu erheben und zwar:

1) vom schwefelsaurem Natron (gereinigtem, ungereinigtem, kalcinirtem, krystallisirtem), beim Eingange vom Zentner 15 Sgr. oder 52½ Kr. (Pos. 5. Droguerie- ꝛc. Waaren);

2) von Myrobalanen und Palmnüssen nur beim Ausgange vom Zentner 5 Sgr. oder 17½ Kr. (Pos. 5. Droguerie- ꝛc. Waaren);

3) von Ziegenhaaren nur beim Ausgange vom Zentner 5 Sgr. oder 17½ Kr. (Pos. 11. Häute ꝛc.);

4) von Schreibfedern aus Stahl oder Metall-Komposition beim Eingange vom Zentner 50 Thlr. oder 87 Fl. 30 Kr. (Pos. 20. kurze Waaren ꝛc.);

5) von Mühlsteinen mit eisernen Reifen beim Eingange vom Stück 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Kr. (Pos. 33. Steine ꝛc.);

6) von rohem Zink beim Eingange vom Zentner 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Kr. (Pos. 42. Zink ꝛc.).

B. In Bezug auf die Tarasätze.

An Tara wird bewilligt für:

1) Tabaksblätter, unbearbeitete und Stengel (Pos. 25. v 1.);

a. in Seronen (nicht von Thierhäuten) 12 Pfund vom Zentner Bruttogewicht,

b. in Thierhäuten 8 Pfund vom Zentner Bruttogewicht;

2) Tabaksfabrikate (Pos. 25 v 2. α u β) in Kanasserkörben 12 Pfund vom Zentner Bruttogewicht.

C. In Bezug auf die Fassung einzelner Positionen.

1) In der Pos. 51. „Schwefelsaures ꝛc. Kali“ fallen die Worte: „alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure“ hinweg;

Digitized by Google

2) An die Stelle der Anmerkung 2. zur Pos. 6. „Eisen und Stahl“ tritt folgende Bestimmung:

Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich auf Erlaubnißscheine für Stahlfabriken eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.

3) Bei Pos. 6. f 2. „Grobe Eisen- und Stahlwaaren“ fallen die Worte: „Maschinen von Eisen“ hinweg.

4) Die Ausnahme zu Pos. 22. e „Rohe Leinwand ꝛc.“ soll künftig dahin lauten: Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein.

aa. in Preußen:

auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz und von Gronau bis Anholt nach Bleichereien oder Leinwandmärkten;

bb. in Sachsen:

auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau auf Erlaubnißscheine.

Dritte Abtheilung des Tarifs.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A. rechts der Oder, seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; desgleichen welche

B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) wieder ausgehen; und endlich, welche

C. auf der Eisenbahn über Myslowitz ein- und rechts der Oder wieder ausgehen,

wird — mit Ausnahme der unter No. 8. 9. und 10. des ersten Abschnittes genannten Gegenstände, für welche die bisherigen Sätze gültig bleiben — erhoben vom Zentner 3½ Sgr. oder 12¼ Kreuzer.

Fünfte Abtheilung des Tarifs.

Die Bestimmung im zweiten Satz unter Ziffer V., wonach, im Falle eine Waare aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit andern Gespinnsten aus

Digitized by Google

Baumwollen, Leinen oder Wolle besteht, die Deklaration als „halbseidene Waare“ genügt, findet auf Gold- und Silberstoffe und auf Bänder keine Anwendung.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser größeres Regierungssiegel beidrucken lassen.

Gegeben Greiz, den 29. October 1853.

(L. S.) Heinrich XX.

Otto.

Digitized by Google

59. Bekanntmachung,

die weitere Suspension der Getreidezölle

betreffend.

Nachdem bei der zehnten Generalconferenz in Zollvereinsangelegenheiten beschlossen worden ist, daß die bis zu Ende dieses Jahres eingestellte Erhebung des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate, als geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, gestampfte oder geschälte Hirse noch bis Ende September künftigen Jahres ausgesetzt bleiben solle, so wird Solches unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 16. September d. J., die Suspension der Getreidezölle betreffend (Nr. 21. der Gesetzsammlung) zur allgemeinen Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Greiz, den 22. October 1853.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Gelbern = Crispendorf.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 27.

(Ausgegeben den 29. November 1853.)

60. Bekanntmachung,

die mit mehreren deutschen Staaten geschlossene Uebereinkunft wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehöriger betreffend.

Zwischen den Regierungen von Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt-Dessau-Köthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg-Lippe, Lippe, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie und der freien Städte Frankfurt und Bremen ist durch deren Bevollmächtigte über die, in Bezug auf die Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehöriger eines der betheiligten Staaten in Anwendung zu bringenden Grundsätze unterm 11. Juli dieses Jahres zu Eisenach eine Uebereinkunft abgeschlossen worden, und wird solche, nachdem sich derselben nach Maaßgabe des §. 5.

1. der Kaiserstaat Oesterreich mittelst Erklärung vom 27. Oktober d. J.,
2. das Königreich Würtemberg mittelst Erklärung vom 19. September d. J.,
3. das Herzogthum Nassau mittelst Erklärung vom 25. September d. J.,
4. das Fürstenthum Waldeck mittelst Erklärung vom 15. August d. J.

und

5. die freie Stadt Lübeck mittelst Erklärung vom 23. Juli d. J.

angeschlossen haben, zur allgemeinen Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Greiz, den 14. November 1853.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Geldern-Crispendorf.

Die Regierungen von Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Ol-

Digitized by Google

denburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt-Dessau-Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg-Lippe, Lippe, Reuß älterer und jüngerer Linie, so wie die freien Städte Frankfurt und Bremen sind übereingekommen, über die Grundsätze, welche gegenseitig in Bezug auf die Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen des anderen Staates Anwendung finden sollen, sich vertragsmäßig zu einigen, und haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt und zwar

die Königl. Preußische Regierung
den Geh. Ober-Regierungsrath Frantz und
den Geh. Legationsrath Hellwig,
die Königl. Sächsische Regierung
den Regierungsrath Schmalz,
die Königl. Hannoversche Regierung
den Geh. Regierungsrath Bening,
die Kurfürstl. Hessische Regierung
den Regierungs- und vortragenden Rath im Ministerium des Innern von Stiernberg,
die Großherzogl. Hessische Regierung
den Geheimenrath Freiherrn von Starck,
die Großherzogl. Sächsische Regierung
den Geh. Regierungsrath Schambach,
die Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinsche und
die Großherzogl. Mecklenburg-Strelitzische Regierung
den Regierungsroth von Bassewitz,
die Großherzogl. Oldenburg'sche Regierung
den Ministerialrath Bucholtz,
die Herzogl. Braunschweig'sche Regierung
den Kreisdirector, Kammerherrn von Hohnhorst,
die Herzogl. Sachsen-Meiningensche Regierung
den Staatsrath Oberländer,
die Herzogl. Sachsen-Altenburg'sche Regierung
den Regierungspräsidenten Schuderoff,
die Herzogl. Sachsen-Coburg-Gothaische Regierung
den Ministerialrath Brückner,
die Herzogl. Anhalt-Dessau-Cöthen'sche Regierung
den Ministerialrath Walther,
die Herzogl. Anhalt-Bernburg'sche Regierung
den Regierungsrath Zachariae,
die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädt'sche und die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausische Regierung
den Geh. Regierungsrath Schambach,

Digitized by Google

die Fürstlich Schaumburg-Lippesche Regierung
den Regierungsrath von Campe,
die Fürstlich Lippe'sche Regierung
den Regierungsrath Meyer,
die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung älterer Linie und die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung jüngerer Linie
den Geh. Regierungsrath Schambach,
die freie Stadt Frankfurt
den Dr. von Boltog und
die freie Stadt Bremen
den Senator Olbers,

welche demgemäß mit Vorbehalt der Genehmigung ihrer Regierungen folgende Bestimmungen vereinbart haben:

§. 1.

Jede der contrahirenden Regierungen verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in ihrem Gebiete denjenigen hülfsbedürftigen Angehörigen anderer Staaten, welche der Kur und Verpflegung benöthigt sind, diese nach denselben Grundsätzen, wie bei eignen Unterthänen, bis dahin zu Theil werde, wo ihre Rückkehr in den zur Uebernahme verpflichteten Staat ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen kann.

§. 2.

Ein Ersatz der hiebei (§. 1.) oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten kann gegen die Staats-Gemeinde- oder andern öffentlichen Kassen desjenigen Staates, welchem der Hülfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.

§. 3.

Für den Fall, daß der Hülfsbedürftige oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche auf letztere vorbehalten. Die contrahirenden Regierungen sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der betreffenden Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hülfe zu leisten, damit denjenigen, welche die gedachten Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

§. 4.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt mit dem 1. Januar 1854 in Kraft. Mit demselben Tage erlischt die Wirksamkeit derjenigen Verabredungen, welche bisher über den gleichen Gegenstand zwischen einzelnen der contrahirenden Regierungen bestanden haben. Die Dauer der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zunächst auf den Zeitraum von drei Jahren verabredet. Sie ist aber auf je weitere drei Jahre als in Kraft befindlich für jede der contrahirenden Regierungen zu betrachten, welche nicht spätestens sechs Monate vor dem Ablaufe der Giltigkeit der Uebereinkunft dieselbe gekündigt hat.

Digitized by Google

§. 5.

Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine, die Uebereinkunft genehmigende und einer der contrahirenden Regierungen Behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Contrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und untersiegelt.

Eisenach, den 11. Juli 1853.

(L. S.) Carl Friedr. Franz.
(L. S.) Friedrich Hellwig.
(L. S.) Karl Schmalz.
(L. S.) Heinrich Bening.
(L. L.) Heinrich Eduard v. Sternberg.
(L. S.) August Rinck Freiherr v. Starck.
(L. S.) Ferdinand Schambach.
(L. S.) Friedrich v. Bassewitz.
(L. S.) Carl Buchholtz.
(L. S.) Friedrich Eduard Oberländer.
(L. S.) Herrmann Schuderoff.
(L. S.) Carl Christian Rudolf Brückner.
(L. S.) Carl Heinrich Adolph von Hohnhorst.
(L. S.) Franz Walther.
(L. S.) Friedrich Wilhelm Zachariae.
(L. S.) Ferdinand Schambach, für Schwarzb. Rudolst u. Sondersh.
(L. S.) Franz Alexander v. Campe.
(L. S.) Bernhard Meyer.
(L. S.) Ferdinand Schambach, für Reuß ä. u. j. L.
(L. S.) Dr. jur. August von Boltog.
(L. S.) Georg Heinrich Olbers.

Digitized by Google

61. Bekanntmachung,,
die Suspenſion des Eingangszolles für Reis
betreffend.

(Publicirt in Nr. 89 des Amts- und Verordnungsblatts.)

In Folge der im Steuerverein angeordneten Einſtellung der Erhebung des Eingangszolles für Reis haben ſich die zum Zollverein verbündeten Regierungen bewogen gefunden, eine gleiche Suspenſion des Reiszolles vom 10. dieſes Monats an bis zum Ablauf dieſes Jahres eintreten zu laſſen.

Solches wird zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Greiz, den 11. November 1853.

Fürſtl. Reuß-Plauiſche Landesregierung daſ.

Otto.

v. Geldern-Crispendorf.

Digitized by Google

62. Regierungsverordnung,
die Abstellung einiger Uebelstände beim Betriebe des Fleischhauerhandwerks
betreffend.

Da mehrfache Klagen über einige beim Betriebe des Fleischerhandwerks bestehende Uebelstände das Bedürfniß einer Abhülfe dringend nahe gelegt haben, so wird hierdurch zu deren Beseitigung mit höchster Landesherrlicher Genehmigung verordnet, was folgt.

1.

Das bisher übliche Hetzen des kleineren Schlachtviehes, namentlich der Kälber, Schaafe, Ziegen und Schweine, durch Hunde, ist künftig bei einer im Wiederholungsfalle zu verdoppelnden Geldstrafe von Zwei Thalern gänzlich zu unterlassen.

Die Fleischermeister haben wegen Einhaltung dieser Vorschrift zugleich für ihre Leute einzustehn.

2.

Kein Kalb darf, bevor es drei Wochen alt ist und mit Ausnahme des Felles, des Kopfes und des Gehänges wenigstens 36 Pfunde wiegt, zum Schlachten gekauft und verkauft werden.

Fleischer und Landwirthe, welche dem entgegen handeln, verfallen in eine Geldstrafe von Einem bis zu Drei Thalern.

Eine gleiche Strafe trifft auch Diejenigen, welche eingebrachte Kälber vor Ablauf von zwölf Stunden schlachten.

3.

Krankes, unreines, hochträchtiges und wirbelsüchtiges Vieh darf bei einer im Wiederholungsfalle zu verdoppelnden Geldstrafe von Fünf bis zu Zehn Thalern oder einer entsprechenden Gefängnißstrafe nicht geschlachtet und verkauft werden.

Auch ist alles Aufblasen und Ausstopfen des Fleisches, es bestehe in Lunge oder Leber oder worin es wolle, verboten. Zuwiderhandlungen sind mit Verweis, und nach Befinden einer Geldstrafe von Funfzehn Silbergroschen bis zu Zwei Thalern zu ahnden.

Digitized by Google

4.

Das bis jetzt im Gebrauch gewesene Aushängen von Schlachtstücken und Fleisch von geschlachtetem Vieh an den Häusern der Fleischer hat mancherlei Unzuträglichkeiten und widrige Eindrücke im Gefolge gehabt, an deren Beseitigung aus polizeilichen Rücksichten gelegen sein muß. Es ist dasselbe daher für die Folge von den Fleischern in den Städten bei einer Strafe von Einem bis zu Drei Thalern gänzlich zu unterlassen.

5.

Zur Untersuchung und Bestrafung der bezüglich dieser Verordnung vorkommenden Contraventionsfälle sind in den Städten die städtischen Polizeibehörden, auf dem Lande die Fürstlichen Justizämter, und im Allgemeinen sowohl die Behörden des Wohnorts als die der begangenen Uebertretung befugt.

Die von Contravenienten zu zahlenden Geldstrafen fließen zu zwei Drittheilen in die Kasse der betreffenden Stadtpolizeibehörde, oder, dafern die Untersuchung bei einem Fürstlichen Amte geführt wird, in die Fürstliche Rentcasse; ein Drittheil gebührt dem Denunzianten.

6.

Die §. 1. Art. XI. der Innungsbriefe des Fleischhauerhandwerks zu Greiz und Zeulenroda vom 14. November 1822 und 29. Dezember 1824 enthaltenen Vorschriften werden, soweit sie den vorstehenden Bestimmungen entgegenstehen, hiermit aufgehoben.

Der Gensd'armerie und den Ortsgerichtspersonen wird andurch die sorgfältige Ueberwachung der Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung zur Pflicht gemacht, auch Jedermann im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt aufgefordert, wahrgenommene Zuwiderhandlungen bei der zuständigen Behörde unverzüglich zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen.

Greiz, den 21. November 1853.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Geldern-Crispendorf.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung
des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 28.

(Ausgegeben den 16. December 1853.)

63. Bekanntmachung,
die Anwendung und Auslegung der bezüglich der Legitimationsführung durch Paßkarten erlassenen Verordnung betreffend.

Unter Bezugnahme auf den Inhalt der durch No. 10. des hiesigen Amts- und Verordnungsblattes vom Jahr 1851 erlassenen Verordnung, die Legitimationsführung durch Paßkarten betreffend, — werden die von den betheiligten Regierungen im Laufe dieses Jahres über die Anwendung und Auslegung jener Vorschriften getroffenen Vereinbarungen hiermit in Folgendem, insbesondere zur Nachachtung der betreffenden Behörden, bekannt gemacht.

Zu §. 3. pos. 2. der gedachten Verordnung:

Ehefrauen können, wenn die sonstigen vertragsmäßigen Bedingungen erfüllt sind, unter denselben Voraussetzungen Paßkarten erhalten, unter welchen in den kontrahirenden Staaten die Ertheilung von Pässen an sie zulässig ist.

Zu §. 3. pos. d.:

In denjenigen Fällen, in welchen Handlungsdiener sich nicht am Wohnorte des Principals oder selbst im Auslande aufhalten, ist der Wohnort des Principals als derjenige anzusehen, dessen betreffende Behörde zur Ausstellung der Paßkarten für den Handlungsdiener befugt ist, wobei der Beurtheilung der letztern vorbehalten bleibt, in wieweit mit Rücksicht auf die Entfernung des Aufenthaltsorts des Handlungsdieners, eine vorgängige Kommunikation mit der Polizeibehörde dieses Aufenthaltsorts erforderlich erscheint oder nicht.

Zu §. 5. pos. a.:

Ansässigen Handwerksgesellen können in ihrer Eigenschaft als Bürger, Hausbesitzer ꝛc. Paßkarten unbedenklich ertheilt werden.

Zu §. 6.:

Von der in diesem Paragraph enthaltenen, hin und wieder nicht genügend beobachteten Bestimmung, wornach in jede Paßkarte ein vollständiges Signalement

Digitized by Google

des Inhabers aufgenommen werden soll, — dürfen künftig keine Ausnahmen gemacht werden.

Greiz, den 30. November 1853.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Geldern-Crispendorf.

---

64. Bekanntmachung Fürstl. Landesregierung,

den Beitritt der freien Stadt Hamburg zu dem Vertrage vom 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisenden betreffend.

Nachdem laut einer von dem Königlich Preußischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten anher gemachten Mittheilung der freien Stadt Hamburg unterm 14. dieses Monats dem Vertrage wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha den 15. Juli 1851 beigetreten ist, so wird Solches mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß die in in jenem Vertrage vereinbarten Grundsätze und Vorschriften nunmehr auch rücksichtlich der Gebietsangehörigen der freien Stadt Hamburg, in den hiesigen Landen in Anwendung kommen.

Greiz, den 30. November 1853.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Geldern-Crispendorf.

---

65. Bekanntmachung,

den Erwerb des Wohnrechts im Königreich Hannover betreffend.

Nach einer von dem Königlich Hannoverschen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten anher gemachten Mittheilung ist einer neuerdings getroffenen Bestimmung zufolge der Erwerb des Wohnrechts im Königreich Hannover für Ausländer allgemein von Genehmigung der zuständigen Königlichen Landdrostei, (für den Harzbezirk: der Königlichen Berghauptmannschaft zu Clausthal) abhängig gemacht.

Digitized by Google

Solches wird unter Bezugnahme auf das in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1852 (No. 9. der Gesetzsammlung, Jahrgang 1852) unter I. 3. Bemerkte hiermit bekannt gemacht.

Greiz, den 8. December 1853.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Geldern-Crispendorf.

---

66. Verordnung,

den Wegfall des in der Stadt Greiz zeither erhobenen städtischen Wegegeldes betreffend.

Da durch den Inhalt der Zollverträge die allmählige Aufhebung des Pflastergeldes im Bereich sämmtlicher kontrahirenden Staaten in Aussicht gestellt worden, — in hiesiger Stadt aber unter dem Namen eines „städtischen Wegegeldes“ zur Zeit noch eine Abgabe besteht, welcher ihrer Natur nach eine andere Bedeutung als der des Pflastergeldes nicht beigelegt werden kann, so wird in Folge höchster Entschließung hierdurch Nachstehendes verordnet:

1.

Das in der Stadt Greiz zeither mit dem Brückengeld zusammen erhobene städtische Wegegeld kommt

vom 1sten Januar 1854 an

gänzlich in Wegfall.

2.

Für die Erhebung des Brückengeldes dient von dem gedachten Termin an die nachstehende auf den Bestimmungen des Publicandi vom 24. Decbr. 1811 beruhende Taxe zur Norm:

a) Von jedem angespannten Pferde, Ochsen oder Kuh	— thlr.	— sgr.	10 pf.
b) Von jedem Reitpferde	— "	— "	10 "
c) Von einem ledigen Pferde.	— "	— "	9 "
d) Von einem ledigen Ochsen oder Kuh	— "	— "	8 "
e) Von einem Füllen, Stier, Rind oder Kalbe . .	— "	— "	8 "
f) Von einem Schwein, Kalb, Ziege oder Schaaf .	— "	— "	4 "
g) Von einem Schubkarren — beladen oder nicht — .	— "	— "	5 "
h) Von einem Bären, Kameel, Affen ꝛc.	— "	2 "	— "

Digitized by Google

3.

Die unterm 18. März 1846 erlassene „Erneuerte städtische Wege- und Brücken-Geld-Ordnung der Stadt Greiz“ wird daher als solche hiermit aufgehoben. Bei den in derselben erwähnten Befreiungen behält es im Uebrigen — soweit dieselben überhaupt noch zur Anwendung kommen können — auch ferner sein Bewenden.

4.

Der hiesige Stadtrath hat dafür Sorge zu tragen, daß diese Verordnung von den betreffenden Einnahmestellen gehörig und rechtzeitig zur Anwendung gebracht werde.

Greiz, den 9. December 1853.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Geldern-Crispendorf.

---

67. Regierungsbekanntmachung,

die, der Bürgerbegräbnißanstalt zu Zeulenroda verliehenen Rechte betreffend.

Serenissimus haben bei Bestätigung des revidirten Statuts der Bürgerbegräbnißanstalt zu Zeulenroda, dieser letzteren die Rechte milder Stiftungen und die Vergünstigung, daß die aus der Casse dieser Anstalt zu entrichtenden Begräbnißgelder weder mit Arrest, noch mit Confiscation belegt werden dürfen, gnädigst verliehen, was zur Nachachtung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Greiz, den 10. December 1853.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

v. Geldern-Crispendorf.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 29.

(Ausgegeben den 23. December 1853.)

68. Gesetzliche Verordnung,
die Bestrafung der Zollvergehen gegen fremde Staaten, in welchen durch Handelsverträge die Gegenseitigkeit verbürgt ist,
betreffend.

Wir **Heinrich** der **Zwanzigste** von Gottes Gnaden, älterer Linie souverainer Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen hiermit, was folgt:

Art. I.

Wenn von einem fremden Staate, in Erfüllung eines, die Gegenseitigkeit bedingenden Handelsvertrages, die Vergehen wider die diesseitigen Zollgesetze unter Strafe gestellt sind, so treten zu Gunsten dieses fremden Staats die nachstehenden Strafbestimmungen ein.

§. 1.

Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr in dem fremden Staate verboten ist, diesem Verbote zuwider, ein-, aus- oder durchzuführen, hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Kontrebande) verübt worden ist, und zugleich eine Geldbuße verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände, und wenn solcher nicht zehn Thaler beträgt, dieser Summe gleichkommen soll.

§. 2.

Wer es unternimmt, dem fremden Staate die Ein-, Aus- oder Durchgangs-Abgaben zu entziehen, hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (Zolldefraudation) verübt worden ist, und zugleich eine, dem vierfachen Betrag der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldbuße, welche jedoch niemals unter Einem Thaler betragen soll, verwirkt.

Digitized by Google

§. 3.

In allen Fällen, in welchen die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Kontrebande oder Zolldefraudation verübt: worden ist, nicht vollzogen werden kann, ist statt derselben auf Erlegung des Werths der Gegenstände, und wenn dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme von fünf und zwanzig bis zu Eintausend Thalern zu erkennen.

§. 4.

Wer in anderer, als der in §. 1. und 2. erwähnten Art die Zollgesetze des fremden Staats übertritt, hat wegen dieser Kontravention eine Ordnungsstrafe von Einem bis zu Zehn Thalern verwirkt.

§. 5.

Wenn eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht beizutreiben ist, tritt an deren Stelle eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, welche jedoch die Dauer von Einem Jahre nicht übersteigen darf.

Art. II.

Die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen und Uebertretungen wider die Zollgesetze des fremden Staats erfolgt durch dieselben Behörden und in denselben Formen, wie die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen und Uebertretungen wider die diesseitigen Zollgesetze.

Art. III.

Die Maßgaben, unter welchen dieses Gesetz zu Gunsten eines fremden Staats zur Anwendung kommen soll, werden nach jedesmaligem Abschluß eines Handels-Vertrags von Uns im Wege der Verordnung besonders bestimmt werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

Gegeben Greiz, den 29. November 1853.

(L. S.) **Heinrich XX.**

Otto.

Digitized by Google

69. Verordnung

wegen Anwendung der gesetzlichen Verordnung vom 29. November 1853 auf die Vergehen gegen die Kaiserlich Oestreichischen Zollgesetze.

Wir **Heinrich** der **Zwanzigste** von Gottes Gnaden, älterer Linie souverainer Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen auf Grund des Vorbehaltes in dem Artikel III. der Gesetzlichen Verordnung vom 29. November 1853, die Bestrafung der Zollvergehen gegen fremde Staaten, in welchen durch Handelsverträge die Gegenseitigkeit verbürgt ist, betreffend, hiermit, daß die Vorschriften, welche in den Artikeln I. und II. der gedachten Gesetzlichen Verordnung in Bezug auf die Verfolgung und Bestrafung der Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben-Gesetzen anderer Staaten erlassen worden sind, nach Maßgabe der Verabredungen in den §§. 12. und folgenden des Zoll-Cartels mit Oestreich (Gesetzsammlung von 1853 Seite 286 ff.) vom 1. Januar 1854 ab für die Dauer des Zoll-Cartels auf die Uebertretungen der Kaiserlich Oestreichischen Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben-Gesetze Anwendung finden sollen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Fürstlichen Insiegel.

Gegeben Greiz, den 29. November 1853.

(L. S.) **Heinrich XX.**

Otto.

Digitized by Google

70. Bekanntmachung Fürstl. Landesregierung, die Entrichtung des Briefbestellgeldes durch Marken betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung Fürstlicher Landesregierung vom 1. Juli 1853, die Frankirung der Correspondenz durch Marken betreffend, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Januar 1854 an das Bestellgeld für durch Marken frankirte gewöhnliche (nicht recommandirte) Briefpostsendungen nach denjenigen Orten des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, des Großherzogthums Sachsen Weimar-Eisenach (das Amt Allstädt ausgenommen), des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha, des Herzogthums Sachsen-Meiningen, der Oberherrschaften der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt, der Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, der Fürstenthümer Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe, des Landgrafthums Hessen-Homburg und nach der freien Stadt Frankfurt a. M., an welchen sich Postanstalten befinden mit ½ sgr. für jede Briefpostsendung ebenfalls durch Marken entrichtet werden kann.

Die Entrichtung für Correspondenzen nach anderen Postorten und nach Landorten kann dagegen auch fernerhin nicht stattfinden.

Von dem gedachten Zeitpunkte an werden Marken zu ½ Silbergroschen von den Poststellen verabfolgt werden.

Auf den Adressen der betreffenden Briefpostsendungen ist unter die für das Bestellgeld bestimmte Marke deutlich und in die Augen fallend das Wort „Bestellgeld“ zu schreiben.

Greiz, am 9. December 1853.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

Th. Dietel.

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der in der Gesetzsammlung des Fürstenthums Reuß älterer Linie vom Jahr 1853 enthaltenen gesetzlichen Erlasse.

Datum des gesetzlichen Erlasses	Ausgegeben	Inhalt.	Nr. des Stcks	Seite
21. Dec. 1852	18. Febr. 1853	Landesherrliche Verordnung, die Publication eines Gesetzes über den unbestimmten summarischen Proceß und das Rechnungsverfahren, nebst dazu gegebener Gebührentaxe, ingleichen die bei Einführung dieses Gesetzes zu befolgender Grundsätze betr.	3	9
29. Dec. 1852	1. Febr. 1853	Gesetzliche Verordnung, eine Modification der im Gesetz vom 21. December 1846 wegen Besetzung der Gerichtsbank im Untersuchungsverfahren enthaltenen Vorschrift betr.	1	1
30. Dec. 1852	1. März 1853	Gesetzliche Verordnung, einige Abänderungen in dem, nicht nach dem Gesetze über unbestimmten summarischen Proceß zu behandelnden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr. .	5	49
31. Dec. 1852	1. Febr. 1853.	Nachtrag zu dem, dem gemischten Handwerk der Schlosser, Schmiede und Wagner allhier unterm 21. Octbr. 1817, so wie zu dem, dem vereinigten Handwerk der Uhrmacher, Huf- und Waffenschmiede, Schlosser, Büchsenmacher, Wagner und Stellmacher zu Zeulenroda unterm 20. Septbr. 1756 Landesherrlich verliehenen Innungsbriefe . . .	1	2
3. Jan. 1853	1. Febr.	Landesherrliche Verordnung, die Erhebung der Forder- und Schließgebühren bei den Handwerksinnungen betr. .	1	4
10. Jan.	8. März	Gesetzliche Verordnung, die Abkürzung des Verfahrens bei Vollstreckung gerichtlicher Erkenntnisse in Civilsachen und den Edictalproceß betr.	6	53
31. Jan.	8. Febr.	Regierungsbekanntmachung, betr. die, in Folge des Vertrags wegen Uebernahme der Ausgewiesenen, d. d. Gotha den 15. Juli 1851, künftig zu beobachtenden Form der Heimathscheine	2	5
1. Febr.	22. März	Landesherrliche Verordnung, die Publication einer allgemeinen Gebührentaxe für gerichtliche, Notariats- und Sachwaltergeschäfte und die bei Einführung derselben zu befolgenden Grundsätze betr.	8	69
2. Febr.	25. Febr.	Verordnung, die Wiederherstellung einiger, durch den Erlaß vom 3. April 1849 aufgehobenen Befreiungen von der Verbindlichkeit zum Militärdienst betr.	4	45
3. Febr.	»	Verordnung, das Maaß der Mauer- und Dachziegel betr.	»	46
9. Febr.	25. Febr.	Bekanntmachung Fürstl. Landesregierung, den Beitritt der Großherzogl. Mecklenburg-Schwerin'schen Regierung zu der Konvention wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisenden, d. d. Gotha, den 15. Juli 1851 betr. .	4	47
16. Febr.	»	Erläuternde Consistorialverordnung, die Landesherrliche Verordnung vom 20. Novbr. 1852 wegen Zuziehung der Pathen bei den Taufhandlungen betr.	»	48
18. Febr.	11. März	Landesherrliche Verordnung, das Tapezieren von Zimmern betreffend.	7	65

Digitized by Google

Datum des gesetzlichen Erlasses.	Ausgegeben	Inhalt.	Nr. des Stücks	Seite
18. Febr.	11. März	Nachtrag zu den Artikeln der gemischten Innung der Buchbinder, Beutler, Bürstenmacher, Riemer, Sattler und Seiler vom 10. December 1822, die Erweiterung des §. 2. der Specialartikel für das Riemer- und Sattlerhandwerk betreffend	9	117
21. Febr,	25. Febr.	Bekanntmachung, die hinsichtlich der Beförderung mit der Briefpost oder mit der Fahrpost geltenden Bestimmungen betreffend	5	52
28. Febr.	11. März	Gesetzliche Verordnung, die Caduzierung von Untersuchungskosten, welche von den Pflichtigen nicht einzubringen sind, betreffend	7	66
1. März	»	Bekanntmachung Fürstl. Landesregierung, die Aufhebung der bestehenden Tanzgelderfixationen, sowie die Einschärfung der Verordnung im §. 8. der Regierungsverordnung vom 26. März 1852 betr.	7	67
14. März	1. April	Regierungsbekanntmachung, die zwischen dem hiesigen Fürstenthum und dem Königreich Belgien unterm 20. Decembr. 1852 geschlossenen Verträge über die Erwerbung von Eigenthum und dessen Ausfuhr, und über die Auslieferung der Verbrecher betr.	9	118
17. März	15. April	Bekanntmachung Fürstl. Landesregierung, den Beitritt der Großherzogl. Mecklenburg-Strelitz'schen Regierung zu der Convention wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha den 15. Juli 1851 betr. . .	11	147
30. März	5. April	Verordnung, Erleichterung zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betr. . . .	10	125
»	15. April	Verordnung, die Berücksichtigung der Militärpflicht bei Ertheilung der Auswanderungserlaubniß betr.	11	150
31. März	»	Bekanntmachung, den erster Rechnungsabschluß der städtischen Sparkasse zu Greiz betr.	»	152
9. April	6. Mai	Verordnung Fürstl. Cammer, die Erhebung der Rentgefälle betreffend	12	157
13. April	»	Bekanntmachung, den Fahrpostverkehr mit der Schweitz betr.	»	158
22. April	»	Regierungsbekanntmachung, den zwischen dem hiesigen Fürstenthum und dem Kaiserstaat Frankreich unterm 24. Febr. 1853 wegen Schutzes gegen Nachdruck abgeschlossenen Vertrag betr.	»	10
24, Mai	7. Juni	Bekanntmachung, die gesetzlichen Bestimmungen über die Abgaben von neüen Ehepaaren betr.	13	170
30. Mai	»	Regierungsverordnung, die Betreibung des Brandweinhandels und Brandweinschanks auf dem Lande ohne Concession hierzu	»	165
31 Mai	»	Revidirte Straßenpolizei-Ordnung betr.	»	166
»	»	Verordnung, die genaue Befolgung des vorgeschriebenen Lehrstundenplans, hinsichtlich der ganzen und halben Schultage betr.	»	171

Digitized by Google

Datum des gesetzlichen Erlasses.	Ausgegeben	Inhalt.	Nr. des Stcks	Seite
30. Mai	21. Juni	Landesherrliche Verordnung, die Veranstaltung religiöser Zusammenkünfte außer der Kirche betr.	14	173
4. Juni	»	Regierungsbekanntmachung wegen Veröffentlichung des Bundestagbeschlusses vom 12. Juni 1845, den hohen Adel der Familie Bentinck betr.	»	175
11. Juni	»	Bekanntmachung, die Einschärfung der bestehenden, gegen Beeinträchtigung des Postinteresse durch Boten und Fuhrleute gerichteten Vorschriften betr., ...	»	175
15. Juni	12. Juli	Bekanntmachung Fürstlicher Landesregierung, den Beitritt der freien Stadt Frankfurt a. M. zu der Convention wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha den 15. Juli 1851 betr.	25	177
30. Juni	»	Bekanntmachung Fürstl. Landesregierung, den Beitritt der Königlich Würtembergischen Regierung zu dem Vertrage vom 15. Juli 1851, wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisenden betr.	15	178
1. Juli	19. Juli	Bekanntmachung Fürstlicher Landesregierung, die Frankirung der Correspondenz durch Marken betr.	16	181
5. Juli	12. Juli	Regierungsverordnung, den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangszölle vom ausländischen Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1. Septbr. 1853 bis Ende August 1855 betr.	15	178
8. Juli	19. Juli	Bekanntmachung Fürstl. Landesregierung, die über das Heimathsrecht in den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz anher ergangenen Mittheilungen betr.	16	185
9. Juli	22. Juli	Gesetzliche Verordnung, die Bestrafung, der bei den Versammlungen der Handwerksinnungen vorkommenden Ordnungswidrigkeiten betr.	17	187
14. Juli	»	Bekanntmachung einer declaratorischen Bestimmung zu §. 2. der Landesherrlichen Verordnung vom 20. Febr. 1852, den Beitritt der Landesangehörigen im Auslande bestehenden Feuerversicherungsanstalten betr.	»	191
1. August	23. Aug.	Bekanntmachung Fürstl. Landesregierung, die Liquidirung der Kosten bei Ausstellung von Rückscheinen betr. ..	18	193
12. August	30. Aug.	Bekanntmachung, der unterm 26. Novbr. 1852 und 3. und 4. April 1853 abgeschlossenen Handels- und Zollverträge	19	197
17. August	23, Aug.	Landesherrliche Verordnung, die Ertheilung von Gewerbsconcessionen und Gestattung von Neubauten betr. . .	18	194
22. August	2. Sept.	Regierungsverordnung, das Spinnstubenwesen auf dem Lande betreffend	20	237
24. August	»	Regierungsbekanntmachung, den zwischen Preußen und den andern Staaten des deutschen Bundes einerseits, und den Vereinigten Staaten von Nordamerika anderseits, unterm 16. Juni 1852 abgeschlossenen Vertrag, wegen Auslie-		

Digitized by Google

Datum des gesetzlichen Erlasses.	Ausgegeben	Inhalt.	Nr. des Stücks	Seite
		ferung flüchtiger Verbrecher, ingleichen den zu diesem Vertrage unterm 16. Novbr. 1852 abgeschlossenen Additionalartikel betr.	20	229
31. August	27. Sept.	Bekanntmachung, Patentertheilung auf Streck- und Fleyerwerke betr.	21	245
8. Septbr.	»	Bekanntmachung, den Beitritt des Großherzogthums Oldenburg zu dem Post-Markenverein betr.	»	246
10. Septbr.	4. Octbr.	Regierungsbekanntmachung, den Beitritt zu dem zwischen Preußen und Oesterreich unterm 19. Febr. 1853 abgeschlossenen Handels- und Zollvertrag betr.	22	251
14. Septbr.	27. Sept.	Bekanntmachung, den zu den Innungsartikel der gemischten Innung, der Buchbinder, der Böttcher, der Tischler und Glaser erlassenen Nachtrag, bezüglich des Besuchs der hiesigen Fortbildungsschule von Seiten der Lehrlinge der gedachten Innungen betr.	21	247
16. Septbr.	»	Bekanntmachung, die Suspension der Getreidezölle betr. .	»	»
17. Septbr.	»	Bekanntmachung, die über das Heimathsrecht der freien Stadt Frankfurt a. M. anher ergangenen Mittheilungen betreffend.	»	248
19. Septbr.	»	Bekanntmachung, die Veröffentlichung der Steckbriefe hinter die nach den vereinigten Staaten von Nordamerika geflüchteten Verbrecher durch den Eberhardt'schen Polizeianzeiger betr.	»	249
21. Septbr.	7. Octbr.	Regierungsverordnung, das Verfahren bei Insinuationen von Zufertigungen in den, nach dem unbestimmten summarischen Prozeß zu verhandelnden Rechtssachen an die, dem Prozeßgericht nicht unterworfene Parthei betr.	23	295
26. Septbr.	»	Bekanntmachung, weitere Erleichterungen des gegenseitigen Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betr.	»	296
28. Septbr.	25. Octbr.	Bekanntmachung, Patentertheilung auf eine neue Art Hängebrücken betr.	24	299
13. Octbr.	»	Erläuternder Nachtrag zu der Revidirten Straßenpolizei-Ordnung vom 30. Mai 1853.	»	300
15. Octbr.	1. Novbr.	Gesetz, die Ablösung der Frohndienste betr.	25	305
17. Octbr.	25. Octbr.	Regierungsverordnung, das Verbot der Abhaltung öffentlicher Auctionen an Sonn- und Feiertagen betr. . .	24	301
22. Octbr.	4. Novbr	Bekanntmachung, die weitere Suspension der Getreidezölle betreffend	26	318
29. Octbr.	»	Gesetz, Abänderungen des Vereins-Zolltarifs betr. . .	»	313
11. Novbr.	19. Novbr.	Bekanntmachung, die Suspension des Eingangszolles für Reis betr.	27	323
14. Novbr.	29. Novbr.	Bekanntmachung, die mit mehreren deutschen Staaten geschlossene Uebereinkunft wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen betr.	»	319

Digitized by Google

Datum des gesetzlichen Erlasses.	Ausgegeben	Inhalt.	Nr. des Stücks	Seite
21. Novbr.	29. Nov.	Regierungsverordrung, die Abstellung einiger Uebelstände bei dem Betriebe des Fleischhauer-Handwerks betr. .	27	329
29. Novbr.	23. Nov.	Gesetzliche Verordnung, die Bestrafung der Zollvergehen gegen fremde Staaten, in welchen durch Handelsverträge die Gegenseitigkeit verbürgt ist, betr.	29	331
»	»	Verordnung wegen Anwendung der gesetzlichen Verordnug vom 29. Novbr. 1853 auf die Vergehen gegen die Kaiserlich Oesterreichischen Zollgesetze	»	332
30. Novbr.	16. Decbr.	Bekanntmachung, die Anwendung und Auslegung der bezüglich der Legitimationsführung durch Paßkarten erlassenen Verordnung betr.	28	327
»	»	Bekanntmachung Fürstlicher Landesregierung, den Beitritt der freien Stadt Hamburg zu dem Vertrage vom 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisenden betr.	»	328
8. Decbr.	»	Bekanntmachung, den Erwerb des Wohnrechts im Königreich Hannover betr.	»	»
9. Decbr.	16. Decbr.	Verordnung, den Wegfall des in der Stadt Greiz seither erhobenen städtischen Wegegeldes betr.	28	329
»	23. Decbr.	Bekanntmachung Fürstlicher Landesregierung, die Entrichtung des Briefbestellgeldes durch Marken betr.	29	331
10. Decbr.	16. Decbr.	Regierungsbekanntmachung, die der Begräbnißanstalt zu Zeulenroda verliehenen Rechte betr.	28	330

Sachregister

zur Gesetzsammlung des Fürstenthums Reuß älterer Linie

Jahrgang 1853.

	Seitenzahl
A.	
Abänderungen im Verfahren in den, nicht nach dem Gesetz über unbestimmten summarischen Proceß zu verhandelnden, bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten .	49
— — des Vereins-Zolltarifs	313
Abgaben von neuen Ehepaaren — gesetzliche Bestimmungen hierüber . .	170
Abkürzung des Verfahrens bei Vollstreckung gerichtlicher Erkenntnisse in Civilsachen	53
Ablösung der Frohndienste — Gesetz	203
Auctionen — Verbot öffentlicher Auctionen an Sonn- und Feiertagen . .	301
Aufhebung der bestehenden Tanzgelderfixationen	67
Ausfuhr von Eigenthum — Vertrag mit Belgien	118
Auslieferung von Verbrechern. Vertrag mit Belgien	118
Vertrag mit den vereinigten Staaten Nordamerikas	239
Ausgewiesene — Beitritt	
1. der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin'schen Regierung . .	47
2. der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitz'schen Regierung . .	149

Digitized by Google

Seitenzahl

3. der freien Stadt Frankfurt a. M. 177
4. der Königlich Würtembergischen Regierung 178
5. der freien Stadt Hamburg 328

zu der Convention d. d. Gotha 15. Juli 1851 wegen Uebernahme der Ausgewiesenen

Auswanderungserlaubniß — Berücksichtigung der Militärpflicht dabei . 150

B.

Beeinträchtigung der Post durch Boten und Fuhrleute, s. Boten.
Beerdigung verstorbener Angehörigen — Uebereinkunft mit mehreren deutschen Staaten 319
Beförderung mit der Briefpost oder mit der Fahrpost — Grundsätze darüber . 52
Befreinngen vom Militärdienst — Wiederherstellung einiger derselben, s. Militärdienst.
Belgien — Vertrag mit Belgien wegen Erwerbnug von Eigenthum und dessen Ausfuhr, und wegen Auslieferung flüchtiger Verbrecher 118
Bentingk — Bundesbeschluß von 1845, den hohen Adel der Gräflichen Familie v. Bentingk betreffend 175
Beschlagen von Möbels, s. Nachtrag.
Besetzung der Gerichtsbank, s. Gerichtsbank.
Besteuerung, gleiche, der inneren Erzeugnisse, Vertrag vom 4. April 1853 . 229
Briefpost, s. Beförderung.
Briefmarken, s. Marken.
Briefbestellgeld, s. Marken.
Branntwein, die Theilung des Aufkommens von der Besteuerung desselben . 231
Branntweinhandel und Branntweinschank, die Betreibung desselben auf dem Lande ohne Concession 165
Boten und Fuhrleute — Einschärfung der Vorschriften gegen Beeinträchtigung des Postinteresse gegen dieselben 175
Bürgerbegräbnißanstalt zu Zeulenroda, die derselben verliehenen Rechte betr. 330
Bestrafung der Zollvergehen gegen fremde Staaten, in welchen durch Handelsverträge die Gegenseitigkeit verbürgt ist 331
— — der Zollvergehen der Kaiserlich Oesterreichischen Zollgesetze — Verordnung. 332

C.

Caducirung von Untersuchungskosten, welche von den Pflichtigen nicht einzubringen sind 66
Civilsachen, s. Abkürzung.
Convention wegen Uebernahme der Ausgewiesenen, s. Ausgewiesene.

D.

Dachziegel — das Maas derselben, s. Mauerziegel.

E.

Edictalproceß — gesetzliche Verordnung über denselben 51
Edictalladungen, s. Edictalproceß.
Ehepaare, Abgaben von denselben, s. Abgaben.
Eingangszoll von ausländischem Zucker und Syrup 55
von Getreide und Hülsenfrüchten, dessen Suspension 178
von Reis, dessen Suspension 247, 318
Erkenntnisse, Abkürzung des Verfahrens bei Vollstreckung derselben . . 53

Digitized by Google

	Seitenzahl
Erkrankte Angehörige — Vertrag mit mehreren deutschen Regierungen über die Verpflegung erkrankter Angehörigen	319
Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins	125
Erwerbung von Eigenthum und dessen Ausfuhr — Vertrag mit Belgien.	118
F.	
Fahrpost, s. Beförderung.	
Fahrpostverkehr mit der Schweiz, s. Schweiz.	
Feiertage — Verbot der Abhaltung öffentlicher Auctionen an Feiertagen.	301
Feuerversicherungsanstalten — declaratorische Bestimmung zu 52 der Verordnung über den Beitritt der Landesangehörigen zu den im Ausland bestehenden	191
Fleischhauerhandwerk — die Abstellung einiger Uebelstände beim Betriebe	324
des Fleischhauerhandwerks	198
Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins	203
Fortbildungsschule — Bekanntmachung, den zu den Innungsartikeln der gemischten Innung der Buchbinder ꝛc., Böttcher und der Tischler und Glaser erlassenen Nachtrag, bezüglich des Besuchs der Fortbildungsschule von Seiten der Lehrlinge gedachter Innungen betr.	247
Forder- und Schließgebühren, deren Erhebung bei den Innungen	4
Frankreich — Vertrag mit Frankreich wegen Nachdruck, s. Nachdruck.	
Frankfurt a. M. — Beitritt zu der Convention d. d. Gotha 15. Juli 1851, s. Ausgewiesene.	
Frohndienste — Gesetz, die Ablösung der Frohndienste betr.	303
Fuhrleute — Beeinträchtigung der Post durch dieselben, s. Boten.	
G.	
Gebührentaxe im summarischen Prozeß und Rechnungsverfahren	35
— allgemeine, für gerichtliche, Notariats- und Sachwaltergebühren	69
Gerichtsbank — eine Modification der im Gesetz vom 21. Decbr. 1846 wegen Besetzung derselben im Untersuchungsverfahren enthaltenen Vorschrift	1
Geringfügige Rechtssachen, s. summarischen Proceß.	
Getreidezölle, deren einstweilige Suspension	103
— deren weitere Suspension	247
Gewerbsconcessionen — Verordnung, die Ertheilung der G und Gestattung	
— von Neubauten betr.	194
Greiz — Rechnungsabschluß der Sparcasse, s. Sparcasse.	
— Wegfall des seither erhobenen städtischen Wegegeldes	329
H.	
Halbe Schultage, s. Lehrstunden.	
Handels- und Zollvertrag — den Beitritt zu dem zwischen Preußen und Oesterreich unterm 19. Februar 1853 abgeschlossenen	251
Hängebrücken — Patentertheilung auf eine neue Art	299
Hamburg — Beitritt zu der Convention, d. d. Gotha 15. Juli 1851, s. Ausgewiesene.	
Hannover — Bekanntmachung, den Erwerb des Wohnrechts im Königreich Hannover betr.	328
Handwerksversammlungen — die Bestrafung der bei den Versammlungen der Handwerksinnungen vorkommenden Ordnungswidrigkeiten betr.	187

Digitized by Google

	Seitenzahl
Heimathrecht — die über das Heimathrecht in den 1) Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz .	183
2) der freien Stadt Frankfurt anher ergangenen Mittheilungen . . .	248
Heimathsscheine — deren künftige Form	5
Hessen, Kurfürstenthum, Vertrag wegen dessen Beitritt zu dem Vertrag über die Fortdauer und Erweiterung des Thüringischen Zoll- und Handelvereins .	201
Hülfsvollstreckung — von dem Verfahren bei der H., s. Abkürzung.	
J.	
Insinuationen — Regierungsverordnung, das Verfahren bei J. von Zufertigungen in den nach dem unbestimmten summarischen Proceß zu verhandelnden Rechtssachen an die dem Proceßgericht nicht unterworfene Parthei	295
K.	
Kälber — Hetzen der Kälber — Alter der Kälber, s. Fleischhauerhandwerk.	
L.	
Lehrstunden, dessen genaue Befolgung hinsichtlich der ganzen und halben Schultage	171
Liquidirung der Kosten bei Ausstellung von Rückscheinen	193
M.	
Marken — Entrichtung des Briefbestellgeldes durch Marken	334
— Frankirung der Correspondenz mit Marken	181
Mauerziegel — das Maaß der Mauer- und Dachziegel	46
Mecklenburg — die über das Heimathsrecht daselbst geltenden Grundsätze, s. Heimathsrecht — Beitritt von Mecklenburg Schwerin und Mecklenburg Strelitz zu der Convention vom 15. Juli 1851, s. Ausgewiesene.	
Militärdienst — Wiederherstellung einiger Befreiungen von demselben . .	45
Militärpflicht — deren Berücksichtigung bei Ertheilung der Auswanderngserlaubniß, s. dieses.	
N.	
Nachdruck — Vertrag mit Frankreich wegen Schutzes gegen denselben . .	160
Nachtrag zu den Artikeln der gemischten Innung der Buchbinder ꝛc. die Erweiterung des §. 2 der Specialartikeln für das Riemer und Sattlerhandwerk betr.	117
Neubauten, s. Gewerbsconcessionen	
Nordamerika — Vertrag mit den vereinigten Staaten N. wegen Auslieferung flüchtiger Verbrecher	229
O.	
Oesterreich — Beitritt zu dem Handels- und Zollvertrag zwischen Oesterreich und Preußen s. Handelsvertrag.	
„ — Anwendung der gesetzlichen Verordnung vom 29. Novbr. 1853 auf die Vergehen gegen die Oesterreichischen Zollgesetze	332
Ordnungswidrigkeiten bei den Handwerksversammlungen, s. Handwerksversammlungen.	
P.	
Paßkarten — die Anwendung und Auslegung der bezüglich, der Legitimationsführung durch P. erlassenen Verordnung	327
Paßkartenverein — Beitritt des Großherzogtdums Oldenburg	246
Patentertheilung auf eine neue Art Hengebrücke	299
— — auf Streck und Fleyerwerke	245
Pathen — Erläuternde Consistorial-Verordnung zu der Landesherrlichen Verordnung vom 20. Nov. 1852 wegen deren Zuziehung bei Taufhandlungen . .	48

Digitized by Google

	Seitenzahl
Polstern von Meubles, s. Nachtrag.	
Polizeianzeiger — die Veröffentlichung der Steckbriefe hinter die nach den vereinigten Staaten von Nord-America geflüchteten Verbrecher durch den Eberhardtschen P. betr.	249
Provocationssatz — dessen Wegfall	18. 49
Preußen — Beitritt zu dem Preußisch-Oesterreichischen Handelsvertrag, s. Handelsvertrag.	
Proceß, summarischer, s. Summarischer Proceß.	
— einige Abänderungen im Verfahren, s. Abänderungen.	
R.	
Rechnungsverfahren, Gesetz über dasselbe, s. Summarischer Proceß.	
Reis — die Suspension des Eingangszoll für Reis	323
Religiöse Zusammenkünfte außerhalb der Kirche, deren Veranstaltung betr. . .	173
Rentgefälle, Cammerverordnung wegen deren Erhebung	157
Riemerhandwerk — Erweiterung des §. 2 der Specialartikel, s. Nachtrag.	
Rübenzucker — Regierungsverordnung, den Steuersatz vom inländischen R. .	178
— Uebereinkunft wegen Besteuerung des R.	223
Rückscheine — die Liquidirung der Kosten bei deren Ausstellung	193
S.	
Sattler — Nachtrag zu deren Specialartikeln, s. Nachtrag.	
Schlosser, Schmiede und Wagner, Nachtrag zu deren Artikeln, hinsichtlich des Innungsbezirks der hiesigen und Zeulenrodaer Innung	2
Schließgebühren, s. Forder- und Schließgebühren.	
Schlachtvieh — Hetzen des Schlachtviehs. — Schlachten kranker Schlachtviehe, s. Fleischhauerhandwerk.	
Schweiz, Fahrpostverkehr mit derselben	158
Sonn- und Feiertage — Verbot der Auctionen, s. Auctionen.	
Spinnstubenwesen auf dem Lande — Regierungsverordnung	237
Streck- und Fleyerwerke, s. Patentertheilung.	
Steckbriefe, deren Veröffentlichung, s. Polizeianzeiger.	
Steuerverein — Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins	124
— — weitere Erleichterungen	296
Sparcasse — erster Rechnungsabschluß	152
Sporteln, s. Gebührentaxe.	
Straßenpolizeiordnung — revidirte	166
— — erläuternder Nachtrag hierzu	300
Summarischer Proceß — Gesetz über den unbestimmten summarischen Proceß und des Rechnungsverfahrens	9
— — das Verfahren bei Insinuation an die dem Proceßgericht nicht unterworfene Parthei, s. Insinuationen.	
Syrup — Eingangszoll vom ausländischen	178
T.	
Taback — die gleiche Besteuerung von Wein und Taback	233
Tanzerlaubnißscheine, Einschärfung der Bestimmung, hinsichtlich deren Lösung	67
Tanzgelderfixationen, Aufhebung derselben	»
Tapezieren von Zimmern, Verordnung	66

Digitized by Google

	Seitenzahl
Taufhandlungen — Erläuternde Consistorial-Verordnung, die landesherrliche Verordnung, wegen Zuziehung der Pathen zu Taufhandlungen betr. . . .	48
Theilung der gemeinschaftlichen Ausgangs- und Durchgangsabgaben, Uebereinkunft	226
Thüringischer Zoll- und Handelsverein, Uebereinkunft über dessen Fortdauer .	198
U.	
Unbestimmter summarischer Proceß, s. Summarischen Proceß.	
Ungehorsamsbeschuldigung, dessen Wegfall	17. 49
Untersiegelung der Vollmachten, deren Wegfall	51
Untersuchungskosten — Caducirung derselben, s. Caducirung.	
Untersuchungsverfahren — Modificationen der Vorschrift wegen Besetzung der Gerichtsbank im Untersuchungsverfahren, s. Gerichtsbank.	
V.	
Veranstaltung religiöser Zusammenkünfte, s. Religiöse Zusammenkünfte.	
Verbrecher — Vertrag mit 1) Belgien, 2) der vereinigten Staaten Nordamerika's.	
— — wegen deren Auslieferung, s. Belgien und Nordamerika.	
Vereinszolltarif — Gesetz, Abänderungen des Vereinszolltarifs betr. . .	313
Verfahren in den, nicht nach dem unbestimmten summarischen Prozesse zu verhandelnden Rechtsstreitigkeiten, s. Abänderungen.	
Verpflegung erkrankter Angehöriger — Uebereinkunft mit mehreren deutschen Staaten	319
Vollmachten — Wegfall der Untersiegelung	51
Vollstreckung gerichtlicher Erkenntnisse, s. Abkürzung.	
W.	
Wagnerhandwerk, Nachtrag zu deren Artikel, s. Schlosser.	
Wegegeld — Entrichtung des Wegegeldes, Bestimmungen hierüber	168
— — Wegfall des in der Stadt Greiz erhobenen städtischen Wegegeldes .	329
Wein und Tabak, die gleiche Besteuerung	233
Wohnrecht — dessen Erwerb im Königreich Hannover	328
Würtemberg — Beitritt zu dem Vertrag vom 15. Juli 1851, s. Ausgewiesene.	
Z.	
Zollsachen — Erleichterungen des gegenseitigen Verkehrs zwischen den Zollvereins- und Steuervereinsstaaten	124
— — weitere Erleichterungen	296
— — Steuersatz von Rübenzucker, Syrup, s. diese Bekanntmachung der unterm 26. November 1852 und 3. u. 4. April 1853 zu Berlin abgeschlossenen Zoll- und Handelsverträge	197
— — Suspension des Getreide und Reiszolls, s. diese	
— — Beitritt zu dem zwischen Preußen und Oesterreich unterm 19. Februar 1853 abgeschlossenen Handels- und Zollvertrag	251
— — Abänderungen des Vereins-Zolltarifs	313
— — Bestrafung der Zollvergehen gegen fremde Staaten, in welchen durch Handelsverträge die Gegenseitigkeit verbürgt ist	331
— — Anwendung der desfallsigen Verordnung auf die Vergehen gegen die Oesterreichischen Zollgesetze	332
Zusammenkünfte, religiöse, außerhalb der Kirche, s. religiöse Zusammkünfte.	

Digitized by Google